


VET TES EN
NOV TAM TUM
Dei
Sub Numine
Viget

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

FUNFZEHNTER BAND

XXVIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1894.





WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XV. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Germanistische Chronik:

I.

Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde.

Eine nachgelassene Arbeit

von

Karl Wilhelm Nitzsch[1].

Wir haben bisher nur die Aufgabe verfolgt, die einzelnen Nachrichten über die eigentlichen Kaufgilden festzustellen und daraus, soweit möglich, das Wesen dieser Genossenschaft klarzustellen.

---

[1]) In Band 13 S. 1 ff. dieser Zeitschrift habe ich über den Nachlass Karl Wilhelm Nitzschs, soweit er die „Geschichte des niederdeutschen Bürgerthums" betrifft, berichtet. Das dort schon erwähnte Hauptmanuscript umfasst im Ganzen 95 auf beiden Seiten engbeschriebene Folioblätter. Von ihnen kommen annähernd die Hälfte (Bl. 1—44) auf den früher a. a. Orte gedruckten ersten Aufsatz „Die niederdeutsche Kaufgilde". Wie jener Titel von mir im Anschluss an einige Bemerkungen Nitzschs gewählt wurde, so galt es auch für die nachstehende zweite Abhandlung einen Sondertitel zu gewinnen. Die Namengebung erfolgte nach den ersten programmartigen Zeilen dieses Aufsatzes, aus denen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass der Verfasser einen neuen Unterabschnitt beginnen lassen wollte. Auch darüber kann kein Zweifel sein, dass dieser Unterabschnitt ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellt. Lassen doch die letzten Sätze deutlich erkennen, dass mit ihnen der erste Theil des grossen von Nitzsch geplanten Werkes seinen Abschluss finden sollte. Nach der ihm eigenen Weise entwickelt nämlich Nitzsch in jenen Schlusssätzen das Programm für den zweiten Theil seiner Arbeit. In ihm sollten die Einzelthatsachen, die er festgestellt hatte, in den grossen Zusammenhang mit der Geschichte der Nation gebracht werden. Es sollten dann die Umbildungen und Neubildungen nachgewiesen werden, die sich aus dem allgemeinen Gang der Entwicklung und aus den Wechselwirkungen der einzelnen früher untersuchten Institute aufeinander ergeben mussten. In welcher Weise

Es wird jetzt darauf ankommen, sie in dem Zusammenhang mit den übrigen Verkehrsinstituten zu betrachten, die sich neben ihr ausgebildet hatten. Einige derselben sind allgemeine deutsche, wie der „Markt" sein Recht und sein Friede, und namentlich der Begriff des „Kaufmanns" und des „Krämers"

Nitzsch sich die Ausführung des angegebenen Planes dachte, geht aus dem vorhandenen Material nicht mehr hervor. Mitten auf Blatt 95 bricht er ab. Die letzten Zeilen müssen kurz vor seinem Tode geschrieben sein.

In grossem Wurfe giebt er in diesem zweiten unvollendeten Theile einen Abriss der deutschen Geschichte von der Völkerwanderung bis auf Heinrich IV. In den Vordergrund stellt er die wirthschaftlichen Verhältnisse und die Verfassungszustände. Im Wesentlichen decken sich indessen diese glänzenden Ausführungen mit anderen seiner Arbeiten; jedenfalls kehren die in ihnen enthaltenen Gedanken (manchmal sogar in wörtlicher Uebereinstimmung) fast ausnahmslos in seiner „Geschichte des deutschen Volkes" wieder. Bei solchem Sachverhalt konnte ich mich zu einer Publication nicht entschliessen. Mit Einwilligung der Familie stelle ich diesen Resttheil dem verdienten Herausgeber der Geschichte des deutschen Volkes zur Benutzung bei neuen Auflagen zur Verfügung.

Wie gesagt, aus dem Hauptmanuscript ergiebt sich nicht mehr, auf welchen Zusammenhang Nitzsch bei diesem letzten Werkstück hinaus wollte. Nur soviel scheint mir zweifellos, dass er im weiteren Verlauf die nachgelassene in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 21 S. 277 ff. edirte Abhandlung über den Gottesfrieden in diesen Theil seiner Untersuchung hineingearbeitet haben würde. Weitere Vermuthungen anzustellen, zu deren Begründung sich allerdings mancherlei anführen liesse, ist hier nicht der Ort. — Hinsichtlich der Textgestaltung sei bemerkt, dass zwischen diesem und dem ersten Aufsatz ein kleiner Unterschied obwaltet. Glaubte ich früher die wichtigste Litteratur nachtragen zu sollen, so erwies sich das als fast undurchführbar bei den Institutionen, über die die vorliegende Arbeit handelt. Kommt es doch so wie so darauf vornehmlich an, festzustellen, wie Karl Wilhelm Nitzsch über die Probleme gedacht hat, die seit seinem Tode die Forschung unaufhörlich beschäftigt haben. Dass das im Sinne der Mehrzahl der Fachgenossen ist, haben mir die vielen Zuschriften bewiesen, in denen die Drucklegung des ersten Aufsatzes mit Freude begrüsst wurde.

Es ist mir zum Schluss noch eine angenehme Pflicht Herrn Professor Dr. Karl Zeumer, dem die Familie die Gildemanuscripte übergeben hatte, vom Herzen dafür zu danken, dass er sie mir zur weiteren Behandlung anvertraut hat.

Berlin, im Juli 1893. Erich Liesegang.



in ihrem Gegensatz zu einander. Andere gehören überwiegend Norddeutschland an, wie die „Hanse"; das „wikbelde" endlich nur Sachsen.

Es ist bekannt, dass bei diesen verschiedenen Begriffen die ursprüngliche Bedeutung und der gegenseitige Zusammenhang zum Theil eben so unklar ist, wie bei der Gilde. Handelt es sich doch bei ihrer Betrachtung wesentlich um die Anfänge des deutschen Kaufmanns, ja des deutschen Verkehrs.

Um so mehr ist es angezeigt, sich, soweit möglich, den Zusammenhang der ganzen Entwicklung vor Augen zu halten.

Die im Fränkischen Reich vereinigten Stämme waren wesentlich bäuerlicher Cultur. Gerade dass sie sich alle vom 6. bis zum 9. Jahrhundert immer mehr und mehr von der alten kriegerischen Lebensweise des Freien ab und dem Ackerbau zuwandten, hatte dem Hause der Merowinger die Gründung und Erhaltung ihres Reiches wesentlich erleichtert.

Bei der Thronbesteigung der Pippiniden war die ganze Reichsbevölkerung in zwei grosse Hälften getheilt, die eine wandte sich mehr und mehr dem Ackerbau zu, mochte sie nun der Kriegspflicht sich schon vollständig entledigt haben oder das Recht und die Ehre der Waffen neben der Arbeit am Pflug aufrecht zu erhalten suchen, die andere kleinere, hatte den Kriegsdienst und die kriegerischen Ehren nicht allein für sich festgehalten, sondern eben dadurch in Heer und Versammlung eine neue aristokratische Stellung gewonnen; aber auch sie fing gerade damals an, die Vortheile ihrer Stellung zu grossen landwirthschaftlichen Betrieben zu verwerthen. Der Ackerbau war wesentlich die eigentliche nationale Arbeit. Am bezeichnendsten dafür ist die Thatsache, dass unter Karl dem Grossen der jüdische Kaufmann nicht allein ebenbürtig dem christlichen zur Seite steht, sondern an einzelnen Stellen als der eigentliche Vertreter des Verkehrs erscheint und dass von den sämmtlichen Stämmen des Reichs nur die Friesen als seefahrendes Küstenvolk in grösserem Umfang als kaufmännisch beschäftigt erscheinen.

Karls Verwaltung selbst überwacht den vorhandenen Verkehr mit einem gewissen Misstrauen, vor Allem im Interesse des kleinen Freien. Gerade da, wo er sich gleichsam von

selbst gestaltete, an den Sonntagen, wird er ausdrücklich auf die Bedürfnisse für Reisende beschränkt.

Und allen diesen Thatsachen entspricht die weitere Beobachtung, dass unter dieser Regierung, so weit unsere Kenntniss reicht, kein einziges Marktrecht neu eingerichtet und verliehen ward.

Nur für den Hof des Königs selbst erscheint der Kaufmann als ein unbedingt wichtiger und anerkannter Factor.

Vergegenwärtigt man sich den ganzen planvollen Zusammenhang der Haus- und Gutsverwaltung, wie er uns in dem capitulare de villis und dem Büchlein de ordine sacri palatii vorliegt, so liegt es auf der Hand, welche Bedeutung der kaufmännische Verkehr für diese grossartige Wirthschaft hatte. Die Bedürfnisse der königlichen Kammer an prachtvollen Stoffen und Geräthen auf der einen und die Ueberschüsse der Gutsverwaltung, die zum Verkauf bestimmt wurden, auf der andern Seite, forderten von selbst den Verkehr leistungsfähiger und zuverlässiger Kaufleute.

Das capitulare de villis erwähnt der mercata ausdrücklich, die Verfügung für die Kaufleute an der Pfalz zu Achen zeigt auch hier, dass der jüdische Kaufmann noch ganz ebenbürtig neben dem christlichen stand.

Nach der Theilung des Reichs ist die Entwicklung des Verkehrs in der Westhälfte desselben eine weitaus andre als in der Osthälfte gewesen. Dort sind unter Karl dem Grossen schon eine Menge neuer Märkte entstanden und der rasch sich ausbildende Verkehr hat eine Reihe neuer Anordnungen hervorgerufen, die uns in ihrem ganzen Zusammenhang in dem bekannten Capitulare von 864 überliefert sind.

Eine der wichtigsten Folgen dieses reichen Verkehrslebens war die Ausbildung der Geldwirthschaft auf allen alten und neuen Märkten, sowie innerhalb der Pfalzverwaltung, die durch diese innere Revolution sich bis zum Ende des Jahrhunderts vollständig auflöste.

Die östliche Hälfte des Reichs blieb bekanntlich dagegen fast ganz auf dem Stadium wirthschaftlicher Entwicklung stehen, das sie unter Karl erreicht hatte.

Diese Gebiete wurden von den Katastrophen, die westlich des Rheins erfolgten, kaum berührt. Die steigende Bedeutung

Frankfurts unter der Regierung Ludwigs des Deutschen, dann Regensburgs unter der seiner Nachfolger verschob wohl etwas den innern Zusammenhang der königlichen Domanialverwaltung, aber das ganze Gebiet blieb so wesentlich auf der Stufe einfacher Naturalwirthschaft stehen, dass sich wohl etwas der Umfang, aber durchaus gar nicht die Wirthschaftsführung der königlichen Höfe veränderte.

Die Veränderungen, die sich überhaupt im ostfränkischen Reiche im 9. Jahrhundert in jenen Beziehungen bemerken lassen, vollzogen sich hauptsächlich westlich, zwischen Rhein, Maas und Schelde.

Aber bevor wir sie und in ihnen die ersten Bewegungen einer neuen Cultur betrachten, scheint es doch nothwendig, daran zu erinnern, wie der Boden für diese Forschungen beschaffen und welche Gesichtspunkte für sie besonders ins Auge zu fassen sind.

Es ist ein merkwürdig wenig beachteter Umstand, dass in Ostfranken schon unter Ludwig dem Deutschen die schriftliche Verwaltung aufhört und dass in Folge davon der Bestand der Denkmäler für die Kenntniss unserer Verfassung in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ebenso ausserordentlich dürftig ist, wie er in der ersten Hälfte reich und vollständig erscheint.

Es giebt bis zur Zeit der Rechtsbücher und der Stadtrechte in der ganzen nachkarolingischen Zeit keine Periode, die sich an Sicherheit und Reichthum der Nachrichten dem Zeitalter Karls und seines Nachfolgers Ludwig, und keine, die sich an trostloser Dürftigkeit dem Ende des 9., dem Anfang des 10. Jahrhunderts vergleichen lässt.

Weil dem so ist, so ergiebt sich daraus, dass wir nicht allein berechtigt, sondern genöthigt sind anzunehmen, dass Bezeichnungen und Dinge, die sich im Zeitalter Karls und Ludwigs nicht erwähnt finden, aber unter den letzten Karolingern und den Ottonen erscheinen, erst nach dem Zeitalter Ludwigs des Frommen sich gebildet haben oder eingerichtet wurden.

Mögen daher z. B. die praefecti urbium, die Burggrafen oder Stadtgrafen, und andererseits die mercatores urbium regalium, die Königskaufleute in ihrer Ottonischen Fassung

wie auch immer aufgefasst werden, das muss doch als ganz unannehmbar erscheinen, dass sowohl jene Grafen wie diese Kaufleute in ihrer eigenthümlichen Stellung, wenn sie schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bestanden, nie auch nur mit einer leisen Andeutung in den Capitularien, den Urkunden und bei den Geschichtsschreibern Erwähnung gefunden haben sollten.

Erst wenn man dieses Verhältniss festhält, wird vollkommen deutlich, dass eine Reihe neuer Begriffe und Verhältnisse, die uns die Ottonische Periode bietet, aus einer Entwicklung zu erklären ist, die von der des westfränkischen Reichs vollständig verschieden war, und deren Eigenthümlichkeit nur deshalb für uns zurücktritt, weil das Bild jener vorottonischen Periode nur so trümmerhaft erhalten ist.

Das Bild der Verwaltung, wie sie Karl der Grosse gestaltet, steht wie überall so auch nach den Seiten hin, die wir hier zu betrachten haben, vollständig deutlich vor uns.

In der Mitte des ganzen Systems breitet sich die fest organisirte Wirthschaft der Königshöfe aus, reich, wie wir schon hervorhoben, an Ueberschüssen, für die man des Kaufmanns und des Markts bedurfte und zugleich nicht ohne das Bedürfniss mannichfacher fremder Producte an Stoffen, Kleinoden und Gewürzen, die ebenfalls der Kaufmann herbeiführte.

Wie um einen festen und sicheren Mittelpunkt liegen daneben die reichen Complexe kirchlichen Guts, die fisci der Bischofskirchen und der Klöster, gewissermassen eine zweite Classe königlicher Domänen, unter der sorgfältigen Controlle des grossen Kaisers wesentlich nach denselben Grundsätzen verwaltet wie seine eigenen Höfe.

Endlich aber erwuchsen durch immer neue wirthschaftliche Unternehmungen der weltlichen Grossen neue Gütercomplexe mit denselben Mitteln, Einkünften und auch mit denselben Bedürfnissen, die allein der Kaufmann befriedigen mochte.

Diesen grossen Wirthschaften gegenüber stand der kleine Grundeigenthümer entweder unter dem Schutz, aber auch in dem Schatten der Herrenhöfe, von ihnen gehalten, aber auch gedrückt, oder ganz auf sich allein gestellt in den einfachsten Verhältnissen rein bäuerlicher Cultur.

Es ist unverkennbar, dass Karls Verwaltung, wie schon gesagt, diese ganze wichtige Masse der Bevölkerung, d. h. den eigentlichen Grundbestand aller unter ihm vereinigten Stämme, gegen die Einflüsse und Schädigungen zu sichern suchte, mit welchen der zunehmende Verkehr, sowohl seitens des Kaufmanns als auch der grösseren Wirthschaften ihn bedrohte.

Das Verbot, überhaupt von Unbekannten oder des Nachts zu kaufen, die Frucht vor der Ernte wegzugeben, ja überhaupt ohne die Anwesenheit eines öffentlichen Beamten Kaufverträge abzuschliessen, die wiederholten Preisfixirungen zeigen, wo die Gefahren lagen und wie schwer ihnen abzuhelfen war.[1])

In diesem Zusammenhang gewinnen seine Bemühungen, in einem festen und allgemein anerkannten Silbergeld einen ganz zuverlässigen Tauschwerth zu schaffen, noch eine besondere Bedeutung. Er kämpft offenbar in den zahlreichen dahin einschlagenden Verordnungen nicht nur mit der Unzuverlässigkeit seiner Beamten und dem Betrug der Falschmünzer, sondern zum Theil mit der Abneigung der Masse wenigstens in manchen Gegenden gegen dieses noch unbekannte oder wenigstens unzuverlässige Tauschmittel.[2])

So weit, wie gesagt, unter ihm und Ludwig dem Frommen überblicken wir diese Dinge in voller Deutlichkeit, und sehen weiter eben so deutlich, wie in Westfranken der Verkehr die unter Karl gegen seine Einwirkungen gezogenen Dämme durchbricht und überfluthet, ja ich möchte sagen, bis in den Kern der alten Verwaltung vordringt und den Zusammenhang der Pfalzwirthschaft vollständig zerreisst.

Dass das in Deutschland eben nicht der Fall war, sagten wir oben schon. Die Thatsache liegt klar vor, weil unter den Ottonen die alten Bestände königlichen Guts im Grossen und Ganzen und auf ihnen die Naturalwirthschaft unzweifelhaft erhalten ist.

Aber ein absoluter Stillstand war doch am Ende auch hier unmöglich. Von jenem Standpunkt Karls aus hätte ein eben so grosses, sachverständiges und humanes Verwaltungs-

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 4 (Aufl. 2) S. 47 ff. — [2]) Waitz a. a. O. Bd. 4 S. 78 ff. und Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 80 ff



genie vielleicht langsam und allmälig die Dinge weiter führen können. Das unsichere Bild, welches wir uns von der Regierung Ludwigs des Deutschen machen können, gewährt fast den Eindruck, als habe hier ein kluger und umsichtiger Nachfolger die grossen Grundsätze seines Ahnen in seiner Weise im Auge behalten: schon die Hebung Frankfurts spricht für eine solche Auffassung. Nach ihm gewinnen wir von keinem ostfränkischen Herrscher mehr einen solchen Eindruck.

Und doch sind auf Seiten des Königthums in diesem halben Jahrhundert eine Reihe Ansprüche, Rechte und Verwaltungsbegriffe zur Ausbildung und theilweisen Anerkennung gelangt, die die alte Fränkische Reichsverfassung nicht kennt. Eine ganze Anzahl derselben können nur erklärt werden aus der allmäligen, bald langsameren, bald stärkeren Bewegung des wachsenden Verkehrs und den bewussten oder halb unbewussten Versuchen jenes alten conservativen Verwaltungsystems denselben zu theilen oder zurückzudämmen. Nicht nur die neuerdings so viel besprochenen Burggrafschaften und die Königstädte mit ihren mercatores gehören dahin, auch der neue und räthselhafte Begriff des Banns in seinen verschiedenen Anwendungen zum Schutz sowohl des Waldes wie des Acker- und Weinbergertrages, zur Controlle und Ausbeutung der verschiedensten Umsätze auf den Märkten und neben ihnen. Soweit dieser letztere und mit ihm das Marktrecht in den Händen des Königs und des Grafen, soweit er dann wieder innerhalb der Hofrechte und der einzelnen Gemeinden zur Geltung kommt, überall handelt es sich doch um die Interessen der königlichen oder herrschaftlichen Kammer auf der einen Seite, auf der andern um die einer bäuerlichen Bevölkerung, die in den Verkehr hineinwächst.[1])

„Was vereinzelt vorkommt", sagt Waitz, „hat wahrscheinlich weitere Verbreitung gehabt, wenn auch nichts der Zeit fremder war als allgemeine durchstehende Ordnungen". Jeder Blick in die späteren Weisthümer zeigt ja, wie diese Bildungen im weitesten Umfang seitdem auf dem Boden unserer bäuerlichen und städtischen Gemeinden sich verbreitet haben.

---

[1]) Vgl. die reiche und eingehende Zusammenstellung von Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 275 ff.

Damals, in jener vorottonischen Periode, entstanden sie unzweifelhaft in dem beständigen kleinen Krieg, in welchem vor allem jene stabile königliche Verwaltung die zunehmende Bewegung des Verkehrs zum Theil in der Hand zu halten, jedenfalls auszubeuten suchte.

Es wird nicht überflüssig sein, sich diese Bewegung und gewissermassen die natürlichen Gesetze zu verdeutlichen, nach welchen dessen Hauptfactoren zur Geltung kommen mussten.

Wir gehen dabei von der allgemeinen Betrachtung aus, dass die Ausbildung, ich möchte sagen, die Entstehung eines wirklichen Handels in einer bisher ganz bäuerlichen Nation auf zwei Wegen erfolgen kann. Es wird zweckmässig sein sie so scharf zu scheiden, wie sie in Wirklichkeit wohl nirgends sich gegenüberstehen; je schärfer wir die Begriffe begrenzen, desto sicherer sind an ihnen die Thatsachen zu messen.

Der eine dieser Entwicklungsprocesse gestaltet sich als die natürliche Consequenz der einfachen nationalen Arbeit. Die einfache Bauernwirthschaft des freien Grundbesitzers, bemessen, gegliedert und benannt nach dem Mass seiner eigenen Arbeit als Tagwann, Tagwerk, Tagesmath, Morgen oder Joch, zusammengefasst unter ähnlichen Begriffen als Hube, mansus, dieses Ganze genügt sich selbst nach allen Seiten. Das neuerdings so viel besprochene Institut der Hausmarke drückt aus, dass auch jedes Stück der Fahrhabe als Product dieses Ganzen betrachtet wird. Der mannichfach ausgebildete Glaube an die unermüdliche Leistungsfähigkeit der unsichtbaren gütigen Hausgeister drückt das Bewusstsein aus, dass eine solche Haushaltung sich vollständig selbst genügt.

Die Gesetze der Fortpflanzung von Mensch, Thier und Frucht unter dem geheimen Segen der Götter bedingen und sichern das Gleichgewicht dieses Daseins. Eine grössere Sicherheit wird nur durch den wirthschaftlichen Zusammenschluss mehrerer solcher gleichgegliederten Hauswesen gewonnen, um den Wald und die Mark, soweit man sie gemeinsam zu gemeinsamen Zwecken ausbeutet, auch um den Fronhof, an dem sich die Ueberschüsse der Erträge in der Hand eines führenden Haushalts gleichsam als Reservefonds einer Reservewirthschaft vereinigen.

Wenn man die Ausbildung der grossen Wirthschaften, wie sie neuerdings für die Karolingische Periode nachgewiesen, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, so handelt es sich bei ihnen eben nicht um ein Neues, sondern um eine einfache Weiterbildung natürlicher Ordnungen. Das steigende Uebergewicht der bäuerlichen Arbeit über die alte kriegerische Thätigkeit und Ehre liess diese wirthschaftlichen Combinationen in Hofrecht oder Genossenschaft oder in beiden zusammen sich immer weiter gestalten.

Hier fehlt die Veranlassung zum Verkehr, weil sowohl das Bedürfniss fremder Producte, als ein Bestand von eigenen Ueberschüssen für den Umsatz sich nirgends herausstellt.

Die Lockerung tritt zunächst von zwei Seiten ein. Jede Arbeitskraft, die aus dem einfachen Zusammenhang des Hauses über ihr dort gefordertes Mass hinauswächst, stellt das Ganze in Frage.

Eine niedersächsische Sage drückt das so aus, dass bei dem Ton des ersten Schmiedeambos die „Unterirdischen“ das Dorf verlassen haben.

Hier setzt mit dem Entstehen des Handwerks der Verkehr an, das Bedürfniss des Umsatzes für eine solche weiterentwickelte Kraft drückt auf die entsprechende Kraft in den noch einfach geschlossenen Haushalten, hier und dort geht das Gleichgewicht verloren.

Man kann sich die Ausbildung von diesem Punkte aus Schritt für Schritt denken, den Umsatz erst am Ambos oder Webstuhl oder der Zimmerwerkstätte selbst unter dem immer noch festen bäuerlichen Dach des Producenten, unter dem Schutz der alten Verfassung und des alten Rechts, dann zwischen Mitgliedern verschiedener Gemeinden auf einer hierzu befriedeten Stätte.

Aber es ist doch bezeichnend, dass, wie wir schon oben hervorhoben, die hier thätige Gerichtsgewalt des Sächsichen Bauermeisters ausserhalb des Zusammenhangs der Landrechtsgewalten steht, und vielmehr nur, wie es ausgedrückt ward, aus der „vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinen“ herfliesst[1]).

---

[1]) Vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 75 ff. A. d. H.

Für diesen ersten, einfachsten Verkehr ist der königliche Graf und sein Schultheiss gar nicht zugeschnitten. Er gestaltet sich als eine spontane Bildung, ein unzweifelhaft Neues aber auf dem einfachen und intacten Boden der nationalen Cultur. Die Werthe, die hier in Betracht, und die Maasse, die zur Anwendung kommen, sind allen bekannt.

Neben dieser Bewegung von innen heraus tritt aber die andere: Der Import wirklich fremder Producte einer anderen Cultur; ihr Vertreter ist der Kaufmann. Der einfach gedachten bäuerlichen Gemeinde gegenüber ist er, denn anders könnte er nicht Fremdes bringen, eben ein ausserhalb der Gemeinde Stehender. Was er bringt, hat keine allgemein bekannten Werthe, seine Maasse sind fremde Maasse.

Diesen fremden und gefährlichen Factor, Jude oder Christ, hatte, wie oben erwähnt, Karl der Grosse möglichst selten und nur unter sicherster Controlle mit seinen kleinen Bauern verkehren lassen wollen.

Wie sehr er selbst auch den Kaufmann brauchte, er hatte das lebendige, rein menschliche Gefühl für die Gefährlichkeit desselben, das die Germanen des Tacitus schon wie ihre Nachkommen erfüllte, als sie längst reine Bauern geworden.

Ich wüsste diese Anschauungen kaum klarer zu belegen als durch die folgenden Sätze des Vestenrechts zu Hagen vom Jahre 1513[1]).

Dort wird zu Recht gewiesen: „dat en myn herr die gerechticheit gegeven, dweil düt dorp fern van den stetten gelegen, dat ein ider, dey hie wat feles brengt, van allen saterdagen to vespertyd bis des sundages tho vesper fry, unbelett und unbekümmert sall verkopen mügen, und wey hyr also wat feles bringt, dar sollen dey bouwmester und geschworen fronen ümbgaen und datselvige wegen und bekoren, dat et synes geldes wert sy. Und so dar enboven eymandts hyr wat feles bregte, dat nit syne mate und gewechte hedde of synes geldes werth were, so sall men em datselvige thoschlaen und bevelen en, dat sey dat gut to huiss tragen und wann sey dat wedder brengen, dat sey dann ere mate und

[1]) Grimm, Weisthümer Bd. 3 S. 36. — Vgl. über dasselbe Vestenrecht Nitzsch in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 77 ff. A. d. H.



gewichte recht brengen". Diese Satzungen entsprechen den einfachen Verhältnissen des früheren Verkehrs, so spät sie auch niedergeschrieben sind.

Hier sehen wir den fremden Händler, dem das Dorf seinen Frieden gewährt, dafür der Controlle seines Bauermeisters unterworfen, das volle Misstrauen, mit dem die Waare und ihre fremden Masse behandelt werden und die rücksichtslose Weise, mit der der Bauer den selbstgeschaffenen Markt vertheidigt. Der Kaufmann tritt nicht wie im alten Island unter den Frieden eines einzelnen Gemeindegenossen, er erscheint auch nicht unter dem Schutz des Königs, wie er in Dänemark und England noch im 13. Jahrhundert, in Deutschland unter den Karolingern einzelnen Kaufleuten verliehen wurde. Was ihn schützt, ist das von der Herrschaft gewährte, von der Bauerschaft zunächst allein verwaltete Marktrecht bestimmter Tage. Kaum kann man das noch einen Wochenmarkt nennen, denn es ist nicht für den Einheimischen, sondern nur für den Fremden geschaffen, der von aussen her „etwas Feiles bringt".

Ohne diesen Frieden ist der unbekümmerte Verkauf, ja der Verkauf überhaupt kaum gestattet.

Von zwei Seiten aus konnte nun aber dem Kaufmann seine Thätigkeit gesichert werden, einmal durch die Befriedung einer bestimmten Zeit, wie hier, und eines bestimmten Orts, was hier fehlt, was aber anderwärts in seiner vollen Bedeutung hervortritt.

In einem dem obigen vielfach analogen Bauernmarktrecht, dem Messenrecht zu Moncler von 1521, wird von Meier und Schöffen „ein Platz gefreit unter dem Kirchweg, dass man den armen Leuten ihr Erb nicht kümmere" [1]), auch darf hier „kein Pfahl eingeschlagen und ausgenommen werden ohne der Herren Urlaub".

Der Grundgedanke, dass eben der Fremde nicht einmal weiss, wo das heimische Recht ihm gestattet, Grund und Boden für seine Zwecke auf Zeit in Besitz zu nehmen und dass eigentlich nur Herrschaft oder Gemeinde oder beide darüber vollgiltig entscheiden können, tritt hier deutlich zu Tage.

---

[1]) Grimm a. a. O. Bd. 2 S. 78.

Das also war das eine, dass durch die feste Befriedung von Zeit und Ort ein Markt geschaffen wurde, an dem der Kaufmann seine Waare feil halten konnte, das andere, dass ihm selbst auch ohne einen solchen Frieden, wohin er auch kam, eine bestimmte Rechtssicherheit für seine Person, sein Gut und seine Thätigkeit als solche zugesprochen wurde.

Wir erwähnten oben schon, dass ein solcher Schutz seitens des Königs unter den Karolingern auch in Deutschland einzelnen Kaufleuten, Juden wie Christen, verliehen ward, dass diese Sitte in England und Dänemark bis ins 13. Jahrhundert im weiten Umfang fortbestand. In Deutschland ist das nicht der Fall.

Unter den Ottonen nimmt die Handelspolitik des Reichs eine andere Wendung, wenn wir von einer solchen sprechen dürfen.

Vergegenwärtigen wir uns die Lage unseres Verkehrs am Anfang ihrer Regierung.

Oestlich vom Rhein, nördlich von der Donau werden wir uns denselben wesentlich in jener einfachen Entwicklung zu denken haben, die wir oben für die einzelne Bauerschaft schilderten, und nur an einzelnen Stellen mag er schon weiter fortgeschritten sein. Dazu kommt die geringe Zahl der Klöster und ihre, mit wenig Ausnahmen, eben so geringe wirthschaftliche Entwicklung.

Anders waren die Dinge am Rhein, an der Donau und namentlich westlich vom Rhein.

Hier lagen seit Jahrhunderten reiche Königpfalzen, Bischofsitze und Klöster zum Theil in demselben Orte dicht nebeneinander, zum Theil durch grosse und lang benutzte Wasserstrassen verbunden. Alte Zollrollen wie für die Donau jene von Raffelstätten, für den Rhein die von Coblenz zeigen uns die Ausdehnung und die uralten Artikel der Umsätze, die hier stattfanden.

Ich habe an einem andern Ort darauf hingewiesen, dass hier gegen den Schluss des 9. Jahrhunderts, am Anfang des 10. für die befestigten Pfalzstädte sich für die militärische Leitung wie für die Verkehrspolizei und -justiz, ja für die

ganze Verwaltung dieser Plätze das Amt der Burggrafen ausgebildet findet[1]).

In einer Zeit, wo die Normannen den kecken Versuch gemacht hatten, die Pässe des Rheins und dieses ganze Verkehrsgebiet fest in ihre Hand zu nehmen, konnte eine solche neu und eigenthümlich gestaltete Grafengewalt unvermeidlich und als das einzige Mittel erscheinen, die volle Vernichtung oder den gänzlichen Verlust dieser grossen Culturmittelpunkte zu verhindern. Es ist mir wenigstens wahrscheinlich, dass hier das Institut zuerst ausgebildet und dann auch an andern Orten angewandt wurde, wo ähnliche Gefahren ähnliche Veranlassung dazu boten.

Und im Zusammenhang mit diesen burggräflichen Märkten haben wir uns die andere Thatsache zu denken, dass unter den Ottonen die „Kaufleute der königlichen Städte oder Burgen" im älteren Sinne als eine schon vorhandene ausgezeichnete Classe von Handeltreibenden mit bestimmten Rechten anerkannt sind, die wir unter den Karolingern ebenfalls noch nicht erwähnt finden.

---

[1]) Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung Cap. 3, hat meine Ausführungen vollständig zurückgewiesen. Ich werde andern Orts mich über seine Einwürfe erklären. Waitz hat sich zunächst, Verfassungsgeschichte Bd. 7 S. 42 A. 1, für mit meinem Gegner im „Wesentlichen" übereinstimmend erklärt, namentlich auch dem gegenüber, dass ich den Burggrafen an den alten iudex villae anschliesse, doch sagt er S. 51 „wahrscheinlich, dass die militärische Stellung, welche der Burggraf einnahm, ihm gerade solche Befugnisse zuwies: die Pflicht, für die Vertheidigung der Stadt und alles, was ihre Sicherheit betraf, zu sorgen, bot den Anlass, ihm auch eine Aufsicht über die gewerblichen und Verkehrsverhältnisse zu geben und diese blieb, als andere Rechte genommen wurden"; er verweist dabei auf meine Ausführung und fügt hinzu, es sei kein Grund mit Heusler anzunehmen, dass der Burggraf diese Befugnisse als königlicher Beamter gehabt habe. Er giebt zu, dass das Amt „zunächst an einen einzelnen Ort, regelmässig einen befestigten, geknüpft ist". „Es konnte damit ein umliegendes Landgebiet verbunden sein und dann ist es nicht wesentlich anders, als wenn der Graf seinen Sitz in einer Stadt als Mittelpunkt des Gaus hatte. Doch scheint manchmal eben davon eine Ausnahme gemacht, seine Wirksamkeit auf die Stadt beschränkt zu sein". Wenn ich S. 152 ausdrücklich gesagt habe, „dass der Burggraf der älteren Burgstadt nicht nothwendig eine freie Stadtgemeinde voraussetzte" und damit ausdrücklich das Vorhandensein einer solchen als häufig zugebe, so ist mir meine Differenz



Es ward oben hervorgehoben, dass die Verwaltung Karls besonders für die eigenen Höfe die Kaufleute, Juden wie Christen, gebrauchte und eben dort auch besonders in ihren Schutz nahm. Dass der grosse Verkehrszusammenhang der Königlichen Pfalzen damals am Rhein am lebendigsten und kräftigsten zur Geltung kam, braucht nicht gesagt zu werden. Damit ist aber gegeben, dass gerade hier der Kaufmann durch diesen Zusammenhang an Bedeutung gewann.

Am Schluss des achten und am Anfang des neunten Jahrhunderts hat sich, unzweifelhaft besonders hier, ein von der Hofverwaltung abhängiger, von ihr aber auch mannichfach bevorzugter Kaufmannstand ausgebildet[1]), den wir als das ganz besondere Product des letzten halben Jahrhunderts zu betrachten haben.

Die allmälige Verlegung der Mittelpunkte der unmittelbaren Pfalzbewirthschaftung und Pfalzverwaltung vom Rhein nach dem Südosten musste die westlichen Pfalzen, soweit sie in den Händen der Könige blieben, immer mehr auf den Kaufmann und seine Absätze anweisen. Ging allmälig die Masse der Einkünfte an den alten grossen Mittelpunkten in die Hände der Kirche über, so blieben doch zahlreiche kleinere und grössere Königshöfe Königsgut und gewannen für diese die grossen allmälig bischöflichen Märkte dieses Flussgebiets eine steigende Bedeutung.

---

von der Waitzischen Auffassung vollkommen unklar, abgesehen von dem einen Punkt, zumal er VII S. 376 erklärt, dass die Vorsteher auch grösserer befestigter Ortschaften mit den Vorstehern und Verwaltern der Villen oder Pfalzen früherer Zeit verglichen werden können.

[1]) Auch hier hat Heusler a. a. O. S. 95ff. in besonders energischer Weise meine Ausführungen zu widerlegen gesucht. Waitz a. a. O. V S. 349 A. 3 hat seine Ausführungen hier gar nicht erwähnt, dagegen die meinigen angezweifelt. Die sehr lehrreichen Stellen, die er Bd. 5 S. 352 A. 5 beigebracht hat, der in ihnen erwähnte „mercator — libertate donatus“ und der „urbanus ... ad regis iura pertinens“ scheinen mir die Existenz wirklich höriger Königskaufleute klar zu beweisen. Der daran geknüpften Vermuthung „es beruht vielleicht noch auf anderen Gründen, wenn in den einzelnen Städten Kaufleute oder andere Bewohner in einem besonderen Verhältniss zum König stehen, seine Censualen sind“, habe ich an der dabei citirten Stelle, Ministerialität etc. S. 236, ohne schon diese Belegstellen zu verwerthen, wie ich glaube mit Recht, eine bestimmtere Fassung gegeben.

Die Einrichtung der Burggrafschaften, unzweifelhaft auch für die Sicherung der Pfalzbestände geschaffen, hat nicht lange Stand gehalten, indem das Amt selbst vor Allem durch die Vergabungen an die Kirche untergraben ward.

Ich habe andern Orts nachzuweisen gesucht, was dessen ungeachtet das Amt für den Verkehr jener alten, engen Burgstädte leisten konnte und gewiss geleistet hat.

Aber die Königskaufleute, jene „mercatores" und „negotiatores imperii" oder „regni" oder „homines imperatoris", die zweifelsohne vom Rhein her um das Jahr 1000 auf den englischen Märkten erscheinen[1]), haben sich in jenen gefährlichen, aber auch gewinnreichen Zeiten zu einer immer bedeutenderen Stellung emporzuarbeiten angefangen.

Ich habe früher zu schildern versucht, wie in dem engen Umfang der alten Burgstädte der eigentliche Kaufmann der Pfalz, noch nicht in Krämer und Kaufmann geschieden, und der hörige Handwerker sich an dem Verkehr des dortigen Markts unter dem Burggrafen betheiligten[2]). Es ist hier eben hervorzuheben, dass dies in den Rheinischen Städten sehr früh der Fall sein konnte, seitdem der königliche Hof nicht mehr unmittelbar die Arbeit des Handwerkers und die geschäftlichen Leistungen des Kaufmanns beanspruchte.

In diesen Handeltreibenden der Pfalzstädte, halb losgelöst von der königlichen Hofhaltung, immer aber gehalten und gehoben durch das Verhältniss zu ihr und des Königs Schutz, tritt uns in Deutschland zuerst der eigentlich Handeltreibende, um nicht zu sagen als Stand so doch in grösseren Beständen entgegen.

Wir kennen weder die rechtliche Stellung genau, welche die Königskaufleute um die Mitte des 9. Jahrhunderts etwa einnahmen, noch können wir, gerade deshalb, die Beschränkungen angeben, deren sie nun allmälig ledig wurden, die Rechte, in deren Genuss sie blieben oder die sie gewannen.

Dass sich aber eine solche Veränderung vollzog, ist klar und schon unter Otto I. erscheinen die institores oder negotiatores urbium regalium als eine bevorrechtete Classe, die

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 352 A. 2—4. — [2]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 223 ff.



Märkte von Mainz, Köln und Dortmund als im Besitz besonders günstiger Privilegien.

Dass dieser Königskaufmann, wohin er im Reiche fährt, von dem Zolle frei ist, der doch am letzten Ende ursprünglich in des Königs Kammer zurückgehen sollte, ist allerdings natürlich, solange er nur in des Königs Dienste handelte. Aber sobald er, was er sicher immer that, auch für sich wagte und gewann, war die öffentliche Anerkennung dieses Rechts ein grosses und für den Einzelnen einträgliches Privileg.

Viel wichtiger aber erscheint die Stellung, die diesen Kaufleuten einmal auf den Märkten ihrer eigenen Burgstadt und auf denen aller andern eingeräumt ist.

Um sie zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass der Verkehr dieser befestigten Plätze unter der halb militärischen, halb mercantilen Aufsicht der Burggrafen stand. Es kann, meine ich, keine Frage sein, dass dadurch in jenen Zeiten allgemeiner Unsicherheit diese rein städtischen, festumschlossenen Marktplätze einen grossen Vorzug vor allen übrigen hatten.

Die Strassen- und Marktpolizei, die Zollerhebung, die Münze in den Händen des Burggrafen, des eigentlichen Befehlshabers des Platzes, machten es mehr als irgendwo sonst möglich, störende und gefährliche Elemente vom Besuch des Platzes auszuschliessen, jede Stockung und jeden Conflict innerhalb des Verkehrs zu beseitigen. Dass diese Zwecke zunächst bei einer absolut freien Bewegung des Markts und seiner Besucher nicht erreichbar gewesen wären, liegt auf der Hand.

Die besondere Freiheit „intrandi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi“, die einzelnen Besuchern der civitates vel prefecturae d. h. jener Burgstädte verliehen wird[1]), zeigt vollkommen deutlich, dass solche Beschränkungen des Handels und Wandels, ja des Herbergverkehrs damals dort stattfanden. Man könnte sagen, sie entsprechen dem Recht,

---

[1]) Die angeführte Formel zuerst in der Urkunde Ottos I. für St. Maximin Mittelrheinisches Urkundenbuch I nr. 234, wiederholt von Otto II. 239, Otto III. 261, Heinrich II. 281, fehlt dann in den Urkunden Heinrichs II. 300, Konrads II. 301 und noch in dem ausführlichen und besonders günstigen Privileg Heinrichs III. 321; s. auch Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 353 A. 1.

das, wie wir sahen, jede Bauerschaft dem fremden Händler gegenüber übte; aber eigentlich motivirt erscheinen sie durch die Besorgnisse und Aufgaben einer hochgespannten Verwaltung.

Nun wäre zu erwarten, dass eine solche Verwaltung in so gefährlichen Zeiten dieselbe Vorsicht und Controlle auch auf den einzelnen Kaufmann ausdehnte. Gab es damals neben den Königskaufleuten zahlreiche vollständig abhängige Kaufleute und standen diese unzweifelhaft zum Theil in der engsten Verbindung mit der Herrschaft, so konnte es für diese ebenso wie für den König angezeigt erscheinen, auch die Reisen ihrer Kaufleute, wie die andrer Dienst- und Amtmänner zu controlliren.

Es ist offenbar als eine ganz besondere Eigenthümlichkeit der königlichen Pfalz- und Burgstadtverwaltung betrachtet worden, dass ihr Marktfriede unter die stärkste Controlle, dessen Bruch unter die schwersten Bussen gestellt war, dass aber andrerseits die Kaufleute der Königstädte nicht allein Zollfreiheit, sondern die unbedingte Freiheit der Bewegung und des Handelsbetriebs jedenfalls in allen Königstädten hatten. Diese „undique exeundi et redeundi immunitas", das Recht, „ut per omnes nostri regni mercatus ubique suum libere exerceant negotium", das wiederholt als Recht der Kaufleute aller oder bestimmter Königstädte bezeichnet wird, war doch offenbar nicht nur das Privileg, im Dienst ihrer Pfalz überall freien Zutritt zu haben, sondern, mochte es auch von da aus sich ausgebildet haben, es bezeichnete eine so vollkommene Freiheit und Sicherheit des kaufmännischen Geschäfts, wie sie höher damals nicht gedacht werden konnte.

Die Strenge und Sicherheit der Polizei ihrer Märkte auf der einen und die vollkommene Freiheit ihrer geschäftlichen Bewegung auf der anderen Seite, das machte die damaligen Königskaufleute zu den eigentlichen vollen Repräsentanten des Kaufmanns der übrigen Bevölkerung, auch dem vollfreien Kaufmann gegenüber.

Wir können also sagen, dass zur Zeit der Thronbesteigung Ottos I. im Osten und Norden Deutschlands wie in so vielen andern Beziehungen, so auch in denen des Handels und Ver-

kehrs ein Einfluss der früheren fränkischen Verwaltung kaum zu bemerken war. Die eigenthümliche Einrichtung einer Reihe von Pfalzstädten unter der Verwaltung und Führung von Burggrafen, die erst aus den letzten Zeiten der Karolinger stammen kann, fand sich gewiss auch hier, aber noch keine hatte sich so reich und voll entwickelt wie die rheinischen, die jetzt schon in die Hände der Bischöfe zu gerathen beginnen.

So war die mercantile Entwicklung Ostdeutschlands, nördlich der Donau und östlich des Rheins, wesentlich sich selbst überlassen und gewiss noch sehr wenig ausgebildet.

Märkte, wie Ludwig der Fromme einen an Corvey verliehen, „weil die Gegend eines Marktes entbehrte", gab es wenige. Es ist sehr bezeichnend, dass Bremen erst von Otto I. seine beiden Messen erhielt. Was hier von mercantilen Mittelpunkten schon auftauchte wie Soest oder Magdeburg, hatte sich eben einfach aus den localen Verhältnissen in ertragreichen Gebieten an günstigen Land- oder Wasserstrassen ohne Zuthun äusserer Gewalten gestaltet. Diesem Kaufmann und diesem Markt fehlte jedenfalls der Schutz des Königs.

Sehen wir recht, so konnte sich hier niemand dem Königskaufmann an Donau und Rhein gleichstellen. Diese Männer selbst mit ihrem Recht freier Bewegung und festbefriedeten Marktes stehen damals dem kaum sich gestaltenden östlichen Verkehr gegenüber als Leute reicherer Erfahrung und frisch entwickelter kaufmännischer Bildung.

Es ist auf Grund des urkundlichen Materials möglich, wie wir schon oben andeuteten, festzustellen, wie Otto und seine Nachfolger sich dieser Sachlage gegenüber stellten.

Man darf gradezu aussprechen, dass die Ottonen die Verleihung von Marktrechten in einer bestimmten Fassung, wenn auch nach verschiedenen Kategorien, als eine neue wichtige Thätigkeit des Königthums aufgefasst haben.

Nach den Beobachtungen von Waitz beginnen die Verleihungen von Marktrechten erst mit Otto I., nach dem Muster genannter älterer Märkte erst mit Otto III., wie ebenfalls erst in den Urkunden dieses Kaisers und seiner Nachfolger der Marktfriede unter Königsbann gestellt und ausser all-

gemeinen und Jahrmarktsrechten auch Wochenmärkte verliehen werden[1]).

Schon die einfache Zusammenstellung dieser Thatsachen beweist, dass wir es hier mit einer bestimmten Richtung der Zeit zu thun haben, der entweder das Königthum Rechnung trug oder die durch die Maassnahmen der Regierung wesentlich bestimmt und gefördert wurde.

Diese Bewegung dauert unzweifelhaft fort bis in die erste Hälfte der Regierung Heinrichs IV., wo sie auf einmal auffallender Weise stille steht.

Aus den achtzehn Regierungsjahren Heinrichs III. sind uns zehn oder elf, aus den dreizehn ersten Jahren Heinrichs IV. acht solche Verleihungen urkundlich, aus den übrigen siebenunddreissig Jahren Heinrichs IV. keine einzige erhalten, aus den Regierungen seiner drei nächsten Nachfolger, von 1106 bis 1152, je eine. Erst unter Friedrich I. kommen Marktrechtsverleihungen wieder häufiger vor.

Man ist demnach doch berechtigt, den Zeitraum von Otto I. bis etwa zur Mündigkeitserklärung Heinrichs IV. grade in dieser Beziehung wesentlich von der vorhergehenden und nachfolgenden Periode zu unterscheiden.

Umsomehr ist es angezeigt, die Hauptzüge dieser so bestimmt auftretenden Richtung der kaiserlichen Verwaltung ins Auge zu fassen.

Dieselbe geht aus von der Anerkennung des Marktrechts und des Kaufmannsrechts, wie es sich bis dahin in den „urbes regales" gestaltet hatte. Schon 937 bewilligte Otto für Bremen „quin etiam negotiatores eiusdem loci incolas nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes, . . . quod in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium[2]).

Zunächst fragt es sich, wer diese Kaufleute waren, und dann, wovon wir schon oben sprachen, worin ihre Rechte bestanden.

Ich habe früher urgirt, dass die mercatores schon damals die eigentlichen Grosshändler, aber nur die der königlichen Altstädte bezeichnet hätten, d. h. der ältesten ummauerten

---

[1]) Waitz a. a. O. VII S. 378 f. 382 f. — [2]) Waitz a. a. O. V S. 351 A. 4.

Plätze, vor deren Thoren erst die Neustädte und die eigentlichen Märkte des Grosshandels entstanden.

Was den ersten Punkt betrifft, so beweisen einige neuerdings erst hervorgehobene Stellen, dass jedenfalls noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch Handwerker mercatores genannt wurden[1]). Dann können hier jedenfalls sowohl freie Handwerker als eigentlich hofrechtliche darunter begriffen sein, die nicht mehr nur für den Hof, sondern für eignen Vertrieb arbeiteten.

Der Begriff des Kaufmanns ist dann hier eben so weit, wie wir ihn oben bei den Kaufgilden nachwiesen.

Die Rechte dieser Kaufleute bestehen einmal in dem Rechte ihres heimischen Markts nnd dann in ihrer Verkehrsfreiheit ausserhalb desselben. Das Marktrecht ist aber wesentlich ein anderes für den täglichen Markt[2]) und für die grossen Jahresmärkte.

Jenes eigentliche Marktrecht wird ebenso nach dem Recht der Königstädte oder einzelner besonders hervorragender Märkte bezeichnet wie das Recht des Kaufmanns[3]). Die Sicherheit des Marktfriedens war einer der wesentlichsten Punkte des Marktrechts.

Aber es fragt sich, worin es sonst bestand. Dass sich hier mit der Lockerung der alten Verwaltung und dem Uebergang weiter Theile derselben an die Kirche neue und eigenthümliche Rechte ausgebildet haben mussten, liegt auf der Hand.

Hatte die der Ottonischen vorhergehende Periode durch die Verwüstungen äusserer Feinde und die innere Auflösung grade hier alles in Frage gestellt, so ist anzunehmen, dass einerseits das Königthum zu ausserordentlichen Maassregeln

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 357 A. 2 f.; bei den A. 1 angeführten Stellen, wo mercatores und cives gleichbedeutend, handelt es sich wesentlich auch um die Bedeutung der letzteren Bezeichnung. — [2]) mercatum omni die legitimum s. Monumenta Boica XXVIII, 1 S. 265. Dies ist das eigentliche ius forense, s. die Stellen bei Waitz VII S. 383 A. 2. — [3]) talem pacem talemque iusticiam, qualem illi obtinent, qui Magontiae, Coloniae et Trutmanniae negotium exercent talemque bannum persolvant, qui ibidem mercatum inquietare vel infringere presumant, Wenck, Hessische Landesgeschichte (Bd. 2, Urkunden) S. 40 und die übrigen Stellen bei Waitz a. a. O. Bd. 7 S. 382 A. 1 und Bd. 5 S. 352 A. 1.

geschritten sein mochte und dass andrerseits die so gewonnene Freiheit der Bewegung die Bevölkerung solcher bedrohten Orte selbst zu selbständigerem Vorgehen veranlassen konnte.

Einer der wesentlichsten aber für die älteren Märkte unerklärbaren Züge ist der, dass für den gewöhnlichen Marktverkehr die unbedingte Freiheit des Verkehrs nicht stattfindet, diese vielmehr der wesentlichste Vorzug der Jahrmärkte ist.

Und dieser Beschränkung des Marktverkehrs zwischen Gast und Gast entspricht dann weiter in Köln, Mainz, Worms das Stapelrecht, das den fremden Kaufmann zwingt, mit seinen Ladungen an dem betreffenden Markte Halt zu machen und sie hier auszubieten oder aber überhaupt wie zu Köln den Platz nicht zu überschreiten.

Man hat diese Rechte auf die bekannten Verfügungen Karls des Grossen für den Grenzhandel zurückgeführt[1]); dass sie schon am Anfang des 10. Jahrhunderts vorhanden waren, scheint mir sehr wahrscheinlich. Jene Freiheit „eundi et redeundi“, die als ein besonderes Recht der Königskaufleute ausdrücklich bezeichnet wird, setzt Beschränkungen voraus, denen damals andere Kaufleute ausgesetzt waren, und legt wenigstens den Gedanken nahe, dass diese schon damals in dem Stapelrecht begründet waren. Dann aber liegt eben so nahe wie jene Erklärung die andere, dass die königliche Verwaltung in den Zeiten steigender Bedrängniss einen solchen Zwang für ihre grossen Märkte eingeführt hatte.

Eine solche Maassregel, die man nur vermuthen mag, würde wesentlich der anderen Thatsache entsprechen, dass jetzt erst die königliche Gewalt im Besitz einer Reihe von Verkehrsabgaben von Salz, Wein und anderen Gegenständen erscheint, die früher fehlen, dass jetzt erst auch die Verfügung über die Verkaufstätten in ihrer Hand zu einer Einnahmequelle geworden ist[2]).

Zu diesen einzelnen Posten kam eine Abgabe der Kaufleute oder Bewohner der Stadt, „die recht eigentlich auf das Recht zum Handel bezogen wird und verschieden ist von einem Zins und andern“, von denen zu entrichten, die den Markt

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §§ 133 u. 312; ferner Klöden, Der Kaufmann im Mittelalter III S. 1 ff. — [2]) Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 275 ff.



benutzten. Es erscheint auch hier als Regel, dass solche Abgaben zunächst dem König zustehen, der dann aber über sie zu Gunsten derer verfügt, die das Marktrecht erhalten: nur ein Theil wird mitunter zurückbehalten, oder überhaupt bloss eine Quote übertragen[1]).

Dieser Steigerung des Ertrags der Märkte und der Verkehrsabgaben, in einer Zeit, wo das sonstige Gut und dessen Einkünfte vielfach bedroht, würden jene Zwangsmaassregeln für die Steigerung der Marktfrequenz wesentlich förderlich gewesen sein.

Erst wenn man sich den durch alles dies auf den Verkehr geübten Druck vergegenwärtigt, gewinnen die Zugeständnisse ihr volles Licht, die auf der andern Seite den Kaufleuten der Königstädte gemacht wurden.

Neben der Zollfreiheit im ganzen Reich gehört hierher vor allem die vollständige Freiheit „eundi et redeundi“ oder, wie es hier in den Maximiner Urkunden heisst, „intrandi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi“, die dort als die der „imperialis familia“ bezeichnet wird. Sie umfasst jedenfalls die Befreiung von jener scharfen und vielfachen Verkehrscontrolle, die wir oben besprachen, kann aber auch andrerseits ebensowohl auf die Befreiung vom Stapelrecht bezogen werden, das den nicht befreiten Kaufmann nöthigte, einmal dem Platz nicht vorbeizugehen und, wenn er eingetreten, nicht einfach zu rasten, sondern bestimmte Fristen bis zum Wiederaufbruch einzuhalten und in diesen seine Waaren nach bestimmten Normen zum Verkauf zu stellen und umzusetzen.

Denkt man sich diese beiden Richtungen der königlichen Verwaltung, wie wir schon oben thaten, zusammen, so erscheint der Königskaufmann, auf dessen eigenem Markt jeder unbefreite Kaufmann gezwungen werden kann, der selbst aber überall frei und unbehindert seine Waaren absetzen und seinem Platze zuführen kann, als der freie und selbständige Träger eines grossen und zusammenhängenden, öffentlich geschützten Verkehrs.

Und dem entspricht nun die andere Thatsache, dass ein Theil der Marktgerichtsbarkeit, diejenige nämlich, die sich

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 283.

auf den Lebensmittelkauf und -verkauf bezieht, ihm zugestanden ist[1]).

Wenn die unten angeführte Urkunde darin eine Uebertragung des burmal an die Kaufleute sieht, so bezeichnet sie damit ganz richtig den Sachverhalt: es ist jene einfache untere Marktgerichtsbarkeit des Bauerrichters und die Polizeiordnungen der sächsichen „bursprake", von der wir oben sprachen[2]), welche damit in die Hände des Kaufmanns als solchen gelegt ward. Dass das im 10. Jahrhundert wesentlich nur in den Königstädten und keineswegs an andern sonst sehr bedeutenden Kaufmannsorten der Fall war, ergiebt sich einfach daraus, dass in Soest noch im 12. Jahrhundert das Bier- und Kornmaass den Bauerrichtern, nur Oel- und Weinmaasse den Rathmannen gehörten.

Die eigenthümliche Zweckmässigkeit der Maassregel liegt auf der Hand: je grösser das Interesse der Verwaltung für die Frequenz und die Erträge dieser Orte war und je deutlicher das Bestreben für eine scharfe und ineinandergreifende Aufsichtsgewalt hervortritt, um so wichtiger war dieses scheinbar geringe Zugeständniss; es sicherte gerade diese für den gesammten Verkehr wichtige Branche gegen die Eingriffe der königlichen Beamten, machte gleichsam die Kaufleute selbst für die Billigkeit und Solidität der Lebensmittel verantwort-

---

[1]) Ministerialität und Bürgerthum S. 188 u. 194 ff., dazu Waitz a. a. O. VII S. 390 A. 4: die dort citirte Halberstädter Urkunde sagt: „per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio, sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem burmal vocant ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant. — Si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipse vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iusticiam exigendo diiudicent et corrigant". Die Urkunde ist nicht von Burkhart, wie Waitz sagt, sondern von Friedrich 1105 gegeben, sie beruft sich auf mündliche frühere Verleihungen; über ihre eigentliche Bedeutung sprechen wir unten. Aber die von Waitz a. a. O. V S. 357 ebenfalls citirte Reichenauer Urkunde von 1075 nennt eine solche Gerichtsbarkeit „omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus concessa" und Konrad II. beruft sich bei der Verleihung des Rechts von Quedlinburg schon auf das Beispiel von Magdeburg und Goslar. Unzweifelhaft ist das Recht erst allmälig von den Königskaufleuten auf die andrer Plätze übertragen worden. — [2]) Vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 76 ff.



lich und gab diesen Schichten der Bevölkerung auch daheim eine gewisse Selbständigkeit der Bewegung.

Wenn die neuere Forschung auch hier angezeigt hält, gegen die Annahme allgemeiner durchstehender Ordnungen sich zu verwahren, so hat sie doch selbst wieder andrerseits diesen Thatsachen gegenüber eine gewisse gleichmässige Ordnung, ein Recht wie der Kaufleute, so des Marktes anerkennen müssen [1]).

Man würde, meine ich, Unrecht thun, wenn man die durchstehende Richtung, die gewaltige Arbeit einer grossen, aber unbehülflichen Verwaltung verkennen wollte, neue Mittel für sich flüssig zu machen und besonders die gleichsam erst entdeckte Leistungsfähigkeit des Verkehrs in Bewegung zu setzen und möglichst zu steigern.

In diese Richtung traten die Ottonen ein, verfolgten sie weiter und bildeten sie aus.

Es gab in diesem sich gleichsam neugestaltenden Verkehrssystem jene alten grossen Jahresmessen, um die sich erst allmälig die neuen Märkte und ihr Recht ausgebildet hatten.

Der Jahrmarkt ist wenigstens später, wie schon gesagt, darin ein von dem gewöhnlichen täglichen Markt verschiedener, dass er ein „freier", d. h. jedem Kaufmann unbedingt offener ist [2]). Solcher Märkte gab es in Köln z. B. seit Jahrhunderten drei des Jahres. In der Zeit, wo sich das geschlossene Recht der königlichen Märkte und Kaufleute ausbildete, boten die schon vorhandenen die Möglichkeit für die gesammte Verkehrswelt, sich unbehindert an den Umsätzen jener bevorzugten Mittelpunkte zu betheiligen.

Die Gründung eines solchen „forum" oder „mercatum annuale" war etwas durchaus anderes als die Verleihung eines einfachen „ius fori". Während solche Märkte an den alten grossen Verkehrstätten kaum einer königlichen Anerkennung bedurften, konnten solche von selbst erwachsene Jahresmessen an kleinen und sonst unbedeutenden Orten, die aber durch ihr Entstehen ihre Zweckdienlichkeit bekundeten, durch den

[1]) Waitz a. a. O. VIII S. 281, VII S. 383. — [2]) Stüve in Mittheilungen des Vereins für Osnabr. Geschichte VI S. 88 und Falke, Geschichte des deutschen Handels I S. 251.



königlichen Schutz erst ihre volle Bedeutung erhalten, wie der St. Veitsmarkt zu Hasslingen „his diebus, quibus annualis mercatus inibi celebrari et confluentia populi maxime solet fieri“[1]).

Etwas anderes aber war es dann, wenn einem Ort wie Bremen zuerst (966) das einfache Marktrecht und dann später (1035) dazu das besonderer Jahresmessen verliehen wurde[2]). Man sieht die Bewegung allmälig und langsam fortschreiten, die dann hier wenige Jahrzehnte später Adalberts Verwaltung heillos überstürzte.

Man kann kaum behaupten, dass nach dieser Richtung etwas ganz Neues geschaffen wurde, aber einmal tritt doch, das darf man sagen, der bewusste Trieb hervor, was sich seit dem letzten halben Jahrhundert gestaltet hatte, anzuerkennen, und dann liegt es klar vor, dass seit Otto I. zum Theil neue Mittel angewandt wurden, um gerade dem Markt und seinem Recht eine grössere Sicherheit zu verschaffen.

„Seit Otto I.“, sagt Waitz[3]), „wird der Begriff des besonderen königlichen Friedens für die Märkte zur Anwendung gebracht, zunächst so, dass die, welche den Markt besuchten, auf diesem selbst, ausserdem auf dem Hin- und Rückwege, wie es später ausgeführt ward, bei allem, was sich auf ihr Geschäft bezog ... Sicherheit gegen Gewalt und Störung jeder Art geniessen sollten.“

Man wird dann aber nicht zustimmen können, wenn nun aus dieser Befriedung die des Kaufmanns, aus dieser wieder die des Markts abgeleitet wird. Unzweifelhaft war das Recht des Kaufmanns der Königstädte und damit das Recht dieser königlichen Märkte schon da: neu war, dass die Ottonen dieses schon ausgebildete Recht so vielfach auf Plätze übertrugen, die es noch nicht hatten, dass sie dazu zahlreiche freie Jahrmärkte erst aufrichteten und dass sie wenigstens vielen dieser Märkte, täglichen wie jährlichen, den Frieden auch für den Hin- und Rückweg nicht nur der Kaufleute, sondern aller Besucher verliehen.

Es bleibt unklar, wie nun zunächst ein solcher Schutz sich gestaltete, von wie weit her und bis wohin rückwärts er

---

[1]) Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch I S. 70. — [2]) Stumpf, Reichskanzler Nr. 407 und 2068. — [3]) Waitz a. a. O. Bd. VII S. 378 ff.



beansprucht werden konnte und geleistet werden musste. Für den täglichen Markt von einer nur geringen Frequenz ergab er gleichsam von selbst eine Zone von geringem Umfang, die spätere Bannmeile in ihrer ersten Fassung; je kürzer die Entfernungen waren, von denen hier Käufer und Verkäufer kamen, um so leichter war es, den Frieden ausserhalb des Marktes selbst für sie zur Geltung zu bringen: so dass sich gleichsam um den sicheren Kern des Marktfriedens herum ein zweiter gefriedeter Kreis legte.

Es ist wohl zu beachten, dass eben auf dem täglichen Markt der Verkehr des fremden Kaufmanns vielfach gehemmt war und dass, sobald wir wenigstens diese Dinge deutlicher erkennen, die fremden Händler fast vollständig von ihm ausgeschlossen erscheinen. Umsomehr trat daher bei den kleineren Märkten überhaupt die Bedeutung dieser Besucher zurück. Um so wichtiger aber war für den eigentlichen Kaufmann der Frieden auf den Strassen zu den grossen Jahresmessen.

Was sie für den Handel bedeuteten, zeigt am besten die Urkunde Friedrichs I. für die flandrischen Kaufleute von 1173, darin er ihnen zwei Jahresmärkte zu Aachen und zwei zu Duisburg eröffnet und ihnen dann nach jedem Markt 14 Tage an demselben Platz freien und befriedeten Aufenthalt, darnach auch wieder freien Verkauf ihrer Tuche gestattet[1]). Die Marktwochen erscheinen hier als die eigentliche Zeit der grossen Umsätze, die späteren befreiten Zeiten sind nur für den Absatz der übrigen Bestände gestattet. Wenn daher in Köln 1259 kein fremder Kaufmann länger als dreimal im Jahr sechs Wochen „cum usitatis interstitiis" kaufen und verkaufen durfte, so hängt auch dieser Brauch offenbar mit den drei grossen alten Jahresmessen des Platzes zusammen, die zu Annos II. Zeit bestanden, für die Zollprivilegien des 12. Jahrhunderts noch Bedeutung hatten, dann aber mit der gewaltigen Entwicklung des Gesammtverkehrs spurlos verschwanden[2]).

Ganz dasselbe Gesetz tritt uns aber überall auch später noch für die Krämer entgegen, denen neben den „freien

---

[1]) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1 (Urkunden) Nr. 14. — [2]) Ennen und Eckertz, Quellen etc. II S. 415; Ennen, Geschichte der Stadt Cöln I S. 496, II S. 585.

Märkten" nur noch einige bestimmt begrenzte Tage freien Absatzes gestattet waren [1]).

Solange aber die Bedeutung der fora annualia ungeschwächt bestand, musste die Befriedung der Strassen im Sinne und Umfang jener Ottonischen Privilegien eine mit der Zunahme jener Jahresmärkte steigende Aufgabe der königlichen Verwaltung sein. Leider ist uns aus jener Zeit so unendlich wenig über den Schutz der Strassen überhaupt, über die Bedeutung der „Königstrassen" und ihren Frieden urkundlich überliefert. Dass der besondere Frieden für die Besucher der Jahresmärkte immer wieder zugesichert wurde, ergeben die königlichen Verleihungen: noch Friedrich I., als er jene Märkte zu Aachen und Duisburg für die Flandrer und „ceteri mercatores" einrichtete, erklärt, dass sie „sub nostro conductu, salvis rebus et personis, habebunt ascensum et discensum in Reno et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis; et qui vim et iniuriam iis inferre praesumpserit, ex gracia nostra sit exclusus". Dass dieser Schutz in jener früheren Periode auch geleistet ward, können wir vielleicht daraus schliessen, dass bei den Friedensmaassregeln der ganzen Periode von Otto I. bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts hauptsächlich die Streitigkeiten der Grossen ins Auge gefasst werden und erst in den spätern Jahren Heinrichs IV. ausserordentliche Maassregeln zum Schutz des Kaufmanns im Besonderen sichtbar werden.

Denn das liegt allerdings auf der Hand, dass mit der auch wie langsamen Ausbildung des Messverkehrs sich dieser Friede für die daran Betheiligten zu einem Frieden des Kaufmanns überhaupt mehr und mehr ausbilden musste. Je mehr diese grossen mercantilen Zusammenkünfte und aus je weiteren Kreisen sie Käufer und Verkäufer anzogen, um so mehr waren diess nur wirkliche Kaufleute. Hier war von Anfang an jeder Kaufmann dem der Königstädte gleichberechtigt und je weiter der Verkehr und der Zusammenhang dieser grossen Märkte sich ausdehnte, je mehr musste auf ihnen der Gegensatz

---

[1]) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 623 und 636; Götze, Geschichte der Stadt Stendal S. 337 und Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen S. 270. 274. 276.



zwischen dem Kaufmann der Königkaufstädte und dem einfachen Kaufmann schwinden.

Vor des Königs Schutz ward jeder Handeltreibende hier dem andern gleich, der Kaufmann als solcher trat, wenn auch entfernt nicht so zahlreich als später, so doch als eine Gesammtheit, als ein bestimmter Theil der Nation neben die beiden Stände, in die sie bisher sich immer mehr getheilt, den miles und den rusticus.

Der Aufstand in Köln vom Jahre 1075, bei dem Hunderte von Kaufleuten erwähnt werden, und das Heer, das Heinrich IV. 1077 zum grössern Theil aus Kaufleuten zusammensetzte, zeigen, dass in diesen Jahren wenigstens im Westen ein Stand von Handeltreibenden sich gebildet hatte; wenige Jahre später in dem Rheinischen Gottesfrieden tritt der mercator auf seiner Kauffahrt neben dem rusticus auf seinem Acker unter den Schutz der Kirche und erscheint so als ein wesentlicher Theil der arbeitenden Classen der Nation.

Ueber die verschiedenen Elemente, aus welchen dieser neue Kaufmannstand sich allmälig zusammensetzte, habe ich an einem andern Orte gehandelt. Es ist dort auch der Nachweis versucht worden, in welcher Weise die Uebertragung der königlichen Rechte namentlich in den Rheinischen König- und Bischofstädten auf diese Verhältnisse einwirkte, neue Märkte unter ihren Mauern entstanden und hiermit neben dem alten Detailverkehr der Engroshandel sich ausbildete.

Die Marktgerichtsbarkeit und -polizei, die Einkünfte von Markt, Zoll und Münze waren so in dem Lauf eines Jahrhunderts zum grösseren Theil in die Hände der Bischöfe von Rhein und Donau übergegangen. Um so beachtenswerther ist es, dass diese Kaufleute unzweifelhaft das Königthum immer noch als ihre eigentliche und wesentlichste Schutzgewalt betrachten.

Es ist die Zeit, wo zuerst die Münze und das Geld in Deutschland, ich möchte sagen, sporadisch, aber doch unverkennbar in grössern Massen und hier und dort in bedeutungsvoller Weise in den Verkehr eintritt.

Unzweifelhaft ist es kein Zufall, dass nach der Entdeckung und seit der Ausbeutung der Harzer Silbergruben

das Königthum das Anrecht auf alle Bergwerke überhaupt bestimmt urgirt.

Lambert hebt es besonders hervor, dass zu seiner Zeit in einzelnen Klöstern sich ungewöhnliche Bestände von edeln Metallen ansammelten, und andrerseits, dass die Hofhaltung Heinrichs IV. wiederholentlich sich genöthigt — wir fügen hinzu, sich auch im Stande — sah, ihre Bedürfnisse nicht durch Naturalleistungen, sondern durch Einkauf zu bestreiten.

Seitdem wir ferner wissen, dass Heinrich IV. schon 1084 eine allgemeine Geldsteuer zur Tilgung seiner Italienischen Anleihen erhob und zwar „maximam etiam pecuniam ... de cunctis fere in regno suo civibus urbanis", so kann über die wenigstens momentan für jene Zeiten steigende Bedeutung des Geldverkehrs kein Zweifel sein.

Dass aber die Leistungsfähigkeit der Städte damals wesentlich auf den Handeltreibenden beruhen musste, liegt an sich auf der Hand, ergiebt sich aber auch aus der Thatsache, dass noch später die Steuern für des Königs Dienst nur von denen erhoben werden, „qui mercimoniis operam dant et foro rerum venalium student".

Hält man diese Thatsachen im Auge, so ergiebt sich von selbst, dass der damalige Kaufmann, der Heere bildete und an den grossen Plätzen zu Hunderten vereinigt war, der im Gegensatz zur übrigen Bevölkerung Geld brauchte und einnahm, nicht nur den Grosshändler umfasste, sondern alle, welche nach dem eben angeführten Ausdruck sich am Waaren- und Marktverkehr betheiligten. Und in diesem Sinne ward schon 1075 den Einwohnern eines Orts „exceptis his, qui in exercendis vineis vel agris occupantur", die „mercandi potestas" erblich zugesprochen [1]), d. h. den nicht bäuerlichen Hörigen die Arbeit für den Markt gestattet.

Sowie aber die Zahl und der ausgeprägte wirthschaftliche Charakter dieser Verkehrsbevölkerung hervortritt, so musste auch nach einer andern Seite ihr Unterschied von der grossen bäuerlichen und wesentlich grundangesessenen Majorität bemerklich werden.

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 357 A. 2—4.

Mit der Ausdehnung des Verkehrs nahm auch nothwendig die Beweglichkeit desselben zu: der Kaufmann, als solcher stets genöthigt, seine Waaren selbst zu verführen und auf den fremden Märkten umzusetzen, trat überall in immer grösserer Menge und als ein für die Polizei und Sicherheit des Markts schwierigeres Element auf, je verschiedener nicht allein seine Herkunft, sondern auch der Umfang und der Gegenstand seines Geschäfts war.

Es war nicht bloss doch der financielle Ertrag, der bei der Gründung eines Markts zugleich die einer besondern Münze empfahl: es kam immer mehr auf ein sicheres und dem Eingebornen bekanntes Geld an. Die Verpflichtung, bis zu gewissen Beständen alle Waaren nur auf der öffentlichen Wage wiegen zu lassen, ging unzweifelhaft aus derselben Fürsorge für die Sicherheit des Geschäfts hervor, ebenso die Anordnung öffentlicher, leicht zu beaufsichtigender Verkaufsplätze, und zwar für jede Waare womöglich der Controlle wegen dicht neben einander.

Es will mir scheinen, dass gerade diese Gesichtspunkte früh auf unseren Märkten gewisse Scheidungen des Verkehrs in eigenthümlicher Weise herbeigeführt haben müssten.

Bei den alten Völkern steht der Kleinhändler nach den üblichen Bezeichnungen *καπηλος*, caupo und tabernarius in einer engen Verbindung mit dem Schankwirth; bei uns fehlt jedenfalls im 12. Jahrhundert ein solcher Zusammenhang: der Krämer ist nicht einmal Lebensmittelhändler, sondern das ist der Höker.

Wie der Name des Krämers vom viereckigen Zelttuch abgeleitet ist, so ist es sein eigenster Begriff, dass er unter einem solchen Zeltdach aussteht. Ganz äusserlich wird so der Kramhandel dem „Saumkauf" entgegengesetzt, der eben von Thier zu Thier, von Wagen zu Wagen, von Schiff zu Schiff wenigstens erfolgen kann, ebenso aber stehen die Kramen den „Hallen" oder „Häusern" gegenüber, in denen der einheimische Händler seine Waaren ausstellt [1]).

---

[1]) „omnes institores cives civitatis Bremensis ... in foro publico tentoria dicta telt vulgariter facientes ad theoloneum piperis non tenentur sicut hospites advenientes et tentoria facientes", Urkundenbuch der Stadt Bremen I S. 481 und ferner: „tabernae, que hallen apellantur,



Sowohl beim „Saumkauf“ wie beim „Kram“ wird der Handeltreibende wesentlich als Reisender aufgefasst, aber es sind zwei verschiedene Geschäfte, die eben deshalb auch verschieden controllirt werden. Wenn überall feststand, bis zu welchen Posten die einzelnen Waaren immer auf der Marktwage und mit dem öffentlichen Maass verkauft werden mussten, so hängt es offenbar damit zusammen, dass der Kaufmann nur zu einem Umsatz in solcher Grösse berechtigt war, der Krämer aber, dessen Umsätze unter dieser Norm lagen, nicht zum Gebrauch der öffentlichen Maasse, wohl aber zum Ausstehen auf offenem Markt verpflichtet war.

Diese Scheidung ist so einfach und giebt sich so von selbst, dass sie gewiss früh sich geltend machte, auch umfasst sie nicht viele Beziehungen, sondern stellt nur den Grosshändler mit Schiff und Wagen dem Detailhändler und dann den einheimischen dem ausheimischen Kaufmann gegenüber. Man darf nicht die späteren Verhältnisse in diese ersten Jahre Heinrichs IV. hineintragen: noch hatte, soweit wir sehen, die Auflösung der hofrechtlichen Verfassungen keineswegs auch nur begonnen: einzelne bisher hofhörige Arbeiter suchten und fanden neben den wenigen Freien selbständigen Absatz für ihre Producte. Solche einzelne geschickte und unternehmende Handwerker mussten unter einer derartig fluctuirenden Kaufmannschaft sich leicht dem Auge der Herrschaft entziehen und von Markt zu Markt sich emporarbeiten können, wie wir Münzer finden, die später Kaufmann werden, und Schwertfeger, Tuchmacher, die als Kaufleute in Urkunden aufgeführt werden[1]).

Die kaufmännischen einheimischen Bürgerschaften aber wachsen zuerst und vornehmlich in jenen Rheinstädten empor, wo der Weinbau nicht allein ausserhalb, sondern auch innerhalb der Stadtmauer in grosser Ausdehnung getrieben wurde und bei glücklichen Ernten auch dem kleinen Censualen die Möglichkeit gab, sein kostbares und vielgesuchtes Product auf heimischem und fremdem Markt abzusetzen, ohne dass er aus der Abhängigkeit von der Herrschaft herauszutreten brauchte.

---

quas eciam quondam .... carnifices possederunt, et .. redditus in domo lignea pellificum“ ebendort S. 241.

[1]) s. oben S. 21 A. 1.

Eine solche heimische und fremde Kaufmannschaft stand sich auf jedem grösseren Markte gewinnsüchtig und misstrauisch gegenüber.

Wie auch das Stapelrecht entstanden sein mag, je weiter diese Interessen sich entwickelten, desto mehr entsprach die königliche oder bischöfliche Marktbehörde dem Wunsch ihrer heimischen Einwohnerschaft, wenn sie es gegen den fremden Händler so weit möglich zur Anwendung brachte; je frequenter und ergiebiger die Jahresmessen für den betreffenden Markt wurden, je fester bestand sicherlich der heimische Kaufmann auf der gesetzlich begründeten Forderung, dass die vollkommene Verkehrsfreiheit eben nur nach den einmal bestehenden Normen zugestanden wurde.

Gehen wir von diesen ältesten Instituten des Verkehrs, die sich zunächst an den westlichen Märkten entwickelten, zu dem Norden und Nordosten über, so scheinen mir die hier uns begegnenden Einrichtungen eben so lehrreich für die Auffassung dieser Dinge, aber sehe ich recht, so gehen sie zum Theil von wesentlich andern Principien aus.

Wir versuchen zuerst, uns die eigenthümliche Bedeutung des wikbelde klar zu machen. Dass das Wort wik als Bezeichnung eines Ortes in England und dem continentalen Sachsen sehr häufig vorkommt, ist bekannt, daneben aber steht die andere Thatsache, dass das Compositum wikbelde nur auf dem Continent vorkommt. Wie es nur ein Sächsisches Wort des Continents ist, so kommt also auch das Recht, das es bezeichnet, nur hier vor.

Das Wort ist unzweifelhaft aus wik und belde zusammengesetzt, das wie das Englische bill Gesetz oder Recht bezeichnet und bedeutet, also das besondere Recht einer Wik [1]).

Entsprechend gebildet sind die Ausdrücke wicgraf, Stadtgraf [2]), der in Minden, und wicmann, der in den Bremer Urkunden häufig offenbar als Bezeichnung eines Vollbürgers vorkommt.

---

[1]) Erhard, Reg. Westf. II S. 193. 245. 267. Westfälisches Urkundenbuch III Nr. 173 u. 282. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch S. 35. — [2]) Urkundenbuch der Stadt Bremen I S. 235 f.: viri honesti et idonei, qui wicmanni vocantur; ebendort S. 298: duo burgenses Bremenses, qui wicmanni vocantur, vgl. ebendort S. 537. 607. 444.

Fast in denselben Jahren, wo der Mindensche Wikgraf in den dortigen Urkunden erscheint, verleiht eine Urkunde Friedrichs I. der villa Obernkirchen ein „forum, quod in vulgari wicbilethe dicitur“ [1]. Es kann darnach kein Zweifel sein, dass wik überhaupt eigentlich einen Verkehrsort bezeichnete, dass aber damals schon die Bezeichnung des Rechts eines solchen Orts für diesen selbst oder seinen Markt gebräuchlich geworden war.

Wenige Jahre früher, 1178, überliess der Bischof von Münster einen Acker, Garten und Wiese dem dortigen Marienkloster „ita ut annuatim villico nostro 5 den. et obulum inde persolvant, iure civili, quod wicbelethe dicitur, habenda“ [2]. Unzweifelhaft also gehörte neben andern Rechten auch eine besondere Form des Grundbesitzes zu den Eigenthümlichkeiten einer solchen altsächsischen Wik.

Es ist allbekannt, dass auf der einen Seite das Wort sich als Bezeichnung für „ein gewisses rechtliches Verhältniss städtischer Grundstücke“ erhielt, dass es aber andrerseits in den folgenden Jahrhunderten überhaupt namentlich von sächsischen Quellen als synonym mit Stadt und Stadtgebiet gebraucht wurde, zur Bezeichnung des Stadtrechts dagegen das neue Compositum Wikbelderecht oder Weichbildrecht in Gebrauch kam.

Für uns kommt es hier natürlich nur auf die älteste Bedeutung an.

Wenn schon zu Friedrichs I. Zeit das Compositum wikbelethe das einfache Stammwort wik verdrängt hatte, so dürfen wir daraus schliessen, dass der reine ursprüngliche Begriff der wik sowohl als der wikbilethe oder wikbelethe als ius civile viel älter war und dass beide jedenfalls im 10. und 11. Jahrhundert vorhanden waren.

Verleihen die Welfen 1209 ihrer Lewenstadt „ius libertatis, quale libere civitates habere solent, quale etiam Bardewik, dum esset in statu suo, dinoscitur habuisse“, und bezeichnen sie dann den Inhalt dieses Rechtes mit dem deutschen Ausdruck wikbelde [3], so dürfen wir annehmen, dass eben

[1]) Erhard a. a. O. S. 156. — [2]) Pauli, die sog. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lübischen Rechts S. 5 bezeichnet, so weit ich weiss mit Recht, dies als die erste Erwähnung. — [3]) Sudendorf, Urkundenbuch etc. I S. 4.



Bardewik in seinen grossen Tagen das Vorbild einer Wik und sein Recht ein vollendetes Wikbeleth war.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass diese liberae civitates, die alten Wiken, nicht mit dem Begriff der civitates oder urbes regales zusammenfielen. Die letzteren sind ein allgemein deutsches Institut, das sich erst am Schluss des 9. Jahrhunderts frühestens ausgebildet haben kann, die ersteren ein ursprünglich sächsisches unvordenklicher Herkunft.

Beide sind gewiss Marktstädte, aber, wenn auch die spätere Rechtsbildung ihre Unterschiede vollständig verwischt hat, ursprünglich werden sie vorhanden gewesen sein.

Ich glaube, dass wenigstens ein sehr wesentlicher Unterschied eben an jener eigenthümlichen Form städtischen Grundbesitzes nachgewiesen werden kann, für welche die Bezeichnung des Wikbeldes mit so grosser Zähigkeit bis in das jetzige Jahrhundert sich erhielt.

Pauli hat an der Hand der Westfälischen und Lübecker Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts dargelegt, dass das Wikbelde in seiner ältesten Form das Rechtsverhältniss bezeichnet, wonach die Inhaber städtischer Baustellen oder Wurten von denselben einen festen jährlichen Wurtzins oder census arearum zahlen, der aber „keineswegs den Charakter einer öffentlichen Abgabe hatte, sondern privatrechtlicher Natur war. Dies zeigt sich namentlich auch darin, dass häufig bei dem Verkauf des zinsbelasteten Grundstücks ein Weinkauf erlegt werden musste“[1]). Die dafür angeführten Stellen westfälischer Urkunden bezeichnen diese Zahlung, das Doppelte des gewöhnlichen Zinses, als „vorehure“. Allerdings lastet auf der Wurt „ein Zins und besteht neben dem Recht auf den Zins auch ein gewisses Recht der Zinsgläubiger an der Sache selbst, welches sich eben in der Verpflichtung des dritten Erwerbers zur Entrichtung der vorhure kundgiebt“, aber das Recht selbst erscheint „durchaus im Gegensatz zur Hofhörigkeit“[2]). In dieser älteren Form ermöglichte dieses Recht auf dem Boden der Wik die Erwerbung einer Wurt mit verhältnissmässig sehr geringen Mitteln und gab dabei die Möglichkeit, dieselbe eben so leicht an einen andern zu übertragen, da

---

[1]) Pauli a. a. O. S. 4 A. 10. — [2]) Pauli ebendort S. 7.

nur dem Eigenthümer an den auf der Wurt errichteten Baulichkeiten ein Vorkaufsrecht zustand und wenn er von demselben keinen Gebrauch machte, Wurt und Baulichkeiten frei übertragen werden konnten.

Man würde von vornherein vermuthen können, dass das Institut von Anfang an darauf berechnet sei, gerade einer gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung die Erwerbung einer Wohn- und Aufenthaltstätte an den Marktorten zu erleichtern.

Ganz deutlich tritt dieser Zusammenhang in einer Corveier Urkunde dieser Zeit zu Tage. Der Abt legt darin eine Abgabe von 4 Pfg. auf die Verkaufstätten „sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt", fügt dem aber dann, um die neue Auflage weniger drückend zu machen („ne forte grave sit alicui"), die Freiheit hinzu, „ut eadem loca vendant et pro vadimonio ut libuerit ponant, ut ante consueverant". Das Verhältniss ist offenbar das, dass bisher[1]) eine frei für den einzelnen Fall bestimmte Zinspflichtigkeit und zugleich jene Veräusserungsfreiheit für die Verkaufstätten bestanden hatte als altes Recht des Platzes, eben wikbelde, dass aber jetzt, nach der Uebertragung eines königlichen Marktrechts, jener Zins für die bestimmten Verkaufstätten fest normirt, daneben aber das alte Uebertragungsrecht to wikbelde gelassen wurde.

Wir haben uns zu vergegenwärtigen, dass es bei der Erwerbung einer solchen Wurt sich um die Herstellung der verschiedensten Vorrichtungen zur Bergung fahrenden Guts handeln konnte, wie es in einer Bremer Urkunde für den Stader Markt heisst: „quoquo modo sibi habitacula faciant"[2]). Neben der einfachen Krame des Krämers kommen für diese frühesten Zustände auch der Holzverschlag für die Ladungen des eigentlichen Kaufmanns und die domuncula des anziehenden Handwerkers in Betracht.

Giebt man aber diesen Charakter des ganzen Instituts für die älteste Periode zu, so erscheint die älteste Wik als ein Platz der durch diese Verleihungsform sich wesentlich von dem

---

[1]) Waitz a. a. O. VIII S. 286 A. 1 f. — [2]) Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch Bd. 1 S. 70.



übrigen Gau unterscheidet, aber nichtsdestoweniger unter dem Grafen steht, ohne dessen Einwilligung überhaupt kein Ort mit wikbelde beliehen werden kann[1]).

Eine solche Verleihung giebt die Möglichkeit, sämmtliche Höfe und Hufen des Orts zu Wurten zu zerschlagen und ihn so gleichsam für die wechselnde Einwanderung einer handeltreibenden Bevölkerung an Stelle der ackerbauenden Grundeigenthümer zugänglich zu machen.

Dieser unzweifelhaft uralten Sächsischen Verleihung to wikbelde steht in den süd- und westdeutschen Städten diejenige Uebertragungsform als analog gegenüber, die Arnold seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dort nachgewiesen und Häuserleihe genannt hat. „Die städtische Entwicklung", sagt er, „brachte es mit, dass der Grund und Boden in immer kleinere Theile zerlegt werden musste. Der Landbau bedarf zusammenhängender Flächen, im städtischen Hausbau liegt ein Princip der Trennung; oder die Grenze der Theilbarkeit ist dort weit beschränkter als hier. Solange also noch Landwirthschaft in den Städten getrieben wurde und das war vor dem Aufkommen des Handwerkerstandes mehr oder minder in allen der Fall, konnte der Boden auch noch in grösseren Stücken beisammen bleiben und je nach seiner Beschaffenheit zu Gärten, Hofraiten, Weinbergen benutzt werden. Das hörte allmälig auf, als die Volksmenge dichter und zuletzt jeder freie Raum zum Burgplatz wurde. Daher die vielen grossen Höfe der Stifter und Altfreien im 11. und 12. Jahrhundert, die vielen kleinen Häuser im 13. und 14. Jahrhundert. Schon aus diesem Grunde musste es, sobald sich an dem geliehenen Besitz ein festes dingliches Recht gebildet hatte, nicht selten vorkommen, dass der Boden von dem Beliehenen erster Hand an Andere weiter verliehen wurde. War es ein geräumiger Platz, so konnte nichts einträglicher sein als Theile davon wieder zu neuen Hofstätten zu machen und einen zweiten Zins auf sie zu schlagen. Bei den meisten grössern Höfen werden daher attinentia erwähnt und diese kommen oft gerade als kleine Wohnungen, mansiones, domicilia etc. vor... Noch natürlicher wird uns das Verhältniss er-

---

[1]) Wigand, Archiv etc. II S. 340.

scheinen, wenn wir uns erinnern, dass freie Einwanderer oft gleich ihre Hörigen mitbrachten; die ersteren erwarben dann durch Kauf oder Leihe einen Hof und gaben davon kleinere Stücke als Bauplätze ihrem Gesinde“ [1]). — Nehmen wir dazu, dass seit dem 12. Jahrhundert die Erbleihe auch auf dem Lande häufiger wird, so möchte der letzte Zweifel schwinden, als ob wir es nicht mit einer innern durch den Fortschritt des Lebens selbst gehobenen Entwicklung zu thun hätten [2]).

Stellen wir neben diese Schilderung der ersten Entwicklung der süddeutschen Häuserleihe, wie sie sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vollzog, das vollkommen ausgebildete Institut der Verleihung to wikbelde, wie es um dieselbe Zeit uns in Sachsen entgegentritt, so erscheint die Sächsische Wik als ein Handelsplatz, der unabhängig von den süddeutschen Bildungen sich weit früher für die Bedürfnisse des Verkehrs fest organisirt hatte.

Diese Beweglichkeit des Wurtbesitzes, wie sie durch das wikbelde gewährt wurde, deutet aber auch auf eine ganz andere Beschaffenheit des dadurch geförderten Verkehrs hin, als die war, die sich aus der Marktverfassung der Ottonischen Zeiten, ihren täglichen und jährlichen Märkten, ergab.

Kannte die letztere nun entweder den vollständig sesshaften und bevorrechteten Kaufmann erst der Königstädte und dann der ihnen gleich gebildeten Märkte und den nicht am Markt heimischen, dem der freie Verkehr nur für bestimmte Zeiten gestattet, dessen begrenzter Absatz nur an den Bürger durch das Stapelrecht erzwungen wurde, so muss, meine ich, die Stellung des Sächsischen und fremden Kaufmanns, für den das ursprüngliche wikbelde galt, eine wesentlich andere gewesen sein.

Ist doch das Institut entschieden darauf berechnet, wie wir oben schon sagten, den Handel- und Gewerbetreibenden nicht allein den Erwerb einer Verkaufstätte auf kürzere oder längere Zeit, sondern auch die Verlassung möglichst zu erleichtern, dem Grundeigenthümer andrerseits eben auf diesem Wege eine Verwerthung seines Eigen zu sichern, die, je

[1]) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 49. — [2]) Arnold ebendort S. 54.



häufiger die Wechsel der Nutzniesser, um so einträglicher ist. Unterscheidet es weiter doch nicht, wie ja überhaupt die ältere Zeit, zwischen dem eigentlichen Kaufmann und dem am Umsatz betheiligten Handwerker und giebt also beiden die Möglichkeit, sich auf Jahre oder für immer oder aber auch nur auf kürzere Fristen an dem Platze niederzulassen.

Damit fällt, so weit ich sehe, die Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen, die Möglichkeit jener geschlossenen Märkte, aber auch die Nothwendigkeit der freien Märkte weg. Wir haben es mit einer Bevölkerung zu thun, die sich unter der Gunst dieser eigenthümlichen Grundbesitzverfassung, von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat ihrem Umfang und ihrem Bestande nach verändern konnte.

Erst im 13. Jahrhundert nimmt in Lübeck der Betrag des Wurtzinses zu und erscheinen gleichzeitig feste halbjährliche Zahltermine, so wie die Zahlungsfrist von den knapp bemessenen zwei Tagen des 12. Jahrhunderts auf vierzehn Tage verlängert ist [1]. Erst, als sich der ganze Verkehr der Wiken mehr im Stil königlicher Marktstädte consolidirte, traten also jene oder ähnliche Veränderungen im Betrag und Zahlungsmodus der Abgabe ein.

Es würde von grossem Interesse sein, diese exclusiv Sächsischen Märkte genauer mit denen königlicher Verleihung vergleichen zu können.

Einigen Anhalt dafür bietet vielleicht die älteste Gründungsgeschichte Lübecks, wenn wir sie von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge fassen.

Es wurde bekanntlich auf dem Werder Bucu von Adolf II. gegründet, „videns“, sagt Helmold I, 57, „competentiam loci portumque nobilem cepit edificare civitatem“; bald darauf heisst es: „forum quoque Lubicense crescebat in singulos dies et augebantur naves institorum eius“. Man sieht eine Marktstadt sich erbauen und wachsen, die wesentlich mit für die überseeische Ausfuhr und Einfuhr gegründet ist; die „civitas Bardewich“, wie dann Heinrich d. L. ebenda 76 klagt, „magnam diminutionem civium patiatur propter Lubicense forum eo quod mercatores omnes eo commigrent“. Denn allerdings sind es

---

[1]) Pauli a. a. O. S. 9.

wesentlich die Kaufleute, die die Stadt bauen, ohne, wie es scheint, Grund und Boden dort zu erwerben. Nur Baulichkeiten besitzen sie dort, aber diese in ungewöhnlicher Menge und Kostbarkeit. Als Heinrich zum Schutz seines Bardeuwik den Markt untersagt, sind es die edificia multo sumtu elaborata, die den Kaufmann in der Hoffnung dort zurückhalten, Heinrich werde sich erweichen lassen. Nach der ersten grossen Feuersbrunst dagegen erklären sie selbst dem Herzog: „supervacuum est reedificare in loco, ubi non sinitur esse forum. Da igitur nobis locum construendi civitatem in loco, qui tibi placuerit". Man sieht, gegründet wird Lübeck wesentlich in Concurrenz mit Bardewik, sicher auf den Grundlagen des dortigen Marktrechts oder wikbelds, überwiegend endlich von institores oder mercatores. Auch sind diese in der Lage im Verlauf weniger Jahre mit Verlassung ihrer edificia erst von der Elbestadt nach Lübeck und dann von Lübeck wieder anderswohin überzusiedeln. Das sind Verhältnisse, wie sie unserer Auffassung einer solchen to wikbelde ausgebauten Stadt — und diess bestand ja zu Lübeck — vollständig entsprechen.

Wie aber — das war unsere Frage — verhält es sich mit dem Marktrecht des Platzes? Es ist nicht vom König verliehen; das forum, kann man sagen, erwächst auf dem Boden des wikbeldes von selbst. Und zwar nicht nur, wie Helmold ebenda 76 unterscheidet, für „ea tantum que ad cibum pertinent", sondern auch für die „mercimonia". Aber der Herzog hat das Recht, dieses Marktrecht aufzuheben oder vielleicht nur zu begrenzen? Heinrich verbietet in Lübeck allen Handel ausser den Lebensmittelhandel, „mandavit, ne de cetero haberetur forum Lubike nec esset facultas emendi sive vendendi, nisi ea tantum que ad cibum pertinent. Et iussit mercimonia transferri Bardewich". Es ist als hätte man Fälle diesem ähnlich im Auge gehabt, wenn kaiserliche Marktverleihungen des 11. Jahrhunderts das Recht übertragen: liberum iudicum, sine ducum, comitum omniumque iudiciarium potestatum contradictione[1]). Aber wie weit reichte dieses Recht? Steht es nicht hiermit in Zusammenhang, dass der Herzog den kauf-

[1]) Urkunde Heinrichs IV. in Monumenta Boica XXIX a. S. 161.

männischen Lebensmittelmarkt nicht verbietet und dass das iudicium de victualibus, das burmal mit seiner Maass- und Gewichtscontrolle, eben unweigerlich zunächst dem Bauermeister gehörte, wenn nicht königliche Verleihung es den Kaufleuten übertrug? Es mag nicht ältere Ueberlieferung, sondern eine zutreffende Vermuthung sein, wenn Detmar unter dem Jahr 1163 die Erzählung Helmolds dahin ergänzt, dass er sagt, vor der Verleihung der herzoglichen Privilegien: „do weren to Lubeke nicht den buremeystere, de helden dat dink so rechte als in eneme dorpe", aber ebenso verkehrt ist es, wenn er meint, bis dahin hätten „jarmarkete" bestanden, die durch Verleihung eines Wochenmarkts vergangen seien. Er wollte offenbar die ihm auffallende Beobachtung, dass Lübeck grosse Jahresmessen fehlten, durch diese Annahme erklären. Die wirkliche Erklärung ist aber eben die, dass hier auf Grund des wikbeldes unter Bauermeistern eine grosse mercantile Bildung angesetzt hatte, die, nachdem ihr der Schutz des Herzogs gesichert war, sofort mächtig aufblühte.

Ueber die Verleihungen, durch die Heinrich diese Entwicklung mit so grossem Erfolg zu fördern suchte, ist später zu sprechen. Hier kommen dieselben nur für uns in Betracht, insofern wir die Stellung der herzoglichen Gewalt zu dem wikbelde oder Sächsischen Marktrecht daraus erkennen können. Am bezeichnendsten und wichtigsten erscheint mir in dieser Beziehung der Verzicht des Herzogs Heinrich auf die Erhebung der hansa sowohl von den Lübeckern „per totum ducatum Saxoniae", sowie aller „Rutheni, Gothi, Normanni et cetere gentes orientales" in Lübeck selbst, wie Friedrich I. ihn in seiner Bestätigung jener Privilegien wiederholt[1]). Die Urkunde fährt nach dieser letzten Bewilligung fort: Item mercatores cuiuscunque regni cuiuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant", sie spricht also eben dieselbe Handelsfreiheit durch Aufhebung der Hansa allen übrigen Kaufleuten zu, wie den vorhergenannten gentes orientales. Diese Erklärung entspricht der Bedeutung der hansa, die wir früher für spätere Zeiten nach-

[1]) Ueber den Umfang des Privilegs Heinrichs in dem Text der Urkunde Friedrichs vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 33 ff.

wiesen; mit ihr wird gegen eine bestimmte Zahlung das Recht verliehen „zu wägen“, d. h. sich überhaupt am Verkehr zu betheiligen. Darnach giebt die Befreiung von ihr vollkommene Verkehrsfreiheit. Es entspricht aber die Urkunde des 12. Jahrhunderts auch darin den Thatsachen der späteren, dass die Verleihung der Hansa und also auch die Befreiung von ihr vom Herzog ausgeht.

Konnte, wie wir hieraus schliessen müssen, der Herzog also auch bei wikbelde die Verkehrsberechtigung von der Verleihung der hansa an jeden einzelnen Kaufmann abhängig machen, so lag eben darin die Beschränkung jener ungebundenen Freiheit gegenüber, sich durch Erwerbung einer Wurt im wikbelde eine Stelle auf dem Markt zu erwerben und von ihr aus sich als Handwerker oder Kaufmann an dem Umsatz desselben zu betheiligen.

Dieses Recht des Herzogs entspricht klar und deutlich dem anderen, einem to wikbelde angelegten Markt das ius vendendi et emendi bis zur Grenze seines Bauerschaftsrechts zu nehmen. Alles zusammengefasst ergeben sich folgende Hauptinstitute des Sächsichen Verkehrs.

Jeder sächsischen Bauerschaft stand, wie wahrscheinlich jeder deutschen bäuerlichen Gemeinde, das Recht zu, durch ihre Gemeindebehörde — in Sachsen den Bauermeister oder Bauerrichter — die Controlle über Maass und Gewicht für den Verkehr in heimischen Producten ausüben zu lassen und für fremde Händler in besonders festgestellten Zeiten einen Marktfrieden zu gestatten.

Dieselbe Verfassung kam zunächst auch für diejenigen Plätze zur Anwendung, welche als eigentliche Marktorte das ius fori oder wikbelde besassen.

Sie unterschieden sich jedenfalls aber von der gewöhnlichen Bauerschaft durch das Recht, wonach die Erwerbung einzelner Wurten zu Kauf- oder Baustellen gegen einen erblichen Zins ohne irgend eine hofrechtliche Verpflichtung möglich war. Dieses Recht schuf gewissermassen zwischen den Grundeigenthümern einen Kern kaufmännischer Ansiedelungen und räumte ein Haupthinderniss für die Entwicklung des Verkehrs weg. Wie in jeder Bauerschaft, so konnte aber auch in solchen Gemeinden für den Inhaber der to wikbelde er-

worbenen Wurten seitens des Herzogs oder des Grafen der Verkehr verboten oder von der Verleihung der hansa abhängig gemacht werden. Unumgänglich war das letztere nicht: aber dass Heinrich der Löwe Lübeck und seinem wikbelde gegenüber ausdrücklich darauf verzichtet, zeigt, dass er das Recht dazu hatte, dass es aber auch Orte mit wikbelde gab, die sich in voller Freiheit des Verkehrs einfach aus der Bauerschaftsverfassung heraus entwickelten. Die Gilde ist in ihrer Bedeutung für den altsächsischen Verkehr erst dem wikbelde gegenüber vollständig zu verstehen. Doch ist bei der Betrachtung dieses Verhältnisses eine wichtige Thatsache nicht zu übersehen: die geringe Anzahl der sächsischen Handelsplätze, deren Organisation to wikbelde in die frühere Periode hinaufreicht, von der wir sprechen.

„Wie Soest", sagt Seibertz, „so wurden alle unsere westfälischen Städte auf alten Haupthöfen gegründet, die mit den dazu gehörigen Bauerhöfen gewöhnlich eine Villa, später Dorf genannt, bildeten." Aber die systematischen Anlagen, deren zwei er schildert, beginnen im Herzogthum Westfalen erst seit der Staufischen Zeit, nur Horhusen (Niedermarsberg), Soest und Medebach stammen aus der früheren Periode [1]). Bekanntlich ist ja auch für das übrige Sachsen das Verhältniss wesentlich dasselbe, neben den Marktgründungen der Ottonen und Salier, wie hier Horhusen, stehen überall die Plätze ohne Gründungsurkunde, wie hier Soest, und neben ihm Dortmund, Bardewik, Münster mit einem uralten, von selbst gleichsam entwickelten Verkehr.

Dieser Sachlage gegenüber müssen wir auf einen thatsächlichen Nachweis der einzelnen Entwicklungen von vornherein verzichten, ja es muss die Frage sich aufdrängen, ob überhaupt hansa, wikbelde und Gilde schon vor dem 12. Jahrhundert, wo sie überhaupt oder von Neuem zuerst erwähnt werden, existirten. Mir ist das nicht zweifelhaft.

Allerdings kommt auch hier das Eigenthümliche unseres Quellenbestandes in Betracht, der Reichthum und die Vollständigkeit der Karolingischen, die verhältnissmässige Beschränktheit der Ottonischen und Salischen Denkmäler.

---

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen III, S. 163f. und 428.

Das Nichtvorkommen einzelner Institute bei den Karolingern, ihr Vorkommen bei den Ottonen beweist wohl nur für ihre erst spätere Entstehung, wie das bei Burggrafschaft und Königsstadt der Fall war. Ebenso beweist die Nichterwähnung unter den Ottonen und Saliern nicht gegen die Existenz von Einrichtungen, die früher oder später wieder genannt werden, wie die Gilden.

Damit ist aber auch wenigstens die Möglichkeit nahe gelegt, dass Bildungen, die unter den Karolingern, Ottonen und Saliern noch nicht hervortreten, aber in der Mitte des 12. Jahrhunderts vollkommen ausgestaltet erscheinen, nach den Karolingern entstanden und sich unerwähnt zu der Stufe entwickelten, die sie in diesem Jahrhundert erreicht haben, wie das wikbelde und die hansa.

Ist aber auch nicht festzustellen, wie das geschah und wie im einzelnen Fall sich das gegenseitige Verhältniss dieser Bildungen festsetzte, so gehört es eben zu der eigenthümlichen Entwicklung des Sächsischen Handels, dass er auf diesem wesentlich continentalen Boden hinter dem langgestreckten Friesischen Küstensaum binnen im Lande seine eignen Organe und Grundlagen hervorbringt, durch die ihm dann die Stellung erreichbar ward, die er in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon erreicht hatte.

Es wird jedenfalls zur lebendigeren Auffassung dieser Geschichte dienlich sein, sich die möglichen Combinationen zu vergegenwärtigen, die hier eintreten konnten.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass Gilde und Wikbeld unabhängig von einander sich bilden und bestehen konnten.

Eben weil dem so war, ist der geringe Bestand solcher für den Handel to wikbelde organisirten Plätze kein unmittelbarer Beweis für die Seltenheit mercantiler Mittelpunkte. Auch die Gildeverfassung konnte genügen, um in einer Gemeinde den Verkehrselementen Sicherheit und Freiheit der Bewegung nach innen und aussen zu verschaffen. Sie war auf diesem Sächsischen Boden, soweit wir sehen, ein Product vollkommen unabhängiger und selbständiger Organisation. Ich möchte sagen, diese zu festem Schutz und genossenschaftlichem Recht geschlossenen Vereinigungen entsprechen einer Zeit, in

der die Gemeinde to wikbelde überhaupt noch nicht bestand. Erst nachdem in der Gilde kaufmännische Interessen und Mittel die hinreichende Bedeutung gewonnen, konnte als Folge davon wenigstens jene Verleihungsform der Wurten eben für die Verkehrsplätze zweckmässig erscheinen.

Die Ausbildung dieser Verleihungsform war dann entweder ein Zugeständniss der alten Bauerschaft an die kaufmännische Gilde oder eine Entwicklung, durch welche der Grundbesitz auch seinerseits an dem Aufblühen des Handels sich vortheilhaft zu betheiligen versuchte.

Immer aber ergaben sich dadurch für die Gemeinde selbst neue Verhältnisse.

Neben den alten Grundeigenthümern, freien oder hofrechtlichen, erstand entweder eine einfache gilda mercatorum oder es bildete sich zunächst aus den to wikbelde angesiedelten mercatores ein besonderes Element aus, das des Schutzes der Gemeinde genoss, auf deren Boden es erwachsen, an politischer Berechtigung der alten Bauerschaft untergeordnet, wenn auch persönlich und dinglich frei.

Diese mercatores konnten sich aber nun auch für sich zur Gilde zusammenschliessen, die allmälig alle Gewerbegenossen vereinigte und über sie eine Controlle und eine auf Vereinbarung beruhende Gerichtsbarkeit beanspruchte und durchführte.

Daneben steht die andere Möglichkeit, dass sowohl diejenigen, die to wikbelde verleihen, also die Eigenthümer, wie die, welche leihen, also die mercatores, auf Grund des gemeinsamen Interesses in einer Gilde vereinigt und deshalb um so leichter die Controlle des Verkehrs seiner zunehmenden Ausbildung entsprechend weiter entwickelten. Dass es in Soest, Münster, Dortmund, Groningen solche Grundeigenthümer dem Kaufmann gegenüber gab, ist eine sichere historische Thatsache, die Reichsleute und Erbgesessenen zu Dortmund, die Erbmänner zu Münster, die grossen Dienstmannengeschlechter zu Soest und einzelne solcher Familien zu Groningen zeugen dafür noch in späterer Zeit. Ebenso sicher ist die Annahme, dass an allen diesen Plätzen schon vor dem 12. Jahrhundert eine kaufmännische Bevölkerung bestand, aber wie weit und in welcher jener verschiedenen Formen sich in jenen Orten

und an so manchem andern diese Elemente verbanden, darüber fehlt uns jeder sichere Nachweis.

Das aber ist klar, dass das Recht der Hansa für diese Verhältnisse von der grössten Bedeutung sein konnte.

Es ist für die Geschichte des Sächsischen Handels bezeichnend, dass dasselbe im 12. Jahrhundert als ein klares und unbestrittenes Recht der Englischen Könige erscheint, dass es dagegen auf dem Continent nie als ein von den Königen unmittelbar verliehenes genannt wird.

Die Grafen von Flandern und Heinrich der Löwe als Herzog verleihen es und befreien davon; für das deutsche Königthum scheint es nicht vorhanden bis zu der Urkunde, in der Friedrich I. die Verfügungen Heinrichs für Lübeck bestätigt. In England ward es im 12. Jahrhundert den heimischen Plätzen mit der Kaufgilde verliehen, den auswärtigen Gilden zu eigner Verleihung zugestanden, in Deutschland trafen wir es Jahrhunderte später ebenso an heimische Gilden verliehen zu Göttingen und Menden und hier zum Schutz des eignen Markts verwerthet, in Hamburg und Lübeck wie in Groningen und den Flandrischen Städten für die überseeischen Plätze erworben und angewandt.

Daraus, dass Heinrich der Löwe die Lübecker in seinem ganzen Herzogthum Sachsen von der Hansa frei erklärt, folgt, dass sie damals an dessen Binnenmärkten in Gebrauch war. Aber wir wissen nicht, ob der Herzog selbst das Recht verlieh, die Abgabe erhob oder ob sie schon damals wie in England in einer engen Verbindung mit der Gilde stand.

Freilich muss das als wahrscheinlich erscheinen, wenn man erwägt, dass die Ausübung des Hansarechts durch die Gilde in Göttingen wie in Groningen und Menden sicher nicht aus den späteren Jahrhunderten stammte, sondern aus einer Zeit, wo die Stellung der Gilden noch nicht durch die Rathsverfassung beeinträchtigt und beengt war.

Dann aber war die Beleihung dieser Sächsischen ganz selbständigen Gilde mit der Hansa ein Act wesentlich verschieden von dem, durch welchen Heinrich II. und Richard von England zugleich Gilde und Hansa zugestanden. Es war die Anerkennung einer an sich unabhängigen Genossenschaft seitens der herzoglichen Gewalt. Es ist zu bedauern, dass

wir nicht wissen, ob Heinrich der Löwe irgendwo eine solche Verleihung vorgenommen. Wir vermuthen nur, dass sie zu seiner Zeit schon bestanden, und dürfen sagen, dass er in Lübeck keine Gilde vorfand, die er mit der Hansa hätte beleihen können. Wo aber thatsächlich die Gilde im Besitz dieses Rechts und dieser Einnahme war, da musste sie unzweifelhaft die dominirende Gewalt des Platzes sein; wo die übrige Gemeinde sie hatte, da diese.

Es wäre für die vollständige Beurtheilung dieser Sächsischen Dinge von grosser Wichtigkeit, wenn wir endlich klar stellen könnten, ob das Handelsverbot, das Heinrich gegen den neuen Markt Adolfs II. erliess, ein gesetzlicher Act herzoglichen Amts oder eine einfache Gewaltmaassregel war.

Soviel ich weiss, kommt eine gleiche Maassregel in der deutschen Geschichte kaum vor[1]).

Ist das Recht der hansa unzweifelhaft das der Zulassung zum Verkehr, so erscheint es natürlich, dass sich damit andrerseits auch das Recht des Verbots verbindet. Und ist die herzogliche Gewalt hier in Sachsen ganz sicher aus der markgräflichen Gewalt erwachsen, so lässt sich die Vermuthung nicht abweisen, dass zu einer Zeit, wo Karl der Grosse die bekannten Beschränkungen der Grenzmärkte verfügte, er den Markgrafen überhaupt die Befugniss übertrug, den Gesammtverkehr selbständig zu reguliren. War damit nicht eine solche Befugniss zum Marktverbot wie zur Marktgestattung unumgänglich in die Hände der Markgrafen und damit ihrer Nachfolger der Herzoge gelegt?

Wir verlassen diese vielfach unklaren Verhältnisse. Deutlicher und bestimmter stehen den Sächsischen Instituten die der allgemeinen kaiserlichen Verwaltung gegenüber. Es kommt hier nur noch darauf an, ihre Bedeutung im Gegensatz zu jenen und in der Berührung mit ihnen klarzustellen, d. h. den Einfluss nachzuweisen, welchen die Königstädte und die Tag- und Jahresmärkte der Sächsichen Könige auf die alten mercantilen Einrichtungen des Stammes haben konnten oder hatten.

Sowohl das Markt- als das Kaufmannsrecht waren, wie wir nachzuweisen versuchten, wesentlich Producte der könig-

---

[1]) Am Rande von Nitzschs Hand „München?". A. d. H.

lichen Verwaltung, Resultate der Maassregeln, zu denen die Nothstände des 9. und des Anfangs des 10. Jahrhunderts gedrängt hatten.

Auf beiden Seiten ist der Begriff des Kaufmanns noch gleich weit, in Sachsen und ausserhalb desselben umfasste er alle am Verkehr Betheiligten. Auf beiden Seiten erscheint derselbe persönlich frei: ist er das durch die Lockerung der königlichen Verwaltung am Rhein und Donau immer mehr und in immer grösserem Umfang geworden, so ist er es in Sachsen jedenfalls seiner überwiegenden Mehrheit nach immer gewesen.

Aber der mercator oder institor urbis regalis ist doch unzweifelhaft erwachsen und erstarkt in und mit der urbs regalis, wie man sich ihre Verfassung auch denken mag; sein Markt und die Strassen zu ihm sind durch des Königs Frieden für den Geschäftsmann im weitesten Umfang geschützt; der König oder der von ihm Beliehene, nicht irgend ein privater Grundeigenthümer bezieht den Zins von der Verkaufstelle; aber die Gerichtsbarkeit über den Lebensmittelverkauf ist in den Händen des Kaufmanns selbst, die weitere Marktgerichtsbarkeit ist unbedingt Ausfluss der königlichen Gewalt. Und eben dieses Königthum sichert ihm am eignen Markt vielleicht, wenn wir recht vermutheten, das Stapelrecht, den Ausschluss des Fremden vom täglichen Markt, sicher die vollkommene Freiheit aller Jahresmärkte und die Zollfreiheit im ganzen Reich, in England jenseits des Meers den Schutz des dortigen Königthums.

Der Königskaufmann kennt, soweit wir sehen, keine Schutzgemeinschaft, weil er keine braucht, der Sächsische Kaufmann bedarf ihrer, weil er wesentlich auf sich selbst gestellt ist. Allerdings sind wir über die Verfassung der Sächsischen Wik, wenn es eine solche gab, fast ohne jede Nachricht, nur eben jenes spätere wikbelde zeigt uns ein Institut derselben. Was aber dem Sächsischen Kaufmann unter den Ottonen ausser dem königlichen Schutz jedenfalls auch fehlte, das war das Gefühl der Zusammengehörigkeit grosser Interessen, mit dem jenen schon seine Stellung an den grossen Wasserstrassen des Westens und Südens und ihren Märkten auch dann erfüllen musste, als die Bande der königlichen Verwaltung sich für ihn lockerten.

Es ist eine interessante Frage, wie weit überhaupt der mercator urbis regalis zu Anfang der Ottonischen Zeit nach Sachsen hineinreichte. Gab es in den kleinen Burgstädten des Ostens wie Scheidungen, Grone u. a. überhaupt eine kaufmännische Bevölkerung, oder haben wir sie uns im Gegensatz zu den westlichen nur als Mittelpunkte bäuerlichen Lebens zu denken, wie das unter den spätern Städten z. B. Rothenburg so entschieden war und blieb? Da die negotiatores de Quedlinburg erst unter Konrad II. die Rechte erhielten, die ihnen Heinrich III. nach dem Vorbild derer von Magdeburg und Goslar bestätigt[1]), so liegt die Vermuthung nahe, dass auch dort erst nach der Stiftung des Klosters sich ein irgend bedeutender Verkehr ausgebildet hatte.

Am frühsten, bedeutendsten und deutlichsten erscheint ein königlicher Markt auf Sächsischem Boden in einer urbs regalis zu Dortmund, dessen praefectus schon in den Kriegen Ottos I. genannt wird[2]).

Dieser Mittelpunkt eines ganzen Kreises von Königshöfen, den rheinischen Märkten nahe, lag gleichsam auf dem Grenzgebiet, auf dem sich der östliche und westliche Verkehr berührte. Ehe die Kaufleute von Bremen, Magdeburg und Goslar denen der Königstädte gleichgestellt wurden, war es vielleicht der östlichste Punkt, bis zu dem die Organisation des Königskaufmanns, der südwestlichste, bis zu dem die Institute des Sächsischen sich vorgeschoben hatten, wenn nicht die Gilde, die wir später hier treffen, erst später entstand.

Wir berühren damit die Frage, die sich auf dem Boden dieser Untersuchung überall erhebt und die, wie unser Material bis jetzt beschaffen, nie vollständig zu lösen sein wird: es ist die nach der Priorität der Markt- oder Gildeverfassung an den einzelnen Plätzen.

Das ergiebt die Betrachtung der Institute an sich, dass nach der Uebertragung jenes königlichen Schutzes an die Kaufleute eines Platzes die Veranlassung zur Bildung einer

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 352 A. 1. — [2]) Widukind II, 15. Die Zweifel Stumpfs Reg. Nr. 308 an der Echtheit der Urkunde Ottos I. für Horhusen von 962, in der Dortmunds erwähnt wird und die Waitz a. a. O. verwirft, sind durch Ficker, Beitr. § 270 jedenfalls wieder in Frage gestellt.

Kaufgilde weit geringer war, als vor derselben und dass daher, wo sich an solchen privilegirten Märkten Spuren einer solchen später finden, die grössere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie früher entstand und nach jener königlichen Schutzverleihung sich behauptete.

Dass ein königliches Privileg den Kaufleuten eines Orts auch trotz und neben ihrer Gildeverfassung erwünscht sein konnte, ergiebt sich auch daraus, dass wir am Anfang des 11. Jahrhunderts an ganz verschiedenen Orten Kaufmannsgenossenschaften finden, die ihre Rechtsansprüche durch die Behauptung königlicher Verleihung zu sichern suchen. Die Gilde, die Alpert (de div. temp. II, 20) zu Tiel erwähnt, führte nach seinem Bericht ihre Gerichtsbarkeit auf eine Karta eines Kaisers zurück. Die mercatores oder cives forenses zu Halberstadt, seit Ende des 10. Jahrhunderts im Besitz einer gemeinsamen Weide, die vielleicht ebenso lange als ius mercatorum die censura et mensura stipendiorum carnalium und die Handelsgerichtsbarkeit besassen, offenbar die spätere Kaufgilde in ihrer ältesten Fassung, führten diese Rechte 1063 auf kaiserliche Privilegien, 1105 auf die 'mündlichen' (verbo) Verleihungen ihrer Bischöfe zurück [1]).

Dass es sich hier nicht um das Recht der mercatores urbium regalium handelt, ergiebt sich schon daraus, dass Heinrich IV., der diese vorgeblichen 'privilegia ab antecessoribus nostris ... concessa' bestätigte, die sonst darin enthaltene Zollfreiheit als etwas Neues 'insuper' hinzufügt; dass diese privilegia aber überhaupt nicht vorhanden, geht daraus hervor, dass sie wohl in den Wiederholungen der Urkunde von 1108 und 1196 mit denselben Worten erwähnt werden, dass aber 1105, wie oben bemerkt, für die iura et statuta civilia nur die mündlichen Erklärungen der Bischöfe erwähnt werden, die sie 'ipsis verbo tantum confirmantes tradiderunt' verliehen oder bestätigten? Man sieht, die statuta sind da, wie der Besitz der alten Weiden; für die kirchenrechtlichen Ordnungen der Genossenschaft fehlt noch heute die Urkunde Burkharts II. nicht [2]), aber für jene anderen weltlichen führte man bald die kaiserliche, bald die bischöfliche Verleihung an, die man doch nicht

[1]) Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I. N. 1. 3. 5. 9. — [2]) a. a. O. Band I N. 2.



hatte, weil man sie auf die eine oder andere Weise gegen Angriffe zu sichern wünschte.

War dem aber so, so ergiebt sich daraus, dass nach der Auffassung der Zeit, das Recht der mercatores urbium regalium oder wie sonst die königliche Verleihung gefasst sein mochte, den Bestand der Gilde keineswegs in Frage stellte, oder sagen wir, dass auch eine Kaufgilde diese Rechte erwerben konnte.

Ja, wenn die Halberstädter mercatores sich von Heinrich IV. nur die Zollfreiheit hinzuverleihen liessen und ausserdem sich mit einer allgemeinen Bestätigung des schon Vorhandenen zufrieden gaben, so wird man auch daraus schliessen dürfen, dass sich die Rechte des Königskaufmanns von ihren eigenen iura civilia nur eben durch dies Zollprivileg unterscheiden.

Hatte die Gilde sich erst nur als Schutz- und Rechtsgenossenschaft constituirt, so war auch die Verleihung des iudicium de victualibus für sie von Wichtigkeit, wie die Quedlinburger mercatores es nach dem Rechte der Kaufleute von Goslar und Magdeburg mit der Zollfreiheit 1038 erhielten [1]; besass sie schon wie die Halberstädter omnis censura et mensura stipendiorum carnalium, so brauchte sie von jenen Rechten nur noch die Zollfreiheit. Es wäre sehr erwünscht, wenn wir solche Verhältnisse überhaupt irgendwo in unsrer Periode, d. h. vor 1070, genauer verfolgen könnten. Wenn aber dies eben unmöglich, so möchte ich nur das urgiren, dass bei der häufigen Verleihung königlicher Markt- und Kaufmannsprivilegien dieselben damals schon in Norddeutschland vielfach Orten zu Theil werden konnten, an denen andere einheimische Verkehrsinstitute bestanden, und dass es das Wahrscheinlichere ist, dass diese jenen, als dass jene diesen an dem einzelnen Platze vorhergingen.

Wenn wir uns nach den später zu Tage tretenden Spuren das Gebiet der Gilde und Hanse von Flandern die Binnengebiete entlang bis an die Elbe, rechts und links vom Rhein vergegenwärtigen, so erscheint das Rheingebiet mit seinen Königsmärkten und Königskaufleuten im weiten Bogen davon umschlossen und Köln als der wichtigste Rheinische Markt, an

---

[1]) Ministerialität und Bürgerthum S. 187 f.

dem sich der Verkehr jener weitgedehnten Zone und des Rheinischen Mittellandes wie nach einem Naturgesetz berührten.

Dem entspricht, meine ich, jene merkwürdige und räthselhafte Mischung, in der wir hier die verschiedenen Bildungen, von welchen bisher gesprochen, zum Theil in unklaren Trümmern durcheinander geschoben finden.

In der Zeit, die wir hier betrachten, bestanden unzweifelhaft noch die alten grossen Jahresmärkte und das Burggrafenamt und seine Marktpolizei; neben der alten Stadt, zwischen ihren Mauern und dem Rhein rivalisirten die Bauernschaften und die grossen Stifter in der Erwerbung und Ausbeutung der Marktstätten des Inselmarkts, auf dem der Grosshändler neben dem Handwerker verkehrte. Noch war auch hier die Scheidung zwischen diesem und jenem nicht erfolgt, da beide noch im folgenden Jahrhundert in der gilda mercatorum vereinigt erscheinen. Der Aufstand von 1075 aber zeigt die zunehmende Selbständigkeit dieses gemeinen Kaufmanns den verschiedenen Hofrechten, vor allen dem erzbischöflichen gegenüber.

Mitten in diesen Verhältnissen entstand oder bestand schon die südlichste Gilde am Rhein, eine selbständige kaufmännische Genossenschaft Sächsischer Art und Herkunft, wie sie weder die oberrheinischen noch die Donaumärkte kannten.

Wurde damals schon in allen Rheinischen Bischofstädten, woran ich nicht zweifle, die Hof- und Heersteuer von allen Handeltreibenden [1]) erhoben und begann in ihr gleichsam die Finanzkraft der Städte zuerst sich wirksam zu zeigen, so war dies, möchte ich sagen, ein Rheinisches Motiv für die genossenschaftliche Vereinigung dieser Kräfte, aber daneben steht, wenn man so sagen will, das rein mercantile Sächsische. Die Gilde war die Vereinigungsform, von der aus die Verbindung zwischen der Handelsgerichtsbarkeit daheim und jenseits des Meeres dieser aufstrebenden und erwerbdurstigen Kaufmannschaft ermöglicht wurde. Eben dass sie das war, gab dieser Verbindung der handelnden und deshalb steuernden Bürger an diesem halbmaritimen Platz ihre besondere Bedeutung.

---

[1]) Ministerialität und Bürgerthum S. 225 ff.



Wir stehen hier am Ende dieser Reihe von Untersuchungen, Vermuthungen und Auseinandersetzungen. Die gewonnenen Resultate sind weder so vollständig, noch namentlich so sicher, wie wir wünschen möchten.

Aber gewisse Hauptzüge und Thatsachen scheinen uns doch gewonnen, der Charakter sowie der Gegensatz einer Reihe von Instituten, die für die norddeutsche Handelsgeschichte und damit für die Geschichte des deutschen Bürgerthums wichtig sind.

Die zweite Hälfte der Regierung Heinrichs IV., so arm, wie wir oben sagten, an Marktgründungen, ist erfüllt von grossen tiefgehenden Bewegungen, die allen Richtungen des nationalen Lebens ein neues Tempo, zum Theil auch neue Ziele gab.

Wir treten an den zweiten Theil unsrer Aufgabe heran und versuchen, einmal die treibenden Kräfte und den Zusammenhang dieser Bewegungen nachzuweisen, dann aber festzustellen, wie sie eben jene oft erwähnten Institute, das Recht des Markts, des Kaufmanns, der Gilde und der Hanse beeinflussen oder neue Bildungen diesen alten hinzufügen mussten.

II.

Zur Geschichte des sg. magdeburger Lehnrechts.

Von

Herrn Professor Dr. iur. **Wilhelm von Brünneck**

in Halle a/S.

Die Kulmer Handfeste vom 28. December 1233 machte in den Städten Kulm und Thorn das magdeburgische Recht zur Grundlage der Rechtspflege[1]). Mit der weiteren Verbreitung des kulmischen Rechts erlangte zugleich das magdeburger Recht

[1]) Aeltestes Privilegium Art. 4 „Statuimus autem in eisdem civitatibus iura Magdeburgensia in omnibus sententiis imperpetuum servari“ (Preuss. Urkundenbuch I Nr. 105).

in Preussen, in zahlreichen Städten und auf dem platten Lande Geltung.

In keinem Zusammenhange mit dem von der Stadt Magdeburg ausgehenden Recht steht das magdeburgische Recht, welches der Deutsche Orden seit dem dritten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts seinen Güterverleihungen an einzelne Private, neben dem bis dahin im Lande vorherrschenden kulmer Recht und ausser dem polnischen und preussischen Recht zu Grunde legte. Die Urkunden bezeichnen es seiner Art und Beschaffenheit nach nicht näher. Es heisst schlechthin magdeburger Recht (ius Magdeburgense)[1]).

Schon dieser Umstand macht es unwahrscheinlich, dass man in Preussen mit dem magdeburger Recht, wo es als Norm diente für die Ueberlassung eines Besitzrechtes gewisser Art an Liegenschaften, von vornherein den Begriff des Lehnrechts im wahren und eigentlichen Sinne verbunden hat. Es kommt hinzu, dass der Deutsche Orden, mochte er immerhin Grund und Boden für gewöhnlich und der Regel nach nur zu abgeleiteten Rechten verleihen, indem er sich als Eigenthümer des von ihm eroberten Landes betrachtete, das Eindringen des Lehnrechts von seiner neuen Staatsschöpfung zunächst wohlweislich fernhielt[2]). Warum sollte ferner jenes Recht, welches man neben dem kulmischen und anderen Rechten den Güterverleihungen in Preussen zu Grunde legte, gerade den Namen des magdeburgischen Rechts erhalten haben, wäre damit ein Lehnrecht gemeint gewesen? Ein besonderes, vom sächsischen Lehnrecht verschiedenes magdeburger Lehnrecht hat in Stadt und Land Magdeburg niemals oder doch im Mittelalter nicht Geltung gehabt[3]). — Wohl aber gab es bekanntlich ein eigenes

[1]) Vgl. z. B. die Urkunden der Hochmeister: Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. ed. Io. Voigt III Nr. 17), Winrich von Kniprode v. 1355 (Zeitschr. d. historischen Vereins zu Marienwerder, VIII. Heft S. 43 u. 44) u. v. 1362 (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 828). — [2]) v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels S. 46. — [3]) S. den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg v. J. 1440 an den Hochmeister Paul von Russdorf (Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen S. 105): „Wir wissen ouch zcu lehnrechte kein sunderlich Magdeburgisch recht, sunderlie bie dem privilegien der Sachssen, das man den Sachsenspiegel nennet, ist mit anbracht eyn teill, das lehenrecht heisset“.

magdeburger Dienstrecht, dessen schriftliche Verzeichnung im dreizehnten Jahrhundert erfolgte[1]). Es liegt so der Gedanke nahe, in ihm die Quelle zu suchen, aus welcher das magdeburger Recht in Preussen, wo es bei Güterverleihungen zur Anwendung kam, abgeleitet wurde.

Dagegen erhebt sich jedoch sofort das Bedenken, dass die Hochmeister des Deutschen Ordens niemals nachweislich Ministerialen an ihrem Hofe, noch sonst unfreie Ritter in ihrem Dienste gehabt haben. Ueberdies aber ergiebt schon ein, auch nur flüchtiger Einblick in die betreffenden Urkunden, dass das magdeburger Recht, welches dem Orden bei Güterverleihungen zur Norm diente, von dem Rechte, zu dem die magdeburger Dienstmannen ihre Hof- oder Dienstlehen besassen, in nicht unerheblichen Punkten abwich. Freilich stimmt es ebensowenig mit dem sächsichen Land- noch Lehnrecht überein, während es andererseits gewisse Momente enthält, welche theils an das sächsische Lehnrecht, theils an das magdeburger Dienstrecht erinnern.

Woher stammt denn nun aber die Bezeichnung jenes Rechts als magdeburger Recht, wenn es weder dem sächsischen Recht, noch dem magdeburger Dienstrecht gleichkam, und was war seine eigentliche Bedeutung? Eine befriedigende Antwort auf diese Frage giebt die Rechtsgeschichte Preussens für sich allein genommen nicht. Man muss Umschau halten und die Rechtsgeschichte eines der andern Länder im Osten Deutschlands zu Rathe ziehen, zu welchem der Deutsche Orden in Beziehungen stand und wo er festen Fuss fasste, wenn er auch nicht, wie in Preussen, zur Herrschaft über Land und Leute gelangte.

In Betracht kommt da Mähren und ein Theil von Schlesien. Von den böhmischen Königen begünstigt und mit umfassenden Privilegien begnadigt, hatte dort der Orden ebenso wie in Böhmen seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts Niederlassungen errichtet und grössere Complexe von Gütern erworben[2]).

[1]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 582. — [2]) S. Joh. Voigt, Geschichte der Ballei des Deutschen Ordens in Böhmen (Denkschrift der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, philologisch-histor. Klasse XII. 1862) S. 89. 91 ff. Vgl. ferner Dudik, Mährens allgemeine Geschichte Bd. X S. 378 ff.



Ein Theil derselben[1]) lag unweit der Grenzen des Herrschaftsgebietes des olmützer Bischofs, welcher unter der Oberhoheit des Königs von Böhmen beziehungsweise des Markgrafen von Mähren eine, freilich nur abgeleitete Gewalt als Landes- und Lehnsherr ausübte.

Zum Bischof von Olmütz wurde im Jahre 1245 durch den Papst Innocenz IV. Bruno (Brun) von Schaumburg ernannt. Bruno war früher (etwa um 1231) Domherr in Magdeburg gewesen und hatte darauf bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Olmütz die Stellung des Dompropstes in Lübeck und Hamburg bekleidet[2]). Ein eifriger Gönner und Freund des Deutschen Ordens ging er im Jahre 1253 als Gesandter Ottokars III. nach Preussen, um dem samländischen Volke ein Sendschreiben zu überbringen, worin dieses zu friedlicher Ergebung und Annahme des Christenthums aufgefordert wurde. Zugleich aber sollte er den Hochmeister und die Gebietiger von der Heerfahrt benachrichtigen, welche der König gegen die heidnischen Preussen zu unternehmen gedachte und demnächst (1259) auch vollführte.

Das nahe Verhältniss des Ordens und seiner Beamten, von denen manche mährischen Commenden kürzere oder längere Zeit vorstanden, zu Bruno und dem olmützer Bisthum machen es erklärlich, dass man in Preussen mit Einrichtungen bekannt wurde, welche jener Bischof in Mähren einführte. Und diese einmal vorhandenen Beziehungen überdauerten Brunos Tod (1281). Man darf so annehmen, dass auch die weitere Entwicklung, welche der von ihm in seinem geistlichen Fürstenthum geschaffene Rechtszustand unter der Regierung seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl erfuhr, den Hochmeistern und Gebietigern des Ordens nicht fremd geblieben ist.

Die Ernennung Brunos zum Bischof war ohne Rücksicht auf die vorangegangenen Kapitelswahlen erfolgt. Um den Schwierigkeiten gewachsen zu sein, die ihm in Folge dessen bei Antritt seines geistlichen Amtes entgegentraten, musste

---

[1]) So z. B. Lubuscha und Rautenberg, zum Fürstenthum Troppau gehörig, in dessen Nachbarschaft sich die Güter befanden, welche der Bischof Bruno von Olmütz nebst der Hälfte des Schlosses Fullstein seinem Truchsess Herbord i. J. 1255 verlieh (Cod. dipl. Moraviae III Nr. 222). — [2]) S. Dudik a. a. O. V S. 342—343.



sein Streben dahin gerichtet sein, sich im Lande eine entsprechende Macht zu sichern. Wie er Bürger und Bauern als Colonisten aus Deutschland berief, zog er von dort Ritter und Knappen herbei, indem er ihnen Güter aus dem bischöflichen Besitz verlieh. Nicht weniger schaffte er sich einen Anhang unter dem slavischen Adel. Die von ihm beliehenen einheimischen Ritter und Knappen empfingen ihre Güter zu den nämlichen Bedingungen und mit denselben Vorrechten, wie die deutschen. Die Normen für die Güterverleihungen setzte er theils selbständig fest, theils entnahm er sie dem Rechte des Erzbisthums Magdeburg. Mit diesem mochte Bruno von der Zeit her bekannt sein, wo er Mitglied des magdeburger Domkapitels gewesen war. Die Verleihungen selbst fanden jedoch nicht immer in der gleichen Weise statt. Daher ist denn die Bedeutung, welche die darüber ausgestellten Urkunden dem magdeburger Recht zuschreiben, nicht in allen Fällen die gleiche.

Im Jahre 1255 verleiht der Bischof mit Genehmigung des Domkapitels dem Ritter Herbord, seinem Truchsess, für sich und seine Erben in Anbetracht der Verdienste, welche sich dieser um die olmützer Kirche während einer Fehde mit dem Herzog Wladislaw von Oppeln erworben hatte, einige in dem damals noch polnischen Schlesien (in Polonia) und andere in Mähren belegene Dörfer: mit Weiden, Wiesen, Wäldern, Fischereien, Gewässern, Mühlen, Jagden, Aeckern und Oedländereien, Vorwerken und allen übrigen Pertinenzien, dazu die Hälfte des Schlosses Fullstein zu magdeburgischem Dienstrecht (iure ministerialium Magdeburgensis ecclesie). Die mitverliehene Hälfte des Schlosses Fullstein soll für ewige Zeiten mit dem Truchsessamt verbunden sein und dessen Zubehör bilden[1]). Wie die Urkunde des weiteren berichtet,

---

[1]) S. die Urkunde im Cod. dipl. Morav. (ed. Boczek) III Nr. 222. Die Worte, auf welche es hier ankommt, lauten: „Bruno dei gracia Olomucensis episcopus — Nouerit — presentium etas, et futurorum posteritas, quod nos bona nostra uidelicet uillam Glesin et uillam Thomaz — in Polonia sitas Herbordo militi dapifero nostro et suis heredibus, insuper alia bona uidelicet uillam Rudolueswalt — et uillam Godeuridestorp — et uillam Zlawecowe — de capituli nostri sicut iuris est — conscia, bonaque uoluntate, accedente — ad hoc singulorum

machte derselbe Truchsess Herbord aus eigenem Antrieb und mit ihrer Einwilligung seine drei Söhne Johann, Herbord und Dietrich zu Dienstmannen der Olmützer Kirche, um selbst und mit ihren Erben und Nachkommen dieser für immer zu Ehrerbietung, Gehorsam und Treue nach Massgabe des magdeburger Dienstrechts verbunden zu bleiben. Früher Dienstmannen des Nonnenklosters Molbeck der Diöcese Minden hatte sie ihr Vater Herbord von der Aebtissin losgekauft und ihre Entlassuug aus dem dortigen Dienstverhältniss veranlasst. Die Mittheilung über diesen Hergang geschieht mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass die bischöfliche olmützer Kirche bis dahin noch keine Dienstmannen gehabt habe. Demnach war also das Institut der Ministerialität ihrem Rechte vor dem Jahre 1255 fremd; es wurde jetzt erst von Bruno neu eingeführt[1]).

Aelter, als die zu magdeburger Dienstrecht, ist die Verleihung von Gütern, welche dieser Bischof zu Lehn gab. Sie reicht, was Mähren und Schlesien angeht, vier Jahre weiter,

dominorum canonicorum nostrorum grato et unanimi consensu — iure ministerialium Magdeburgensis ecclesie tam in pascuis quam in pratis, siluis, piscationibus, aquis, molendinis, uenationibus, agris cultis et incultis, allodiis et ceteris omnibus attinentiis, nec non et medietatem castri Wlmensten, que perpetuo ad dapiferatus officium pertinebit, duximus conferenda. Idem quoque Herbordus miles dapifer noster filios suos Iohannem, Herbordum et Theodoricum motu proprii arbitrii sui et eorum dedit et obtulit ministeriales ecclesie nostre, que prius nullos habebat, ut sibi deuotione, obsequio fideque debita ipsi et heredes eorum, nec non et tota posteritas iure ministerialium Magdeburgensis ecclesie perpetuo sint astricti. Quos prefatus dapifer sicut nobis et capitulo nostro permiserat (sic!) ab ecclesia Molbeke Mindensis diocesis, cuius ante ministeriales fuerant, plene redemit et absoluit et manumitti procurauit; ipsique per patentes literas abbatisse et conuentus eiusdem loci nostro Olomucensi ecclesie liberi sunt transmissi".

[1]) Die angeführte Urkunde von 1255 ist die einzige der von Bruno ausgestellten zahlreichen Urkunden, welche der Cod. dipl. Mor. enthält, worin einer Güterverleihung zu Dienstrecht und der Begründung eines Dienstverhältnisses gegenüber der Kirche von Olmütz mit ausdrücklichen Worten gedacht wird. Es muss daher dahingestellt bleiben, ob und wie viele Ministerialen sich etwa noch ausser dem Truchsess Herbord und seinen Söhnen in Diensten Brunos befanden. Jedenfalls ist es aber wohl stark übertrieben, wenn Lorenz in der Allgemeinen Biographie III S. 431 behauptet, dieser Bischof habe sich einen zahlreichen Ministerialenstand geschaffen.

also bis zum Jahre 1251, zurück[1]). Ein Knappe Berthold besass schon von der Zeit her, als Bruno bei Antritt der Regierung des Bisthums Olmütz zuerst nach Mähren kam, auf Grund einer Urkunde, die seinen Besitz rechtfertigte, das bischöfliche Dorf Hirsitz. Um der guten Dienste willen, welche er der olmützer Kirche geleistet hatte, erhält er von Bruno im genannten Jahre 1251 nach eingeholter Zustimmung des Domkapitels dieses Dorf mit allen dazu gehörigen Ländereien und grundherrschaftlichen Gerechtsamen an Zinsen, Zehnten, Abgaben und Frohnden, sowie auch mit der Patrimonialgerichtsbarkeit als Lehn (in feodum) verliehen und verschrieben. Auf Grund der Belehnung soll er das Dorf für sich und seine Erben innehaben und besitzen, jedoch so, dass in den Lehnsbesitz allein die Söhne, nicht die Töchter erbfolgeberechtigt sind. Es wird ihm andererseits zur Pflicht gemacht, von jeder an Bauern gegen Dienst und Zins ausgethanen Hufe den olmützer Domherren alljährlich einen Recognitionszins von einem Scheffel Weizen zu entrichten, wie ihn auch andere bischöfliche Lehnsmannen zu leisten haben. Dahingegen bleiben von dieser Abgabe die durch ihn selbst und seine Reisigen und Diener bewirthschafteten Hufen befreit. Insoweit werden die Modalitäten der Verleihung festgesetzt, ohne dass auf irgend welches andere Recht Bezug genommen oder verwiesen würde. In dem Lehnbrief wird dann aber noch ausserdem verfügt, der Berthold solle für sich und seine Erben, worunter jedoch nur die Söhne verstanden werden, in Rücksicht des empfangenen Lehns des Rechts der Vasallen der magdeburger Kirche theilhaftig sein. Dieses Recht gewähre er, der Bischof Bruno, allen, welche von ihm Güter zu Lehn empfingen[2]).

---

[1]) Noch zwei Jahre früher (1249) verlieh Bruno zwei Dörfer in Böhmen an Gallus von Loewenberg zu Lehnrecht. Die betreffende Urkunde (Cod. dipl. Mor. III Nr. 138) kann hier unberücksichtigt bleiben. Denn einmal bezieht sie sich nicht auf den Bereich der eigentlichen Herrschaft des olmützer Bischofs in Mähren und Schlesien; ferner aber enthält sie, von den Worten „iure pheodali" abgesehen, nichts, woraus die Modalitäten der Verleihung sich erkennen liessen. — [2]) Der im Text seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilte Lehnbrief findet sich abgedruckt im Cod. dipl. Mor. III Nr. 166. Man vgl. dort die Worte: „Bruno e. o. — Bertholdo famulo suo et heredibus suis in perpetuum — Quoniam — in primo introitu episcopatus nostri cum intraremus Moraviam

Die im Lehnbrief von 1251 getroffenen Verfügungen wurden typisch für alle seitdem von Bruno zu Lehnrecht ertheilten Verleihungen und Verschreibungen. Sein dispositiver Inhalt kehrt in den späteren Lehnbriefen wieder, mag nun darin des magdeburger Vasallenrechts und seiner Bewilligung an die belehnten Grundbesitzer ausdrücklich Erwähnung geschehen oder nicht[1]. Das schloss jedoch nicht die Aufnahme anderer Bestimmungen aus, welche ihrem dem Lehnbriefe von 1251 entlehnten Texte eingereiht und hinzugefügt wurden. Neu ist darin die Unterscheidung der Lehne, welche die Mannen aus dem bischöflichen Besitz empfangen, und andern Gütern, welche sie mit eigenen Mitteln erwarben und nach erfolgter Auftragung vom Bischof als Lehn zurückempfangen. Die ersteren, in den Urkunden schlechthin bischöfliche Güter (bona episcopalia) genannt, werden durchaus nach Massgabe der in dem Lehnbriefe von 1251 aufgestellten Grundsätze behandelt. Während sie mit der Reallast des Recognitionszinses beschwert sind, beschränkt sich bei ihnen die Vererbung auf den vom ersten Lehnserwerber ausgehenden Mannsstamm. Anders verhält es sich mit den feuda oblata. Diese bleiben frei von der Abgabe des Recognitionszinses an die olmützer Domherren. Dahingegen erweitert sich bei ihnen die Vererbung. Mit den Söhnen

---

te in cuiusdam ville possessione — Hirsitz — invenimus et eandem villam ostendisti per sufficiens documentum te racionabiliter possidere. Nos tibi, qui te tam fidei puritate quam seruitiorum exigentia, retributionis premio dignum reddis, damus et conferimus — in feodum capituli nostri accedente consensu predictam villam in Hirsitz — cum omnibus iuribus, censu, decimis, iudicio, stewris, vecturis, prouentibus, attinentiis, siluis, pratis, pascuis et vtilitatibus — et eandem villam — per te ac heredes tuos filios dumtaxat et non filias titulo feodi teneas et possideas, ac racione ipsius feodi ius vasallorum ecclesie Magdeburgensis habeas in omnibus indistinctum, quod omnibus infeodatis a nobis concedimus quoque heredes tui filii tantum — gaudeant —. Dabis etiam in recognicionem bonorum eorumdem annis singulis canonicis nostris Olomucensibus de quolibet manso tibi seruiente mensuram tritici, quemadmodum alii infeodati dare tenentur. Non dabis etiam mensuram tritici de agris, quos ad vsus tue agriculture ac famulorum tuorum duxeris deputandos —“

[1]) Vgl. die Urkunden von 1263. 1264 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 353. 363. 364) 1268. 1270. 1272. 1273. 1274. 1275. 1277. 1280 (daselbst IV Nr. 11. 36. 37. 38. 47. 67. 71. 83. 84. 85. 86. 87. 89. 116. 143. 173).

werden die Töchter des erstbeliehenen Besitzers und seiner Rechtsnachfolger zur Lehnserbfolge berufen [1]). Die Lehnbriefe aus der Zeit nach 1251 sind es auch, welche uns zuerst Kunde geben von der militärischen Verpflichtung der olmützer Vasallen. Sie ist als Reiterdienst sowohl von den bischöflichen Gütern, wie von den aufgetragenen Lehen zu leisten. Was aber ihren Umfang angeht, so müssen die Lehnsbesitzer nicht allein dienen, wenn es gilt, die Kriegshülfe zu leisten, die der Bischof dem Könige von Böhmen, beziehungsweise dem Markgrafen von Mähren als dem obersten Herrn des Landes schuldet. Sie sind nicht minder verpflichtet, dem Bischof und seiner Kirche in deren eigenen Fehden mit Waffen und Pferden nach

---

[1]) S. die Urkunde von 1264 (Cod. dipl. Mor. Nr. 363): „In recognitionem — bonorum episcopalium que tibi contulimus, dabis annis singulis canonicis ecclesie nostre mensuram vnam tritici — de manso siue de laneo quolibet, et de mansis dumtaxat censualibus tibi, de allodio tuo — nichil dabis. — Item de bonis emptis ut ab hiis discerni possint, similiter nichil solues. Nam bona episcopalia que tibi collata sunt, ad heredes tuos, tantum filios transferentur, et numquam ad filias; sed empticia bona iure successionis tam ad filias quam ad filios transferentur". Vgl. ferner die Urkunden von 1263. 1266 (das. III Nr. 353. 385). 1268. 1270. 1274 (das. IV Nr. 36. 37. 38. 85. 86. 87). — Der Ankauf oder sonstige Erwerb von Gütern, um sie der bischöflichen Kirche aufzutragen und darauf als Lehn zurückzuempfangen, blieb nicht dem freien Belieben der mit bischöflichen Gütern beliehenen Vasallen überlassen. Nachdem man zuerst in den einzelnen Fällen eine bezügliche Stipulation in die Lehnsverträge aufgenommen hatte, wurde er durch ein vom Bischof und dem Kapitel gemeinsam beschlossenes Statut allgemein vorgeschrieben; vgl. die Urkunden von 1264. 1266 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 363. 364. 366). 1268. 1270. 1272 (das. IV Nr. 11. 36. 37. 38. 64). — Es geschah das mit der Massgabe, dass die anzukaufenden Güter ihrem Werthe nach einem bestimmten Theil des Werthes ($^1/_3$ oder $^1/_2$) der verliehenen bischöflichen Güter entsprechen sollten; s. die Urkunden von 1270. 1272 (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 38. 64). Der Belehnung mit bischöflichen Gütern wurde für die Zukunft Dauer und Rechtsbeständigkeit nur unter der Voraussetzung zugesichert, dass die Lehnsempfänger die gedachte Bedingung erfüllten. Daher war es eine besondere Begünstigung, wenn nachher ein oder das andere Mal ein bischöfliches Gut zu Lehn gegeben wurde, ohne dass seinem Besitzer der Erwerb eines eigenen Gutes und dessen Auftragung an den Bischof, um es als Lehn zurückzuerhalten, zur Pflicht gemacht wurde; vgl. Urkunden von 1268. 1270. 1274 (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 11. 38. 83).

Ritters Art zu dienen, so oft dazu das Aufgebot des Lehnsherrn an sie ergehen wird[1]). Wurden in militärischer Hinsicht beide Arten von Lehengütern gleich behandelt, so erstreckte sich dagegen das mitverliehene magdeburger Vasallenrecht allein auf die bischöflichen Güter. Denn, gleichwie in dem Lehnbrief von 1251, steht in den späteren Verschreibungen, welche beide Arten von Lehnen betreffen, die Bewilligung jenes Rechts mit der Verleihung der aus dem bischöflichen Besitz herrührenden Lehnen im Zusammenhange[2]).

Was ist nun unter diesem magdeburgischen Vasallenrecht zu verstehen? Bei dem Mangel eines vom sächsischen verschiedenen Lehnrechts, welches den Vasallen des Erzbischofs von Magdeburg eigenthümlich gewesen wäre, könnte man

---

[1]) S. die Urkunde von 1264 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 363): „De predictis bonis omnibus tam emptis quam episcopalibus in necessitatibus, in quibus adesse tenemur domino nostro regi Boemorum illustri, ad honoris sui et terre defensionem, et in propriis necessitatibus nostris, successorum nostrorum et ecclesie nostre seruicia facies militaria in armis videlicet et dextrario, quandocumque per nos aut successores nostros fueris requisitus, et heredes tui in bonis praedictis succedentes tibi ad eadem et similia seruicia tenebuntur". Vgl. dazu ferner die Urkunde von 1272 (das. IV Nr. 64). — [2]) S. die Urkunde von 1272 (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 38): „Bruno — Gotfrido Heinrico et Bertoldo fratribus de Emse et heredibus eorum in perpetuum. — Nos vobis damus et conferimus — in feodum, capituli nostri accedente consensu, totam villam Thuztemoz, in qua sunt quindecim mansi — ita ut omnes prefatos mansos simul et molendinum cum censu, decimis, iudicio, steuris — per vos ac heredes vestros filios duntaxat et non filias, titulo feodi teneatis et possideatis, ac racione ipsius feodi ius vasallorum Magdeburgensis ecclesie habeatis in omnibus indistinctum, quod omnibus concedimus infeodatis a nobis, quoque heredes vestri, filii tantum — gaudeant ipso iure. Dabitis eciam annis singulis in recognitionem bonorum Canonicis nostris Olomucensibus de quoque manso nisi de illis, quos sub vestra colitis aratura, mensuram tritici —. Ceterum statutum est per nos de consilio capituli nostri, ut quilibet vasallorum infeodatorum a nobis alia de propria pecunia bona debeat comparare, que, estimacione facta, bonorum sibi collatorum ab ecclesia, terciam partem valere debeant eorundem, illaque bona comparata siue empta recipere debent a nobis et ecclesia nostra, et tenere similiter iure ac tytulo feodi, quemadmodum bona episcopalia, sed ad distinctionem bonorum emptorum et episcopalium non dabunt mensuram tritici de bonis emptis — illaque non solum ad filios verum eciam ad filias transferentur".

meinen, das von Bruno seinen olmützer Mannen bewilligte magdeburger Recht sei überhaupt kein Lehnrecht, sondern gleichbedeutend mit dem magdeburger Dienstrechte.

Die Lehnsreichung bischöflicher Güter bei gleichzeitiger Bewilligung des magdeburger Dienstrechts würde sich darum immer noch unterschieden haben von der Verleihung solcher Güter als Dienstlehen nach Massgabe desselben magdeburger Dienstrechts. Während im letzteren Falle die Beliehenen dem Bischof und seiner Kirche sich als Ministerialen persönlich verpflichten mussten, würde das der Lehnsreichung bischöflicher Güter hinzutretende magdeburger Dienstrecht nur allein bestimmt gewesen sein, die Norm abzugeben für die rechtliche Behandlung und Beurtheilung der verliehenen Güter, während die Person ihrer Besitzer davon völlig unberührt bliebe. Für diese Annahme scheint der Umstand zu sprechen, dass der Bischof Bruno es für nöthig fand, in seinen Lehnbriefen die Vererbung der zu Lehn gegebenen bischöflichen Güter auf die Söhne der Lehnsempfänger zu beschränken und wegen des mitertheilten magdeburger Vasallenrechts ausdrücklich zu bestimmen, es sollten allein die Söhne seiner theilhaftig werden. Nach dem sächsischen Lehnrecht[1]) geht bekanntlich die Vererbung der Lehen ohnehin nicht anders vor sich, denn vom Vater auf den Sohn. Eine Beschränkung der Lehnserbfolge auf den Mannsstamm müsste daher, sollte man meinen, überflüssig sein, hätte Bruno sich unter dem magdeburger Vasallenrecht kein vom sächsischen Lehnrecht verschiedenes Recht vorgestellt. Anders, wenn er dabei das magdeburger Dienstrecht im Auge hatte. Dieses macht ja bezüglich der Succession in die Hof- oder Dienstlehen keinen Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern, noch zwischen männlichen und weiblichen Erben überhaupt[2]). Ihm gegenüber bedurfte es dann allerdings einer besonderen Festsetzung, wenn von seinen Vorschriften im Punkte der Vererbung abgewichen werden sollte.

Trotz dieser Bedenken wird man sich für die Ansicht zu entscheiden haben, dass der Bischof Bruno mit dem magde-

[1]) Sächs. Lehnrecht Art. 21 § 3: „It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone". — [2]) Magdeb. Dienstrecht (Kraut, Grundriss des deutschen Privatr. (6. Aufl.) § 9 Nr. 6): „Dat hovelen schal erven uppe sone, dochtern, brodern, sustern" u. s. w.



burger Vasallenrecht seinen Lehnsmannen ein Lehnrecht und zwar das sächsische Lehnrecht hat bewilligen und ertheilen wollen.

Schon die Thatsache fällt hier ins Gewicht, dass die Ertheilung des magdeburger Vasallenrechts mehrere Jahre früher erfolgte, ehe und bevor die erste Verleihung von Gütern zu magdeburger Dienstrecht innerhalb des olmützer Bisthums stattfand [1]). Doch auch nachdem solches geschehen war, blieb der Inhalt des Lehnbriefes von 1251 für alle späteren Verleihungen bischöflicher Güter massgebend [2]), ohne dass das inzwischen eingeführte Institut der Ministerialität darauf einen Einfluss gewonnen hätte. Es ist ferner bereits bemerkt worden, dass das magdeburger Vasallenrecht sich allein auf die verliehenen bischöflichen Güter bezog. Bei angenommener Identität desselben mit dem magdeburger Dienstrecht wäre kein Grund abzusehen, warum es nicht ebenso auf die feuda oblata angewandt wurde. Da dem magdeburger Dienstrecht zufolge die Hoflehen auf die Töchter so gut wie auf die Söhne vererbten, stand dessen Anwendung auf die von den bischöflichen Lehnsmannen angekauften oder sonstwie erworbenen und aufgetragenen Lehngüter ein rechtliches Hinderniss nicht entgegen. Wurden ja diese ebenfalls auf Weiber vererbt.

Anders, wenn man für die Lehnserbfolge die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts adoptirte. Dann war dessen Beschränkung auf die bischöflichen Güter allerdings gerechtfertigt, zumal nachdem der Erwerb eigener Güter zum Zweck der Auftragung und des Rückempfanges als Lehn den Vasallen zur Bedingung gemacht und vorgeschrieben war [3]).

Dass es aber wirklich das sächsische Lehnrecht war, welches den olmützer Vasallen bewilligt wurde, um namentlich die Erbfolge in die ihnen verliehenen bischöflichen Güter zu regeln, geht aus einer Thatsache hervor, die uns, abgesehen von Urkunden späterer Zeit, schon in einer Urkunde vom Jahre 1288 entgegentritt, mithin in eine Zeit fällt, zwischen der und dem Tode des Bischofs Bruno, welcher 1280 starb, nur wenige Jahre lagen. Durch einen damals ausgestellten Lehnsrevers erkennen die Brüder Dietrich, Heinrich und

---

[1]) S. oben S. 59. — [2]) S. oben S. 60. — [3]) S. oben S. 61.

Erkenbert Stange an, die darin näher bezeichneten Güter vom Bischof Theoderich von Neuhaus, dem unmittelbaren Nachfolger Brunos auf dem bischöflichen Stuhl von Olmütz, zur gesammten Hand (coniuncta manu) als Lehn empfangen zu haben[1]). Für die uns hier bezeugte Belehnung zur gesammten Hand lag eine Veranlassung allein dann vor, wenn die olmützer Vasallen die ihnen gegebenen Lehen gemäss den Vorschriften des sächsischen Lehnrechts nur in gerader Linie vom Vater auf den Sohn zu vererben im Stande waren, während die Brüder und andern Seitenverwandten der ersten Lehnserwerber von der Succession ausgeschlossen blieben. Sie wäre dagegen nicht nöthig gewesen, hätte sich die Vererbung nach Art der Nachfolge in die Hoflehen des magdeburger Dienstrechts vollzogen. Denn dieses berief in Ermangelung von Descendenten des verstorbenen Dienstmannes dessen Brüder und Schwestern zur Erbfolge in die von ihm nachgelassenen Hoflehen[2]).

War das magdeburger Vasallenrecht an sich nichts anderes denn das sächsische Lehnrecht, so entsteht doch jetzt die weitere Frage, ob dasselbe nicht im olmützer Bisthum eine besondere Form und Gestalt annahm. Es wäre immer noch möglich, dass bei der Anwendung, welche es dort fand, seine ursprüngliche Natur und Bedeutung nicht unerheblich modificirt und ihm eine Beschaffenheit mitgetheilt wurde, welche von dem Wesen des echten Lehnrechts abwich.

Die olmützer Vasallen besassen ihre Güter nicht durchaus als freie Lehen. Von der militärischen Verpflichtung zum Reiterdienst abgesehen, welche die Lehnspflicht gebot, waren die von ihnen erworbenen und aufgetragenen Lehngüter völlig unbelastet. Eine andere Bewandtniss aber hatte es ausweislich der Lehnbriefe, deren Inhalt wir kennen gelernt haben[3]), mit

[1]) S. Cod. dipl. Mor. IV Nr. 266: „Theodericus, Heynricus et Erkembertus dicti Stange — Theoderico ecclesie Olomucensis episcopo et ecclesie sue — iureiurando firmatum prestitimus homagium et fidem seruare promisimus efficaciter et constanter, bona eciam Vridberg, Swensir, Conczendorf et Heynrichsdorf ab eo et ecclesia sua iure feudi coniuncta manu suscepimus". Vgl. hierzu von jüngeren Urkunden, welche freilich erst dem Ende des 14. Jahrhunderts angehören, diejenigen des Bischofs Nikolaus von Olmütz aus den Jahren 1389. 1390. 1395 (Cod. dipl. Mor. XI Nr. 584. 618. XII Nr. 234). — [2]) S. oben S. 63 Note 2. — [3]) S. oben S. 60. 61 Note 1.

den ihnen aus dem bischöflichen Besitz zu Lehn gereichten Gütern. Ihre Verleihung geschah mit Auferlegung eines Zinses, welcher der Thatsache Anerkennung verschaffte, dass das übertragene Besitzrecht ein bloss abgeleitetes war neben dem fortbestehenden Obereigenthum des Lehnsherrn. Freilich war dieser Zins allein von den Hufen zu entrichten, welche der Vasall weiter an Bauern gegen Abgaben und Dienste ausgethan hatte, nicht auch von dem Lande, welches er selbst beackerte und bewirthschaftete. Auch so aber stand seine Auferlegung in Widerspruch mit dem Wesen des echten und wahren Lehns im Sinne des deutschen, insonderheit des sächsischen Lehnrechts[1]). Dahingegen vertrug sie sich sehr wohl mit der Verleihung der Hoflehen nach Dienstrecht. Denn diese zunächst hofrechtliche Besitzform vereinigte in sich die Eigenschaften des Zinsgutes wie des echten Lehns[2]). Daher musste denn die Anwendung des magdeburger Vasallenrechts auf Lehen, welche nicht gänzlich frei, sondern mit Recognitionszins belastet waren, den Unterschied zwischen ihnen und den zu magdeburger Dienstrecht verliehenen Gütern verwischen.

Damit aber bekam das magdeburger Vasallenrecht selbst einen eigenthümlichen Charakter. Es trat, so zu sagen, in die Mitte zwischen das sächsiche Lehnrecht und das magdeburger Dienstrecht. Während es mit dem sächsichen Lehnrecht nicht mehr ganz harmonirte, näherte es sich andererseits dem magdeburger Dienstrecht.

Doch nicht bloss die Verbindung mit der Zinspflicht war es, welche das magdeburger Vasallenrecht von dem sächsichen Lehnrecht entfernte und es dagegen dem Dienstrechte der magdeburger Ministerialen nahe brachte. Wie die Verleihung von Gütern zu Dienstrecht, von der uns die Urkunde vom Jahre 1255 berichtet, geschah die Lehnsreichung der bischöf-

---

[1]) Sächs. Lehnrecht Art. 13 § 3: „Svar man jarlikes jenegen tins ave gift, dar ne mach die man an deme gude nen len behalden“. Richtsteig 23 § 3. Schwabensp. (Lassberg) Art. 28. — [2]) Brunner in v. Holtzendorffs Encyklopädie I (systematischer Theil, 5. Aufl.) S. 246. Vgl. dazu v. Fürth, Die Ministerialen S. 262. 263. In einer der dort angeführten Urkunden lesen wir: „Quisquis ministerialium mansum tenuerit integrum, pro dimidio Dno Preposito serviat, pro parte reliqua in festo St. Martini predictis Canonicis annuatim duas uncias persoluat“.

lichen Güter mit gleichzeitiger Ertheilung des magdeburger Vasallenrechts ohne förmliche Investitur. Die vom Bischof Bruno gegebenen Lehen waren sämmtlich Lehen ohne Mannschaft. In den von ihm herrührenden Lehnbriefen deutet nichts auf eine Darreichung von Investitursymbolen an die Lehnsempfänger, noch auf eine von diesen zu leistende Hulde mit Mannschaft und eidlichem Treugelöbniss. Die Worte „damus et conferimus", mit welchen die Erklärung des Herrn ausgedrückt wird, dass er das Gut dem Beliehenen zu Lehn (in feudum) gebe, haben keine speciell lehnrechtliche Bedeutung, zum wenigsten nicht im Sinne des deutschen und sächsischen Rechts [1]). Sie weisen eher auf eine Leihe nach Hof- oder Dienstrecht hin. Das in Verbindung damit gebrauchte Wort feudum aber kann auch Dienstlehn bezeichnen [2]).

Ebensowenig ist die Errichtung eines wirklichen Lehnsverhältnisses daraus abzunehmen, dass der Bischof die Hingabe der Güter zu Lehn an die Empfänger in Verbindung bringt mit treuen Diensten, welche diese ihm schon früher geleistet hätten und künftig noch leisten möchten [3]). Denn, obwohl hiernach die Hingabe des Lehns als ein Lohn für bewährte und noch zu erweisende Treue erscheint, erhellt doch nirgends, dass die also belohnten Besitzer dem leihenden Herrn vor der Verleihung und unabhängig davon durch eine besondere Handlung zur Treue persönlich sich verpflichtet hätten. Man ist daher zu der Annahme berechtigt, dass die Belehnung sich lediglich durch die Ausfertigung und Zustellung des die Lehnsreichung aussprechenden Lehnbriefes an den Beliehenen vollzog, worauf die Einräumung des Besitzes des Lehnsgegenstandes nachfolgte, sofern der Lehnsmann diesen nicht schon vorher erlangt hatte [4]).

---

[1]) Vgl. Richtsteig, Lehn. 22 § 5, Sächs. Landr. III, 60 § 1, Homeyer, Sächs. Lehnr. S. 324—326. — [2]) Vgl. die Urkunde des Bischofs Bruno vom Jahre 1275 (Regest. dipl. Boh. et Mor. II Nr. 957), worin von der Verleihung des bischöflichen Dorfes Gotfriedsdorf an den Truchsess Herbord von Fullstein gesagt wird, sie sei „iure et titulo feodali" geschehen, obwohl sie doch seiner Zeit (1255) zu magdeburger Ministerialenrecht ertheilt war. S. im Uebrigen v. Fürth, Ministerialen S. 350. — [3]) Vgl. z. B. die Urkunden von 1251 u. 1266 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 166. 385). — [4]) Wäre nach Meinung und Absicht von Bischof und Kapitel, um ein Lehnsverhältniss zu errichten, eine förmliche Investitur mittelst

Erst in Urkunden aus der Zeit Theoderichs von Neuhaus [1]) begegnet uns eine Investitur der mit bischöflichen Gütern belehnten Grundbesitzer. Diese betrifft aber nicht die Errichtung neuer Lehen; es handelt sich dabei vielmehr um Güter, welche mit lehnsherrlicher Genehmigung von einem Besitzer an den andern veräussert und nach Auflassung in die Hände des Lehnsherrn dem neuen Erwerber von diesem wiederum zu Lehn verreicht werden [2]). Mehr Beachtung verdient, was uns eine andere Urkunde aus derselben Zeit über eine stattgehabte Belehnung mehrerer Brüder zur gesammten Hand berichtet. Ich meine den oben [3]) erwähnten Lehnsrevers der Brüder Stange vom Jahre 1288. War der Empfang des Lehns zur gesammten Hand schon an und für sich nicht leicht möglich ohne förmliche Investitur, so erfahren wir überdies, dass die zusammen belehnten Brüder dem Bischof Theoderich Mannschaft (homagium) leisteten und eidlich Treue gelobten.

Doch waren es vermuthlich besondere Gründe, welche den Lehnsherrn im fraglichen Falle veranlassten, auf stricte Befolgung der Förmlichkeiten des Lehnrechts zu halten. Wir dürfen das aus dem übrigen Inhalt jenes Lehnsreverses schliessen. Der Bischof begnügt sich danach nicht mit der Huldigung und dem eidlichen Treugelöbniss der Brüder Stange. Sie müssen ausserdem noch anerkennen, die Gesammtbelehnung sei ihnen mit der vertragsmässigen Abrede ertheilt, dass, wenn sie alle

---

Uebergabe von Symbolen an die Lehnsmannen nach Leistung von Mannschaft und Treueid erforderlich gewesen, so bliebe es vollkommen unerfindlich, warum ihrer nicht wenigstens dann in den Urkunden gedacht wurde, wenn der Beliehene sich schon vor der Belehnung im Besitze des Gutes auf Grund irgendwelchen sonstigen Rechtstitels befand. Es trifft das zu im Falle des Lehnbriefes Brunos vom Jahre 1251. S. oben S. 59.

[1]) S. oben S. 65. — [2]) S. die Urkunde vom Jahre 1294 (Cod. dipl. Mor. V Nr. 3) bei den Worten: „Postmodum vero prefatus Hermannus — in nostra praesentia constitutus petivit, ut quia eosdem VI laneos in Biterne Girhardo de Medelec de favore nostro vendiderat, venditionis sue benignum faueremus assensum, et eundem Gerhardum de eodem feudum VI laneorum in Biterne investire favorabiliter dignaremur. Nos eius precibus annuentes sepedictum Gerhardum de feudo investimus graciose imponentes ei obsequium faciendum pro ipso, ut in uno equo cum balista et lancea nobis debeat strenue deseruire". Vgl. ferner Urkunde vom Jahre 1298 (das. V Nr. 34). — [3]) S. oben S. 65.

oder wenn auch nur einer von ihnen sich gegen den Bischof oder dessen Kirche vergehen und irgendwie der ihm gelobten Treue zuwiderhandeln würden, sie damit ohne weiteres ihres Lehnrechts verlustig gehen sollten[1]).

Bedeutet das Verfahren bei jener Gesammtbelehnung ein aussergewöhnliches Misstrauen des Lehnsherrn, so ist man nicht berechtigt, daraus auf eine Veränderung des Lehnswesens überhaupt zu schliessen, welche etwa im olmützer Bisthum nach dem Tode Brunos eingetreten wäre. Auch nachher noch während der letzten Zeit des 13. und in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts behielt es dort im Allgemeinen und der Regel nach sein Bewenden bei der Verreichung der Lehen mittelst Ausstellung und Mittheilung des Lehnbriefes ohne Uebergabe eines Investitursymbols, und ohne dass von den Belehnten Mannschaft und Treuschwur gefordert wurde[2]).

[1]) Die betreffenden Worte in dem Lehnsrevers (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 266) lauten: „coniuncta manu suscepimus eo pacto, quod si omnes aut aliquis ex nobis contra eum vel ecclesiam suam excesserit, et fidem sibi promissam presumpserit aliqualiter violare, a iure feudali bonorum ipso facto debeamus cadere predictorum". — [2]) Man vgl. z. B. die Urkunden des Bischofs Theoderich von 1295. 1300. 1302 (Cod. dipl. Mor. V Nr. 25. 116. 134). So heisst es in der zuletzt angeführten Urkunde von 1302 mit Bezug auf die Belehnung des Ritters Andreas von Czinthochlowitz mit dem bischöflichen Dorfe Czessiz: „sibi et heredibus suis masculis legittime descendentibus ab eodem damus et concedimus in feodum et iure feodi perpetuo possidenda. — Idem Andreas miles noster in signum recognicionis accepti a nobis feodi dilectis fratribus nostris de capitulo nostro Olum. eccl. de quolibet laneo ville predicte unam mensuram tritici — quolibet anno persoluet, prout alii ecclesie nostre feodales soluere consueuerunt". In einer andern Urkunde desselben Bischofs, worin einem gewissen Pharkass ein Wald mit der Massgabe zu Lehn gegeben wird, dass er darin Kolonisten ansetzen und eine Stadt gründen soll, geschieht die Belehnung mit den Worten: „damus ad locandum et conferimus in feodum Pharcassoni et heredibus eius filiis duntaxat — saluo iuris fidelitatis — verum ut idem Pharcas et heredes eius per exhibitionem certi obsequii se homines esse nostre ecclesie recognoscant, hoc onus eis imponimus, ut idem Pharcas in vita sua et heredes eius cum silua illa redacta fuerit in bona censualia, cum uno tantum dextrario nobis et successoribus nostris de praedictis bonis debeant deseruire". Hiernach ist es also der Lehnsdienst, durch den der Pharkass und seine Erben sich als Mannen der bischöflichen Kirche zu bekennen und kund zu thun haben. Dahingegen wird die Wahrung der Lehnstreue zwar als eine der Bedingungen der Einräumung des Lehnrechts

Der Belehnung ohne Mannschaft entspricht in den Lehnbriefen des Bischofs Bruno und seiner nächsten Nachfolger die Erweiterung der Lehnsfähigkeit auf Seiten der beliehenen Grundbesitzer. Nicht allein Ritter und Knappen empfangen bischöfliche Güter zu Lehen mit Bewilligung des magdeburger Vasallenrechts, auch Bürger aus den Städten, die keinen ritterlichen Geschlechtern angehören, und andere nicht ritterbürtige Leute. Die Belehnung an sie erfolgt unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Gerechtsamen, wie wir sie in den Urkunden über die Verleihungen an Vasallen von Ritters Art antreffen [1]).

---

hingestellt. Von Huldigung und Lehnseid aber ist weder mit Bezug auf die Neuverleihung an den Pharkass selbst, noch mit Rücksicht auf seine Erben und eine von diesen bei eintretendem Mannfall nachzusuchende Lehnserneuerung die Rede. — Dass im weiteren Verlaufe des Mittelalters die Vorschriften des deutschen, insonderheit sächsischen Lehnrechts im olmützer Bisthum mehr und mehr Eingang und Anwendung fanden und daher auch für den Modus der Belehnung massgebend wurden, soll hier nicht geleugnet werden. (Vgl. Urkunde des Bischofs Nikolaus von 1391 (Cod. dipl. Mor. XII Nr. 6) bei den Worten: „donamus et conferimus — in feudum a nobis et ecclesia nostra Olomucensi tenendum. — Feudi homagium huiusmodi recepimus quoque a dicto Iescone fidem et obedientiam solitas nobis desuper prestari prout in talibus fieri est consuetum, nostris et ecclesie nostre Olomucensis debitis seruiciis et iuribus semper saluis.") Diese spätere Entwicklung fällt jedoch schon in eine Zeit, wo die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und dem Bisthum Olmütz bereits wieder aufgehört hatten. Sie kommt daher hier nicht weiter in Betracht.

[1]) S. Urkunde vom Jahre 1273 (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 71): „Bruno — dilecto sibi Meingotto civi Olomucensi — concedimus et conferimus — tibi et heredibus tuis iure feodali villam de Kracowicz — et allodium de Mossau — cum censu, decimis, iudicio — per te ac heredes tuos legitimos masculos tantum perpetuo possidenda capituli nostri ad hoc requisito consensu pariter et obtento, cui dabis in recognitionem dictorum bonorum mensuram tritici de manso quolibet annis singulis, quemadmodum vasalli nostri et ecclesie nostre infeodati de bonis episcopalibus dare tenentur". S. ferner die in der Zeit des Bischofs Konrad I. zwischen 1318 bis 1326 angelegte Lehnstabelle (Cod. dipl. Mor. VII Abth. III Nr. 237). Es erhellt daraus, dass es im olmützer Bisthum ausser ritterlichen und adligen Lehnsbesitzern, welche als vasalli aufgeführt werden, eine grosse Anzahl kleinerer nicht ritterbürtiger Lehnsbesitzer gab, welche zum Unterschied von den Rittern und Adligen schlechthin feodales hiessen.

Noch bei seinen Lebzeiten hatte Bischof Bruno die von ihm seinen Vasallen und Ministerialen ertheilten Güterverleihungen durch den König von Böhmen als durch den obersten Herrn des Landes bestätigen lassen[1]). Nach Brunos Tode suchten die von ihm beliehenen Mannen (homines) und Dienstmannen (servitores) gemeinschaftlich bei seinem Nachfolger Theoderich von Neuhaus um die Bestätigung ihrer Rechte nach[2]). Er ertheilte diese durch ein Privileg vom Jahre 1281, in welchem er unter Anderem sagte: „Per presens scriptum constare volumus universis, quod nos dilectos fideles nostros, universos et singulos homines et servitores ecclesie Olomucensis — petitionibus ipsorum benignius inclinati, in bonis, a praedecessore nostro domino Brunone episcopo, et capitulo Olomucensi ipsis et heredibus eorum masculini sexus tantum collatis secundum ius et consuetudinem ecclesie Magdeburgensis nos promittimus et volumus conservare"[3]). Die letzten Worte sind bemerkenswerth. Es ist nicht mehr, wie in den Lehnbriefen Brunos, das magdeburger Vasallenrecht, auf welches als massgebend Bezug genommen wird. Der Bischof Theoderich spricht nur noch schlechthin von Recht und Gewohnheit der magdeburger Kirche. Das ist eine so allgemein gehaltene Bezeichnung, dass sie so gut das magdeburger Vasallen-, wie das magdeburger Dienstrecht umfasst. Beide Rechte erscheinen danach lediglich als zwei Arten derselben Gattung, die sich von einander hauptsächlich nur darin noch unterscheiden, dass das eine bloss Männer, das andere auch Weiber zur Erbfolge berief. Um deshalb mochte der Bischof denn auch, wenn er auf das Recht der magdeburger Kirche verwies, es für nöthig halten, die ausdrückliche Bemerkung hinzuzufügen, die von ihm gegebene Zusicherung, die beliehenen Grundbesitzer in ihren Rechten erhalten zu wollen, beziehe sich insonderheit auf die ihnen von seinem Vorgänger Bruno mit Beschränkung auf den Mannsstamm verliehenen Güter.

---

[1]) S. die Urkunde des Königs Ottokar III. vom Jahre 1274 (Regest. dipl. Boh. et Mor. II Nr. 850). — [2]) Dieses von der Gesammtheit der Lehnsbesitzer gestellte Ersuchen vertrat hier anscheinend die Stelle der sonst nach Lehnrecht von jedem einzelnen Vasallen beim Wechsel in der herrschenden Hand einzuholenden Lehnserneuerung. — [3]) Cod. dipl. Mor. IV Nr. 185.

Seitdem verschwindet aus der Amtssprache des Bisthums Olmütz die Unterscheidung zwischen magdeburger Vasallen- und magdeburger Dienstrecht. In den Urkunden der Zeit nach 1281 wird bei Verweisung auf das magdeburger Recht sogar nicht einmal mehr seines Zusammenhanges gedacht mit der magdeburger Kirche. Es ist seitdem nur noch vom magdeburger Recht die Rede[1]).

Der allgemeineren Bezeichnung entsprach die Erweiterung des magdeburger Rechts zu einem umfassenderen Begriff. Es wird darunter nach dem Tode Brunos von Schaumburg während der Regierung der Bischöfe Theoderich und Johann das Recht verstanden, nach dem sowohl die früheren Dienstmannen[2]) wie die Vasallen in dem beiden gemeinschaftlichen Lehns- und Hofgericht zu Kremsir beurtheilt wurden[3]). Nicht allein in Lehnssachen, mochten sie nun Güter betreffen, welche zu Dienstrecht oder zu Vasallenrecht verliehen waren, gilt für die einen wie die andern fortan dasselbe magdeburger Recht, auch in sonstigen Rechtsstreitigkeiten um mein und dein, z. B. bei Erhebung von Schadensansprüchen, bildet es die für Verfahren und Urtheil massgebende Norm[4]). Ja selbst in Strafsachen

[1]) S. die Urkunde des Bischofs Johann vom Jahre 1307 (Cod. dipl. Mor. VI Nr. 9), wodurch dieser einen Schiedsspruch bestätigt, welcher in einer Streitsache zwischen ihm und seinen Rittern und Vasallen ergangen war. Wir lesen da: „Item de hoc, quod illi, qui coram ipso d. nostro episcopo Olum. pro feodis suis querimoniam moverunt et non comparuerunt in termino peremptorio sibi dato milites et vasalli ecclesie requirantur, et si iam dicti milites et vasalli ecclesie iure magdeburgensi eos invenient ius suum perdidisse, totaliter ab accione sua super ipsis feodis debent in perpetuum cessare. Si vero per ipsos milites seu vasallos dicto iure magdeb. ostendetur, quod dicti — non perdiderunt ius ipsorum, tunc primo debet per eos super iam dictis feodis querimoniam inclinari". — [2]) S. die Urkunde des Bischofs Theoderich vom Jahre 1281 (oben S. 71) bei den Worten: „homines et servitores". Vgl. damit die ebenfalls schon (s. die vorige Note) angeführte Urkunde des Bischofs Johann vom Jahre 1307. Unter den Rittern (milites) zum Unterschiede von den Vasallen sind hier allem Vermuthen nach entsprechend den servitores Grundbesitzer zu verstehen, welche, wie Herbord von Fullstein und seine Söhne, ihre Güter zu Dienstrecht, nicht zu Vasallenrecht verliehen bekommen hatten. Sie werden anderweitig auch infeodatarii genannt und unter dieser Bezeichnung den Vasallen gegenübergestellt (S. unten S. 73 Note 1). — [3]) S. die Urkunden im Cod. dipl. Mor. X Nr. 86. XI Nr. 48. — [4]) Vgl. die oben Note 1 citirte

hatten die olmützer Ritter und Vasallen vor demselben Gerichtshofe Recht zu nehmen und unterlagen der Aburtheilung nach Massgabe des beiden gemeinsamen Rechts[1]). Der Process der Vermischung und Verschmelzung des Dienst- und Lehnrechts zu dem einen Begriff des magdeburger Rechts schliesst damit in der Geschichte des olmützer Bisthums ab. Wir sind damit zugleich an die Schwelle der Zeit gelangt, wo dieses Recht im Ordensstaate Preussen Eingang und Anwendung fand.

Der erste Hochmeister des Deutschen Ordens, welcher in Preussen Güter zu magdeburgischem Recht verlieh, war, soviel man heute weiss, Dietrich von Altenburg. Die ältesten bis jetzt aufgefundenen Verschreibungen rühren von ihm her. Seine Regierungszeit fällt in die Jahre 1335—1341. Wenn der Orden das magdeburger Recht, obwohl es ihm längst bekannt sein mochte, nicht früher in seinem Lande einführte,

---

Urkunde vom Jahre 1307. Dort wird an einer andern Stelle mit Bezug auf eine Klage, welche Georg Anothowicz und Bouslav von Crazna in ihrem und ihrer Brüder Namen wegen Schadensansprüchen (super dampnis ipsorum) gegen Bludo von Trenania und Heymann Grafen von Prsybor angestrengt hatten, bestimmt: „ut (causam) — de novo resumat et in curia ipsius domini nostri Episcopi Olomucensis iure Magdeburgensi prosequatur eandem".

[1]) Vgl. die oben S. 72 Note 1 angeführte Urkunde des Bischofs Johann vom Jahre 1307 bei den Worten: „Item ipse dominus noster Iohannes episcopus Olomucensis nullum penitus vasallum seu infeodatarium suum a modo detinere debet, nisi precedat iudicium et iusticia de aliquo eorumdem. Nullum etiam vasallorum et infeodatariorum Olomucensium literas securitatis et conductus ab ipso domino nostro Episcopo Olomucensi expetat et requirat, sed libere quidem ad ipsum excepto solo casu homicidii, quando vult, veniat omni hora. Si quis autem pertinaciter venire non curaret ad ipsum dominum nostrum nunc ipse dominus noster per suos milites proinde faciat iudicari". Der Einfluss des magdeburger Dienstrechts ist hier unverkennbar. Wie er sich darin zeigt, dass nur allein Ritter im Lehns- und Hofgericht zu Kremsir als Urtheilsfinder fungiren sollen, so erinnert an seine Vorschriften auch die Bestimmung, dass der Bischof, allein den Fall eines begangenen Todtschlags ausgenommen, keinen Vasallen oder Ritter ungehört und ohne Urtheil soll gefangen halten dürfen. Vgl. magdeburger Dienstrecht bei den Worten: „Dit is dat erste recht, dat de denstlude von magdeborch gewunnen hebben: dat neman up se ordel vinden ne mach, he ne sy to deme herschilde geboren" und weiter: „De bisschop ne mach nenen denstman vervesten, he ne hebbe erst verloren mit rechte hoverecht".

werden wir das seiner politischen Klugheit und Berechnung zuschreiben dürfen. Ehe und bevor er Preussen vollständig unterworfen und seine Herrschaft fest gegründet hatte, gebot es dem Orden das eigene Interesse, den deutschen Kolonisten, die er ins Land rief, unter Umständen auch den eingeborenen Preussen ein für sie möglichst vortheilhaftes Besitzrecht an Grund und Boden zu gewähren. Ein solches war das den Vorschriften der Kulmer Handfeste von 1233 nachgebildete kulmische Recht. Es eröffnete den Beliehenen die Möglichkeit der Vererbung der empfangenen Güter an ihre Erben beiderlei Geschlechts und sicherte zugleich durch die eheliche Halbtheilung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten beim Tode des einen von ihnen dem überlebenden Theil eine ausreichende Versorgung.

Anders gestaltete sich die politische Lage im 14. Jahrhundert, als der Frieden im Innern nach Bezwingung der Preussen völlig hergestellt war, und die Erwerbung von Pommerellen die Macht des Ordens nicht nur räumlich erweiterte, sondern auch intensiv stärkte und steigerte.

Jetzt brauchten die Hochmeister nicht mehr so sehr darauf bedacht zu sein, dass sie zur Grundlage ihrer Güterverleihungen ein Recht wählten, bei welchem der Schwerpunkt in die günstigen Bedingungen fiel, die sich daran für die Gutsempfänger knüpften. Sie konnten mit dem magdeburger und durch dieses ein anderes deutsches Recht einführen und zur Anwendung bringen, welches für die beliehenen Besitzer weniger günstig war als das kulmische, dahingegen dem Orden als dem verleihenden Herrn grössere Vortheile darbot durch die Aussicht auf den Heimfall der verliehenen Güter und die Möglichkeit ihrer öfteren Verleihung an mehrere Erwerber nach einander. Die letztere war ja nicht nothwendig eine unentgeltliche. Man konnte sie von der Zahlung eines Kaufpreises durch die Person derer, welche man beleihen wollte, abhängig machen.

So wenig wie die Ertheilung des kulmischen Rechts blieb die des magdeburger auf die Deutschen beschränkt. Es participirten daran ebenso die Slaven in Pommerellen [1])

---

[1]) Vgl. z. B. die Urkunden des H. M. Dusmer von Arfberg aus den Jahren 1346. 1347 und Winrichs von Kniprode vom Jahre 1354 in

und die Stammpreussen des Samlands und anderer Landschaften [1]).

Immerhin war der Gebrauch, den die Hochmeister von dem magdeburgischen Recht bei Güterverleihungen machten, während des 14. Jahrhunderts und selbst noch zu Anfang des 15. ein nur mässiger. Erst als nach der Schlacht von Tannenberg (1410) die Macht des Ordens schon gebrochen war, wird seine Verleihung eine häufigere und seine Verbreitung im Lande eine grössere. Sie nimmt in demselben Masse zu, als die Bewilligung des kulmischen Rechts, welches bis dahin immer noch überwogen hatte, nachliess und seltener wurde [2]). Keine Aufnahme fand dasselbe während des Mittelalters in den preussischen Bisthümern. Erst nach der Mitte des 15. oder seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts wurde es in Pomesanien und Ermland von den Bischöfen und Domkapiteln als Norm für Güterverleihungen benutzt, wohingegen es im kulmer Bisthum niemals Geltung erlangte.

So viel über die Reception des magdeburger Rechts in Preussen überhaupt.

In welcher Weise aber ging diese vor sich? Was war die Beschaffenheit und Bedeutung des magdeburger Rechts in der ersten Zeit, nachdem der Deutsche Orden angefangen hatte, von ihm bei Güterverleihungen Gebrauch zu machen? Das ist jetzt zunächst zu untersuchen und festzustellen. Des Weiteren

---

Cramers Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 176. 177. Neben einem Rüdiger und einem Nickel von der Gans treten darin als Empfänger von Gütern zu magdeburger Recht auf die Brüder Wirkoslav und Joske von Janowitz.

[1]) Schon Dietrich von Altenburg verlieh Güter zu magdeburger Recht an Stammpreussen. S. die Urkunde dieses H. M. vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. ed. Io. Voigt III Nr. 17). Die preussische Abkunft der beliehenen Grundbesitzer ist in den mittelalterlichen Verschreibungen daran kenntlich, dass ihnen für den Fall, wenn einer von ihnen oder ihren Erben getödtet werden sollte, ein Wehrgeld von bestimmter Höhe zugebilligt wird. Das Strafrecht des Ordensstaates kannte ein Wehrgeld allein noch in der Anwendung auf Preussen, nicht mehr bei der Tödtung Deutscher oder Slaven. Uebrigens kam seine Bewilligung nicht bloss in der Verbindung mit der Verleihung des magdeburger Rechts an Preussen vor, sondern ebenso bei der zu kulmischem oder preussischem Recht an solche (Voigt, Geschichte Preussens III S. 432. IV S. 594 ff.). — [2]) S. Voigt a. a. O. VI S. 598.

wird dann zu ermitteln und darzulegen sein, welche Schicksale und Wandlungen dasselbe später erfahren sollte.

Die Bezeichnung des Rechts als magdeburger ohne weitere nähere Bestimmung, wie sie die Verschreibungen des Hochmeisters Dietrich von Altenburg und seiner Nachfolger[1]) aufweisen, entspricht der gleichen Bezeichnung, der wir in der Urkunde des Bischofs Johann von Olmütz aus dem Jahre 1307 begegnet sind[2]). Doch nicht bloss dem Namen nach, sondern auch inhaltlich kam das vom Orden in seinem Lande eingeführte magdeburger Recht mit dem gleichnamigen Recht des olmützer Lehnshofes in wesentlichen Stücken überein. Verstand man dort seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem magdeburger ein Recht von gemischter Natur und Bedeutung, welches theils mit dem sächsischen Lehnrecht, theils mit dem magdeburger Dienstrecht übereinkam, so setzte sich auch das magdeburger Recht Preussens aus lehn- und dienstrechtlichen Elementen zusammen.

Mit den Grundsätzen des sächsischen Lehnrechts stand es in Einklang, wenn die Hochmeister in den Verschreibungen zu magdeburger Recht bestimmten, die Güter sollten beim Tode der erstbeliehenen Besitzer auf deren Kinder und weiteren Nachkommen erben[3]). Damit waren sowohl die Ascendenten wie die Seitenverwandten, soweit sich die Verleihung nicht etwa auf sie mit erstreckte, von der Erbfolge ausgeschlossen. Daher musste denn beim gänzlichen Erlöschen der von den ersten Gutsempfängern ausgehenden Nachkommenschaft der Heimfall der Güter an den Orden als an den verleihenden

---

[1]) Vgl. die Urkunden der H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17), Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 176. 177) bei den Worten: „iure Magdeburgensi". Diesen lateinischen Worten correspondiren in den Urkunden des zuletzt genannten H. M. aus den Jahren 1346. 1349 die deutschen Worte: „zu Magdeburgischem Recht" (Handfestenbuch von Tuchel, Marienburg u. s. w. Fol. 7 verso und Fol. 10 Königsberger Staatsarchiv). — [2]) S. oben S. 72. — [3]) S. die Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17) bei den Worten: „si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris". Vgl. auch die Urkunde des H. M. Konrad von Jungingen vom Jahre 1396 (Alte Samländische Handfesten A. 215 des Königsberger Staatsarchivs) für den Stammpreussen Nusselmuren.

Herrn eintreten[1]). Dem sächsischen Lehnrecht entsprach es ferner, dass der Orden während der ersten Zeit nach Einführung des magdeburger Rechts die Vererbung der darnach von ihm verliehenen Güter auf die Söhne und weiteren männlichen Nachkommen der beliehenen Besitzer beschränkte[2]). Auch später noch bildete die Vererbung im Mannsstamme die Regel. Sie verstand sich von selbst, wenn Güter zu magdeburger Recht schlechthin verschrieben waren. Daneben aber entstand seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in Folge von Ausnahmen, welche die Hochmeister in einzelnen Fällen zu Gunsten der weiblichen Descendenz der Gutsempfänger wiederholentlich statuirt hatten, eine neue Art des magdeburger Rechts. Sie bleibt hier vorläufig ausser Betracht. Es ist zweckmässig, davon erst später zu handeln im Zusammenhange mit denjenigen Momenten, welche man bei der Form und Gestalt, welche man dem magdeburger Recht in Preussen gab, nicht dem sächsischen Lehnrecht, sondern dem Hof- und Dienstrecht entlehnte. Ihnen wollen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Von der Verleihung der Güter, welche die olmützer Bischöfe mit Bewilligung des magdeburger Rechts zu Lehen

---

[1]) Vgl. die Urkunde des H. M. Michael Küchmeister von Sternberg vom Jahre 1418 (Königsberger Staatsarchiv Handfestenbuch A. 192). Der H. M. genehmigt dadurch die Veräusserung der Güter Narkalb und Lenow von Seiten des Hans von der Franzke an das Kloster Pelplin, obwohl diese „zcu meideburgischen rechte ersten sien entlehndt vnd von gotes vorhengnusse widder sterblich sien an vnsen orden". Das Heimfallsrecht des Ordens wurde im fraglichen Falle durch den Verkauf der Güter an das Kloster, wenn nicht aufgehoben, so doch für so lange unwirksam gemacht, als dieses ihren Besitz behielt. Wenn trotzdem der H. M. in die Veräusserung willigte, so motivirt er das damit, dass er in der Urkunde, welche diese genehmigt, sagt, er hoffe, es werde ihm und dem armen Lande diese Gabe vom Himmel wohl angerechnet werden. Uebrigens behielt er dem Orden den auf den Gütern ruhenden Rossdienst vor. Der Abt des Klosters Pelplin musste sich verpflichten, für die gehörige Leistung desselben durch einen geeigneten Vertreter Sorge zu tragen. — [2]) S. die Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17) bei den Worten: „Porro si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris sine liberis seu filiis decederet relictis filia vel filiabus extunc is, ad quem bona defuncti hereditarie devolventur".

gaben, sahen wir, dass sie meist ohne förmliche Investitur geschah, und ohne dass die Belehnten Mannschaft und Treueid leisteten. Aehnlich verhielt es sich mit der Verleihung der Güter zu magdeburger Recht in Preussen. Die von den Hochmeistern darüber ertheilten Verschreibungen enthalten nichts, was auf eine Investitur der belehnten Besitzer und die vorgängige oder nachfolgende Huldigung von Seiten der letzteren schliessen liesse. In den Urkunden aus dem 14. Jahrhundert wird nicht einmal der Name Lehn für den geliehenen Gegenstand gebraucht [1]). Der Form nach unterschied sich in Preussen die Verleihung von Gütern zu magdeburger Recht in nichts von der Leihe, wie sie bei der Ueberlassung von Grund und Boden zu kulmischem Erbzinsrechte stattfand [2]). Auch die Erwähnung der guten und getreuen Dienste, welche die beliehenen Grundbesitzer dem Orden geleistet haben und für die sie durch die Verleihung belohnt werden [3]), ist keine Besonder-

---

[1]) So heisst es in der schon mehrfach angeführten Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339: „Domino Santungen nostro Militi atque Perdor fratri suo nec non Gedethen filio fratris eorum ipsorumque veris ac legittimis successoribus damus, conferimus — et donamus villas Dorpme — Gelayne — Dulsyen Kysus — Iure Magdeburgensi libere hereditarie in perpetuo possidendas". S. ferner die Urkunde des H. M. Dusmer von Arfberg (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 176. 177): „damus et conferimus liberaliter et donamus fideli nostro Rudigero propter sua fidelia seruitia suisque veris et legitimis successoribus et heredibus triginta mansos in campo Zorn Dambrova sitos — iure Magdeburgensi hereditarie perpetuo possidendos". In den deutsch abgefassten Urkunden aber wird einfach gesagt, der H. M. verleihe und gebe die oder die Güter zu magdeburger Recht frei und ewig zu besitzen. Auch wird die Verleihung wohl selbst als eine Gabe bezeichnet. Vgl. z. B. die Urkunde des H. M. Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch von Tuchel, Marienburg u. s. w. A. 191 Fol. 7 verso) bei den Worten: „durch dieser vnser gobe wyllen sal derselbe Heynrich, syne erbin vnd nachkomelinge — vns — getreyvelichen dynen tzu allen Hervarten" u. s. w. S. ferner die Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1354 (Cramer a. a. O. II S. 229). — [2]) S. hierüber v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. I. Die kölmischen Güter S. 8 ff. S. 26—27. — [3]) Vgl. z. B. die Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (a. a. O.) bei den Worten: „fidelia ipsius et suorum heredum — obsequia — gracia prosequi cupientes".

heit der Verschreibungen zu magdeburger Recht. Sie findet sich ebenso in den Urkunden betreffend die Verleihung kölmischer Güter[1]).

Gleichwie die erste Hingabe von Gütern zu magdeburger Recht ohne Investitur vor sich ging, so bedurfte es ebensowenig einer erneuerten Nachsuchung derselben, wenn ein Wechsel in der Person des beliehenen Besitzers mit dessen Tode und dem Uebergang des Rechts am Gute auf seine Erben eintrat, oder wenn die herrschende Hand wechselte mit dem Tode des Hochmeisters, oder wenn aus anderer Veranlassung ein neuer Hochmeister an die Stelle des früheren zur Regierung kam[2]).

Mit dem Mangel der Investitur hängt es ferner zusammen, dass die Verpflichtung zum Reiterdienst sowie zur Hülfe beim Bauen, Bessern und Niederlegen von Burgen und Befestigungen, welche die zu magdeburger Recht beliehenen Grundbesitzer nach Inhalt der Verschreibungen[3]) zu erfüllen hatten, nicht durch einen besonderen Vertrag übernommen wurde, welcher unabhängig gewesen wäre von der Einräumung des Besitzrechts an den ihnen vom Orden überlassenen Gütern und sie diesem gegenüber persönlich verbunden hätte. Der Reiterdienst war lediglich eine den Gütern auferlegte öffentliche Last. Sie wurde mit deren Besitz von den Beliehenen übernommen und stellte die Gegenleistung dar für die ihnen und ihren Erben gewährte Verleihung[4]). Nicht aber war das Leihgut der Lohn

[1]) v. Brünneck a. a. O. S. 38. — [2]) Die Huldigung, welche der neue Hochmeister bei Antritt seiner Regierung als Landesfürst von den Ständen in besonders dazu anberaumten Versammlungen entgegennahm, hatte keine lehnrechtliche Bedeutung. Nicht nur alle freien Grundbesitzer des platten Landes, welche Güter und Gerechtsame irgend welcher Art zu dem einen oder andern Recht vom Orden verliehen bekommen hatten und besassen, sondern auch die Bürger der Städte oder doch die Vertreter derselben mussten ihm da eidlich Gehorsam und Treue geloben. S. Acten der Ständetage Preussens I S. 34. 38. 59. Vgl. dazu Voigt, Geschichte Preussens VI S. 536 Note 1. — [3]) Vgl. z. B. die Urkunden der H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (a. a. O.) und Dusmer von Arfberg (Cramer a. a. O. II S. 176. 177). — [4]) S. die Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (a. a. O.) bei den Worten: „Racione autem collationis et donacionis nostre iidem et eorum posteri cum equis et armis secundum terrae consuetudinem ad expeditiones, terrarum defensiones, municiones de novo construendas

für eine Verbindlichkeit, welche der Empfänger desselben etwa anderweitig gegen den Orden als gegen den leihenden Herrn eingegangen wäre.

Von der entsprechenden militärischen Last, welche auf vielen, wenn auch nicht auf allen, kölmischen Gütern ruhte, unterschied sich die Kriegsdienstpflicht der zu magdeburger Recht beliehenen Grundbesitzer durch ihren grösseren Umfang. Während das kulmische Recht der Regel nach nur den Dienst der Landwehr erforderte[1]), verlangte das magdeburger Recht von Allen, welche damit begabt waren, dass sie jedem Aufgebote folgten, mochte es sich um die Landesvertheidigung handeln oder um Heereszüge, die über die Grenzen Preussens hinaus in feindliches Gebiet führten[2]). Hiervon abgesehen war dagegen die Begründung und rechtliche Behandlung der Wehrpflicht nach beiden Rechten dieselbe[3]). Der Reiterdienst war mit Pferden und Waffen zu leisten, welche der Art und Beschaffenheit nach als ritterliche gelten konnten[4]).

---

veteresque reformandas seu eciam dirimendas quandocunque ubicumque et quociescumque requisiti fuerint servire fideliter tenebuntur cum suis hominibus seu rusticis". Vgl. ferner die Urkunde des H. M. Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch von Tuchel u. s. w. A. 191 Fol. 7 verso bei den Worten: „durch dieser vnserer gobe wyllen sal derselbe Heynrich (Trutenow) seyne erbin vnd nachkomelinge nach des landes gewonheyt vns (vnd) vnsern brudern getruwelichen dynen tzu allen hervarten beschirmunge des landes nuwe hûser tzu buwen alde tzu bessern adir tzu brechen myt pferden adir myt wapen"; Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1362 (v. Mülvenstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 828) bei den Worten: „von desyn vorgenanten hubin sullen sie vns tun zwei Dienst mit pferdin vnd wapin nach des landis gewonheit zcue allin heruorten" u. s. w.

[1]) v. Brünneck a. a. O. S. 19. 29. — [2]) S. die oben S. 79 Note 4 citirten Urkunden. — [3]) v. Brünneck a. a. O. S. 30. — [4]) Dass es in manchen Fällen den beliehenen Grundbesitzern gestattet wurde, sich statt des schweren Panzers der leichteren Platenrüstung zu bedienen, nahm dem Reiterdienst nicht seinen ritterlichen Charakter. Ebensowenig wurde dieser dadurch alterirt, wenn bei Verleihung an Stammpreussen bestimmt wurde, sie sollten mit Pferden und Waffen nach des Landes Gewohnheit dienen. Beides wird in Urkunden statuirt, wo die zu magdeburger Recht Beliehenen entweder Ritter oder ritterbürtige Leute waren. So wird unter den Stammpreussen, die mit Pferden und Waffen nach des Landes Gewohnheit zu dienen hatten, in der mehrerwähnten Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 einer derselben aus-

Dennoch wäre es verkehrt, wollte man meinen, nur allein Ritter und Leute aus ritterbürtigen und edlen Geschlechtern seien geeignet und fähig gewesen, magdeburger Güter, wie wir der Kürze halber die zu magdeburger Recht verliehenen Besitzungen nennen wollen, zu erhalten. Mochten es auch, zumal in der ersten Zeit nach seiner Einführung in Preussen, vornehmlich Ritter und Edle sein, welche Güter zu diesem Recht bekamen, so war seine Verleihung doch nicht auf die Mitglieder der Ritterschaft beschränkt. Es genügte allein die persönliche Freiheit[1]). Welchem Stande der zu Beleihende angehörte, war gleichgültig[2]).

Mit den Gütern, welche den Gegenstand der Verleihung zu magdeburger Recht bildeten, erhielten die Besitzer sehr häufig grundherrliche Gerechtsame, namentlich die hohe Gerichtsbarkeit verliehen über ihre leibeigenen Bauern und andere von ihnen abhängige Leute. Auch dabei kam es nicht darauf an, ob der so Begnadigte ein ritterbürtiger Mann war oder

---

drücklich ein Ritter (miles) genannt. In einer Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1353 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch A. 193) darf der zum Platendienst verbundene Arnold von der Lenow doch jedesfalls wohl als ritterbürtiger Mann gelten. Vgl. übrigens noch die Urkunde des H. M. Martin Truchsess vom Jahre 1481 (Zeitschr. des hist. Vereins zu Marienwerder, Heft VII S. 73. 74), wo wegen der späten Zeit, in welche diese fällt, jeder Zweifel ausgeschlossen ist, dass der zu magdeburger Recht beliehene Gregor von Plochwitz dem Adel angehört.

[1]) Da dem Rechte des Ordensstaates das Institut der Ministerialität fremd war, konnte es in Preussen unfreie Leute, welche Kriegsdienste nach Ritters Art leisteten, nicht geben. Gleich dem kulmischen setzte daher das magdeburger Recht die persönliche Freiheit des damit zu beleihenden Grundbesitzers voraus. — [2]) Vgl. z. B. die Urkunde des H. M. Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Cramer a. a. O. II S. 176. 177). Der darin mit dem Gute Zarn Dambrowa zu magdeburger Recht beliehene Rüdiger wird schlechthin „fidelis noster" genannt. Nichts deutet in der Verschreibung darauf hin, dass derselbe ein Ritter oder Edler gewesen sei. Für die spätere Zeit ergiebt sich die Thatsache der Verleihung und Verschreibung von Gütern zu magdeburger Recht an nichtritterliche und unadelige Leute aus dem Inhalte des sg. Privilegs des H. M. Martin Truchsess vom Jahre 1487 und dem Neuen Gnadenprivileg des Herzogs Albrecht vom Jahre 1540. Vgl. übrigens Ostpreuss. Prov. Recht Zus. 31 §§ 5. 6.

nicht[1]). Ebensowenig aber war ihre Bewilligung etwas dem magdeburger Rechte und der Verleihung von Gütern auf Grund desselben Wesentliches. Es gab Güter, die zwar zu diesem Recht, nicht aber mit grundherrschaftlichen (feodalen) Gerechtsamen, namentlich nicht mit der hohen Gerichtsbarkeit verliehen waren[2]).

Ohne dass der Stand der beliehenen Grundbesitzer einen Unterschied machte und ohne Rücksicht darauf, ob ihnen mit ihren Gütern zugleich grundherrliche Rechte verliehen waren oder nicht, treffen wir andererseits in den Verschreibungen zu magdeburger Recht die Bestimmung an, dass sie dem Orden alljährlich einen Recognitionszins zur Anerkennung seines Obereigenthums entrichten sollen.

Nicht zwar in allen Fällen einer Verleihung zu diesem Recht wurde ein solcher Zins vorbehalten und ausbedungen. Manche Güter blieben gänzlich zinsfrei. Doch war deren Zahl immer nur eine verhältnissmässig geringe[3]). Meistens oder

---

[1]) S. die im Namen und in Vertretung des H. M. ausgestellte Urkunde des Obersten Marschall Friedrich von Wallenrodt vom Jahre 1408 (Königsberger Staatsarchiv, Alte Samländische Handfesten A. 215). Der getreue Tyle von Grabenyn erhält, obwohl kein Ritter noch ritterbürtiger Mann, die Gerichte über seine Leute innerhalb der Gutsgrenzen und zwar „beide gross und klein" mit alleiniger Ausnahme der Strassengerichte. — [2]) So wurden im Jahre 1394 dem Stammpreussen Hartman vom H. M. Konrad von Jungingen gelegentlich der Verleihung von 7 Haken 3 Morgen zu magdeburger Recht im Felde zu Kargan bei Kaymen im Samlande nur die kleinen Gerichte mit verliehen. Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit wird ihm nur bedingungsweise unter der Voraussetzung zugesichert, wenn er nachzuweisen vermöge, dass solche auf einem andern früher verliehenen Gute Menten ihm bewilligt und eingeräumt wurde (Königsberger Staatsarchiv, Alte Samländische Handfeste A. 215). — Im neueren ostpreussischen Recht wurden nachmals die ohne grundherrliche Gerechtsame verliehenen magdeburger Güter als unadelige magdeburger Lehen bezeichnet. Ostpreuss. Provinzialr. Zus. 31 §§ 4—6. Ueber die hohe Gerichtsbarkeit, deren Verleihung nach dem mittelalterlichen Rechte Preussens für die Verknüpfung grundherrlicher (feodaler) oder, wie man später sagte, adliger Vorrechte mit einem Gute charakteristisch war, s. v. Brünneck a. a. O. S. 41. 42. 71. — [3]) Als Beispiele mögen dienen die in den Urkunden der H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (a. a. O.), Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Cramer a. a. O. II S. 176. 177), Konrad Zollner von Rothenstein (Zeitschrift des hist. Vereins zu Marienwerder Heft XXI S. 921) genannten Güter.

doch sehr häufig knüpfte sich an ihren Besitz für die damit Beliehenen die bezeichnete Zinspflicht. Diese trat da noch der Verpflichtung zum Reiterdienste hinzu, welche, zum wenigsten im Mittelalter, auf allen magdeburger Gütern ruhte, mochten sie nun zinsfrei oder mit Vorbehalt eines Recognitionszinses verliehen und verschrieben sein[1]).

Nach den Umständen, unter welchen die Güterverleihung zu magdeburger Recht stattfand, kann diese Verbindung des Recognitionszinses mit dem Reiterdienst nicht weiter befremden. Da keine echten Lehen in Frage standen, war die Möglichkeit einer zinsweisen Belastung der magdeburger Güter in Preussen ebensowenig ausgeschlossen, wie bei den Lehen, welche die olmützer Lehnsmannen aus dem Kirchengut mit Ertheilung des magdeburger Vasallenrechts von ihrem Bischof verliehen bekamen[2]). Der Vorbehalt des Recognitionszinses von Seiten des Deutschen Ordens findet so schon allein in der Thatsache

---

[1]) Von den zahlreichen hier einschlagenden Urkunden mag es genügen, anzuführen: die Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1355 (Zeitschr. des hist. Vereins zu Marienwerder Heft VII S. 43. 44). Herr Niklas von der Jene und sein Brudersohn erhalten für sich und alle ihre rechten Erben und Nachkommen 230 Hufen „zu der Jene" zu magdeburger Recht frei erblich und ewig zu besitzen. Darauf heisst es: „Von den — guttern sollen sie vnns thun zwey platen dienest — vnd sollen vns ouch zu Bekentnus der Herschaft geben zwey krampfundt wachs vnd zwene kolmisch pfennig" oder statt deren „funf preusche pfennig alle Jar uf Sancte Mertens tag des Bischoffs". Derselbe Hochmeister verleiht 1362 (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 828) vier Stammpreussen 14 Hufen in Pansilauke unweit Rastenburg zum selben Recht. Davon sollen sie dem Orden geben „zcu pflugkorn von iczlichem pfluge eynen scheffil Rockin vnd eynin scheffil weisis vnd von iczlichem hake eynen scheffil wisis vnd eyn marg pfunt wachsis vnd eynin colmischen pfennig adir funf prusche an des stat zcu eyme Bekentnisse der herschaft alle Jar jerlich vf sente Mertins tag des Bischofes". Sie sollen ausserdem „von desyn vorgenanten huben" dem Orden „tun zwey dinest mit pferden vnd wapen nach des Landis gewohnheit" u. s. w. Von Urkunden aus späterer Zeit vgl. man etwa noch die Urkunde des H. M. Michael Küchmeister vom Jahre 1418 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch A. 193). Der Stammpreusse Frentzel Ficke soll dem Orden dienen zu allen Heerfahrten u. s. w. und ihm geben ein Krampfund Wachs und einen kölmischen Pfennig. Urkunde des H. M. Ludwig von Erlichshausen vom Jahre 1454 für Arnold von Mortangen (Zeitschr. d. hist. Vereins zu Marienwerder Heft XXI S. 101. — [2]) S. oben S. 70—72.

seine Erklärung und Rechtfertigung, dass derselbe das magdeburger Recht in der Bedeutung eines uneigentlichen Lehnrechts recipirte und in Preussen zur Anwendung brachte, welche man ihm im olmützer Bisthum gegeben hatte. Wie aber diese Reception überhaupt nicht vor sich ging, ohne dass der Orden mit dem magdeburger Recht Aenderungen vorgenommen hätte, um es für die Zwecke des eigenen Staatswesens brauchbar zu machen, so wurde auch die mit den verliehenen Gütern verknüpfte Zinspflicht modificirt.

Als Anhalt dienten ihm da die Vorschriften der Kulmer Handfeste und der ihr nachgebildeten Privilegien betreffend die Verleihung kölmischer Güter[1]). Demgemäss wurde in den meisten Verschreibungen der von magdeburger Gütern zum Bekenntniss der Herrschaft und des Obereigenthums dem Orden alljährlich um Martini zu gebende Zins auf 1 oder 2 Krampfund Wachs und 1 oder 2 kölmische oder 5 kulmische bezw. preussische Pfennige festgesetzt[2]). Nur selten und ausnahmsweise wird im einen oder andern Falle ein höherer und allein in Geld bestehender Zins ausgemacht[3]). Niemals aber ist dieser ein Hufenzins, wie es der Recognitionszins der olmützer Vasallen war. Er ist nicht für jede einzelne Hufe, sondern von dem ganzen Areal der verliehenen Güter zu entrichten. Daher werden denn von der Zinspflicht andererseits auch nicht, wie im olmützer Bisthum[4]), die Aecker ausgenommen, welche die beliehenen Besitzer selbst bewirthschaften.

Neben und ausser dem bezeichneten Recognitionszins kommt in manchen Verschreibungen zu magdeburger Recht noch eine andere den darnach verliehenen Gütern auferlegte Reallast vor unter dem Namen des Pflugkorns. Sie besteht in der alljährlich zu Martini dem Orden zu leistenden Abgabe von 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizen von jedem deutschen

---

[1]) S. Kulmer Handfeste von 1233 nr. 18. Erneuerte Kulmer Handfeste von 1251 nr. 18 (Preuss. U.-B. I Nr. 105. 252). Dazu v. Brünneck a. a. O. S. 11 ff. S. 26. 27. — [2]) S. die oben S. 83 Note 1 angeführten Urkunden. — [3]) So verleiht der Kompthur zu Danzig Gerhard von Stange im Namen des Hochmeisters dem Bartus von Rossicz die Güter Rossicz und Borken zu magdeburger Recht mit der Verpflichtung, davon dem Orden einen jährlichen Martinizins von 4 Mark zu geben (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 228). — [4]) S. oben S. 59.

Pfluge und von 1 Scheffel Weizen von jedem slavischen oder preussischen Haken[1]). Mit dem Recognitionszins in Geld und Wachs steht diese Naturalleistung in keinem Zusammenhange. Sie entspricht vielmehr dem Bischofsscheffel, indem sie sich von diesem allein darin unterscheidet, dass darauf nicht der Diöcesanbischof[2]), sondern der Orden Anspruch haben soll. Die Verpflichtung hierzu war keine privatrechtliche, wie die zur Abgabe des Recognitionszinses, sondern eine öffentliche Last, welche im Kirchenrecht ihren Ursprung und ihr Fundament hatte[3]).

Wir haben bis jetzt die Verleihung von Grundbesitz zu magdeburger Recht in Preussen überhaupt in Betracht gezogen. Jetzt ist es nothwendig, dass wir uns mit der Erbfolge in die darnach verliehenen Güter noch etwas näher beschäftigen. Auch da entsteht die Frage, ob und wie weit etwa der Orden bei der Anwendung des magdeburger Rechts in seinem Lande nach Grundsätzen verfuhr, welche nicht dem sächsischen Lehnrecht angehörten, sondern in Anschauungen beruhten, die dem Dienstrecht entsprangen, welches so mittelbar seinen Einfluss bis zu einem gewissen Grade geltend machte.

Nach Inhalt der Verschreibungen sind, wie wir sahen, zur Erbfolge in die nach magdeburger Recht verliehenen Güter allein die Nachkommen der ersten Erwerber berechtigt. Fand aber darum die Erbfolge darin etwa immer nur in gerader Linie vom Vater auf den Sohn statt mit Ausschliessung der Seitenverwandten der letztverstorbenen Besitzer?

Johannes Voigt in seiner Geschichte Preussens[4]) hat das ohne Weiteres, gewissermassen als selbstverständlich angenommen. Wäre seine Ansicht gegründet, dann würde das magdeburger Recht, wie es im Ordensstaate zur Anwendung kam, in dieser Hinsicht, ausser mit dem sächsischen Lehnrecht, auch mit dem magdeburger Recht des olmützer Bisthums übereinkommen, soweit letzteres Grundbesitzern zu Theil wurde, die schon zu

---

[1]) Vgl. z. B. die oben S. 83 Note 1 angeführte Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1362 (v. Mülverstedt, a. a. O. II S. 828) bei den Worten: „ouch sollen sie vns geben zcu pflugkorn" u. s. w. — [2]) Kulmer Handfeste 1233 Art. 18. Erneuerte Kulmer Handfeste 1251 Art. 18. — [3]) S. v. Brünneck a. a. O. S. 21 Note 1. — [4]) Bd. VI S. 598.



der Zeit seiner ersten Verleihung freie Vasallen waren und keine Ministerialen.

Doch der Umstand, dass die Lehen der dortigen Vasallen [1]) sich in gerader Linie vererbten, kann allein noch nicht als Beweis dienen für die gleiche Art der Vererbung bei den magdeburger Gütern Preussens. Es bleibt darum immer noch möglich, dass der Deutsche Orden die Erbfolge anders regeln wollte, im Anhalt nicht sowohl an das magdeburger Vasallenrecht, denn vielmehr an das magdeburger Dienstrecht, welches ja ebenfalls im olmützer Bisthum Geltung hatte. Zu einem richtigen Ergebniss wird man daher nur gelangen, wenn man die von den Hochmeistern während des 14. Jahrhunderts, mithin noch in der ersten Zeit nach seiner Einführung in Preussen, über die Verleihung des magdeburger Rechts ausgestellten Urkunden in ihrem hier einschlagenden Inhalt des Näheren untersucht.

Eine der ältesten, worin zugleich mit einiger Ausführlichkeit von der Erbfolge gehandelt wird, ist die Verschreibung Dietrichs von Altenburg, welche dieser Hochmeister dem preussischen Ritter Santunge, seinem Bruder Perdor und deren Brudersohn Gedethe im Jahre 1339 ertheilte [2]). Darin wird für den Fall des Ablebens eines oder des andern der genannten Gutsempfänger oder eines ihrer Erben und Nachkommen die nachstehende Verordnung getroffen: „Porro si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris sine [3]) liberis seu filiis

---

[1]) S. oben S. 64. — [2]) Es ist dieselbe im Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17 enthaltene Urkunde, auf welche in der vorliegenden Abhandlung in anderem Zusammenhange schon mehrfach Bezug genommen wurde. — [3]) Der Herausgeber des Cod. dipl. Pruss., Johannes Voigt, liest an dieser Stelle sive statt sine. Diese Lesart ist falsch. Die Vergleichung der im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg befindlichen Handschrift ergiebt, dass darin allerdings ursprünglich sive am bezeichneten Orte gestanden hat. Der Schreiber aber hat alsbald seinen Irrthum bemerkt und u in n verbessert. Die Lesart sine bedarf einer weiteren Rechtfertigung nicht. Nachdem vorher schon der posteri der beliehenen Preussen überhaupt gedacht ist, hätte es keinen Sinn, wollte der Aussteller der Urkunde noch einmal auf die liberi seu filii zurückgreifen. Andererseits weist schon der Umstand, dass dem Absterben der Söhne das Nachbleiben der Töchter entgegengestellt wird, auf den Gegensatz hin, in welchem die letzteren zu den ersteren standen. Das aber führt nothwendig zu der Annahme eines vorhandenen Mangels von Kindern

decederet relictis filia vel filiabus extunc is, ad quem bona defuncti hereditarie devolventur, filiam seu filias de bonis defuncti secundum statum decenciamque eorum et propaginis sue conformitatem debebit maritare". Hieraus erhellt, dass, wenn die zu magdeburger Recht beliehenen Grundbesitzer kinderlos oder doch ohne Söhne verstarben, es darum noch keineswegs nothwendig war, dass ihre Güter an den Orden als erledigt heimfielen. Diese gingen vielmehr im Wege des Erbganges auf einen männlichen Rechtsnachfolger über, welcher mit ihrem Besitz die Verpflichtung überkam, die hinterlassenen Töchter des Verstorbenen zum Zweck ihrer Verheirathung in angemessener Weise auszustatten. Der so zur Erbschaft in die magdeburger Güter Berufene kann niemand anders sein als ein männlicher Seitenverwandter. Wird doch vorausgesetzt, dass der verstorbene letzte Besitzer keine Söhne noch weitere männliche Descendenz hinterlassen hat. Der zur Erbschaft berufene Schwertmag muss andererseits mit dem verstorbenen letzten Besitzer denselben Stammvater haben. Und dieser wiederum darf kein Anderer sein, als einer der drei vom Hochmeister Dietrich von Altenburg beliehenen Preussen. Sonst nämlich würde der Erbprätendent nicht zu den Nachkommen jener ersten Gutsempfänger zählen, auf welche dieselbe Verschreibung die Vererbung der darin verliehenen Güter beschränkt. Das Gesagte wird bestätigt durch eine jüngere Urkunde[1]), deren Abfassungszeit jedoch immer noch in das 14. Jahrhundert fällt. Im Jahre 1394 giebt und verleiht der Hochmeister Konrad von Jungingen seinem getreuen Hartmann ein Grundstück zu Kargan bei Kaymen im Samlande zu magdeburger Recht und bemerkt ausdrücklich, der Besitz desselben solle verliehen sein den rechten Erben des Empfängers „vnde an dy neeste schwertsithe vnd ouch sinen nachkomelinge". Die letzteren Worte sind bei der gleichzeitigen Beschränkung der Verleihung auf die nähere und entferntere Descendenz (die Erben und Nachkommen) des Beliehenen nicht anders zu verstehen als dahin, dass innerhalb

---

oder genauer (sive) eines Mangels von Söhnen, welcher bei der Beschränkung des Erbrechts auf den Mannsstamm allein in Betracht kam.

[1]) Königsberger Staatsarchiv, Foliant A. 215, enthaltend alte samländische Handfesten.

derselben die Vererbung nicht bloss in gerader Linie, sondern auch in der Seitenlinie mit Vorzug des nächsten männlichen Erben vor sich gehen soll.

Die Ausdehnung des Erbrechts auf die Seitenverwandten der Besitzer von Gütern, welche der Orden verliehen hatte, war übrigens in Preussen nichts Unerhörtes. Auch das polnische Ritterrecht[1]), welches die polnischen Ritter im kulmer Lande und nachher auch andere Ritter und Edle slavischer Abkunft in Pommerellen vom Orden erhielten, berief beim Mangel von Söhnen des letztverstorbenen Besitzers dessen Bruder zur Erbschaft in das verliehene Gut. Selbst den Bruder des ersten Erwerbers nahm es dabei nicht aus. Es stimmte insoweit mit dem magdeburger Dienstrecht überein. Denn dieses eröffnete ja nicht sowohl den Geschwistern des letztverstorbenen, sondern auch dem Bruder des erstbeliehenen Ministerialen die Erbfolge in das Hoflehen[2]).

Wenn der Deutsche Orden bei Anwendung des magdeburger Rechts in Preussen dem Erbrecht der Collateralen engere Schranken zog, so ist das auf Rechnung des diesem Rechte eigenthümlichen gemischten Charakters zu bringen. Einem Erbrecht in der Seitenlinie nach Analogie der Nachfolge in die magdeburger Hoflehen liess sich da nur soweit stattgeben, als das vereinbar war mit der dem sächsischen Lehnrecht entlehnten Descendentenfolge, von welcher man im Interesse des herrschaftlichen Heimfallsrechts nicht abgehen mochte.

Von dem sächsischen Lehnrecht weicht andererseits das magdeburger Recht in der Form und Gestalt, in welcher es in Preussen Geltung bekam, noch in einem andern das Erbrecht betreffenden Momente ab. Wie schon gesagt ist, verliehen die Hochmeister seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zuerst in einzelnen Fällen, später öfters und zu wiederholten Malen Güter zu magdeburger Recht mit Ausdehnung des Erbrechts auf beide Geschlechter[3]).

---

[1]) S. die von Konrad von Thierenberg im Jahre 1278 den polnischen Rittern ertheilte Urkunde, wodurch ihnen das Privileg erneuert wurde, welches sie vordem vom Landmeister Hermann Balk empfangen, nachher aber während des Krieges mit den Preussen verloren hatten, im Cod. dipl. Pruss. I Nr. 163. — [2]) S. oben S. 63 Note 2. — [3]) Die älteste, mir bekannt gewordene Urkunde stellte der H. M. Konrad von Jungingen

Auch das magdeburger Dienstrecht rief die weiblichen Erben der beliehenen Dienstmannen zur Erbfolge in die Hoflehen, nur mit dem Unterschiede, dass es nicht bloss ihren weiblichen Descendenten, sondern auch der Schwester und Mutter ein Erbrecht gab[1]). Man könnte daher vielleicht vermuthen, es sei eine Reminiscenz an die bezügliche dienstrechtliche Bestimmung gewesen, welche die Hochmeister veranlasste, Leuten, die sie besonders begünstigen wollten, das magdeburger Recht mit Ausdehnung auf beide Geschlechter zu verleihen.

An sich möchte man freilich eher geneigt sein, dabei an die Weiberlehen zu denken, welche die olmützer Vasallen von ihrem Bischof zu Lehn nahmen. Solcher Weiberlehen gab es im olmützer Bisthum viele, während die Zahl der dortigen Ministerialen mit Gütern, die sie zu magdeburger Dienstrecht besassen, wohl immer nur eine kleine blieb[2]). Andererseits sollte aber das magdeburger Vasallenrecht auf jene Weiberlehen keine Anwendung finden. Auch bestanden diese sämmtlich in Gütern, welche die Vasallen aus eigenem Vermögen erwarben und nach vorangegangener Auftragung vom Bischof zu Lehen empfingen[3]). In Preussen dagegen betrachtete sich der Orden als Herrn und Eigenthümer des ganzen Landes. Ein Allodialeigenthum der Privaten konnte da nur ausnahmsweise stattfinden[4]). Die zu magdeburger Recht und beiden Kunnen verliehenen Güter waren durchweg Ordensgüter. Es befanden sich darunter keine, welche ihren Besitzern ursprünglich zu Eigenthum gehört hätten und erst nach erfolgter Auftragung an den Orden vom Hochmeister ihnen verliehen worden wären. Diese Thatsachen verbieten die Annahme, dass die Ausdehnung des magdeburger Rechts in Preussen auf die weiblichen Erben dem Einfluss des olmützer Lehnrechts zuzuschreiben

---

im Jahre 1396 aus (Königsb. Staatsarchiv, Alte Samländische Handfesten A. 215). Der Stammpreusse Nusselmuren erhielt für sich und seine rechten Erben und Nachkommen die Güter Schebe und Langke „czu magdeburgischem erbrechte" mit der Vergünstigung „ap her on menliche erbe dirstorbe vnd toechter hinder im lisse dass die genanten gutter an die toechter mochten erben vnd ouch ap her storbe ane erben beydes kunnes dass di selbigen gutter an sine erben vnd nachkomelinge erben szu erben beydes kunnes erben mochten".

[1]) S. oben S. 63 Note 2. — [2]) S. oben S. 60—61. 58 Note 1. — [3]) S. oben S. 60. — [4]) v. Brünneck a. a. O. S. 27 ff. S. 31—32.

ist. Man wird sie richtiger auf eine Nachwirkung des magdeburger Ministerialenrechts zurückführen, welches der Bischof Bruno in Mähren neben dem magdeburger Vasallenrecht eingeführt hatte. Vollzog sich im olmützer Bisthum später eine Verschmelzung des Vasallen- und des Dienstrechts zu dem gemeinsamen Begriff des magdeburger Rechts, so mochten doch zu Anfang des 14. Jahrhunderts dort noch immer einzelne Güter vorhanden sein, welche als frühere Dienstlehen auf beide Geschlechter vererbten, obwohl sie im Uebrigen nachher mit den Vasallengütern zusammengeworfen und diesen gleich behandelt wurden.

Wenn daher der Deutsche Orden um jene Zeit das magdeburger Recht von Mähren her recipirte, so erscheint es weiter nicht befremdlich, dass ihm von dort her auch der Anstoss kam, dasselbe unter Umständen auf beide Geschlechter auszudehnen [1]). Das so entstehende magdeburger Recht zu beiden Kunnen oder Geschlechtern folgte, von der Zulässigkeit der weiblichen Erbfolge abgesehen, im Uebrigen den gleichen Grundsätzen wie das magdeburger Recht schlechthin. Namentlich konnte den darnach verliehenen Gütern ebenfalls ein Recognitionszins aufgelegt werden [2]).

---

[1]) Der behaupteten Einwirkung des magdeburger Dienstrechts steht auch nicht der Umstand entgegen, dass, wie wir weiterhin sehen werden, den weiblichen Erben der zu magdeburger Recht und beiden Kunnen beliehenen Grundbesitzer ein Erbrecht nur für den Fall eingeräumt wird, dass keine Söhne oder andere männlichen Erben vorhanden sind. Auch das magdeburger Dienstrecht rief vermuthlich die Töchter zur Erbfolge in die Hoflehen erst beim Mangel von Söhnen und ebenso die Schwester und die Mutter nur, wenn kein Bruder oder Vater des Erblassers mit ihnen concurrirte. Man darf das daraus abnehmen, dass in jeder der verschiedenen Erbklassen die Männer den Weibern vorangestellt werden. Doch selbst wenn es sich damit anders verhalten haben sollte, würde sich daraus noch kein Argument ergeben gegen einen möglichen Zusammenhang des magdeburger Rechts in seiner Ausdehnung auf beide Geschlechter mit dem magdeburger Dienstrecht. Denn, so gut wie der Orden in andern Stücken das aus Mähren herübergenommene magdeburger Recht in seinem Lande den eigenen Zwecken entsprechend modelte, kann er solche Modification auch dann vorgenommen haben, wo es ihm beliebte, die Verleihung auf die weiblichen Erben der Gutsempfänger zu erstrecken. — [2]) S. die oben S. 88 Note 3 angeführte Urkunde des H. M. Konrad von Jungingen v. J. 1396, worin der beliehene Gutsempfänger,

Bis jetzt haben wir das magdeburger Recht, wo es in Preussen galt, nur als Norm für eine bestimmte Art des Besitzrechts an Grund und Boden kennen gelernt. Im Wesentlichen ging darin auch sein Inhalt und seine Bedeutung auf. Vorher aber ist uns in der Rechtsgeschichte des olmützer Bisthums die Thatsache entgegengetreten, dass nach der eingetretenen Verschmelzung des magdeburger Vasallen- und des magdeburger Dienstrechts zu dem einen magdeburger Recht darunter Verordnungen einbegriffen wurden, welche sich nicht allein auf die Lehen und Dienstlehen der Vasallen und früheren Ministerialen bezogen, sondern auch deren sonstiges Vermögen und ihre Personen berührten. Eine solche Ausdehnung hat nun freilich der Deutsche Orden dem magdeburger Recht in seinem Lande nicht gegeben. Wohl aber hat er dasselbe in einer Beziehung erweitert, welche über den Bereich des Immobiliarsachenrechts hinausging. Die fahrende Habe war es, welche hiervon betroffen wurde, soweit sie den Gegenstand des Nachlasses und des ehelichen Güter- und Erbrechts bildete. Sie fiel, wenn der Besitzer eines magdeburger Gutes ohne Söhne oder bei Verleihung zu beiden Kunnen ohne Kinder verstarb, nur zur einen Hälfte an seine Wittwe, seine Töchter, bezw. an seine Geschwister und sonstigen Erben. Die andere Hälfte dagegen zog der Orden ein[1]).

---

seine männlichen und weiblichen Erben und Nachkommen ausser zum Reiterdienst zur Leistung des jährlichen Recognitionszinses von 1 Krampfund Wachs und 1 kölmischen Pfennig oder 5 preussischen Pfennigen verpflichtet wurden. S. ferner die Urkunde des H. M. Martin Truchsess vom Jahre 1482 (Zeitschrift des hist. Vereins zu Marienwerder Heft VII S. 73. 74). Auch durch diesen Recognitionszins unterschieden sich die auf beide Geschlechter verliehenen magdeburger Güter Preussens von den weiblichen Lehen der olmützer Vasallen. Waren doch die letzteren gänzlich zinsfrei. S. oben S. 60.

[1]) Vgl. die Urkunde des H. M. Paul von Russdorf vom Jahre 1434, welche Voigt in seiner übersichtlichen Darstellung der Rechtsverfassung Preussens S. 32 Note 58 mittheilt. S. ferner den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom Jahre 1440 § 2 (Steffenhagen, Deutsche R.-Qu. in Preussen S. 105. 106). Die darin aufgeworfene Frage, wie es beim Heimfall der Lehngüter an den Lehnsherrn mit der fahrenden Habe zu halten sei, ob sie ganz oder nur zum Theil vererben solle an die Blutsfreunde des verstorbenen Mannes, wird nur verständlich, wenn man für Preussen eine entgegenstehende Gewohnheit annimmt,

Das Lehnrecht, namentlich das sächsische[1]), weiss nichts von einem Anspruch des Lehnsherrn auf den beweglichen Nachlass des verstorbenen Vasallen oder auf einen Theil davon. Eine andere Bewandtniss hatte es damit nach Dienstrecht. Da ergab sich die Berechtigung des Herrn, einen Theil der fahrenden Habe beim Ableben des Dienstmannes einzuziehen aus der persönlichen Unfreiheit des letzteren, mochte auch die dem Sterbefall aus dem Vermögen des leibeigenen Mannes entsprechende Abgabe von Ministerialen nicht allerorten, sondern nur da erhoben werden, wo sie herkömmlich war[2]).

Allerdings hatte nun, um es noch einmal zu sagen, der Deutsche Orden keine Ministerialen noch andere unfreie Ritter in seinen Diensten. Dennoch aber behandelte er die an Ritter wie an nicht ritterbürtige Leute verliehenen magdeburger Güter mehr nach Art der Dienstlehen, denn als echte Lehen. Und diesem Umstande dürfen wir es zuschreiben, dass er die dingliche und persönliche Seite des Rechtsverhältnisses der damit beliehenen Grundbesitzer nicht streng auseinanderhielt und sich demnach auch befugt glaubte, mindestens einen Theil der fahrenden Habe, die sich bei ihrem Tode im Nachlasse und auf den Gütern vorfand, für sich einzuziehen. Die Ministerialität äusserte so in Preussen noch im 14. Jahrhundert und darüber hinaus eine Nachwirkung, als dieses Rechtsinstitut sonst längst schon aufgehört hatte zu bestehen[3]).

Während der Dauer des 14. Jahrhunderts und auch noch zu Anfang des 15. gab das magdeburger Recht, soviel man

---

auf die gestützt der Orden in solchem Falle einen Theil der nachgelassenen fahrenden Habe für sich beanspruchte. S. im Uebrigen noch: Acten der Ständetage Preussens III S. 172 und dazu Th. Hirsch, Geschichte des Karthäuser Kreises (Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins Heft VI S. 58. 65).

[1]) S. den vorhin citirten Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440. — [2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 424. — [3]) Den gleichen Anspruch auf die Hälfte der Fahrhabe erhob der Deutsche Orden innerhalb des polnischen Ritterrechts. S. die Urkunde vom Jahre 1278 (Cod. dipl. Pruss. I Nr. 163). Von diesem Recht hat schon Theodor Hirsch a. a. O. S. 52 behauptet, es sei kein wahres Lehnrecht, sondern ein Dienstrecht gewesen. Dass seine Ansicht, soweit es die darnach verliehenen Güter betrifft, richtig ist, muss ich mir vorbehalten, an einem andern Orte nachzuweisen.

weiss, keine Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen dem Deutschen Orden und den Rittern und nicht ritterbürtigen Leuten, die Güter nach Massgabe desselben verliehen bekommen hatten und besassen. Anders wurde das in der Zeit des Verfalls der Ordensherrschaft nach der Tannenberger Schlacht (1410). Die allgemeine Noth im Lande und die Zerrüttung der Finanzen, welche der Krieg mit Polen zur Folge hatte, liessen die Hochmeister auf Massregeln Bedacht nehmen, die geeignet wären, den schwindenden Einkünften des Ordens wieder aufzuhelfen. Eine ausserordentliche Einnahmequelle gewährte das Heimfallsrecht an den zu abgeleitetem Besitzrechte verliehenen Gütern. Im Drange der Zeitumstände lag für die Hochmeister die Versuchung nahe, es willkürlich zu erweitern ohne Rücksichtnahme auf die Schranken, welche ihm die bestehende Rechtsverfassung zog. Soweit Verleihungen zu magdeburger Recht in Frage kamen, eröffnete sich der Landesherrschaft die Aussicht einer leichteren und häufigeren Einziehung der Güter, wenn es gelang, diese in Lehen umzuwandeln und dem magdeburger Recht selbst, soweit es nöthig und zweckdienlich schien, die Eigenschaft und Bedeutung eines wirklichen Lehnrechts mitzutheilen. Dahin ging denn auch thatsächlich das Streben des Ordens.

Der Hochmeister Paul von Russdorf richtete im Jahre 1440 an den Erzbischof Günther von Magdeburg ein Schreiben[1]), worin er diesen um Belehrung ersuchte über mehrere Rechtsfragen, die sämmtlich die Eventualität des Todes eines Lehnsmannes, der keine lehnsfähigen Erben hatte, und die Rechte des Herrn an dessen Nachlass und namentlich am Lehngute betrafen, wenn der bezeichnete Fall eintrat oder doch bevorstand und demnächst zu erwarten war. Indem er das magdeburger Recht ein Lehnrecht nannte, gab Paul von Russdorf dadurch von vornherein zu verstehen, dass der Orden die in Preussen befindlichen magdeburger Güter als wahre Lehen angesehen wissen wollte, nicht als Leihgüter oder als Dienstlehen.

---

[1]) Dieses selbst ist verloren gegangen oder doch bis jetzt nicht aufgefunden. Sein wesentlicher Inhalt lässt sich jedoch aus den bezüglichen Antworten ersehen, welche der darauf ergangene Lehnsbericht des Erzbischofs Günther, aus demselben Jahre herrührend, enthält (Steffenhagen a. a. O. S. 105ff.).

Da es ein besonderes magdeburger Lehnrecht im Erzbisthum Magdeburg nicht gab, konnte die gewünschte Rechtsbelehrung nicht anders ausfallen, denn im Anhalt an die Vorschriften des sächsischen Lehnrechts und im Einklang mit diesem. Demgemäss constatirte der Erzbischof, dass „des mannes lehengut, der ane lehenerbin, das ist ane sohne vorstirbit, gefellit widder an den hern“, es sei denn, dass dieser einem andern Manne das Gedinge daran geliehen habe (Sächs. Lehnrecht Art. 6 § 2).

Diese Auskunft musste durchaus befriedigen, wenn man einmal gewillt war, das magdeburger Recht zu einem Lehnrecht umzudeuten und ihm dessen Eigenschaft beizulegen. Von einem Erbrecht der Seitenverwandten war dann keine Rede mehr, wenn der Besitzer eines magdeburger Gutes ohne Söhne oder, bei Ausdehnung der Verleihung auf beide Geschlechter, ohne Kinder zu hinterlassen, verstarb. Der Orden hat denn auch nicht ermangelt, die bezüglichen Vorschriften des sächsischen Lehnrechts, über deren wahre Bedeutung und Tragweite ihn vielleicht erst der Lehnsbericht des Erzbischofs Günther aufklären mochte, alsbald zu seinem Vortheil geltend zu machen.

Unbekümmert durch den entgegenstehenden Inhalt der älteren Verschreibungen zog er magdeburger Güter als heimgefallen ein, wenn beim Tode ihrer letzten Besitzer zwar keine Söhne noch sonstige Descendenten, wohl aber noch Brüder oder Vettern vorhanden waren, welche von dem erstbeliehenen Gutserwerber abstammten.

Andererseits waren die Hochmeister, wenn sie das magdeburger Recht für ein Lehnrecht erklärten und den darnach verliehenen Grundbesitz in Rücksicht der Vererbung als Lehen behandelten, darum doch keineswegs geneigt, etwa alle Grundsätze des sächsischen Lehn-, beziehungsweise Landrechts darauf in Anwendung zu bringen und ihnen auch da stattzugeben, wo das nicht dem Interesse des Ordens zu entsprechen schien.

Eine der mehreren von Paul von Russdorf dem Erzbischof Günther vorgelegten Fragen ging dahin, ob beim Heimfall von Lehen an den Lehnsherrn die fahrende Habe ganz oder doch zum Theil an die Blutsfreunde des verstorbenen Lehnsmannes erben solle. Die vom Erzbischof getroffene Entscheidung

konnte, da er allein das sächsische Lehn- und Landrecht zu Grunde legte, nicht anders denn zu Ungunsten des Lehnsherrn und zu Gunsten der Erben und der Wittwe des Lehnsmannes getroffen werden [1]).

Dennoch hielt der Orden an seinem Anspruche fest auf einen Theil von dem beweglichen Nachlasse der zu magdeburger Recht beliehenen Besitzer. Noch im Jahre 1450 wurde in Pommerellen nicht bloss innerhalb des polnischen Ritterrechts, sondern auch auf magdeburger Gütern die Hälfte der Fahrhabe für die Landesherrschaft von den Erben oder der Wittwe verstorbener Ritter und Adeliger eingezogen [2]).

Auch die Form der Güterverleihungen zu magdeburger Recht erfuhr keine Aenderung. Ebensowenig nahmen die Hochmeister darauf Bedacht, einen Lehnshof zu errichten, dessen Mannen aus der Mitte der beliehenen Grundbesitzer gewählt und berufen gewesen wären, unter dem Vorsitz des Lehnsherrn oder eines von ihm bestellten Vertreters in Lehnssachen Urtheil zu finden. Es fehlte so in Preussen selbst jede richterliche Behörde, die in Processen aus dem Bereiche des magdeburger Rechts zwischen der Landesherrschaft und den beliehenen Grundbesitzern unparteiisch hätte entscheiden können. Diesem Mangel wurde auch dann nicht abgeholfen, als der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen allen seinen Unterthanen, welche meinten, durch die Beamten des Ordens an ihrem magdeburger Recht gekränkt zu sein, im Jahre 1450 den Rechtszug nach Magdeburg an den dortigen erzbischöflichen Lehnshof gestattete und eröffnete [3]). Fragte es sich ja doch eben, ob das magdeburger

[1]) S. den Lehnsbericht vom Jahre 1440 (Steffenhagen a. a. O. S. 105. 106) § 2: „alsdann gefraget wert, ab des vorstorbenen lehenmannes lehengut an die hirschafft versterbe, ab dann alle gerade oder varende habe, ader eczliche vnd eczliche nicht erben sulle an die frunde, vnd was gerade sie ader varende habe mit namen: darzu antwerten wir also, als wir vnderwiset vnd erfaren sien, wan der lehenman verstirbt, so nymt sien erbe zcu lantrechte alle varende habe, eigen vnd erbe, das der tode gelassen hat, ane gerade, morgengabe vnd mustheil ct." — [2]) S. Hirsch a. a. O. S. 65. — [3]) S. die Antwort des H. M. Ludwig von Erlichshausen auf die ihm von Land und Städten auf dem Ständetage zu Elbing, Montag nach Misericordia Domini 1450 übergebenen Beschwerden (Acten der Ständetage Preussens III S. 144 Nr. 68): „Item uff den artikel von deme Meydeburgschen rechte, antwert: Lyben getruwen, ab ymants miszduncket an Meydeburgischem leenrechte, der

Recht denn wirklich ein Lehnrecht war oder nicht. Vorläufig behauptete das allein der Orden.

Wenn dieser, gestützt auf die vom Erzbischof Günther ertheilte Rechtsbelehrung, der Vererbung der magdeburger Güter fernerhin nur in der geraden Linie stattgeben wollte, so mochten die deshalb getroffenen Anordnungen sich finanziell empfehlen. Politisch waren sie dagegen sehr bedenklich. Sie fielen in die Zeit nach der Errichtung des preussischen Bundes[1]), wo ohnehin schon wegen mancherlei Streitigkeiten zwischen dem Hochmeister und den Ständen die Stimmung im Lande eine erregte war. Man darf sich daher weiter nicht darüber wundern, dass die Besitzer der magdeburger Güter die vom Orden angestrebte Beschränkung ihres Erbrechts keineswegs ruhig hinnahmen, sondern energischen Widerspruch dagegen erhoben. Die pommerellische Ritterschaft, zunächst des Schwetzer Kreises[2]), war es, welche, wie es scheint, zuerst und vor andern der Behauptung entgegentrat, dass, wenn innerhalb des magdeburger Rechts ein Grundbesitzer ohne Leibeslehnserben versterbe, sofort das herrschaftliche Heimfallsrecht Platz greife. Sie machte geltend, dass die magdeburger Güter, weil davon dem Orden jährlich eine Abgabe in Wachs, Korn und Weizen entrichtet werde, nicht freie Lehen seien. Wo man aber Lehngüter jährlich verzinsen müsse, da könnten diese, solange noch irgend welche Erben vorhanden wären, dem Herrn nicht ledig werden[3]).

---

moge is in Meydeburgischem rechte suchen, do man Meydeburgesch leenrecht pfleget czu suchen". Vgl. dazu den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440 § 1 (Steffenhagen a. a. O. S. 105).

[1]) Der preussische Bund wurde am 13. März 1440 errichtet, der Lehnsbericht des Erzbischofs datirt vom 24. September 1440. — [2]) Voigt, Rechtsverfass. Preuss. S. 33. S. auch Hirsch a. a. O. S. 64. — [3]) S. das Schreiben des H. M. Ludwig von Erlichshausen an die Schöffen von Magdeburg (Steffenhagen a. a. O. S. 70) bei den Worten: „Nu hebben wy schelunge mit — vnszen vndersathen, dy von vnsen — ordene jn Magdeburgischim rechte belegen syn, dy denn vor sich nemen vnd spreken, dat alsuke guder, wann sy ane lyues lehn eruen jn got vorsteruen nicht an vns vnd an vnsen — orden sterffen schullen, hir vmme wen dy genanten ore lehenguder nicht fry sin, Nach dem sy da von — was, korn vnd weyte gheuen vnd also jerliken vortynszen musten —. vnd wur man lehnguder jerliken vortynszet, dy en mogen den hern, dy wyle dat dar ennige eruen sin, nicht geopent werden".

Nun geschah freilich in Preussen nicht jede Verleihung von Grundbesitz zu magdeburger Recht[1]) mit Vorbehalt eines Recognitionszinses für den leihenden Herrn. Immerhin wurde dieser vom Orden sehr häufig ausbedungen, indem die Hochmeister ihn ebenso wie die olmützer Bischöfe für wohl verträglich hielten mit dem magdeburger Recht. Dem Wesen des wahren Lehns aber im Sinne des deutschen und sächsischen Rechts widersprach er. Insoweit waren der von der pommerellischen Ritterschaft vorgebrachte Einwand gegen die Lehnseigenschaft der magdeburger Güter und die daraus gezogenen Folgerungen zweifellos gerechtfertigt. Der Regierung des Deutschen Ordens entging das nicht. Nicht ohne Sophistik aber verfuhr der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen in einem Schreiben an die Schöffen in Magdeburg, worin er über die Streitfrage Bericht erstattete und um Rechtsbelehrung ersuchte. Er warf darin nämlich die von den Besitzern der magdeburger Güter dem Orden in Wachs zu leistende Abgabe mit der Abgabe an Korn und Weizen zusammen. Beides erklärte er für einen Zehnt, mit welchem der Orden zur Ausbreitung des Christenthums und, um dasselbe in seinem Lande gegen die Heiden um so besser schirmen zu können, von Papst und Kaiser begnadigt worden sei[2]). Dass ausser dem Zehnt auf vielen Gütern noch der Recognitionszins von einem oder mehreren Pfunden Wachs und einem kölmischen Pfennig oder einer entsprechenden Zahl von kulmischen oder preussischen Pfennigen lastete, blieb so verschwiegen. Die magdeburger Schöffen,

---

[1]) S. oben S. 82. — [2]) Die hier einschlagenden Worte des gedachten Schreibens lauten: „Als dat land to prutzen jm irsten an vnsem orden gekomen is, So wart vnsem — orden, to vormeringe der Cristenheyt vnd dy vor der heydenschapp an dissem orde landes to beschüttenn, durch bebistlike vnd keyserlike begnadunge dy Thegede der prister to hulpe gegheuen, vpp dat düsse land deste bad jn dem rechten gelouen beschermet vnd befredet wurden. — So syn vnse vorfaren vnd wy — jn eyner gerugesamen vppnahme vnd vredesamen were vnd besittunge des genanten tegedes gewesin vnd noch syn, Nemeliken dat wy von vnses — ordens belehnden vndersathin, dy jn Magdeburgischim rechte besethin sin, vnd des genanten tegedes wegen, dy doch nicht von enniger werltliken saken, sunder von gotlikem rechte uthgesettet is, Alle jar eyn krampunt wasses vnd von eynem jowelken pluge eynen Schepel korn vnd eynen schepel weites genomen hebbn".

welchen nur allein der Bericht des Hochmeisters vorlag, konnten nicht umhin, eine seinen Wünschen entsprechende Antwort zu ertheilen. Indem sie die Abgabe des Krampfundes Wachs gleich der des Pflugkorns an Roggen und Weizen als einen Zehnt erachteten, vermochten sie darin kein Bedenken zu erblicken gegen die vom Hochmeister behauptete Lehnseigenschaft der magdeburger Güter. Sie sprachen demzufolge dem Orden das Heimfallsrecht in dem behaupteten Umfange zu, so dass derselbe zur Einziehung berechtigt sein sollte, so oft ein Besitzer verstarb, ohne leibliche lehnsfähige Erben zu hinterlassen[1]).

Dennoch vermochte der Spruch der magdeburger Schöffen ebensowenig wie vordem der Lehnsbericht des Erzbischofs Günther der Lehnsqualität der magdeburger Güter die vom Orden erhoffte allgemeine Anerkennung im Lande zu verschaffen. Vielmehr fand jetzt eine gerade entgegengesetzte Ansicht Förderung und Verbreitung durch den preussischen Bund. An ihn wandten sich die interessirten Grundbesitzer, zunächst wieder die der Ritterschaft und des Adels von Pommerellen. Sie brachten es dahin, dass der Bund ihre Klage über die willkürliche Erweiterung des herrschaftlichen Heimfallsrechts zu der seinigen machte und unter die zahlreichen Klagen und Beschwerden aufnahm, welche er gegen den Orden und seine Regierung erhob[2]). Nicht allein, dass man die Behauptung, das magde-

---

[1]) Vgl. die bezügliche Antwort der magdeburger Schöffen (Steffenhagen a. a. O. S. 71): „Is juwem orden to vormeringe der Cristenheit durch bebistlike vnd keyserlike begnadunge de thegede der pristere to hulpe gegeuen, vppe dat de land deste bad jn dem rechten gelouen beschermet vnde befredet worden, hebbe gy denne vnd juwe vorfaren juwen vndersaten den acker, dar juwe orden den thegeden ane hefft, also gelegen, dat gy vom juwen des ordens belehnden vndersathen alle jar eyn krampund wasses vnd von eynem jowelken pluge eynen schepel korn vnd eynen schepel weites jm namen des tegeden vnd als tegeden dar van von on upgenomen hebben, vnd efft de belehnden ane lyues eruen sturuen, dat juw denne dat gud vnd acker schal vorlediget wesen, vnd hebbe gy denne eyn alsodans jn weren vnd in besittunge vnuorbroken wente her to gehad geholden vnd beseten: So sint gy neger vnd mit beteren rechten dar by to bliuen, wen se juw vnd juwen orden dar an vorhinderen mogen, von rechtes wegen". — [2]) S. die Erklärung über die Ursachen der Errichtung des preussischen Bundes, welche dem Process der Tagfahrt zu Graudenz vom 10. April 1453 beigefügt ist

burger Recht sei ein Lehnrecht, zurückwies, ging man jetzt noch einen Schritt weiter. Man stellte jedwede besondere Bedeutung desselben in Abrede. Indem man es schlechthin als magdeburger Landrecht bezeichnete, wollte man damit sagen, es sei nichts Anderes darunter zu verstehen, als das im Erzbisthum Magdeburg geltende Landrecht des Sachsenspiegels [1]).

Diese Ansicht, welche die Geschichte des magdeburger Rechts in Mähren und Preussen völlig ignorirte und sich über den Inhalt der Verschreibungen hinwegsetzte, bedarf weiter keiner Widerlegung. Sie ist jedoch charakteristisch nicht sowohl, weil sie Zeugniss giebt von der Energie des Widerstandes, auf welchen der Orden stiess bei seinem Streben nach Erweiterung des Heimfallsrechts, sondern auch darum, weil daraus die Begriffsverwirrung hervorgeht, die in Preussen um die Mitte des 15. Jahrhunderts herrschte. Die Hochmeister hatten diese nicht zum wenigsten verschuldet. War doch ihr Verfahren ein durchaus willkürliches. Während sie darauf ausgingen, das magdeburger Recht in ein Lehnrecht umzuschaffen, sahen sie doch keineswegs etwa alle Grundsätze des sächsischen Lehnrechts dafür als massgebend an. Wo die Aenderung nicht ihrem Vortheil entsprach oder doch nicht als nothwendig oder zweckmässig erschien, liessen sie es bei dem früheren Rechtszustande bewenden, demzufolge das magdeburger Recht

---

(Acten der Ständetage Preussens IV S. 23 Nr. 21), bei den Worten: „Item worden die gutter uf Pomerellen zu Meideburgischem landrechte und erbrechte gelegen genomen der ritterschaft, die noch sich nicht mannes erben lyszen, wie wol sie bruder, mogen und vetter, die mochten nicht erbnamen werden“. S. ferner die Beantwortung der um dieselbe Zeit vom Orden vor dem Kaiser angebrachten, auf Aufhebung und Vernichtung des Bundes gerichteten Klage. Die Verbündeten liessen ihren Vertreter sagen, es würden: „die ritterschaft und stett, die ire gütter besitzen nach Maidburgischem landrechten, dawider beschwert, wann so ettlich sterben ane menliche erben, ob sy brüder und vettern haben, so lassen die herrn des ordens dieselben zu soliche verlassen erbe und gut nicht kommen, sunder sy underwinden sich der gutter zu des ordens handen“ (Acten der Ständetage Preussens IV S. 138. 139).

[1]) S. die vorige Note und vgl. dazu den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440 (Steffenhagen a. a. O. S. 106) bei den Worten: „Dis ist zcu Magdeburgischen lantrechte jn den vierunzwenzigisten artikile des ersten buchis“ (Sachsensp. Landr. I, 24 § 3).

neben lehnrechtlichen auch dienstrechtliche Momente in sich begriff.

Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Das willkürliche Verfahren des Ordens musste es den davon betroffenen Besitzern der magdeburger Güter nahelegen, nunmehr ihrerseits mit der geschichtlich überkommenen Rechtsverfassung zu brechen, indem sie das magdeburger Recht nicht bloss aus dem Bereiche des wahren Lehnrechts, sondern auch aus dem des unechten Lehn- und Dienstrechts ausschieden und es ohne Weiteres mit dem Landrechte identificirten. Daher beschwerten sie sich denn nicht nur darüber, dass der Orden die vom ersten Erwerber abstammenden männlichen Seitenverwandten des letzten Besitzers eines magdeburger Gutes von der Nachfolge ausschloss, wenn dieser ohne Söhne verstarb. Sie erblickten auch schon darin eine Kränkung ihres Rechts, dass überhaupt Seitenverwandte von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, mochten sie nun vom ersten Erwerber abstammen oder nicht. Wenn sie so die Zulassung schlechthin aller männlichen Erben forderten, stellten sie das Heimfallsrecht des Ordens völlig in Frage. Denn auch der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen war, wenn man sich an die Vorschriften des sächsischen Landrechts hielt, kein unbedingter mehr. Er fand ja bekanntlich nur innerhalb der Descendenz, sowie unter den Geschwistern und Eltern des Erblassers statt, indem der Sohn der Tochter, der Bruder der Schwester, der Vater der Mutter vorging, ohne dass doch die weiblichen Verwandten beim Mangel der genannten männlichen Erben von der Erbfolge in den Nachlass ihres Vaters, Bruders oder Kindes ausgeschlossen gewesen wären[1]).

Der Rückschlag gegen das Bestreben des Ordens nach Erweiterung seines Heimfallsrechts an den magdeburger Gütern setzte sich in Westpreussen fort, nachdem der Thorner Frieden von 1466 diesen Theil des Ordenslandes vom übrigen Preussen getrennt und mit dem Reiche Polen vereinigt hatte. Die Palatine, Castellane und andere Würdenträger, wie der gesammte Adel des polnischen Preussens, insonderheit der der Districte Pommerellen, Marienburg und Stuhm, richteten an

[1]) Sächs. Landrecht I, 17 § 1.

den König Kasimir IV. die Bitte um Abschaffung des preussischen, magdeburgischen, wie überhaupt aller Rechte, vermöge deren der Orden zur Zeit seiner Herrschaft ein Heimfallsrecht an dem von ihm verliehenen Grundbesitz ausgeübt und geltend gemacht hatte. Der König entsprach dieser Bitte. Durch das Privileg vom Jahre 1476 erklärte er die preussischen, magdeburgischen, pommerschen und Lehnrechte für abgeschafft. An ihre Stelle sollte fortan das kulmische Recht als das allein im Lande massgebende Recht treten. Zugleich verzichtete er ausdrücklich auf den Heimfall aller erblich verliehenen und besessenen Güter, welche ihm und seiner Herrschaft bis dahin nach Lehnrecht erledigt wurden[1]). In Westpreussen, soweit es seit 1466 polnisch wurde, verlor so das magdeburger Recht jede Geltung und Bedeutung.

Anders war der Verlauf der Geschichte des magdeburger Rechts in dem an Gebietsumfang und Macht durch den Thorner Frieden verringerten und geschwächten Ordensstaate. Wir verstehen darunter hier denjenigen Theil Preussens, welcher nach 1466 unter der unmittelbaren Herrschaft des Deutschen Ordens blieb. Den Hochmeistern gelang es da, die von ihnen aufgebrachte Ansicht, dass das magdeburger Recht ein Lehnrecht sei, zur herrschenden zu machen. Die adeligen und nichtadeligen Grundbesitzer, welche Güter zu diesem Recht besassen, fügten sich stillschweigend, ohne Widerspruch zu erheben.

---

[1]) Das angeführte Privileg ist enthalten in einer für die Städte des polnischen Preussens angelegten Sammlung von Rechtsquellen, betitelt: „Jura municipalia terrarum Prussiae (Ed. nova, Dantisci, 1685) D. 3.“ Die Worte, auf welche es hier ankommt, lauten: „pulsati precibus Magnificorum et Nobilium Palatinorum, Castellanorum, Dignitariorum totiusque communitatis et Baroniae Terrarum nostrarum Prussiae, et signanter de districtibus Pomeraniae, Marienburgensis et Stumensis alias Pomezaniensis, omnia Jura Prutenicalia, Magdeburgensia, Pomeraniae ac feodalia, in quibus alias tempore Magistri et Ordinis consistebant, et ipsi regulabantur, ab ipsis removentes, abrogantes, et perpetuo abolentes loco omnium Jurium praedictorum Jus Culmense, quo districtus Culmensis gaudet et fruitur, ipsis et eorum posteris — de consensu omnium Praelatorum et Baronum nostrorum conferimus et largimur perpetuo et in aevum —. Abrenunciantes insuper devolucionem Bonorum haereditariorum, quo nobis et Dominio nostro iure feodi cedebant et debebantur, ac ab eadem recedentes, successionem posteris eorum in perpetuum donantes“.

Wenigstens verlautet davon nichts. Jedoch blieben die magdeburger Güter ungeachtet ihrer nicht mehr bestrittenen Lehnseigenschaft auch jetzt noch Lehen ohne Mannschaft. Nach wie vor geschah ihre Verleihung ohne eigentliche Investitur. Ebensowenig wurde dabei den Beliehenen die Nachsuchung der Lehnserneuerung zur Pflicht gemacht, sobald ein Wechsel in der herrschenden oder dienenden Hand eintrat [1]).

Vollzog sich die Umwandlung des magdeburger Rechts in Lehnrecht innerhalb des Ordensstaates ohne fernere Schwierigkeiten, so hörten darum die Adeligen und die nicht ritterbürtigen Leute, welche Güter zu diesem Recht besassen, doch noch nicht zu hoffen und zu wünschen auf, es möchten dem landesherrlichen Heimfallsrecht wieder engere Grenzen gezogen, und dahingegen ihnen eine grössere Freiheit in Ansehung der Vererbung und Veräusserung eingeräumt werden. Eine wenn auch nicht völlige Befriedigung sollte diesen Wünschen gegen Ende der Ordensherrschaft zu Theil werden, nicht zwar innerhalb des magdeburger Rechts überhaupt, wohl aber in den Fällen, wo dieses auf beide Geschlechter verliehen und verschrieben war.

Der Hochmeister Martin Truchsess von Wetzhausen war es, der sich eine Verbesserung desselben angelegen sein liess. Er richtete sein Augenmerk dabei namentlich darauf, dass manche Punkte deutlicher erklärt und genauer festgestellt würden, welche die zu jenem Recht ausgestellten Verschreibungen zweifelhaft liessen. Den daraus entstehenden möglichen Irrungen zwischen der Herrschaft und den beliehenen Grundbesitzern sollte vorgebeugt werden [2]).

Im Jahre 1485 fanden auf Befehl des genannten Hochmeisters in einer Tagfahrt zu Königsberg mit der Ritterschaft in Anwesenheit des Bischofs Johann von Samland und einiger Mitglieder seines Domkapitels Verhandlungen und Berathungen

---

[1]) Man vgl. z. B. die Verschreibung des Bruders Heinrich Reuss von Plauen, Kompthurs von Mohrungen, welche dieser als Statthalter des Hochmeisters im Jahre 1468 dem Wend von Eylenburg über die ihm zu magdeburger Recht und „beiden konnen" verliehenen Dörfer Gallingen und Postlawken (im Kammeramt Bartenstein) ertheilte (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 816). — [2]) S. den Eingang zu der weiterhin anzuführenden Verordnung vom Jahre 1487.



statt. Das Ergebniss derselben war die Vereinbarung des Entwurfs[1]) einiger Artikel über die Vererbung und Veräusserung der auf beide Geschlechter verliehenen magdeburger Lehngüter, wie wir jetzt, nachdem ihre Lehnseigenschaft einmal feststand, die zu magdeburger Recht verliehenen Güter nennen wollen. Den Entwurf legte der Hochmeister, nachdem er inzwischen noch eine Rechtsbelehrung der Leipziger Juristenfacultät durch deren Ordinarius Johannes von Breitenbach eingeholt hatte[2]), auf einer zum 1. August 1487 einberufenen Tagfahrt den Deputirten der Ritterschaft und Mannschaft, sowie der Städte Königsberg und Kneiphof zur abermaligen Berathung und Beschlussfassung vor. Es kam so zur Abfassung und Verkündigung des sg. Privilegs[3]) des Hochmeister Martin Truchsess de dato Petri ad vincula (1. August) 1487. Die Bezeichnung Privileg ist jedoch keine richtige. In Wahrheit handelt es sich um eine Anzahl mehr oder weniger zusammenhängender Bestimmungen, die eine Verordnung ausmachen, welche mit den Ständen vereinbart und vom Hochmeister erlassen und publicirt wurde, nachdem beide Theile einander ihre Beobachtung und Befolgung feierlich versprochen und angelobt hatten[4]). Auf deren Inhalt ist jetzt des Näheren einzugehen.

In Betracht kommen zunächst der erste und der dritte Artikel[5]).

Sie stellen die Bedeutung der Verleihung des magdeburger Rechts auf beide Geschlechter fest. Die weibliche Erbfolge findet darnach nicht schlechthin statt, sondern nur unter der

---

[1]) Er findet sich abgedruckt in den Acten der Ständetage Preussens V S. 396—398. — [2]) S. Voigt, Geschichte Preussens IX S. 158. — [3]) Als ein solches bezeichnet die V. v. 1487 Hartknoch, Altes und neues Preussen S. 595. Ebenso Töppen, der Herausgeber der Acten der Ständetage Preussens V S. 404. — [4]) S. den Ausgang der Verordnung v. J. 1487 in den Acten der Ständetage Preussens V S. 408. — [5]) Art. 1: „Inns erste ist vorwillet vnnd beschlossen, in welchen lehnguthe zu Magdeburgischem rechte und beiden konnen vorschreben ein man stirbett und kein menlich leibs erben noch ime lehst, sonder ein eelich tochter, dieselbige tochter sall das lehngutt erben". — Art. 3: „Item zcum dritten mole ist vorramet und zugelossen, in welchen lehnngute zu Magdeburgischem rechte unnd beiden konnen vorschriben ein man stirbett und einen adder mehr söne und eine tochter adder mehr hinder ime lehst, die söne sullen das lehngutt erben".

Voraussetzung, dass keine männlichen Erben vorhanden sind. Eine Neuerung war das nicht. Schon die ältesten Verschreibungen, welche auf beide Geschlechter lauten, eröffneten beim Tode des Beliehenen den Töchtern und andern weiblichen Verwandten die Erbfolge nur in den Fällen, wo sie mit männlichen Erben nicht concurrirten [1]). Hinwiederum entsprach es den Vorschriften des sächsischen Lehnrechts, welche inzwischen im Lande Geltung erlangt hatten, wenn weiter bestimmt wurde, es sollten die Lehngüter auch bei Eröffnung der weiblichen Erbfolge nur in gerader Linie vererbt werden. Demgemäss wurden im Allgemeinen die Brüder und Schwestern nicht zu der Lehnserbschaft verstorbener Geschwister verstattet, wenn letztere verstarben, ohne männliche oder weibliche Leibeserben zu hinterlassen. Die zu beiden Kunnen verliehenen Güter sollten dann als erledigt an die Herrschaft fallen [2]).

Keine Abweichung von diesem Princip enthält der Artikel 5 [3]), soweit darin verordnet wird, es solle der Antheil an einem von mehreren Brüdern ohne Realtheilung gemeinschaftlich besessenen und genutzten Lehn beim Tode eines derselben ohne Hinterlassung von Leibeserben auf den überlebenden Bruder oder nach dessen Ableben auf seine Kinder übergehen. War es doch nicht ein Erbrecht, sondern ein Zuwachsrecht, worin sich

---

[1]) S. die Urkunde des H. M. Konrad von Jungingen vom Jahre 1396 (Königsberger Staatsarchiv, Alte samländische Handfesten A. 215) für den Stammpreussen Nusselmuren, worin es heisst: „vnd begnadigen in do mit ap her on menliche erbe dirstorbe vnd tochter hinter im lisse, dass die genanten gutter an die toechter mochten erben“ u. s. w. S. ferner die Urkunde desselben H. M. v. J. 1404 (v. Mülverstedt, Geschichtliche Nachrichten von dem altpreussischen Adelsgeschlecht von Ostau S. 99). Vgl. auch die Urkunde des H. M. Paul von Russdorf v. J. 1427 (Voigt, Darstellung der Rechtsverfassung Preussens S. 28 Note 50). Darnach erhält Hans von Baisen gewisse Güter zu magdeburger Recht „mit solcher Unterscheid, war es, das er nicht manneserben sunder tochter nach seinem tode lassen würde, so thun wir den tochtern sulche gnade, das sie boben genante güter erben sullen vnd ihre kinder vordan zu magdeburgischem rechte haben vnd besitzen“. — [2]) Art. 3. — [3]) Art. 5: „Item zcum funfften, wo zween, drey adder mehr leibliche bruder ungesundert samptlich ein adder mehr lehnn güter haben unnd mit wonung sich scheiden, ire zcinszer unnd das lehnngut doch ungeteyllt bleibet; welcher dan ane leibs erben vorstirbt, des annteil sal ann seinen bruder, und noch tode desselben bruders bruder kynder gefallen“.

der Anfall des erledigten Lehnsantheils gründete. Es kam seinem Wesen und seiner Bedeutung nach überein mit dem Recht, welches den Gesammthändern bei stattgehabter Gesammtbelehnung gegenseitig zustand, wenn sie die gesammte Hand bis zu ihrem Tode aufrecht erhielten. Solange keine Investitur bei der Verleihung der magdeburger Lehngüter stattfand, konnte in Ermangelung einer Gesammtbelehnung [1]) die gesammte Hand im eigentlichen Sinne nicht Platz greifen. Wohl aber liessen sich die Vorschriften des sächsischen Lehnrechts über die gesammte Hand auf die magdeburger Lehngüter in der Weise übertragen, dass man die Wirkungen derselben, statt an die Gesammtbelehnung, an den gemeinschaftlichen Besitz und die ungesonderte Nutzung des Lehns durch mehrere Brüder knüpfte.

Nicht die gleiche Bewandtniss hat es mit zwei andern Bestimmungen der Artikel 3 und 5. Sie statuiren wirkliche Ausnahmen in Ansehung der sonst den Seitenverwandten vorenthaltenen Lehnserbfolge und sind darum für die Geschichte des magdeburger Rechts nicht ohne Interesse. Nachdem das sächsische Lehnrecht für die Vererbung der magdeburger Güter einmal massgebend geworden war, machte die Ordensregierung mit Zulassung dieser Ausnahme wieder die erste Concession, welche über die der Lehnserbfolge gezogenen Schranken hinausführte. Die eine dieser Ausnahmen betrifft den Fall, wenn einer von mehreren Brüdern nach erfolgter Realtheilung des Lehngutes seinen Theil an einen derselben veräusserte. Stirbt hierauf der Käufer ohne Leibeserben, dann soll das Lehngut an den Bruder, der seinen Antheil dem Verstorbenen verkaufte, oder an dessen Kinder erben. Es tritt also kein Heimfalls-

---

[1]) Die ersten Fälle einer Gesammtbelehnung zu magdeburger Recht gehören, soweit ich es habe ermitteln können, dem 16. Jahrhundert an. Vgl. die Urkunde, welche der Herzog Albrecht im Jahre 1541 über die Verleihung der Güter Paulsdorf und Bantaw in Pomesanien zu magdeburger Recht an den Johann von Kospoth mit Aufnahme von dessen Vettern in die gesammte Hand ausstellte (Pomesan. Urk.-Buch, herausgegeben von Cramer, Nr. 241). Jedoch handelte es sich dabei, wie nicht zu übersehen ist, um eine Gesammtbelehnung in der Bedeutung, welche das neuere sächsische Recht damit verbindet. Es sollten damit nur eventuelle Successionsrechte begründet werden, ohne den gemeinsamen Besitz des Lehns von Seiten der Gesammthänder zu erfordern.

recht des Lehnsherrn ein, obwohl solches an sich, der vorangegangenen Realtheilung wegen, begründet gewesen wäre [1]).

Die zweite Ausnahme geht die weibliche Erbfolge an. Wenn im Besitze des vom Vater ererbten magdeburger Gutes mehrere Brüder oder auch nur ein Bruder ohne Nachkommenschaft versterben, ehe und bevor sie einundzwanzig Jahre alt und damit grossjährig geworden sind, soll eine ihrer Schwestern Lehnserbin werden. Es cessirt also das herrschaftliche Heimfallsrecht, das sonst Platz greifen würde, stürben sie erst nach erreichter Grossjährigkeit ohne Hinterlassung von Leibeslehnserben [2]).

Wie es hier nur eine von mehreren Schwestern ist, welche das Lehn bekommt, so wird die Individualsuccession überhaupt für alle Fälle angeordnet, wo die weibliche Erbfolge in Frage steht. So soll namentlich von mehreren Töchtern eines Lehnsbesitzers, der ohne männliche Descendenz verstirbt, immer nur eine im Lehngute bleiben [3]). Im Gegensatze zur Lehnsfolge der männlichen Erben, welche keine Untheilbarkeit des Lehns erforderte, wurde hierdurch für das weibliche Geschlecht eine Beschränkung eingeführt, von der das frühere Recht noch nichts gewusst hatte [4]).

---

[1]) Art. 5: „Teylen sie sich aber und werden mit dem gute und zcinszern gesündertt, welcher dann so ane leibs erben verstirbt, das lehnngutt sal ann die hirschafft gefallen. Item were es ouch sache, das ein bruder den andernn sein teyll des lehnngutts vorkowffen wurde, unnd der koufer ane leibs erbenn vorsturbe, adder seine erben ane leibs erben vorsturben, so sal das lehnngutt ann den bruder und seine kynder, der sien anteyll des lehnngutts vorkowfft hatte erben“. — [2]) Art. 3: „Stûrben — die brudere adder der bruder ee und zuvor sie komen wern zu mondigen joren — so sall der swestern eine widder inn das gutt komen“. Vorher heisst es in demselben Artikel: „So — die sône alle ane leibes erben vorstûrben, so sie zu iren mondigen jaren, das ist ein und zweinzcic jor alt weren adder komen sein, alls dann sull das lehnngutt ann die hirschafft gefallen“. — [3]) Art. 1: „Sein — mehrere eeliche tochter, so sull eine durch irer frunde ratt in dem lehnngutte bemannet bleiben“. — [4]) Vgl. Verschreibung des H. M. Konrad von Jungingen v. J. 1404 (v. Mülverstedt, Geschichtliche Nachrichten von dem altpreuss. Adelsgeschlecht von Ostau S. 99). Darnach fällt das zu magdeburger Recht und beiden Konnen dem Albrecht von Elmich verliehene Gut Kussitten, wenn dieser ohne männliche Erben stirbt, an seine Töchter, nicht bloss an eine derselben.



Die bis jetzt besprochenen Artikel ergeben, dass das Erbrecht in die zu beiden Kunnen verliehenen magdeburger Güter nur wenig erweitert wurde. Demgemäss erfuhr andererseits das lehnsherrliche Heimfallsrecht auf dem directen Wege einer Vermehrung der zur Lehnserbfolge berufenen Personen eine nicht gerade bedeutende Einschränkung.

Um so wichtiger war es für die Lehnsbesitzer und ihre Allodialerben, wenn in die Verordnung von 1487 zugleich Bestimmungen über die Veräusserung und Verschuldung der Lehngüter aufgenommen wurden, welche diese ermöglichten oder erleichterten. Die Veräusserung, wenn man sie verstattete, involvirte für den Lehnsherrn nicht zwar direct, wohl aber mittelbar eine wesentliche Beschränkung seines Heimfallsrechts. Konnte doch der Heimfall bei stattfindendem Verkaufe des Lehngutes an einen andern Lehnsmann auf nicht absehbare Zeit hinausgerückt werden, während sein Eintritt vielleicht sehr nahe bevorstand, wenn es im Besitze des bisherigen Inhabers blieb. Nicht weniger erheblich aber war der Umstand, ob die ledig werdenden Lehngüter frei und unbelastet oder mit Schulden beschwert in die herrschende Hand zurückkamen.

Wer das erwägt, wird nicht anstehen dürfen, die vom Hochmeister Martin Truchsess bezüglich der Veräusserung und Verschuldung der zu beiden Geschlechtern verliehenen magdeburger Lehngüter als liberale anzuerkennen.

Jeder Lehnsmann, der zu magdeburger Recht und beiden Kunnen angesessen war, bekam durch die Verordnung von 1487 das Recht, seine Güter zu verkaufen und zu verpfänden (zu versetzen), an wen es ihm beliebte. Nur musste er diese zuvor dem Orden, als dem Lehnsherrn, zum Kaufe oder zur Pfandnahme anbieten. Im Uebrigen war dazu weiter nichts erforderlich, als dass der Veräusserer, um als verfügungsfähig gelten zu können, sich noch im Vollbesitze seiner körperlichen und geistigen Kräfte befand. Doch selbst einem altersschwachen Mann wollte man die Möglichkeit der Veräusserung und die Aussicht, dadurch die nöthigen Subsistenzmittel zu gewinnen, nicht gänzlich benehmen. Man erlaubte ihm, sich deshalb an die Herrschaft zu wenden. Diese sollte mit guten (sachverständigen) Leuten darüber befinden, ob ihm zu vergönnen

wäre, einige Hufen von seinem Gute zu verkaufen oder zu verpfänden [1]).

Nicht weniger liberal, wenn auch minder umfassend war das den Lehnsmannen eingeräumte Recht, Schulden zu contrahiren, die, ohne des lehnsherrlichen Consenses zu bedürfen, als Lehnsschulden galten und aus den Lehngütern und deren Einkünften zu zahlen waren.

An erster Stelle ist hier der Verpflichtung zu gedenken zur Ausstattung wie überhaupt zur Versorgung der von der Lehnserbfolge ausgeschlossenen Vasallentöchter. Die Söhne, welche das Lehngut erben, haben diese Dotationspflicht gegenüber ihren Schwestern zu erfüllen [2]). Ebenso muss bei stattfindender Weiberfolge die Tochter, welche als Lehnserbin das Gut erhält, ihre Schwestern daraus ausstatten und versorgen [3]). Unter Umständen ist die den Töchtern des verstorbenen Lehnsmannes zu gewährende Mitgift hinterher noch zu erhöhen. Es hat solches zu geschehen, wenn Brüder, nachdem sie in den Besitz des väterlichen Lehns gelangt sind, kinderlos versterben. Wie oben bemerkt ist, wird dann, je nachdem, ob ihr Tod vor oder nach erreichter Grossjährigkeit erfolgt, entweder einer der Schwestern die Lehnserbschaft eröffnet, oder es tritt der Heimfall des Gutes an die Herrschaft ein. Wenn das erstere zutrifft, hat die Schwester, die da Lehnserbin wird, den übrigen Schwestern die von dem verstorbenen Bruder oder den Brüdern gewährte Mitgift zu erhöhen [4]). Die gleiche Verpflichtung liegt aber auch dem Orden als dem Lehnsherrn ob, wenn an ihn im andern Falle das ledig gewordene Lehn kommt.

---

[1]) Art. 6: „Item ein man, gesessen im Magdeburgschen rechte zu beiden konnen, der mag seiner gutter mechtig sein zu verkowffen adder zcu vorsetzen, wen ime da gelibet, doch also, das er es der hirschafft zuvor annbeuth. Were es aber, das ein man so alt were und vor alters inn die kynheitt komen were, der sall es der hirschafft zu wissen thun, und die hirschafft mit sampt andernn guten lewthen sullen erkennen, was man demselben manne vorgunnen sulle, ettlich huben dovon zu vorkowffen adder zu vorsetzen, wie man das im besten erkennth, domit er sich sein leben enthalten mȯge". — [2]) Art. 3: „Die sȯne sullen das lehnngutt erben und die swestern usgeben und vorsorgen". — [3]) Art. 1: „Sein — mehre eeliche tochter, so sal eine — inn dem lehnngutte bemannet bleiben und die andern geschwister uss den gute zum manne gegeben adder sost versorget werden". — [4]) Art. 3: „Sturben — die

Handelt es sich gegenüber den Töchtern des verstorbenen Vasallen um eine gesetzliche Verpflichtung, so wird doch weder ein Maximal- noch ein Minimalbetrag für die ihnen zu gebende Ausstattung bestimmt[1]).

Nicht dasselbe ist zu sagen von den Verfügungen eines noch lebenden Lehnsbesitzers zum Vortheil seiner Töchter, die zu treffen seinem freien Willen überlassen blieb. Er darf ihnen einen Theil vom Werthe des Lehngutes zuwenden und mitgeben, jedoch nicht mehr, als Allen zusammen die Hälfte[2]). Mit der gleichen beschränkenden Massgabe wurde es dem, welcher überhaupt nur eine Tochter hatte, erlaubt, einen Theil vom Werthe des Lehns dem Manne zuzusagen, welchem er sie zur Frau geben wollte[3]).

Noch enger waren die Schranken, welche der Testirbefugniss des Vasallen bezüglich des Lehns und seiner Belastung mit Schulden auf Grund letztwilliger Verfügung gezogen wurden.

---

brudere adder der bruder ee und zuvor sie komen weren zu mondigen joren — so sall die swester eine widder in das gutt komen unnd die andern swestern ire mittegifft erhohen". Vorher heisst es im selben Artikel mit Rücksicht auf den Fall, wenn der Tod der Brüder erfolgt, nachdem sie bereits grossjährig geworden sind: „alls dann sall das lehnngutt ann die hirschafft gefallen und den usgegebenen swestern sall ire mittegifft erhohett werden nach erkentnuss der hirschafft, irer nehsten frunde, gutter lewthe und noch wirden der gutere, unnd die hirschafft sall sich der guter nicht underwinden, ee und zuvor sollch erkentnuss gesatczt unnd gescheen ist".

[1]) Es bleibt sogar im Allgemeinen dahingestellt, welches Verfahren bei der Ermittelung und Abmessung der zu gewährenden Ausstattung zu beobachten ist. Nur für den Fall, wo der Orden das erledigte Lehn an sich nimmt, wird verordnet, es solle die Festsetzung des Betrages, um welchen die den Töchtern gewährte Ausstattung zu erhöhen ist, stattfinden auf Grund eines Gutachtens sachverständiger Leute und mit Berücksichtigung des Werthes des betreffenden Gutes. Die Herrschaft hat sich darüber, wenn irgend möglich, mit den Blutsfreunden der Vasallentöchter gütlich zu einigen. — [2]) Art. 2: „Item — so ein man inn Magdeburgischem rechte und zu beiden konnen gesessen zwo, drey adder mehr tochter hette, das der mechtig sey seinen tôchtern ein teyll seines lehnn gutt mitzugeben, doch nicht mehr denn inn allen die helffte". — [3]) Art. 2: „Item — ist vorramet und zugelossen, in welchen lehnngutte zu Magdeburgischen rechte und beiden konnen vorschriben ein man eine eynige tochter hott, mag und sall er ir einen man geben und demselbigen, dem er seine tochter geben wil, dem sall er nicht mehr dann uffs hohste die helffte, was das lehnngutt wertt ist, zusagen".

Es sollte ihm nur freistehen, dem zu bedenkenden Erben oder Vermächtnissnehmer je nach dem Werthe des Gutes zwanzig, dreissig, vierzig oder höchstens fünfzig Mark an Kapital auszuwerfen und dieses zu einer Lehnsschuld zu machen[1]).

Dafür erhielt jetzt der Besitzer eines magdeburger Lehngutes zu beiden Kunnen, mochte er nun ein Mann oder eine Frau sein, volle Testirfreiheit über sein ganzes bewegliches Vermögen. Der Orden verzichtete seinerseits auf all und jeden Anspruch, den er deshalb früher erhoben und geltend gemacht hatte. Wie bei bevorstehendem Heimfall des Lehns der Vasall darüber ungehindert verfügen durfte, sollte die Fahrhabe, wenn er ohne Testament oder sonstige letztwillige Verordnung verstarb, an seine nächsten gesetzlichen Erben fallen. Nur waren daraus vorweg die vorhandenen Schulden der inneren Hauswirthschaft, Gesindelohn u. a. m. zu decken. Dahingegen musste ein vom Verstorbenen mitgelobtes Ehegeld und das von dem Ankauf des nachgelassenen Lehns etwa noch rückständige Kaufgeld aus den Gütern bezahlt werden. Denn auch das letztere sollte als Lehnsschuld gelten[2]).

Im Jahre 1525 endigt die Herrschaft des Deutschen Ordens über Preussen. Der frühere Ordensstaat wird durch den Krakauer Vertrag in ein weltliches Erbherzogthum umgewandelt. Der letzte Hochmeister Albrecht der Hohenzoller empfängt Preussen in den Grenzen, welche der Thorner Frieden von 1466

---

[1]) Art. 7: „Item es ist ouch vorwilliget unnd beschlossen, das ein man in Magdeburgischem rechte unnd zu beiden konnen mechtig sey, ein testament zu setzen noch wirden der guter eine marg, tzweinzcig, dreyszig, vierzcigk adder fumffzcig unnd nicht hoher". — [2]) Art. 4: „Item — ist vorramet und zugelossen, inn welchen lehnngutt zu Magdeburgschem rechte unnd beiden konnen vorschrieben ein man adder fraw, die im lehnngutte ein erbe ist, ane leibs erben vorsturbe, so das semlich gutt an die hirschafft gefellt, was dan noch tode desselbigen vorsturbene mannes adder frawen ann forender habe unnd gereytschafft im lehnngute bleibet das sal unvorhindertt eines iglichen ann die ende gefallen, do hien es durch den vorsturbenen man adder fraw geschafft adder bescheiden ist. Hat aber der man adder fraw dovon kein bescheit gethann —, so sall die fahrende habe ann die nehsten frunde gefallen, doch mit solicher underscheitt, das alle howszschollt, also gesindelohn, bier, brott, gewanth usz der farenden habe bezcallt werden, sonder mit gelobett ehgellt sal ouch usz dem lehnngute bezcallt werden und gekowffte lehnnguter sullen usz denn lehnnguteren bezcallt werden".

festgesetzt hatte, vom Könige Sigismund I. von Polen zu Lehn. Damit beginnt, wie in der politischen und Rechtsgeschichte des Landes überhaupt, so in der Geschichte des sg. magdeburger Lehnrechts ein neuer Abschnitt.

Der wachsende politische Einfluss, den der Adel unter dem herzoglichen Regiment erlangt, seine Stellung und Bedeutung innerhalb der Landstände, wo er bald der eigentlich ausschlaggebende Factor wird, macht sich in der Rechtsbildung geltend. Nicht zwar das Landrecht, wohl aber das Lehnrecht wurde davon zunächst berührt. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verliehen die Hochmeister und nachher die Herzöge Güter zu Lehnrecht schlechthin, worunter man Anfangs das sächsische, später das langobardische Lehnrecht verstand. Während am magdeburger Recht in gleicher Weise Ritter und Adelige, wie auch Bürger der Städte und andere nichtadelige Leute participirten, galt das sächsische und nachher das langobardische Lehnrecht als ein der Ritterschaft und dem Adel vorbehaltenes Recht. Die Verschiedenheit der Stände bekam damit in Preussen eine vorher nicht gekannte Bedeutung. Sie erweckte beim Adel das Bestreben, auch das magdeburger Lehnrecht, soweit es den Mitgliedern des eigenen Standes als Norm diente, zu einem Adelsrecht umzuschaffen und ihm zugleich eine Form und Gestalt zu geben, welche, dem Standesinteresse entsprechend, die möglichst lange Erhaltung des Lehnsbesitzes in den adeligen Familien sicherstellte. Am 4. Mai 1539 versammelten sich die Vertreter des Herrenstandes[1]), der Ritterschaft und des Adels zu einer gemeinsamen Tagfahrt in Königsberg. Sie richteten an den Herzog die Bitte, er wolle den im Jahre 1487 zwischen dem Hochmeister Martin Truchsess und den Ständen errichteten Vertrag über das magdeburger Recht zu beiden Kunnen, der ihnen Anlass zu vielfachen Beschwerden gab, für sie und ihre Güter ausser Kraft setzen und aufheben. Sie baten ferner, sie, ihre Erben und Nachkommen, möchten sie nun mit Gütern zu magdeburger Recht schlechthin, oder mit Ausdehnung auf beide Geschlechter beliehen sein, „derselben Freiheit und Gerechtigkeit mildiglich geniessen zu lassen“[2]). Der Adel wünschte demnach nicht nur aus der

[1]) S. hierüber v. Brünneck a. a. O. S. 110 Note 1. — [2]) Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen (Braunsberg, 1616) Fol. 44 verso, Fol. 45.



Rechtsgemeinschaft, in welcher er sich bis dahin mit den nichtadeligen Grundbesitzern befunden hatte, auszuscheiden. Er strebte auch eine Aenderung des bestehenden Zustandes dahin an, dass das magdeburger Recht, wenn es für ihn die Eigenschaft eines besonderen Standesrechts bekäme, einheitlich gestaltet werden möchte, durch Ertheilung der gleichen Freiheiten und Vorrechte an alle adeligen Besitzer magdeburger Lehngüter, ohne Unterschied, ob diese zu magdeburger Recht schlechthin oder zu beiden Kunnen verliehen und verschrieben waren.

Der Herzog Albrecht erfüllte diese Wünsche dem vollen Umfange nach. Durch das neue Gnadenprivileg über die magdeburgischen und Lehngüter[1]) vom Jahre 1540 hob er für den gesammten Adel des Landes die Verordnung von 1487 auf. Nicht minder gab er dadurch dem magdeburger Lehnrecht in der Anwendung auf die adeligen Grundbesitzer und ihre Güter eine ganz neue Beschaffenheit, welche wesentlich darauf berechnet war, dem Familieninteresse zu genügen. Das Recht des Lehnsherrn, namentlich das Heimfallsrecht, trat mehr zurück und fand nur noch in zweiter Linie Berücksichtigung. Der Unterschied des magdeburger Rechts schlechthin und des magdeburger Rechts zu beiden Kunnen oder, wie man seitdem zu sagen pflegte, zu beiden Kindern verlor für den Adel jede Bedeutung. Statt dessen wird jetzt unterschieden zwischen ererbten magdeburger Lehngütern, welche ihrem Besitzer schon vom Vater oder Grossvater oder auch von der Mutter her zugefallen sind, und andern, welche sie selbst erst käuflich an sich brachten. In die erkauften Lehngüter erben, wenn der Vasall ohne Söhne verstirbt, und ohne dass er, wie ihm das freistehen soll, unter Lebenden oder von Todes wegen anderweitig darüber verfügte, seine Tochter oder Töchter[2]).

---

[1]) S. Privilegia des Herzogthums Preussen, darin Fol. 44 verso bis Fol. 46 das neue Gnadenprivileg enthalten. — [2]) Gnadenprivileg Art. 1 a. E. (a. a. O. Fol. 46 verso): „Hette — der verstorbene etwas bei Fürsten vnd Herrn zu diesen rechten verdiennt, vmb sein verdiennt oder sonst erworben Gelt erkauft, also dass es an ihnen von seinen Vatern oder Altvatern nicht kommen were, das soll billich auff die Tochter oder Töchter, wo keine leibliche Söhne hinder sich verlassen, fallen, kommen vnd erben, doch dass den Vatern, in diesem die Handt auss billichen vrsachen mit solchem Gut zu gebahren, frey vnd offen stehe".

Die weibliche Erbfolge findet daher hier in derselben Weise statt, wie früher nach dem magdeburger Recht zu beiden Kunnen.

Eine ganz andere, von der bisherigen Rechtsverfassung abweichende Regelung erfuhr die Succession in die ererbten Lehngüter. Wenn man diese als Stammlehen ansah, so kam es darauf an, dass ihr Besitz nicht sowohl den Erben der Vasallen überhaupt, sondern den Agnaten möglichst lange erhalten bliebe. Dieser Zweck, den das adelige Familieninteresse gebot, liess sich nicht anders erreichen, als durch Erweiterung der Lehnserbfolge in der Seitenlinie und durch Bevorzugung der Brüder und entfernteren Agnaten des letztverstorbenen Lehnsbesitzers vor dessen Töchtern. Demgemäss beruft denn das Gnadenprivileg, so oft ein Vasall im Besitze ererbter magdeburger Lehngüter verstirbt, zuerst seine ehelichen Söhne und anderen männlichen Descendenten, in Ermangelung von solchen aber den nächsten Schwertmag, Bruder, Brudenssohn, Vetter u. s. w. zur Erbfolge in das Lehn. Bei den entfernteren Seitenverwandten wird vorausgesetzt, dass sie vom ersten Lehnserwerber abstammen. Dahingegen soll es keinen Unterschied mehr machen, ob der Bruder, Brudersohn oder Vetter das Lehn mit dem verstorbenen Vasallen bis zu dessen Tode in gemeinschaftlichem Besitze hatte, oder ob dasselbe unter ihnen reell getheilt wurde[1]).

Schliesst der nächste Schwertmag die Tochter des verstorbenen Vasallen von der Lehnserbschaft aus, so wird dem weiblichen Geschlecht die Aussicht auf die Succession in das Lehn darum doch nicht gänzlich benommen. Vielmehr eröffnet

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 45 verso: „welcher von der Herrschaft, Ritterschaft vnd Adel — in Gütern so zu Magdeburgischem Recht zu beyden Kindern, auch Magdeburgischem vor sich, verschrieben, verstürbe, Söhne vnd Töchter, die im Ehelichen Stande vnd Bette gezeuget, hinder sich verliesse. Sollen als dann die Söhne das Väterliche vnd Mütterliche Gut erben — vnd wo es sich — begebe, dass ein Mann — verstürbe, vnd lisse hinder sich keinen leiblichen Sohn — so soll der, welcher der negeste Schwertmagen eines Namens, Schildes vnd Helms sein würde, es sey Bruder, Brüder Kinder, oder aber auch weitere Siefschafft, doch wie oben gemeldet desselben Blutes Stammes, Namens, Schildes vnd Helms, vnangesehen sie die Brüder, oder Vettern waren getheilt gewest, mit dem Rauch vnd Gut, oder nicht, vor den Töchtern oder Schwestern das alt vnnd Väterliche Gut erben“.

sich ihm die Lehnserbfolge wenn auch erst nach gänzlichem Abgange des Mannesstammes, mithin, wenn weder Söhne oder andere männliche Erben in gerader Linie, noch Brüder oder entferntere Agnaten vorhanden sind. Als nächstberechtigte weibliche Erben des Verstorbenen kommen dann die Töchter und deren Nachkommen in Frage; in deren Ermangelung geht das Lehn auf eine der Schwestern über. Damit aber endet nun allerdings die Erbfolge der Weiber. Entferntere weibliche Anverwandte des letzten Besitzers haben auf die Lehnssuccession keinen Anspruch. Demnach tritt dem Adel gegenüber das herrschaftliche Heimfallsrecht an magdeburger Lehen ein, wenn der letzte männliche Besitzer nach Abgang des Mannesstammes weder Töchter noch Nachkommen von solchen, noch auch Schwestern hinterlässt.

Zu der Erbfolge der Töchter und Schwestern ist noch zu bemerken, dass sich diese beim Vorhandensein mehrerer von ihnen zu einer Individualsuccession gestaltet. Es soll nämlich, wenn alle Töchter und Schwestern bis auf eine verheirathet und ausgestattet sind, die unversorgte Tochter oder Schwester das Lehngut behalten. Hinterlässt aber der verstorbene Vasall mehr denn eine unausgestattete Tochter oder Schwester, dann erhält die älteste das Gut. Hinwiederum hat, wenn sie sämmtlich schon zu Lebzeiten des Vaters oder Bruders verheirathet und ausgestattet wurden, die jüngste vor den übrigen Töchtern oder Schwestern den Vorzug [1]).

[1]) Gnadenprivilig a. a. O. Fol. 46 verso: „wo einer von der Herrschafft vnd Adel — innen Magdeburgischen Rechten zu beyden Kindern vnd sonst Magdeburgischen vor sich sitzend verstürbe, vnd hinder sich keinen männlichen Samen, als Söhne, Brüder, Vettern vnd dergleichen, so eines Stammes, Bluts, Namens, Schildes vnd Helms weren, sondern allein eine Tochter oder Töchter, eine Schwester oder Schwestern, oder aber beyde Geschlecht Männliches vnnd Weibliches verlisse, da doch dass Männliche ohne Erben männliches Samens verstürbe, so soll der nachgelassenen Tochter oder Töchtern, Schwester oder Schwestern — in dem Gute —, sie weren aussgegeben bemannet oder nicht, bleiben; doch wo sie alle biss auff eine Tochter oder Schwester begeben vnd aussgestewret, dass die vnuersorgte im Gut bleibe —. Wo aber mehr dann eine vnaussgegebne Tochter verlassen, so soll die im Gute bleiben, welche die älteste vnd vnaussgegebene nach des Vatern todt sein würde, — wo sie aber alle begeben, sol die jüngste, so nach ihres Vaters tode bey leben, ins Gut gewieset werden, dasselbe besitzen" —.



Aus dem Gesagten ergiebt sich die Wiederbeseitigung fast aller Beschränkungen, welche die Unterordnung des magdeburger Rechts unter die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts zur Folge gehabt hatte, für den Adel und die von ihm besessenen magdeburger Güter. Wenn etwas noch an die Ausschliessung der Seitenverwandten von der Lehnserbfolge erinnerte, war es etwa nur noch die eine Bestimmung des Gnadenprivilegs, dass allein die Schwestern, nicht auch entferntere weibliche Seitenverwandte des verstorbenen Lehnsbesitzers in das Lehn succediren sollten. Dennoch würde es verkehrt sein, wollte man in der Ausdehnung des Erbrechts auf die Agnaten und die Schwestern verstorbener adeliger Vasallen eine Rückkehr erblicken zu dem älteren magdeburger Recht und den darin enthaltenen dienstrechtlichen Elementen. Daran dachte im 16. Jahrhundert wohl kaum Jemand mehr. Ueberdies bestimmte das Gnadenprivileg, es sollte mit der fahrenden Habe und mit dem, was sonst der adelige Besitzer eines magdeburger Gutes an Allodialvermögen bei seinem Tode nachliesse, nach Art des kölmischen Rechts gehalten werden, oder mit andern Worten, seinen Erben beziehungsweise seiner Wittwe zufallen und unter diesen Gegenstand der ehelichen Halbtheilung werden [1]). Es entfiel so jedes Recht des Lehnsherrn auf einen Theil des beweglichen Nachlasses, der sich in magdeburger Gütern des Adels vorfand, soweit es nicht ohnehin schon bei stattgehabter Verleihung zu beiden Kunnen durch die Verordnung von 1487 abgeschafft war. Damit aber verschwand innerhalb des Erbrechts des Adels die letzte Reminiscenz an die Thatsache, dass man das magdeburger Recht ehemals nicht als ein wahres Lehnrecht angesehen, sondern

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 47—47 verso: „Wo — der Nahme, Stamm, Schilt vnd Helm, ohne einige mehr gelassene Erben dess Stammes vnd Nahmens Männlichs oder Weiblichs Geschlechts gantz vnd gar abgehen, so sol als dann vnd nit eher das Magdeburgische Gut zu beyden Kindern, vnd Magdeburgisch vor sich, an Vns, vnsere Erben, alle vnd jeden Erbnahmen vnd nachkommende Herrschafft, als den Landesfürsten sterben, fallen vnd kommen, was dann an allem dem, so zu fahrender Haabe, oder dem Erbe, nach Magdeburgischen Rechten gehörig, von einem der Herrschafft, Ritterschafft oder Adel vorlassen, dess sol die Erbforderung vnnd entpfahung desselben, nach art dess Cölmischen Rechtens oder Privilegii gehalten werden“.

mehr nach Art des Hof- und Dienstrechts behandelt hatte. Nicht in der Wiederbelebung des älteren Rechts und der es beherrschenden Anschauungen werden wir also den Grund für die Erweiterung der Lehnserbfolge durch das Gnadenprivileg suchen dürfen. Wir werden vielmehr wohl nicht fehl gehen mit der Annahme, dass es das langobardische Lehnrecht[1]) war, welchem man die bezüglichen Vorschriften entlehnte. Es ist das namentlich von der unbeschränkten Zulassung aller männlichen Seitenverwandten zu behaupten, soweit solche nur überhaupt ihre Abstammung vom ersten Lehnserwerber nachzuweisen vermochten.

Wurde die Vererbung der magdeburger Lehngüter innerhalb der adeligen Familien in einer neuen und verglichen mit dem früheren Rechte selbständigen Weise geordnet, so bedurfte es dagegen für die Feststellung der Modalitäten der Veräusserung und Verschuldung derselben keiner durchgreifenden Aenderungen. Der bezügliche Inhalt der Verordnung von 1487 war so liberal, dass man den Wünschen des Adels gerecht werden konnte, wenn man diese zu Grunde legte und daran entsprechende Vorschriften knüpfte. Demgemäss wird denn in dem Gnadenprivileg den adeligen Vasallen bei Erfüllung gewisser Bedingungen gestattet, solange sie noch in „wolmügenden Jahren" stehen, d. h. noch körperlich und geistig rüstig sind, ihre magdeburger Lehngüter zu verkaufen und zu verpfänden. Die beabsichtigte Veräusserung ist jedoch dem Lehnsherrn anzuzeigen und um deren Zulass bei ihm nachzusuchen.

Dieser hat sie dann unverzüglich zu genehmigen, den Consens zu versagen steht ihm nicht frei. Seinerseits aber hat der Vasall, welcher sein Gut verkaufen will, es noch ausserdem seinen nächsten Blutsfreunden, und wenn diese es nicht bedacht sind zu kaufen, seinen Schildfreunden (adeligen Standesgenossen) zum Kaufe anzubieten. Ist auch von diesen Niemand zum Ankauf bereit, dann soll der Lehnsherr vor jedem Fremden den Vorzug und das nächste Anrecht zum Er-

---

[1]) Schon in der für Preussen bestimmten Bearbeitung der IX Bücher magdeburger Rechts, welche Johannes Lose um 1444 oder 1445 verfasste, bildeten die libri feudorum die Hauptquelle der Darstellung des Lehnrechts, welcher ein besonderes dem IX. Buche hinzugefügtes Kapitel gewidmet ist. S. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen S. 163.



werbe des Gutes gegen Erlegung des gebührenden Kaufgeldes haben [1]).

Anlangend die Verschuldung der magdeburger Lehngüter ist hier wieder an erster Stelle der Verpflichtung zu gedenken, welche die Söhne des verstorbenen Vasallen gegenüber ihrer Schwester oder ihren Schwestern zu erfüllen haben. Sie sollen ihnen nach dem Gnadenprivileg zum Zweck ihrer Verheirathung eine standesgemässe, hinwiederum aber auch dem Werthe des Lehns entsprechende und diesen nicht übersteigende Mitgift gewähren. Kommt es deshalb zu keiner gütlichen Einigung unter den Interessenten, dann soll der Betrag der Mitgift von dem Lehnsherrn mit Zuziehung und Beirath der nächsten Blutsverwandten der dotationsberechtigten Töchter festgesetzt werden. Wenn irgend möglich, ist das dazu bestimmte Kapital auf einmal zu zahlen. Lässt sich das aber nicht ohne Nachtheil für das Lehn und den darauf ruhenden Dienst bewirken, dann soll es bis zur gänzlichen Tilgung mit fünf vom Hundert verzinst werden [2]). Die gleiche Dotationspflicht überkommt der nächsten Schwertmag, wenn beim Mangel von Söhnen das Lehn in der Seitenlinie des Mannsstammes vererbt. Auch dann ist, wenn kein Vergleich geschlossen wird, die Höhe der den Töchtern oder Schwestern des verstorbenen Vasallen zu gewährenden Mitgift vom Lehnsherrn mit Zuziehung der Blutsverwandten zu normiren. Es soll dann überdies den Töchtern oder Schwestern das Recht zustehen, im Gute so lange zu bleiben und ihre Versorgung daraus zu fordern, bis ihnen das Kapital ihrer Mitgift ausgezahlt wird [3]). Wird endlich nach

---

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 47: „ob einer von der Herrschafft vnd Adel — auss notdurft oder sonst seiner Besserung nach, seine Güter bey seinen wolmügenden Jahren verkauffen oder verpfenden musst vnd wolte, sol ihnen solches jederzeit zu thun offen stehen, vnd zugelassen sein, jedoch also, dass ers mit wissen der Obrigkeit die ihme darzu auff sein vnderthenigstes bitten vnd anzeigen den zulass ohne verzug nicht versagen sol, thut vnd solchen Kauf erstlich seinen nehesten Freunden, dem gebrauch nach anbieten, demselben oder einem von der Herrschafft vnd Adel, der zum Dienst tüglich vnd am meisten darumb giebet verkauffe, wann aber die Bluts- vnd Schildfreunde dess zu kauffen nit bedacht, das alsdann die herrschafft vor den frömbden vmb das gebürende Gelt die nehesten seien". — [2]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 45 verso. — [3]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 46.

dem gänzlichen Abgange des Mannsstammes dem weiblichen Geschlecht die Lehnserbfolge eröffnet, so geht die Dotationspflicht auf diejenige von mehreren Töchtern oder Schwestern über, welche das Lehngut erhält. Sie hat ihre Schwestern standesgemäss auszustatten, oder, wenn diese früher schon eine Mitgift empfingen, solche ihnen zu verbessern und zu erhöhen[1]).

Unabhängig von dem Anspruch auf Mitgift ist die Forderung auf Alimentation, welche das Gnadenprivileg den Vasallentöchtern einräumt. Sie sind befugt, „den müglichen vnd ehelichen endhalt vom Essen, Trinken, auch Kleidung aus dem Lehngute“ für so lange zu verlangen, bis sie ausgesteuert und verheirathet werden.

Die Versorgung der Töchter und Schwestern des verstorbenen Vasallen aus dem Lehn wird in dem Gnadenprivileg unter dem Gesichtspunkt einer Ausweisung aus demselben oder Abfindung betrachtet und bezeichnet[2]). Hatte man damit im Princip anerkannt, dass die weiblichen Erben, wenn und soweit sie von der Lehnserbfolge ausgeschlossen würden, dafür durch eine Versorgung aus dem Lehn entschädigt werden müssten, so war es nur folgerichtig, dass man auch die Existenz der bis dahin aus dem väterlichen Gute versorgten Frau nicht durch ihre Verheirathung mit dem Besitzer eines andern Lehngutes wieder in Frage stellen mochte. Die Verordnung von 1487 hatte freilich diese Consequenz noch nicht gezogen. Sie liess die Wittwe des Vasallen unberücksichtigt und enthielt keine auf ihre Versorgung aus dem Lehn bezügliche Vorschrift. Anders das Gnadenprivileg. Es giebt der adeligen Wittwe den Anspruch auf ein Leibgedinge. Allerdings fordert es für seine Bestellung und Anweisung auf das Lehn die lehnsherrliche Genehmigung. Diese Vorschrift aber will nur dem vorbeugen, dass das zu dem Behufe in Gelde auszuwerfende Kapital[3])

---

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 46 verso. — [2]) Vgl. Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 46 verso bei den Worten: „Die andern Schwestern nach erkandnuss der Herrschafft, Freundschafft vnd wirden der Güter, ehrlich auss dem Gute gewiset werden“. — [3]) Dieses Kapital, welches der Ehefrau für den Fall, dass sie den adeligen Gatten und Besitzer eines magdeburger Lehngutes überlebt, an Stelle des ihr früher am Gegenstande des Lehns eingeräumten Niessbrauches, ausgesetzt und auf das Gut angewiesen wird, dient zugleich als Widerlage oder Gegenvermächtniss.

nicht unverhältnissmässig hoch, über den Werth der zu belastenden Güter und mit Schaden der darauf ruhenden Lehnsdienste bemessen wird. Die Forderung der Wittwe, dass ihr überhaupt ein Leibgedinge aus dem Lehn ausgewiesen und gezahlt wird, ist davon unabhängig. Der Lehnsherr darf dem nicht widersprechen. Denn andernfalls braucht die Wittwe das Gut nicht zu räumen, solange nicht ihre Versorgung in der bezeichneten Weise sichergestellt ist[1]).

Das Gnadenprivileg wurde noch vom Herzog Albrecht selbst in einem seiner Artikel abgeändert. Es geschah das durch eine 1559 erlassene Declaration, die ihrerseits veranlasst war durch eine von den Mitgliedern des Adels auf dem Landtage des Jahres 1551 vorgebrachte Beschwerde. Der Herzog verordnete dadurch: wenn der an sich zur Lehnsfolge in der Seitenlinie berechtigte nächste Agnat keine Söhne noch weitere männliche Nachkommen habe, auch bei seinem hohen Alter oder aus andern Gründen keine Aussicht vorhanden sei, dass ihm solche geboren würden, solle nicht er, sondern die Tochter oder Schwester des verstorbenen Vasallen das Lehn erben, obwohl diese sonst vor dem gänzlichen Erlöschen des Mannesstammes hierauf keinen Anspruch würden machen können[2]).

Von allgemeinerem Interesse ist eine Neuerung, welche in der Zeit nach 1540 aufkam, nicht sowohl in Folge Ein-

---

Es stellt die Gegengabe des Ehemannes dar an die Frau für die von ihr in die Ehe mitgebrachte Ausstattung. S. hierüber v. Brünneck, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts von Todes wegen im Rechte des Adels in Ostpreussen u. s. w., Altpreuss. Monatsschrift Bd. XII, S. 233—234.

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 47: „Vnd nach dem, inhalts dieses vnsers jetzigen Privilegiums ein jede Tochter mit bahrem Gelde auss den Gütern aussgerichtet werden sollen, wird da entgegen dieselbe berathene Tochter nicht vnbillich von jren Ehegatten vorleibgedinget, dennoch (demnach) sol ein jeder von der Herrschafft, Ritterschafft vnd Adel seinem Ehegaten nach vermögen der Güter vnd dienst, damit die nicht geschwecht, mit einem ziemlichen vnd ehrlichen Leibgedinge, mit verwilligung, bekrefftigung vnd zulass der Herrschafft versorgen vnd versehen, dass die nachgelassene Witfraw ehe vnd zuvor sie solches Leibgedinges versichert, sich auss den Gütern so sie mit ihren verstorbenen Ehemann behalten, zu begeben schuldig sein nicht sol". — [2]) Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen Fol. 57—57 verso.



greifens der Gesetzgebung, sondern vermöge eines sich allmälig bildenden Gewohnheitsrechtes.

Das neue Gnadenprivileg war allein dem Adel des Landes ertheilt. Nur Mitglieder dieses Standes sollten an dem magdeburger Recht theilhaben in der Form und Gestalt, welche der Herzog Albrecht ihm damals gegeben hatte. Daran wurde nun aber in der Folgezeit nicht streng festgehalten. Nachdem zuerst in einzelnen Fällen Vasallen nichtadeligen Standes mit Gütern zu magdeburger Recht im Anhalt an die Vorschriften des Gnadenprivilegs von 1540 beliehen waren [1]), geschah solches später öfters und zu wiederholten Malen. Daraus entwickelte sich die Vorstellung und wurde endlich zur massgebenden und herrschenden Ansicht, dass das magdeburger Recht von der Beschaffenheit und Bedeutung, welche es seit dem Gnadenprivileg angenommen hatte, nicht nothwendig den adeligen Stand des beliehenen Grundbesitzers voraussetze und erfordere, sondern allein von dem Umstande abhänge, ob das Lehngut mit adeligen Gerechtigkeiten verliehen und darum für ein adeliges zu erachten sei, einerlei, wer es habe, ein Adeliger oder eine Person bürgerlichen Standes [2]).

Sehen wir ab von der Ausdehnung, welche die Vorschriften des Gnadenprivilegs auf diese Weise erfuhren, so schliesst die Geschichte des magdeburger Rechts im Herzogthum und nachherigen Königreich Preussen bis zur Allodification der Lehen in den wichtigsten Punkten mit den Anordnungen ab, welche

---

[1]) Schon der Herzog Albrecht verlieh einmal oder das andere Mal magdeburger Lehngüter mit Bewilligung der im Gnadenprivileg enthaltenen Rechte an Leute nichtadeligen Standes. S. die Urkunde vom Jahre 1550 (Pomesan. U.-B. Nr. 244). Der Felix Zasin (Tzaschen) hatte mit lehnsherrlicher Bewilligung vom Bischof Paul Speratus von Pomesanien zu einer Zeit, als das Bisthum bereits säcularisirt war, das Gut Zadelen (Sadlin) von 13 Hufen gekauft. Er wurde darauf mit demselben vom Herzog beliehen und ihm zugleich die Zusicherung ertheilt, er und „seiner nachkomelinge tochter" sollten „vehig sein — der Begnadigunge vnsern getreuen untersassen von der Landschaft gethan". Das Gut Zadelen (Sadlin) bildete vordem ein Zubehör der grösseren zu magdeburger Recht besessenen Begüterung Michelau, welche Paul Speratus im Jahre 1546 mit herzoglicher Genehmigung durch Kauf an sich gebracht hatte. Vgl. Pomes. U.-B. Nr. 217. — [2]) Ostpreuss. Prov.-R. Zus. 31 §§ 2—4. Zus. 43. §§ 9—14.

von dem Hochmeister Martin Truchsess und dem Herzog Albrecht herrührten.

Nicht berührt davon wurde das auf den Mannesstamm der erstbeliehenen Gutsempfänger beschränkte sg. schlecht magdeburgische Lehnrecht, soweit es die unadeligen magdeburger Güter betraf. Für dieses behielt es sein Bewenden bei den Vorschriften, die der Deutsche Orden mit Berufung auf den extrahirten Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom Jahre 1440 dem sächsischen Lehnrecht entlehnte.

Die Verordnung von 1487 und das Gnadenprivileg von 1540 bekamen auch in den früheren Bisthümern Samland und Pomesanien[1]) Geltung, als diese mit ihrer Säcularisation dem Herzogthum Preussen einverleibt wurden.

Nicht dasselbe ist von dem Bisthum Ermland zu sagen, welches der Thorner Frieden von 1466 aus jeder Verbindung mit dem Ordensstaate gelöst hatte. Es behielt unter der Schutzherrlichkeit des Königs von Polen die eigene Regierung seines Bischofs und Domkapitels. Und dieser politische Vorgang äusserte innerhalb des Lehnrechts seinen Einfluss selbst dann noch weiter fort, nachdem das Gebiet, über das der dortige Bischof, beziehungsweise das Domkapitel, weltliche Herrschaftsrechte ausgeübt hatte, zufolge der ersten Theilung Polens von 1773 mit der preussischen Monarchie vereinigt worden war.

Das magdeburger Recht in der Anwendung auf Ritter und Adelige, wie nicht weniger auf nichtadelige Besitzer grösserer und kleinerer Güter kam im Ermlande nicht vor der

---

[1]) Die ältesten bis jetzt bekannten Urkunden über Verleihungen von Gütern durch die pomesanischen Bischöfe zu magdeburger Recht schlechthin und zu beiden Kunnen datiren aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Vgl. Pomesan. U.-B. Nr. 205. 189. 197. Eine derselben, welche der Bischof Hiob im Jahre 1507 ausstellte (Pomesan. U.-B. Nr. 197), ist auch darum bemerkenswerth, weil darin dem Beliehenen und seinen Erben ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, „den lehen, so oft sich dy vorledigen gebürliche vnd rechte volge zu thun“. Die damit verlangte Lehnserneuerung fand in damaliger Zeit, soweit mir das festzustellen möglich war, innerhalb des magdeburger Rechts sonst noch nicht statt. Sie wurde im Herzogthum Preussen erst durch das Landrecht von 1620 für alle Arten von Lehen eingeführt, indem nur bei Freigütern unter gewissen Umständen davon abgesehen wurde.

zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Gebrauch. Das ist der Grund, warum daselbst sofort mit seiner Aufnahme zugleich die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts Anwendung fanden, nach welchen damals der Deutsche Orden die magdeburger Güter beurtheilte und behandelte, denn sein Verfahren diente dem ermländischen Bischof und Domkapitel als Richtschnur.

Demnach wurden die Seitenverwandten ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen. Einem Einrücken der Brüder und Brudersöhne in einen erledigten Lehnsantheil wurde nur stattgegeben, wenn sie mit dem verstorbenen Lehnsmann bis zu dessen Tode das Gut in ungetheiltem Besitz gehabt hatten. Sonst fiel beim Mangel männlicher Nachkommenschaft des letzten Besitzers, oder, wenn dieser bei Verleihung zu beiden Geschlechtern ohne überhaupt Kinder zu hinterlassen verstarb, das magdeburger Gut an den Landes- und Lehnsherrn zurück. Dennoch hat sich dieses den Agnaten ungünstige Erbrecht im Ermlande nur für das schlechthin ertheilte magdeburger Recht zu behaupten vermocht[1]). Bei Verleihungen magdeburger Güter zu beiden Kunnen oder zu beider Kinder Rechten wurde dort nachmals den Agnaten die Erbfolge eröffnet, sobald der verstorbene Lehnsmann weder Söhne noch Töchter hatte. Nur mussten die so berufenen Seitenverwandten ihre Abstammung vom ersten Lehnserwerber nachzuweisen im Stande sein[2]).

---

[1]) Ostpreuss. Prov.-Recht Zus. 67 §§ 2—4. — [2]) Ostpreuss. Prov.-Recht Zus. 67 §§ 5—7.

III.

Dr. Claudius Cantiunculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht.

Von
Herrn Professor Dr. **F. P. Bremer**
in Strassburg i. E.

Von den Reformationen deutscher Stadtrechte sind für die Reception des römischen Rechts in Deutschland die Nürnberger und die Wormser von hervorragender Bedeutung. Beide stehen auch unter einander in einem näheren Zusammenhang, der noch der genaueren Darlegung harrt. Im Allgemeinen hat schon Stobbe (Rechtsquellen II, 332) hervorgehoben, dass nicht die Wormser Reformation eine Quelle der Nürnberger, sondern vielmehr die Nürnberger Reformation von 1479—1484 eine Quelle der Wormser von 1498 ist. Während nun diese Wormser Reformation die erste und letzte blieb und der Rath der Stadt nur einzelne Novellen hinzufügte, hat die Nürnberger Reformation mehrmals eine Revision erfahren. So war schon für die von der Stadt selbst besorgte Ausgabe von 1503 abermals der „Rath etlicher hochgelehrten Doctoren" in Anspruch genommen und dieselbe mit einer Anzahl von Zusätzen und Erläuterungen vermehrt worden. Und die dann 1514 wieder in Aussicht genommene Revision, deren Resultat die Ausgabe von 1522 war, erhielt nochmals zwei Zusätze, während drei frühere Bestimmungen gestrichen wurden[1]).

Die allgemeine Gestalt des Werks blieb dabei stets unverändert. Wie die erste Reformation, so besteht auch die von 1522 aus einer mässigen und zwar der gleichen Anzahl von (35) Titeln, die, in Gesetze zerlegt, einfach an einander gereiht sind, aber sachlich eine übersichtliche und gut gegliederte Ordnung darstellen. Dem Inhalte nach zerfallen sie in

[1]) Vgl. die Nachweisungen bei Stobbe a. a. O. S. 300 f.

drei Gruppen: die erste (Tit. 1—11) handelt von den Gerichten und der Processordnung, die zweite (Tit. 12—21) vom Familien- und Erbrecht, die dritte (Tit. 22—35) von den Hauptverträgen und dem Sachenrecht, so dass eine Bauordnung den Beschluss machen konnte[1]).

Auch die Reformation von 1522 war nicht die letzte Redaction: diese erschien bekanntlich erst im Jahre 1564. Aber ins Auge gefasst war eine Revision schon viel früher, und zwar mindestens schon zwanzig Jahre vorher. Im Anfang des Jahres 1544 erhielt nämlich der damalige Kanzler in dem vorderösterreichischen Ensisheim, Dr. Claudius Cantiuncula, der schon seit dem Jahre 1539 auch für Nürnberg „von Haus aus" thätig war[2]), vom Rath den Auftrag, über Besserung der Reformation ein Gutachten abzugeben. Der betreffende Brief ist datirt vom 12. Januar 1544. Ein Exemplar der Reformation und der wichtigsten inzwischen ergangenen Novellen wurden mit übersandt. Der Ensisheimer Kanzler, der eine ganz ungewöhnliche Arbeitslast auf seinen Schultern trug, kam nicht so rasch voran, als es den Nürnberger Herren erwünscht war. Und so musste der Rathsschreiber Ulrich Vendenhamer ihn durch Schreiben vom 6. Februar 1545 um ungefähre Angabe des Termins ersuchen, bis zu welchem er das Gutachten fertig zu stellen gedenke. Bald darauf war Cantiuncula auf dem Reichstag zu Worms[3]), wo er mit dem Nürnberger Abgesandten Holzschuher zusammentraf. Dieser hatte schon am 11. Februar vom Nürnberger Rath einen Zettel erhalten mit dem Auftrag, „dem ernvesten vnnd hoch gelerten herren doctor Claudio Cantiuncula, vorder-österreichischen canczler gen Wormbs die 50 fl. im verschienen October verfallen wartgelts zu geschaffen."

Am Ende des Jahres, nämlich am 22. December (Zinsstags nach sanct Thomanstag) sandte dann Cantiuncula das in-

[1]) Vgl. die Uebersicht bei Gengler, Stadtrechte S. 329, mit der von Stobbe S. 301. — [2]) In einem Brief der Stadt an den Rechtsconsulenten Dr. Friedrich Reifsteck in Speier findet sich die Nachricht, dass sich der Stadtrath mit „Herrn Claud. Canncuncula (sic!) der rechten doctorn, als er sein weg jetz hiedurch genomen, in handlung begeben vnnd ein bestallung von haws auss gemacht hat". Nach gütiger Mittheilung aus dem Kreisarchiv in Nürnberg. — [3]) Brief aus Worms „in Resurrectionalibus" an seinen Freund Amerbach in Basel bei Rivier Chansonnette p. 79.

zwischen fertig gestellte Gutachten ein, das am 25. Januar 1546 in Nürnberg anlangte.

Dieses Gutachten, das ich hier zum Abdruck bringe, ist keineswegs unbekannt, vielmehr vielfach erwähnt. Aber erst Stobbe hat bei Ausarbeitung seiner Geschichte der Deutschen Rechtsquellen es für angezeigt gehalten, dasselbe einer „genaueren Einsicht" zu unterwerfen. Sein Urtheil geht dahin, dass das Gutachten „bisher allgemein überschätzt worden" sei; und dieses Urtheil wird, so viel ich sehe, als ein endgültiges betrachtet[1]. In der That ist es richtig, dass die privatrechtlichen Bemerkungen zu der Reformation nicht von dem Belang sind, wie man wohl voraussetzen zu dürfen glaubte, und insbesondere nicht den Ruf rechtfertigen, in dem das Gutachten selbst bei den Nürnberger Juristen stand. Aber es ist doch gänzlich ungerechtfertigt, hier ausschliesslich den privatrechtlichen Standpunkt festzuhalten: das öffentliche und das Processrecht kommen gleichfalls in Betracht. Die Reformation von 1564 ist ebensowenig wie die von 1522 eine blosse Ordnung des Privatrechts, sondern handelt, wie Stobbe II, 305 selbst sagt, auch „vom Gericht und gerichtlichen Process". Schon dass so gut unterrichtete Nürnberger Juristen, wie Nützel und Siebenkees, das Gutachten mit ganz andern Augen ansahen[2], wie Stobbe es thut, hätte ihn darauf aufmerksam machen können, dass sein Urtheil doch wohl ein einseitiges sein müsse. Und wenn nun auch die Ausbeute für das öffentliche und Processrecht wieder nicht so bedeutend ist, als wir es heute wünschen möchten, so ist das Gutachten doch unzweifelhaft, namentlich im Zusammenhang mit den andern Gutachten Cantiunculas, für die Reception des römischen Rechts eine wichtige Quelle, ähnlich, wie die Gutachten des Zasius es sind, die Stintzing leider in dieser Richtung nicht näher ins Auge gefasst hat. Das Verhältniss unseres Gutachtens speciell zu der Nürnberger Reformation von 1564 darzulegen, muss einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Wenn die Wormser Reformation, wie Roth, Deutsches Privatrecht I S. 22 Anm. 8, sagt, fast alle deutschrechtlichen Institute beseitigt hat, so ist nach desselben Rechtshistorikers Urtheil

[1]) Vgl. insbesondere Roth, baier. Civilrecht I S. 71. — [2]) Stobbe a. a. O. S. 304.

die Nürnberger Reformation von 1564 die erste, welche eine umfassende Bearbeitung des einheimischen und des recipirten Rechts unternommen und durchgeführt hat. Damit war von selbst gegeben, dass sie auch diejenigen Institute, die im 16. Jahrhundert noch nicht romanisirt waren, z. B. das eheliche Güterrecht, nicht rein ausbilden konnte. „Immobiliarrecht und Pfandrecht sind schon ganz romanisirt".

Die Reformation von 1522, die vom römischen Recht gleichfalls schon einen reichen Gebrauch macht, hat dagegen das deutsche Recht nach Stobbes Urtheil im Ganzen doch nicht beeinträchtigt; insbesondere ist das eheliche Güterrecht noch ganz frei von römischen Bestimmungen.

Unzweifelhaft ist das Mass der Romanisirung seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Deutschland wie in Frankreich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gestiegen und zwar genau in dem Verhältniss, in dem die Kenntniss des römischen Rechts tiefer eindrang, genau so, wie in unserem Jahrhundert die Savignyschen Forschungen abermals einen noch höheren Grad der Romanisirung des deutschen Rechts zur Folge hatten: es fehlte dort wie hier das nationale Gegengewicht, das erst jetzt einigermassen wieder gewonnen ist.

Das Gutachten des Ensisheimer Kanzlers darf als ein gewisser Gradmesser für die Romanisirung des deutschen Rechts in Süddeutschland in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts betrachtet werden. —

Die Abschrift des Gutachtens verdanke ich dem Herrn Kreisarchivar Dr. Petz in Nürnberg, der mir ebenso wie sein Vorgänger, Herr Dr. Heinrich, mit grösster Zuvorkommenheit alle gewünschte Auskunft ertheilt hat.

Der Druck des Gutachtens ist so eingerichtet, dass die Stellen der Reformation von 1522, worauf sich Cantiunculas Bemerkungen beziehen, des besseren Verständnisses wegen von mir in grösserem Umfange mitgetheilt werden, als es in dem Gutachten selbst der Fall ist. Das so Hinzugefügte steht in eckigen Klammern in Cursivschrift. Nicht ganz selten weicht die Orthographie der von Cantiuncula aus der Reformation angeführten Stellen von dem mir vorliegenden Texte ab. In diesem Falle habe ich für das betreffende Stück die Orthographie

des Gutachtens beibehalten, weil sie immerhin ein gewisses Interesse bietet.

Bei den lateinischen Citaten habe ich das ff. des Manuscripts in D. verwandelt, einige Abbreviaturen ausgeschrieben, Schreib- und Lesefehler des Abschreibers verbessert und die Citate der Institutionen, Pandekten und des Codex durch Hinzufügung der Buch- und Titelzahl bequemer gemacht.

Die von Cantiuncula angeführten juristischen Autoritäten sind Bartolus, Baldus, Panormitanus, Felinus, Alexander de Imola, Lanfrancus de Oriano[1]), Henricus Bohic (Boyck)[2]), Iason, Franciscus Curtius, Alciatus und Haloander.

Fol. 1a. *[Ein Erber Rate dieser Stat Nüremberg hat betrachtet und zu hertzen genommen das mennig der gerichtzhendel so bey ynen mit teglicher merung erwachsen . . . . Hierumb got zu lobe, und zu heylsamer und seliger merung gemeynes nutzes dieser Erbern Stat und auch der gantzen gemeynde, hat ein Erber Rate in krafft gemeynes Rechten, Auch ausz gewalt Keyserlicher und Königlicher freyheit, und deszhalb jrer oberkeit und regiments,] so man zu latein Ius magistratus nennet, [mit gutem vorrate wolbedechtlich, und auch mit Rate der hochgelerten gemeyner geschribner Recht erkant, gesetze und geordent . . .]*

Istud repugnare videtur: habere aliquid iure magistratus et habere ex priuilegio imperiali vel regio, per textum in l. 1 D. De officio eius, cui mandata est jurisdictio [1, 21]; ideo omittenda censerem ista verba, nam alioqui non sunt de se hoc loco necessaria.

Fol. 2b. *[Der Erst Tittel . . Das erst gesetz . . . Ein yeder Burger oder Inwoner der gen eynem andernn Burger oder Inwoner die allhie inn der Stat anheyms gegenwurtig und zefinden Rechtens notturftig ist, sol jm] Zwaymal fürbieten [lassenn durch eynen geschworen Fronpotten, zu dem ersten und zu dem andern als den letzten Rechttag, den man nennet Peremptorium . . .]*

Istud posset laxius poni in arbitrium judicantis, iuxta l. nonnunquam [72] D. De judiciis [5, 1].

Fol. 3 in fine *[Das drit gesetz. Von furheyschung und ladung der Burger in yrem abwesen.*

. . . Unnd so der also zu hawsz und hof gesucht unnd rechtlich erfordert wie obstet persönlich oder yemandt von seinen wegen mit gewalt nit erscheint, Oder wo er nit hawsz, hof oder kuntlich herberg oder anwesenn het, so sol sollich fürpot mit bestymmung eynes endtlichen Rechttags Peremptorie an dem gemeinen Rathawsz angeschlagen] Vnnd ime furter solchs an die ende, da der angezaigt wirdt, ze wyssen gethon [und verkündet werden . . .]

---

[1]) Schulte, Gesch. des canon. Rechts II, 392. — [2]) Schulte II, 266.



Per quem? An per viatorem iuratum? Quid, si sit extra prouinciam, in qua actor degit? Apparet, hic esse opus declaratione.

Fol. 4a. *[. . . Und so er also darauff in Recht nit erschine, oder ob er in gericht erschyn, und doch der sachen bisz zu entlicher volziehung, wie sich gebürt nit auszwartet, so sol doch nachvolgend der] Vollung [, pfandvordrung, anpietung, und ander gerichtlicher nachvolg halb . . . .]*

Patria dialectos est, quam ad illi assuetos refero, sicut et illud infra fol. 44a *[So yemandt den andern beclagt umb sachen auff gestorbenn personen oder] moltigenn munde.*

Fol. 6a. *[Das sechste gesetz . . .] Es mag ein Clager [seyn fürpot vor entlicher antwurt unnd verneynung oder verjehung des spruchs zu einem oder zweyen malen fallen lassen . . .]*

Si ista verba *„fallen lassen"* sic recipiantur, ut actor proposita actione, etiam lite non contestata, non illi quidem renunciare, sed cessare ac velut suspensum tenere reum aut libere refusis expensis desistere possit, repugnabit textus in Authent. Qui semel C. quomodo et quando judex [7, 43]; si vero sic intelligantur, ut renunciare possit adhuc, videtur statutum hoc nimium permittere actori, nempe ut ter valeat ciuem aliquem suum repetitis in jus vocationibus dinexare. „Magnam, inquit textus, curam agebant hi, qui iura sustinebant, ne facile homines ad litigandum procederent". Instit. de pena temere litigantium [4, 16] in principio. Nam et probabilius est, eum renunciare, quia animaduertit, fouere se malam causam, secundum Alciatum post alios in l. postquam liti [4] C. de pactis [2, 3]. Ideo existimarem aequius, ut hoc statutum ad duas renunciationes cum refusione expensarum restringeretur. Alioquin id timendum erit, ne saepius egregie homo improbus aliquis et diues L. Veratii factum, cuius meminit Gellius Noct. Att. lib. 20 cap. 1, sibi assumat imitandum.

Fol. 7b. *[Das acht gesetz. Von rechtvertigung der Burgere von den gesten umb schulde XXXII gulden landszwerung nit ubertreffent, mit hilff auff das erst oder ander gericht unverzogenlich.*

. . und] Ob sich auch begebe, das der verantworter dem cleger [mit gelt oder geltzwert auff rechtlichen entschid unnd volziehung von stundan nit bezalen noch vergnügen möchte oder wolte, so solt er alszdann zu Fronvest gefürt . . . werden . .]

Ibi *„von stundan"*; hoc intelligendum puto cum aliquo temperamento et ciuili spacio temporis, ut l. 1 § item si ita [8] D. ad legem Falcidiam [35, 2] junctis textibus ibidem per glossam allegatis et l. ad peremptorium [68] cum l. sequ. D. de iudiciis [5, 1] et per Bartolum in l. 4 § condemnatum [6] de re judicata [42, 1].

Fol. 8a. *Das neundt gesetz. Das alle burgere, [Eehalten, und anndere weltliche personen dieser Stat, oder yren undergerichten underworffen umb sachen darumb der weltlich Richter richten mag und ze richten hat, an keynem auszwertigen gericht fürnemen, laden, beclagen oder rechtvertigen, sonder vor seynem ordenlichen Richter bleybenn lassenn*

soll, bey Peen der verlust der sachen und Funftzig gulden auszgenomen in etlichen vellen.]

Summarium istud vel perobscurum vel imperfectum esse vel utrumque mihi videtur nec satis respondere dispositioni ipsius statuti, dilucidius autem ita poni posse: „das alle burgere, eehalten und anndere weltliche personen diser stat oder iren undergerichten underworffen umb sachen, darumben der weltlich richter richten mag unnd zu richten hat, ein anndern an kheinem ausswertigen gericht furnemen, laden, beclagen oder rechtuertigen, sunder vor irem ordenlichen richter bleiben lassen sollen" etc. Et quod in eodem summario statuti noni sequitur his verbis *„bey peen der verlust der sachen unnd funnfftzig gulden" etc.*, non videtur cohaerere cum praecedentibus verbis eiusdem tituli, sed solum referri debere ad casum cessae actionis in extraneum potentiorem; nam ille casus seperatim a primo legitur in eodem statuto nono et incipit ibi *„vnnd alls sich ye zu zeiten begibt, das ein burger" [oder Burgerin, die gerechtigkeit sprüch und anfodrung so sy wider ein andern Burger oder Burgerin haben, frembden auszlendischen personen, so nit Burger sein, Cedirn abtretten und ubergeben, durch welcher personen mechtigkeyt oder troung und dergleichen fellen zu Zeiten die Burger oder Burgerin zu beschwerlichem unleydlichem Rechten sein gepracht und gemüssigt und in mercklich Coszt und scheden gefürt worden, Solchs hinfüran zefürkommen, dieweyl auch sönderlich die gemeinen Recht dergleichen geferlich und nachteylig ubergab thund verpieten, Setzt ein Erber Rate das hinfüran kein Burger oder Burgerin ausserhalb eyns Erbern Rats sönnder bewilligung macht haben sollen die gerechtigkeit sprüch und anfordrung, so sie wider eynandern Burger oder Burgerin haben dergleichen frembden personen wie oben gesetzt zu übergeben unnd zu überschaffen. Unnd wer das in vorgemelter meynung an jr einem oder mer uberfüre, So solt der oder dieselben, so offt das zu schulden köme, sölliche seyne vordrung mitsampt jrer hauptsach gen seinem widerteil darumb verwürckt und verloren haben, mitsampt ablegung seins Cosztens und schaden deszhalben erlitten, unnd darzu dem selben geordenten gericht dem derselb ungehorsam widerworffen ist, zu unablessiger peen Fünfzig gülden landszwerung verfallen sein, oder wo der ungehorsam diese peen nit zegeben het, so mag in derselb sein geordneter Richter und gericht, dem er underworffen ist, darumb an seinem leyb straffen, wie er zu rat würdet, Ungeachtet ob der oder die selben allererst nach fürnemen der selben auszern ladung davon tretten und steen wolten.*

Und ob aber die clagendt parthey zweyfelig wer, ob etc.] vsque ad versiculum *„vnnd ob aber die clagend parthey" etc.* Et certum est, hunc casum diuersum esse a themate praecedente per ea, quae scribit Bartolus in l. Aurelius [28] § Idem quaesiit [11] D. de liberatione legata [34, 3], et Felixus in c. cum inter, colum. IV de re iudicata; videturque ista poena sumpta esse ex l. 2 C. ne liceat potentioribus [2, 13]. Propterea etiam existimo in verbis huius statuti circa hunc casum fol. 9ª ibi *„frembden ausslendischen personen"* ita scribendum esse: „frembden mechtigen

ausslendischen personen", nam et ibidem statim post sequitur: *„durch welcher personen mechtigkait" etc.*; alioquin cedens actionem extraneo non potentiori nihil poena aut mulcta dignum admittere videtur, ut in tit. D. de haereditate vel actione vendita [18, 4] et in l. per diuersas [22], juncta l. sequ. C. mandati [4, 35].

Eodem statuto 9 fol. 9ª (ubi etiam erratum est a typographo in verbo *„widerworffen"* pro „underworffen"), da gemeldet wirt *„wo der ungehorsam die peen nit ze geben het, so mog in sein richter an seinem leib strafen, wie er zu rath wurdet."*

Istud intelligi debet citra poenam mortis per textum in l. 1 D. de furibus balneariis [47, 17] et in l. 1 D. de effractoribus et expilatoribus [47, 18], et ita etiam post longam et doctam disputationem concludit Felinus in c. ex literis [11] colum. penult. de constitutionibus [1, 2], in prima et in quarta declaratione; nam et jurisconsultus ait, quod solus fustium ictus grauior est quam pecuniaria damnatio, l. [10] in seruorum in fine D. de poenis [47, 19], imo quam quaeuis pecuniaria poena, ut tenet Bartolus in l. leuia [6] D. de accusationibus [48, 2], nisi talis sit persona, quae, ut Phryges solent, plagis emendetur, vel, ut Bartolus ibidem ait, cui fustigatio illa poena modica sit. In hoc tamen articulo, si certa est in ciuitate consuetudo, qualis poena corporalis imponi debeat, censeo illam consuetudinem sequendam esse, per textum in l. pen. § sunt quaedam D. de extraordinariis criminibus [47, 11] et in l. 2 ubi Baldus C. de noxalibus actionibus [3, 41] et per Alex. de Imola consil. 203 volu. 2.

Fol. 16ᵇ. *[Der vierdt Tittel . . . . Das erst gesetz . .*

Geste söllen durch Burger nit anders dann mit Eins Rats oder Burgermeysters vergunst und erlaubnus verpotten werden . . . es wer dann das etc. So aber ein Gast sönst durch vergunst eyns Rats oder Burgermeysters verhefft oder verpotten würdt, und er auff söllich verpot gepürlich und gnugsam sicherheyt und pürgschaft dem Clager thete im alhie Rechtens ze pflegen . . .] versu VIII abundant verba sequentia *„vnnd er auff solch verpotten würdt"*.

Fol. 17ª. Statutum 2. tituli 4. *[Von nachvolg der verpot der zeyt halb mit peen der erleschung derselben.*

Ein burger sol seinem verpot in Viertzehen tagen darnach den nechsten mit verkündung unnd Clag oder verrerm Gerichtszwanng nachkommen als Recht ist, Unnd wo er aber söllichem seynem verpot dermasz nit nachköme,] So soll allssdann dasselbig verbot tod unnd absein.

Ita scribendum putarem: „So soll allssdann ipso iure oder on ferrer erkhanndtnus dasselb verpot tod unnd absein".

ad euitandam disputationem glossae super verbo „reuertatur" in c. imperialem § callidis De prohibita feudi alienatione per Fredericum et in l. si quis in tantam [7], super verbo amittat C. unde vi [8, 4].

Fol. 21ª. *[Der vierdt Tittel . . . . Das siebendt gesetz.*

. . . Und so aber nit beweyst oder erkanndt würde, das die fraw jrem man zu seynem geverlichen auszporgen, entrünnen, oder verhelung und verstossung seyner habe, eynich hilff oder handtreich gethan hette,

so sol sie nit schuldig sein jrs mans schuldt nit zebezalen, sie were dann darumb insönderheyt verhafft] versu XII a fine tolle negatiuam et lege „irs mans schuld zu bezaln".

Fol. 31a in fine: *[Der fünfft Tittel . . . Das eylft gesetz . Von Vollung und hilff des Rechten auf ungehorsam der verantwurter.*

. . . Und wo aber die Execucion und volziehung deszselben Rechten vor dieser parthey erscheynnung und fürpringen entlich worden wer,] So sol[te] es [dann] bey demselben aussgefuerten unnd volzogen rechten bleyben.

Sed nunquid poterit in integrum restitutio competere ex clausula generali: si qua mihi iusta causa esse videbitur? ut l. 1 D. ex quibus causis maiores [4, 6].

Fol. 38b ad finem statuti octavi. *[Der sechst Tittel . . . Von fürnemen der gelter vor dem zill oder frist, mit erstreckung sovil zeit nach der rechten frist, er der gelter erscheine dann trünnig. Auch von entrichtung der gerichts cost unnd schedenn den jhenen die umb mer dann die Sum trift beclagt werden.*

. . . Und so aber yemandt umb ein grossere anzale, summ oder anders clagte, dann jm der antwurter schuldig ist, . . so soll etc. . . . Und wo aber eynicher zweyfel oder irrung in dem, darumb der Clager clagte erschyn, Also das er deszhalb eyniche sicher und entlich bestymmung und begere nit thun noch setzen möcht, so mag der Clager dasselb bestimmen und des begeren mit gebürlicher messigung der Rechten . . . Und alszdann ist der Clager in sölliche peen der Rechten, der merbittung halben nit gefallen . . .], ubi legitur: *„Inn solche peen des rechten der merbittung halben nit gefallen."*

dicerem: „der merbegerung oder merforderung", dann cleger pittet den reum nit, sunder begert von ime.

Fol. 40a. Statutum XI. *Von abstellung aller freyung vnd fery [dermass, das unverhindert derselben fürpot, verkundung anpieten, und andere gerichtliche verscheinpottung mügen fürgenomen werden, auszerhalb thatlicher volziehung, als pfandtvordrung, verfeilsung, vergantung, entspenung, verkauffung unnd antastung der person zu Fronvest, dann in sondern vellen].*

Huic statuto repugnant multae leges in tit. C. de feriis [3, 12]. Ius pontificium sponte praetereo.

Fol. 41a. Statutum XII. *[Wie es mit den unmündigen und den die in Gewalt ihrer vormunde steen, und den synnlosen, und den gestrafften in gefengknuss mit clagen unnd antwurten soll gehalten werden.*

. . . und auch sollichen personen die jrer miszhandlung und unwesen halb in gefengknusz und straf eins Rats begriffen sein, die mügen in eignen personen nit clagen noch antwurten, verhindernusshalb ausz rechter Eehaft . . .] „Inn gefenncknus unnd straf eins raths" etc.

Intelligo, dum tamen non sint serui poenae, quoniam nihil tale retinerent, quale hoc statutum continet, l. aut damnum [8] et l. quidam sunt [17] D. de poenis [48, 19], § poenae [3] Instit. quibus modis ius potestatis potest solui [1, 12].

Fol. 41 b. Statutum XIII. *[Nachdem in den erschynen zeyten vil und offt zu schulden kommen ist, das biderlewt mit clag und Recht fürgenommen sind umb vermeynt geltschuld oder ander sachen, wider die geschicht der warheyt, unbeweyst und auch on mercklich ursach versehenlicher vermutung, und nichts destminder die verantwurter zu entledigung derselben sprüche dem gemeinen Rechten ungemesz mit Eyden eytecklich und unnütze beladen sindt worden, und dem zebegegnen ist gesetzt und geordent, Wo yemandt hinfur dermasz beclagt und fürgenommen würde, ... das alszdann der verantwurter auff verneynung unnd widersprechung desselben spruchs, So er dann der warheit gemesz thun soll, davon on persönlich Eyde soll ledig erteylt und gesprochen werden ...]*

Secunda pars huius statuti quodammodo pugnare videtur cum parte secunda statuti XV hoc titulo, ubi defertur juramentum actori semiplene probanti; hic autem in statuto XIII sine distinctione imponitur jurisiurandi onus ipsi reo, ubi actor semiplene probauit; nisi dixerimus hoc statutum per sequens limitari, si actor tam probatae fidei est et reus tam improbatae uel extat alia praesumptio contra ipsum, ut tunc actori potius deferendum sit iuramentum assertiuum quam reo purgatorium. Caeterum illa pars statuti XIII, ut reo tum deferatur juramentum, quando actor non plene probauit, conuenire non videtur cum l. qui accusare D. de edendo [2, 13]; verum est enim, actorem non probasse, qui semiplene probauit; quapropter reus etiam, si nihil praestiterit, absolui debet per illam regulam: actore non probante etc., nisi in criminalibus, ubi reus plerumque innocentiam suam jureiurando purgare debet, ut l. is qui reus [5] D. de publicis judiciis [48, 1] et l. praesenti [6] § sic ubi positae [4] C. de his qui ad ecclesiam confugiunt [1, 12]. Utcunque sit, credo, rem istam arbitrio iudicantis esse permittendam, secundum ea, quae ponit glossa et Baldus in l. in bonaefidei [3] C. de rebus creditis [4, 1], ubi Baldus colum. ult. quatuor esse consideranda dicit, puta conditionem personarum, naturam causae, quantitatem rei petitae et factorum qualitatem.

Fol. 42 b in praedicto statuto XV. *[So yemandt den andern beclagt, unnd der verantwurter vermeint jm an söllicher clag nichts schuldig zesein, und der Clager seiner clag nit völlige beweysung hat, so mag der verantwurter dem Clager die betewrung seines zuspruchs anpieten und heymwerffen, wolte dann der Clager seinen dargelegten spruch mit seinen Eyde und Rechten nit besteen, so soll der verantwurter desselbenn spruchs ledig erteylt und erkannt werden . . .]*

Existimo, primam partem huius statuti declarandam esse per statutum XVII huius tituli sexti: nempe ut actor non praecise iurare cogatur, sed etiam reo deferenti referre valeat, per textum in l. manifeste [38] D. de jureiurando [12, 2] et l. generaliter [12] § sed iuramento [1] C. eodem titulo [4, 1] Et vicissim apparet, quod statutum illud XVII, quantumuis generalibus verbis loquens, puta „*So ein parthey der anndern*“ etc., limitetur in actore, per hoc statutum XV, nempe ut actor delatum sibi a reo juramentum recusare nequeat, sed omnino suscipere vel referre teneatur.

Fol. 43[a] Statutum XVI. *[Alle dieweyl die partheyen arbeytten in beweysung jrer fürnemen und sachen, so gebürt sich nit, und ist auch nit nottürftig, vor söllichem fürpringen entlich Eyde, die dann entlichenn entschied, verlust oder gewin der hauptsachen auff jne tragen zeerteylen, söllichen Eyde man dann zu latein nennet Juramentum decisorium, sönder so die partheyen jr beweysung volfurt und endtlich Rechtsatz gethan haben, allererst darnach gebürt sich sölliche Eyde durch urteyl und Recht fürzenemen und zu erteylen in gepruch volliger beweysung dem antwurter oder dem Clager nach aller Gelegenheit der sachen und des Rechtens. Und wo sich einer des Eyds erbewt und in hangender Appellacion stirbt, soll sölch sein erpieten alszvil geacht werden als ob er den Eyd volfürt het]* circa finem ibi „*Vnnd wo sich ainer des ayds erbeut*" *etc.*

Intelligo: conditione sibi delata, secus, si nemine deferente; sibi enim tantum iuraret, sicuti declarat Ulpianus in l. 3 in principio D. de iureiurando [12, 1].

Eodem fol. b. in praedicto statuto XVII *[So ein parthey der andern in Recht den Eyde anpewtet oder heymwürfft, unerteilt der urteyl oder des Rechtens, So mag die parthey, der söllicher Eyd angepotten wirt, den auffnemen und volziehen oder nit auffnemen, sönder den aufzenemen verachten; oder aber der andern partey denselben Eyde widerumb heymwerffen, und das wirt geheyssen ein entlicher Rechtlicher und willkürlicher Eyde]* utile putarem, si huic statuto adjiceretur aequa illa distinctio, quam ponit imperator in dicto § sed iuramento de eo, qui relatum vel delatum juramentum detrectat ac prestare recusat; aliud enim in relato et aliud in delato aequum est.

Fol. 47[b] circa finem statuti primi tituli VII *[Gesetze von ewsern vordrungen in ditz gericht nit gehorig, sonder für die Fünff, für ernnstlich Recht, oder in lehengericht.*

Das erst gesetz. Von sprüchen die nit für ditz gericht sonnder für eynenn Rate oder die Fünff gehoren.

All sprüch und vordrung, die dann eins Rats gepot, verpot, gesetz, statut, verlewmdung, unfug, scheltwort, verwundung, werffen, rauffen . . und alle andere verhandlung antreffen söllen vor den Burgermeistern und den geschworen des Rats die ye zu zeitten zu jne gesetzt werden, die man nent die Fünff bei einer nemlichen peen mit herprachter und gewonlicher verscheinpottung und fürgab der selben jrer geschwornen diener angefengt, fürgenommen, gehandelt und auszgetragen werden, und nit vor dem Statgericht, Und was und wie von denselben Burgermeystern und geschwornen des Rats . . . nach jrer erkanntnusz umb söllich ubertrettung des Rats gepot, verbot u. s. w. (wie oben) nichts auszgenommen, nach söllichem alten herkommen gestrafft und erkandt wirdet in wellicher weisz, form und peen sie das fürnemen thun und handeln, dabey soll es bleyben und volzogen werden. Wo aber das uber söllich peen nit gescheh nichts destminder soll sich daszselb Statgericht der ewssern auf vorgemelten ausztrag, darin auch nach grösse des frevels söllich peen mag erhöhert und gemert werden] ibi

„Wo aber das“ etc. sic intelligo, conceptam emendationem *„Es sollen auch“* quae in senatu decreta est die 16. Decembris anno 1523, ponendam esse loco illius ultimae clausulae *„Wo aber“* usque ad finem inclusiue. Et valde mihi placet talis emendatio.

Fol. 51 a. *[Der acht Tittel.... Das vierd gesetz. Von erforgrung der zewgen mit eynem fürpot unnd fürhaltung Irer zewgnusz und unverzogenlicher sage auff das nechst gericht unverhindert der Eehafft. .... Vnnd welcher zewg oder kuntschaffter unverhindert der Eehafft in söllicher leystung seyner zewgschafft oder kuntschafft ungehorsam erschyne, der sölte zu unablessiger peen zegeben verfallen sein den Vierten teyl des werds des anclagers sprüche, der partheyen, die jn zu zewgen fürgeschlagen und erfordern het lassen zu werden, Vnnd darzu dem Richter Fünff pfundt newer haller, vnd damit soll er nicht geledigt, sonder nichts destminder verbunden sein, kunntschaft und zewgnus zeleysten in masz ditz gesetz innhelt, Abermalen ...]* versus II. ibi

„Den vierten thail des werdts des anclegers spruche etc.“

Grauis est haec mulcta; potest quidem judex mulctare testem suae jurisdictioni subditum et testimonium dicere detrectantem, ut per Baldum in l. 1 § is videtur D. si quis ius dicenti non obtemperaverit [2, 3] et l. quibus diebus in principio [40] D. de conditionibus et demonstrationibus [35, 1]; sed quod possit usque ad partem quartam summae per actorem petitae puniri, durum est. Quid enim, si actor 10000 flor. petat? Dabitne indistincto producenti eius summae quadrantem? Non nego, testem sic latitantem vel refugientem teneri parti ad interesse, ut per eundem Baldum in l. presbyteri colum. 2 C. de episcopis et clericis [1, 3]; sed quid, si in tanto non intersit producentis? Atque interim judex offensus quinque tantum libras accipiet; si poena talis non per statutum, sed in mandato exprimeretur, posset testis vocatus etiam non comparens eo nomine excusari, prout declarat Iason in dicto § is videtur: quando, inquit, in praecepto esset apposita poena inconsueta, excusatur non comparens nec mulctari potest.

Quod eadem pagina sequitur *[Abermalen bey derselben yetzbestimpten peen, Es möchte sich auch darinn yemandt so geferlich oder frevelich halten, ein Rate wölt] Den oder dieselben darzu straffen an leib oder an gut*

intelligo, hoc citra poenam mortis, ut supra dixi circa fol. 9.

Fol. 56 a *[Das dreyzehendt gesetz ...*

Es söllen in Recht zewgen oder kuntschaffter nit zugelassen noch auffgenommen werden, vor und ee dann der partheyen die der notturfftig ist die in Recht zefüren und zestellen erkant werden, Es wer dann das yemandt die füeren wolt zu ewiger gedechtnusz, Alszdann so dieselb parthey in sorgen und geferlichkeit stünd, das sölliche personen so gar verr auszerlands ziehen wolten, oder mit söllicher kranckheit oder alter beladen werenn, das dieselb parthey der vor jrer stellung und füerung möchte beraubt oder benommen werden, Unnd söllich personen söllen vor des antwurters ordenlichen Richter oder vor seinem Commissari, oder aber vor eynem ewszern Richter durch bevelch und

betbriefe, die man zu latein nennet Literas compassus, fürgenommen und gefüert werden . . .] ibi

„Vor irer stellung unnd füerung möchte beraubt oder benomen werden".

Fundatius esset, si adderetur „möchte verisimiliter beraubt werden."

Fol. 63b circa tertium statutum tituli decimi *[Zu handthabung des glawbens gemeyner handtierung und geverdt, meyneydt, und frevel Appellacion, Soverr und müglich ist zu fürkommen, wo dann eynich parthey durch jren widerteyl mit jr selbs bekantnusz, oder gnugsamer weysung, oder dermasz, das nit zweyfels darinn besteet, uberwunden wirt, darauff dann Rechtlich entschiedt oder urteyl sich ergründen und aussgeen, Also, das eynich vollige beschwerung darinn nit erscheynt noch vermerckt oder verstanden mag werden, sönder vermutet wirdt, das dieselb verrecht parthey zu verlengung Rechtlichs ausstrags und gebürlicher auszrichtigung und volziehung, des, darin sie Condemniert ist, sich zu appellieren, und den Eyde deszhalb zu leysten understeet, Vnd so dann die urteyler, oder aber ein Rate söllichs dermasz gestalt und gelegen zesein erfinden, So sein sie hinfür nit schuldig dieselben freveln Appellierenden parthey mit jrem türstigen und verlichen Eyde zuzelassenn, sönder sie sollen der widerparthey nichts destminder verrer verhelfen zu jren personen oder güttern, sovil und Recht ist, Auch solle nyemandt zu eynicher Appellacion noch zu eynichem Eyde derhalb zugelassen werden in sachen Rechtlicher Execucion und volziehung, Es würde dann scheinperlich fürpracht, das die masz und ordnung der Execucion nit gehaltenn, sönder mercklich uberfaren were worden. Und in söllichem haben auch die urteyler macht dieselben unordnung und unmasz abzestellen, und die parthey zu restituiern, söllich Appellacion zu verhüten. Und es möchte sich auch die erpiettent parthey zu appelliern in söllichem so geverlich und ungebürlich halten, das ein Rate sie an leyb oder an gut straffen würde nach gestalt der verhandlung als ein Rate zu Rat würde.]*

Prima pars huius statuti videtur judici a quo nimiam licentiam permittere, an appellatio friuola seu temeraria sit praesertim a diffinitiuo calculo interposita, cognoscendi. Nam judex regulariter (excipiuntur enim casus aliquot, de quibus videre licet textum glossae et doctores in c. Romana [3] § si autem de appellationibus lib. VI) deferre tenetur appellationi a diffinitiua, alias grauiter punitur, ut l. quoniam judices [21] C. de appellationibus [7, 62] et c. de priore [31] eodem titulo in antiquis; debetque veritas causae appellationis coram judice ad quem probari, non coram judice a quo, c. cum appellationibus eodem titulo lib. VI et glossa II in c. si a judice eodem titulo et libro. Quandoquidem, qui in prima instantia succubuit, vincere potest in secunda ex nouis probationibus, l. per hanc [4] C. de temporibus appellationum [7, 63]. Attamen, si in hoc statuto verba sequentia coniunctim accipiantur

„Allso, das einich vollige beschwerung darinn nit erscheint noch vermerckt oder verstannden mag werden, sunder vermutet wirdet, das dieselbig verrecht parthey zu uerlengung rechtlichs ausstrags“,

et sic, quod illa particula *„sunder“* accipiatur pro „unnd“, ut sit sensus, non solum non apparere ex actis grauamen aliquod, sed etiam esse praesumptionem contra appellantem, quod differendae duntaxat executionis causa appellet, tunc ea pars statuti nihil habebit difficultatis, sed erit fundata per textum in dicta lege quoniam judices, respon. II., et in dicto capitulo „cum appellationibus“ in principio.

Circa idem statutum III. Secunda pars huius statuti ibi incipiens

„Auch soll nyemannd zu ainicher appellation“

fundatur cum sua exceptione in l. ab executore [4] in principio D. de appellationibus [49, 1] et in l. ab executione [5] C. quorum appellationes non recipiuntur [7, 65] et in C. c. nouit de appellationibus. In hoc tamen diligenter meminisse oportet, multifariam modum executionis excedi posse, prout declarant glossa et Bartolus in dicta lege „ab executione“; tum et illud, quamuis ab executione, quae facti est, regulariter appellari nequeat, prouocari tamen potest per partem grauari se putantem, ubi judex pronunciat, sententiam esse exequendam vel non exequendam, Bartolus in eadem lege „ab executione“.

Quantum ad duas additiones huic statuto adiungendas et anno 1540 trinundino die propositas et promulgatas attinet, pondero verba clarissimi domini consulis et amplissimi ordinis huius ciuitatis in suis ad me literis, nempe haec:

„mit allem fleiss zu erwegen unnd zu ermessen, darůber auch, wie unnd welcher massen die den gemainen rechten unnd ůblichen camergerichtsgebreuchen zum gleichmessigisten leidlichisten unnd bősten zu enndern, zu beratschlagen“.

Additio autem prima, cuius caput est

„Auch soll hinfuro“,

non tantum constituere videtur, ad quem in istis causis appellandum sit, sed etiam, ad quem solum. Sic enim ait:

„an khein annder gericht oder ort geappelliert werden, dann allain fur ainen erbarn rath diser stat“.

Et sic videtur prohiberi appellatio ad imperatorem, cui hanc ciuitatem subesse constat, vel ad judicium camerae imperialis. Ea vero prohibitio, an de iure vires habeat, dubitari potest; habet fortassis in vim specialium priuilegiorum huic nobilissimae ciuitati concessorum, quae non vidi. Caeterum juris communis ratio huic statuto refragari videtur: primo per textum in l. 1 § fin. D. a quibus appellare non licet [49, 2], ubi Ulpianus aperte docet, alium praeter imperatorem non posse tollere appellationem. Secundo, appellatio ista ad senatum ciuitatis est prima appellatio (sic enim intelligo statutum), ergo non potest impediri secunda appellatio, per quam princeps adeundus est iuxta ea, quae tradit Bartolus in l. omnes populi [9] colum. VIII versic. juxta praemissa quaero, an valeat statutum D. de justitia et jure et in l. penultima D. de aqua pluvia arcenda [39, 3]; similiter in l. ambitiosa colum. VI versic. quaero, quid

si in praedictis D. de decretis ab ordine faciendis [4, 9] Nihil enim videtur statui posse contra principis eminentiam, sicuti tradit Panormitanus post alios in c. venientes per illum textum de jureiurando et Baldus in l. cum solitum [16] C. de sententiis et interlocutionibus omnium judicum [7, 45]. Et huc quoque pertinet, quod scribit idem Baldus in l. si appellationem [31] C. de appellationibus [7, 62] his verbis: „Et sic est arguendum, quod statutum subditorum, quod non liceat appellare ad superiorem dominum, non valet, quia super iure superioris non possunt statuere; statuta ergo, ne liceat appellare ad imperatorem vel ad curiam praesidentium pro imperio nullius sunt momenti". — Et hoc verbum suum resumit et fusius declarat idem Baldus in l. ultima § fi. C. de temporibus appellationum [7, 63]. Nec ciuitati prodesse quibit generalis priuilegiorum aut etiam statutorum suorum confirmatio a Caesare impetrata, quoniam princeps nihil intelligitur contra se confirmare, nisi illud specialiter exprimatur, per textum in l. si peculium [6] § sicut autem [4] D. de peculio legato [33, 8] et per Baldum in authent. sed omnino colum. fi. C. ne uxor pro marito [4, 12] et per eundem praecise ad casum nostrum in dicto capitulo „venientes". Porro autem judicii camerae imperialis ordinatio videtur etiam huic statuto appellationis libertatem praecidenti valde repugnare, nempe in recessu conuentus Wormatiensis anni 1521 sub titulo *„Das dem chamergericht sein freyer stracker lauff gelassen werde, darwider nichts gegeben noch erlanngt werden soll."* His tamen omnibus nihil impedientibus potest haec additio ad statutum duabus rationibus valere ac sustineri: altera si certo specialique priuilegio, claris denique atque expressis verbis ea facultas huic ciuitati a Caesare concessa sit aut supra hominum memoriam in usum deducta et obseruata, l. 1 § denique [12], l. 2 § item Varus [5] et l. fin. D. de aqua pluuia arcenda [39, 3]. Altera si pactum et conuentio ciuium interuenerit; hanc doctrinam ponit Baldus in supradicto capitulo „venientes" his verbis: nunquid potest adhiberi aliqua cautela, quod istud statutum seruetur expresse et praecise? Et videtur, quod sic, videlicet quod omnes ciues promittant et iurent statuta seruare, prout iacent, et renuncient appellationibus interpositis et interponendis in quacunque alia forma preterquam in forma statuti, ut C. de temporibus appellationum [7, 63] l. fi. Nam per pactum potest renunciari appellationi et causae, et sopito principali de necessitate sopitur instantia appellationis, arg. D. de suspectis tutoribus [26, 10] l. post finitam [11]. Et sic per statutum vallatum pacto potest fieri plus quam per statutum simpliciter. Et si dicatur, istud pactum fit in fraudem superioris, respondetur, superior non debet aspernari, si partes inuicem componunt, ut D. de novi operis nunciatione [39, 1] l. 1 § et post operis [9]; nam possunt compromittere in arbitrum et per hoc remouent appellationem, ut D. de arbitriis [4, 8] l. diem [27] § stari [2]; nec propterea dicitur derogari superiori; ergo a simili ita dicendum est in proposito. Ad hoc C. de pactis [2, 3] l. postquam liti [4], C. de fide instrumentorum [4, 21] l. 3 D. de pactis [2, 14] l. tale pactum [40] § qui prouocauit [§ 1]. — Hactenus Baldi verba recensui. Et certe quidem

videtur mihi huius statuti rogatio non modo ad Baldi consilium proxime accedere, verumetiam priscum ferendarum legum morem pulchre referre. Nam ut prisca aetate apud Graecos primum, deinde etiam apud Romanos trinundino die, quod supra attigi, leges promulgari solebant, sicuti docet Macrobius lib. 1 Saturnal. cap. XVI., sic grauissimus ac prudentissimus iste senatus rogationem huius auctarii ad statutum tribus septimis diebus promulgauit idque palam pro concione, ut, si quid cuiquam in ea re displiceret, id proferret; quoniam, ut Aristoteles lib. 5 Eth. cap. 7 inquit, legitimum ius ciuile ab initio quidem nihil refert, hoc modo vel secus constituatur; post positionem vero, tum demum refert, tunc enim factum est commune praeceptum, l. 1 D. de legibus [1, 3]. Ideoque, sicuti inter certas partes litigantes appellationi per speciale pactum (§ qui prouocauit juncta glossa D. de pactis [2, 14], in l. 1 § si quis ante D. a quibus appellare non licet [49, 2] et l. ult. § fi. C. de temporibus appellationum [7, 63]), ita etiam populi suffragiis praesertim expressis publicum pactum iniri et statuto promulgato adiungi potest, sicuti cognoscere licet ex doctrina Baldi in dicto capitulo „venientes" et in c. 1 § si quis per triginta colum. 3 versic. sed nunquid statutum, si de feudo fuerit controversia inter dominum et agnatos in usibus feudi; taleque pactum haud inepte (si quid mei iudicii est) communis quaedam reipublicae sponsio vocabitur, sicuti de lege lata Papinianus ait in praedicta lege 1 D. de iustitia et jure [1, 1].

Secunda additio ad hoc statutum, quae incipit

„Dergleichen soll von ainicher"

nec conuenit cum textu in l. et in maioribus [20] C. de appellationibus [7, 62] nec cum supradicto recessu Wormatiensi, qui in causis quinquaginta florenos sortis ergo excedentibus appellationes recipit sub titulo: *„Das sachen unnder funffczig gulden haubtgelts nit angenomen werden sollen."* Verum, quia, ut dixi, ciuitatis priuilegia non vidi, ampliatione utar et amplius deliberandum censeo. Sed et id, quod iam de publico pacto proposui, huc quoque accommodari potest; itaque transeo ad alia.

Fol. 64b. *[Der zehendt Tittel.*

Das vierdt gesetz. Das der Richter die habe und güter darumb die partheyen spennig sint und von urteyln zwisschen ine derhalb gesprochen Appelliert wirdt zu seinen handen auff ausztrag nenem mag mit underscheydt.

Nachdem in vergangen tagen und biszher von urteyln und hendeln, an und in die gerichten dieser Stat, unnd jnen und den jren underworffen, offt und dick beruffen und Appelliert ist, und doch, als statlich an eynen Rate gelangt hat, etliche söllicher Appellacion on gegrünte ursachen und beschwerden zu verlengerung der sachen unnd helligung und scheden der widerparthey fürgenommen und beschehen, Also auch, das ye zu seyten der Appellierenden widerparthey mit jrem gut, das die Appellierer wiewol unpillich, ingehabt haben, bekriegt, umbgetrieben und in unrat und schaden gefürt und gepracht worden sein, söllicher geverde und arglistigkeit zebegegnen, ist ein Erber Rate dieser Stat berattenlich und wolbedechtenlich daran kommen setzent und ordnent, wo hinfür eynicher

jrer Burger, Burgerin oder underthan von eynicher urteyl oder beschwerde in hablichen vordrungen oder zusprüchen wider jne, vor jnen, oder an irem Statgericht, Pawrngericht oder andern gerichten jnen und den jren underworffen Appelliern würde, Und dieselb Appellierent parthey die habe und gut darumb derselb Rechtlich krieg spann und hendel were in gewalt, nutz oder gebrauch hette,] So soll alssdann auff ersuchen [unnd ansynnen der widerparthey söllich habe unnd gut, es sey ligent oder varent zu des Richters und gerichts under des gerichtzwang, das gewesen oder wesent ist, handen und gewalt gelegt und genommen werden . . .]

Summarium huius quarti statuti nullam imponit necessitatem judici, sed dicit „*es mag*"; hic autem expresse necessitatem imponit in eo casu, ubi appellans rem possidet et appellatus petit, rem deponi vel sequestrari apud judicem, non facta aliqua distinctione, an appellans sit suspectus et de fructibus, quae dictinctio tamen postea fit, ubi appellatus possidet; deberet igitur seruari aequalitas, iuxta regulam in iudiciis lib. VI, tum quia summarium statuti generale est, tum quia non semper sequitur: Titius appellauit et possidet rem petitam, ergo suspectus est de calumnia vel tergiuersatione. Et maxima est differentia, judex aliquid facere debeat ac teneatur an vero duntaxat id eius potestati permittatur, per textum in l. non quicquid [40] D. de judiciis [5, 1].

Fol. 65 a, b et alibi. Sentential interlocutoria,

„*unnderredlich urthail*"

videtur mihi dura esse translatio. In judicio camerae imperialis ea sententia appellatur „ein beyurthail", ut nemo nescit.

Fol. 68[a]. „*Unnd seyen nit attentata.*"

Non obstat l. 3 C. de appellationibus [7, 62], quia textus illa obtinet in appellatione a diffinitiua; nam de jure ciuili regulariter non appellatur a sententia interlocutoria, ut l. penul. C. quorum appellationes non recipiuntur [7, 65]. Et pro hoc statuto est textus in capitulo non solum de appellationibus lib. VI et Guido. Papae in tractatu de appellationibus colum. III.

Eodem fol.[b]. *[Das zehend gesetz . . . So zwischen partheyen Entliche urteyl auszgeen, und davon nit Appelliert wird] In zehen tagen nach gerichtlicher irer öffnung den nechsten, [so emphecht sie . . .]*

Isti decem dies non semper computantur a die latae sententiae, sed a die scientiae, nisi procurator sit constitutus, ut per glossam et doctrinam in authent. hodie C. de appellationibus [7, 62] et l. 1 § ult. D. quando appellandum sit [49, 4] et per Lanfrancum de Oria. in c. quoniam contra super verbo „interlocutiones" de probationibus.

Ibidem paulo post *[so empfecht sie unnd hat die krafft einer berechten sachen, und so aber der parthey eyne davon Appelliert aus redlichen und mercklichen ursachen sie darzu bewegende, die zu seinen zeyten fürzupringen unnd mit jrem Eyde behielt, das sie söllicher beschwerung halb und nit zu geverlichem verzug der sach, die fürgenommen hab . . .]*

„*Unnd mit irem aid behielt*"

Istud intelligo de iuramento maliciae, quod judex in quacunque parte litis exigere potest, c. 2 de iuramento calumniae lib. VI.

Fol. 69[a]. *[Das eilfft gesetz . .*

So hinfür yemandt an diesem Statgericht, Pawrngericht oder andern undergerichten von eynicher urteyl sich understünde zu appellirn] In mundtlichen sachen

videlicet in quibus non requiritur descriptio actorum ordinariorum, ut per Bartolum in authent. nisi breuiores C. de sententiis ex scripto recitandis [7, 44].

Fol. 70[a]. *[Das zwelfft gesetz.*

Wie sich der Richter und die urteyler halten sollen, so von eyner urteil sie am Stat oder Pawrngericht Appellirt wirdet, es sey für Keyserlicher Maiestat Camergericht, oder für eynen Rate, und wie die Appellacion bescheen sollen.

. . . Wo aber söllich Appellacion beschicht in schriften von dem Appellanten So soll der Richter abermals achtung haben, das ein yder Appellant, wo der von eyner urteyl Appellirn will, vormals und ehe er Appellirt schuldig ist] Den ayde unnd caution vor einem rath zu thun

Intelligo de iuramento maliciae, de quo paulo ante; et de cautione super prosequutione appellationis, quae cautio sublata videtur per textum in l. eos qui § fi. C. de appellationibus [7, 62], nisi quantum ad expensas, ut ibi per Baldum.

Eodem fol. [b]. *So sich dann durch die vrthailer erfindet [das derselb Appellant ausz redlichen und gegrünten ursachen jne darzu bewegende und in gebürlicher zeyt geappellirt het . . .]*

Dixi supra circa fol. 63[b] in principio, disquisitionem istam non pertinere ad judicem a quo regulariter.

Fol. 73[a]. *[In volziehung und nachvolg des Rechten soll diese ordnung gegen Burgern und Burgerin gehalten werden, das mit dem Ersten soll varende oder bewegliche habe angetast werden, sovil sich dann der werdt etwas darüber oder darbey ungeverlich trifft, doch also wo yemandt hette pferd, ochsen oder ander thier zum pflug gehörig, oder andern ackerzewg, werckzewg und dergleichen gezewge oder gerette, darmit er sich seiner notturft halb zeneren pflege, der solte zuerst in rw gestelt werden söllichs vorgangsz halben, und es soll auch davor ligende habe und gut, ob gebruch an ander varnus erschyne, unnd darnach desselben auff den erlangt ist, auszstendige, richtige und gewise schuld Recht und gerechtigkeit, waran er die hette angetast werden, unnd auff das jungst und letzt allererst] Die ehegerurt zugehörung des pflugs vnd ackerzeugs*

Adhuc videbitur fieri contra textum in l. executores [7], l. pignorum [8] et authentica ibi sequenti C. quae res pignori obligari possunt [8, 16] et contra textum in c. Odoardus de solutionibus.

Fol. 76[b]. *[So . . . des Anclagers Fronpot in gericht erscheynt, und auff seynen Eyde zu dem Gerichte geschworn sagt, das er allenthalben nach notturft gesucht und nicht funden, noch jm der Gelter auf sein des Fronpotten fragen und ersuchen anzeygt hab, davon der Anclager*

bezalt müg werden on geverde, und darauff begert jm von wegen des Anclegers, seynen widerteyl zeurlawbenn, So wirt jm zu im vergönt sovil und Recht ist, Nemlich, das alszdann und darnach derselb Gelter von Gerichtszwegen angenommen und zu Fronvest gefürt werden soll, und daselbst soll er inne ligen Drey tag und Drei nacht, und het er dann den Anclager nit vergnügt oder unclaghafft gemacht, so soll man jne darnach wider für gericht füren, und so dann der Glaubiger begert jm denselben seinen Gelter] Inn den schuldthurn zu legen, [so sol jm dz gestattet, der Schuldiger darein gefürt unnd .... in söllichem Schuldthurn enthalten werden . . .]

Sed nunquid, si cedat bonis, euitabit debitor hanc turrim et carceris infamiam? Iuxta l. 1 C. qui bonis cedere possunt [7, 71] euitabit quidem, ut puto, sed plerunque habet cessio quoque suam infamiam. In qua re tamen paupertatis causae distinguendae sunt per textum in nouella Iustiniani 135 sub titulo ne quis cogatur bonis cedere Haloandro interprete et per Alciatum lib. 2 Parerg. cap. XLVII. Tum vero, si iuxta hoc statutum debitor in turri maneat quinque aut decem annis, quis interim uxori et liberis eius victum suppeditabit? An uxor et liberi pro marito eodemque patre plectentur? Id vero est contra utrunque tit. C. ne uxor pro marito [4, 12] et ne filius pro patre [4, 13] et contra l. sancimus [22] C. de poenis [9, 47].

Fol. 77ª. *[. . . Wolte aber der Glawbiger seinem Gelter . . in den Schuldthurn nit legen lassen, so soll darauff der Richter die Schöpffen fragen, was nu darumb Recht sey, so söllen alszdann die schöpfen den urteilen] So lanng von der stat zu sein [bisz er den Anclager entrichtet, bezalt oder unclaghafft macht, Also das er schweren soll zu got unnd zu den heyligen . . .]*

Hoc sentire videtur glossa ultima in dicta l. 1 qui bonis cedere possunt [7, 71], licet Baldus ibi teneat contrarium.

Fol. 83ᵇ. *[Der zwelfft Titel. Das erst gesetz.*

Es ist herkommen gewonheit und Recht dieser Stat, das Brawt und Brewtigam nach jrem vermügen und wilkür, oder jrer eltern frewnde oder vormundt jrenhalb zuschetze oder heyratgut] gegenneynannder [versprechenn] verschreiben und [ver]burgen

Istud non militat contra tit. C. ne fideiussores dotium dentur [5, 20], quia loquitur in alio casu, videlicet super conseruatione dotis traditae marito, hic autem ante traditionem factam, cuiusmodi cautio recipitur, ut l. cum dotis [55] D. de iure dotium [23, 3]; et in coniugibus per statutum hoc seruatur aequalitas. De hac materia videatur pulchra distinctio Henrici Boyck in c. per vestras de donationibus inter virum et uxorem, et copiose per Bald. Nouel. in suo tractatu de dote parte sexta in XXI. priuilegio.

Fol. 84ᵇ. *[Das ander gesetz.*

So Töchtere die in versehung und gewaltsam jrer leiblichen Eltern vater oder muter unbestattet jrer Elternhalb wern, sich selbs hinder jne verheyraten vor und] eedann sy zu XXII jarn komen, [So söllen

dieselben jre Eltern vatter oder muter in jrem leben nit schuldig sein jne eynichen zuschatz oder Heyrat gut zegeben . . .]

Textus in l. in coniunctione [20] C. de nuptiis [5, 4] loquitur de XXV annis. Atqui intra illam aetatem lege vel statuto praescriptam posset defendi, non tenere matrimonium filiifamilias vel filiaefamilias contra voluntatem patris contractum; dico autem: contra, secus, si praeter. Et is quidem articulus copiose nec vulgaribus argumentis explicari posset; sed nunc non est eius rei tractandae locus.

Fol. 85^{b}. *[Das drit gesetz.*

. . . Wer es aber das das bleybend der Ee seinen abegang gen Eelichen genossen under jrem gebürlichen alter, Nemlich der Sun under funffundzweyntzig jarn, und die Tochter under zweyundzweyntzig jaren] on willen unnd wissen seiner leiblichen unnd eelichen vater unnd mutter [oder ob die nit weren seiner Anherren und Anfrawen, oder aber seyner vormundt, in der pflege es gestanden were, durch ein winckel Ee erworben hette, so sölt demselben . . . von . . . seinem abgestorben Eegenossen nichts erblich werden noch gefallen . . .]

Sicuti iam dicebam, magna mihi videtur esse differentia, an contra an praeter voluntatem patris: si praeter, non ita meretur poenam, quia est verum matrimonium, quod poenis constitutis arctari non debet, iuxta materiam l. Titia [134] D. de verborum obligationibus [45, 1] et c. pen. et fin. de secundis nuptiis. Nisi dixerimus, hic non statui poenam, sed esse restrictionem benignitatis, quae non debet imparibus paria tribuere.

Fol. 86^{b}. *[Das vierdt gesetz.*

So Man unnd Weib] mit vnderscheidt vnnd der einsshandt ir yedes besunder habe [unnd gut und gabe und widergabe der zuschetz oder heyratgut zu eynander heiraten, Noch dann söllen sie bede jr yedes habe und gut, so sie uber bede zuschetz haben oder gewinnen . . . mit eynander nyessen und geprauchen, doch unbegeben jr yedes eygenschafft daran, des, so in jrer einsshandt steet, und auch unbegeben der verdingten warrt beder zuschetz nach abgeredter heyrat . . .]

Potest enim mulier habere tria genera bonorum: quae dedit in dotem, horum est maritus dominus et administrator; quae non in dotem dedit, sed marito veluti commisit tradendo instrumenta et literas super huiusmodi bonis, et in his habet maritus administrationem absque ullo dominio, dicunturque bona parapherna seu paraphernalia; et tertio bona penitus sibi reseruata, in quibus nec dominium nec administrationem maritus habet. Ita fere Baldus in l. maritus [21] C. de procuratoribus [2, 12]. Postremi generis bona veteres recepticia nuncupabant, prout eleganter, ut omnia, docet Budaeus in annotatione ad l. proprium [5] D. communia praediorum [8, 4] post A. Gell. Noct. Att. lib. 17 cap. 6.

Fol. 88^{a}. *[Das sibendt gesetz.*

So der Man seiner Ehelichen hauszfrawen bed zuschetz oder heyratgüter vermachet und verschribe auff allem dem, das er lest, unnd sich darnach begebe, das er sein habe und gut unzimlich verschwendet, oder aber kunfftiglichen in einen unversehen abgang seiner narung viel, beder-

seyt so mercklich, das die Fraw sich versehe das sie ihrer wart benömen möcht werden, oder abgang daran gewinnen, unnd sie den Man dieser vellehalb eins, oder ihr beder in Recht beclagt, unnd söllichs gnugsamlich nach erkantnus des Rechtens fürprecht, so sölt alszdann der Man dem Weyb] nemliche anzaigung unnd vermechnuss thun.

Iste videtur esse proprie casus praeallegatus, c. per vestras de donationibus inter virum et uxorem.

Fol. 89. Versu penultimo „*mit*" legendum est „*nit*".

Fol. 91 b. *[Der dreyzehendt Titel. Das ander gesetz. Von beysitz und genyesz in der Ee mit underschyed der gabe und widergabe der zuschetz fürgenomen.*

. . .] unnd so aber der man stirbt vor der frauen [, will dann die Fraw unverrückt irs Wittibszstul und unentricht jrer zuschetz bey den kinden als jr vormunderin sitzen, So mag sie mit jnen die Veterlichen habe nyessen, nit als ein Erb, sonder als ein vormunderin . . . .]

Istud videtur contra aequalitatem, quae de iure in talibus lucris requiritur, l. ex morte [9] et authentica sequens C. de pactis conuentis [5, 14]; et quia vir et uxor non debent ad imparia iudicari, c. gaudemus [8. X] de diuortiis [4, 19]. Verum ad id responderi potest secundum glossam et doctrinam in eadem authentica, quod huiusmodi aequalitatis obseruatio abiit in dissuetudinem, prout etiam declarat Guido. Papae Quaest. 565 incipiens in contractu matrimonii.

Fol. 92 a. *Unnd so sie aber uber achtzehen jar khomen [, So mügen dieselben kinder söllichs durch sichselbs handeln, fürnemen und beschliessen.]*

Sed nunquid hic est timenda restitutio in integrum, si in aliquo laedantur? Vel utrum habentur pro maioribus et in suam tutelam peruenisse dicuntur, quum plenam pubertatem assequuti sunt? Haec enim anno decimo octauo existere solet, Instit. de adoptionibus [1, 11] § minorem [4], l. arrogato [40] D. eodem titulo [1, 7] et l. Mela [14] D. de alimentis et cibariis legatis [34, 1]; et variis temporibus potest quis in suam tutelam peruenisse videri, ut per doctrinam in l. cum filiofamilias [11] D. de legatis III.

Fol. 99 b. *[Der vierzehendt Tittel. Das vierdt gesetz.*

So leybliche und Eeliche kinder oder Enicklein sich für jrselbs person, und nicht für jr Erben, jrer Erblichen wart von denselben jren Eltern verzigen hetten] mit souil forms unnd umbstennd [als darzu gehört . . .]

Istud postea declaratur tit. 15 stat. 1; sed posset hinc attingi, ut nusquam non sciretur, quae essent ad talem renunciationem necessaria.

Fol. 102 b. *[Der fünffzehendt Tittel. Das erst gesetz.*

So yemandt entricht und vergnügt wirdt seyner gerechtigkeyt künfftiger wart und erbfelle, So soll die verzeyhung mit nemlicher bestimmung des verzigs söllicher wart unnd erbfelle beschehen, Unnd es söllen auch dieselben verzeyhung nicht von krefften sein, sie werden dann durch persönlich Eyde, der, die sich verzeyhen fürbaszer dawider nit zethun

fürgenommen, alles in volligem alter, als, So die Knaben Vierzehen jar und die Meydlin zwelff jar alt sein und erfült haben,] ungeachtet ob dieselben [alszdann in eynicher verpflicht jrer Curator oder versorger stünden.]

Profecto istud videtur mihi durum et periculosum propter ea, quae de juramento ponit Cynus in authentica sacramenta puberum C. si aduersus venditionem [2, 27], praesertim in habentibus curatorem, sine quo non possunt minores alienare, C. de in integrum restitutione minorum [2, 21] l. si curatorem [3]. Est enim talismodi renunciatio velut alienatio quaedam iuris, quantumuis in spe competentis, per ea quae ponunt doctores in l. 1 C. de pactis [2, 3].

Ceterum valere statutum vel consuetudinem, ut masculis extantibus filia etiam absque renuntiatione, dote tamen accepta, quae legitime respondeat parentibus, ultra non succedat, valere multifariam commonstrari potest, etiam si quidam juris interpretes valde reluctentur.

Fol. 103ª. *[Das ander gesetz.*

Durch diese nachvolgende Felle mögen die Eelichen unnd leyblichen Kinde jrer Veterlichen und Müterlichen warrt und Erbfelle benommen, entsetzt oder enterbt werdenn, durch Testament und Geschefft . . . .] Unnd sind diss die ursachen

Hic solum numerantur undecim causae exhaeredationis; at in authent. ut cum de appellatione cognoscitur § causas et aliquot §§ sequ. Colla. VIII ponuntur quatuordecim.

Tres primae causae in statuto expressae respondent tribus primis causis textus autentici, nisi quod hic additur de haeresi, de quo articulo dicam circa primam causam statuti sequentis.

Quarta causa juris communis omissa est in statuto. Illa vero sic habet: si cum maleficis hominibus ut maleficus versetur. Sed recognitio Haloandri sic habet: si cum veneficis ut veneficus versetur. Vetus tamen textus posset intelligi de his, qui prohibita magia utuntur, nam illi dicuntur malefici per textum in l. et si excepta [7] C. de maleficis et mathematicis [9, 18].

Quarta causa statuti est quinta in textu juris. Quinta causa statuti est sexta in textu juris, qui tamen addit aliam particulam omissam in hoc statuto. Ita enim dicit textus: si cum nouerca sua aut patris concubina filius rem habuerit. De concubina ergo addi huic statuto potest. Scelus illud cum nouerca horrendum est in tantum, ut nec inter gentes audiatur teste Paulo 1 ad Corinth. 5; hoc de concubina tanti est, ut ob tale facinus vasallus feudo priuetur, sicuti concludit Francis. Curtius in tractatu suo feud. quarta parte versic. circa hanc secundam causam. Magna autem cognatio est inter exhaeredationis et feudi amissionis causas per textum in c. 1 § praedictis modis, quae fuerit prima causa beneficii amittendi.

Septima causa juris communis omissa est in statuto. Ea vero huius tenoris est: si calumniator filius contra parentes extiterit et delatione sua grauia eos sustinere dispendia fecerit.

Sexta causa statuti *[So die Süne sich nit wollen verpflichten noch Pürg werden für jr Eltern, So die in unzimlichen gefencknussen begriffen sein, und dieser fal berürt nit die Tochter, nachdem und die Tochter nit söllen Pürg werden]* est octaua iuris communis, sed non omnino conformiter: quia in textu iuris communis non ponitur ista particula statuti *„inn vnzimlichen gefenncknussen“*, sed simpliciter loquitur textus de parente carcere clauso; nec absolute dicitur in textu: si filius noluerit fideiubere vel obligari pro patre capto, prout dicit statutum, sed ita: si noluerit fideiubere, in quantum idoneus esse comprobatur.

Septima causa statuti est nona juris communis.

Octaua causa statuti est decima juris communis, sed dissimiliter, quia textus loquitur de filio perseuerante in tali professione, quae clausula desideratur in statuto.

Nona causa statuti est undecima juris communis. Sed textus loquitur de filia annos quinque et uiginti nata, ut in authentica Sed si post [19] C. de inofficioso testamento [3, 28]. Verum dici potest, hanc huius statuti causam intelligi debere iuxta secundum statutum tituli duodecimi.

Decima causa statuti est duodecima juris communis.

Decima tertia causa juris communis omissa est in statuto; et ea quidem loquitur de filio nolente patrem captiuum redimere, et differt a sexta causa statuti eademque octaua juris communis: illa enim loquitur de filio nolente fideiubere pro patre captiuo, haec autem loquitur de filio nolente, cum possit, festinare ad patris redemptionem. Quae causa tum procedere videtur, si filius decimum octauum suae aetatis annum impleuerit, per textum in dicta authentica Ut cum de appellatione cognoscitur § hanc autem poenam.

Undecima causa statuti est decima quarta juris communis.

Caeterum, sicuti suadeo, istas XIV causas secundum ordinem et tenorem juris communis statuto exprimi, ita adjiciendam puto clausulam: ex nulla alia causa quam his[1]) expressis, non minore aut etiam grauiore, licere filium exhaeredare, alioqui res cederet in infinitum et ad pessima exempla. Sicuti annis proxime superioribus vir quidam nobilis et diues filium suum cruce signatorum sodalitati ascriptum nec ullis aliis sacris initiatum, quod uxorem duxisset, in testamento suo ex hac causa exhaeredem scripsit; sed responsum fuit a plerisque viris bonis et doctis, causam illam exhaeredationis non posse consistere illudque testamentum esse nullum, quibus ego assentior, licet Iason post multos alios teneat contrarium in authentica Non licet [4] C. de liberis praeteritis vel exhaeredatis [6, 28]. Nam contra Iasonem possunt proponi multae validae rationes, nec ipse respondere potest ad verba textus in dicta authentica Ut cum de appellatione cognoscitur § aliud quoque: ut praeter ipsas (inquit textus) nullas liceret ex alia lege ingratitudinis causas opponere, nisi quae in huius constitutionis serie continentur; quem textum Haloander reddidit elegantissime.

---

[1]) In der Handschrift steht quamvis.



Porro autem restrictio tertiae causae, quae filio patris in patriam quoquomodo delinquentis accusationem permittere videtur, mihi numquam, pace Iustiniani dixerim, placere potuit. Non nego, patriae charitatem[1]) omnes omnium charitates, ut Cicero 1 Offic. ait, complecti, neque nescio, quae habentur in l. minime maiores [35] D. de religiosis et sumptibus funerum [11, 7] et in l. postliminium [19] § filius [7] D. de captivis et postliminio reuersis [49, 15] et quae apud Tit. Liuium de Manlii Torquati in filium seueritate leguntur atque alia id genus, quae in eam sententiam afferri possent. Attamen vel ipso Cicerone authore lib. 3 Offic. delectus quidam adhibendus est. Nam et ipsi patriae conducit pios habere ciues in parentes; itaque, inquit ille, si pater fana expilet, cuniculos agat in aerarium, indicetne id magistratibus filius? Nefas id quidem est. Quin etiam defendat patrem, si arguatur. Quodsi tyrannidem meditetur? Videatur ibi Cicero et Lucas de Penna in l. quicunque [5] C. de cohortalibus lib. XII [57].

Fol. 104a. *Das dritt gesetz. [Von fellen darinnen die Kinder ire Eltern auch enterben mogen Irer wart und erbschafft, so sie von inen haben mogen.]*

Prima causa statuti respondet primae causae iuris communis, ut in dicta authentica Ut cum de appellatione cognoscitur § atque hac quidem, nisi quod textus ibidem nihil dicit de haeresi vel quod alteruter alterum eo nomine accusare valeat. Sed videtur ista particula sumpta ex comparatione laesae majestatis diuinae et laesae majestatis imperialis, de qua comparatione est textus in l. Manicheos [4] C. de haereticis [1, 5] et in c. vergentis eodem titulo, similiter textus in constitutione Friderici II de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae, quae constitutio procurata est per Romanam ecclesiam, sicuti dicit Henricus Boyck in dicto capitulo „vergentis", ubi canonicam istam aequitatem scilicet aequioribus mediis attemperat ac moderatur. In summa nullam causam puto addendam esse expressis a Iustiniano per textum paulo ante citatum. Et quod ad haeresim attinet, si manifesta est, viderint constituti speculatores; si secreta, quur tantum filio permittemus, ut patrem accuset? Qui filium judicem patri dedit? Unusquisque nostrum, inquit Paulus, de se ipso rationem reddet deo, ad Rom. 14.

Secunda causa statuti est etiam secunda de iure communi.

Tertia causa statuti similiter respondet textui juris, nisi quod hic additur de concubina; nam et id statuto, ut supra dixi, addi potest.

Quarta causa statuti par est quartae juris communis.

Quinta similiter quintae consentanea est, eo tantum excepto, quod textus juris particulam quandam adjicit in statuto praetermissam, nempe hanc: vel ut emotae mentio fieret; cuiusmodi est, quod de ocimo et hyosciamo seu Appollinare scribit Plinius lib. 20 cap. 12 et lib. 21 cap. 31 et lib. 25 cap. 4 et quod Marcellus[2]) et Paulus jurisconsulti scribunt in l. 3

---

[1]) Die Handschrift hat claritatem. — [2]) Ein Versehen Cantiunculas oder eine falsche Lesart seiner Ausgabe für Marcianus.

§ adiectio [2] D. ad legem Corneliam de sicariis et veneficis [48, 8] et in l. si quis aliquid [38] § qui abortionis [5] D. de poenis [48, 19].

Sexta
Septima } conformes sunt textui juris.
Octaua

Fol. 105a. *[Der Sechtzehendt Tittel. Gesetze von den Panckharten und Natürlichen kindern und irer Erbschafft von irer Muter und irselbs verlassen Erbschafft.*

Das erst gesetz.

Alle Panckarten, die von verdampter gepurt geporen werden, als von Vatter und Muter, die alszdann kein Ee mit einander besitzen oder machen möchten, die söllen noch mügen zu einicher Erbschaft jrs Vatters noch jrer Muter in eynich weyse nit kommen noch langen,] wol mugen die erzogen werden . . .]

Verum est de jure canonico et humaniore, c. cum haberet de eo qui duxit in matrimonium, secus de iure ciuili, authentica Ex complexu C. de incestis nuptiis [5, 5].

Fol. 106b. *[Der Siebentzehend Tittel] Das annder gesetz.*

[So yemandt mit tode on Geschefft, unnd on leyblich Eelich Erben, in absteygender und aufsteygender Linien abgeet, und nyemandt nehers lest dann seyns leyblichen Eelichen Vatters leyblichenn bruder oder schwester von Vatter und Mutter versamentlich, unnd deszgleichen seiner Muter bruder oder schwester auch von Vatter und Muter versamentlich, So erben dieselben geschwistergit des Vatter und der Muter des abgestorben verlaszne habe, gleich nach anzal derselben person . . . und so aber das gestorben verlasset seins Vatters Bruder oder schwester jm versamentlich verwant, und seiner Muter geschwistergit von dem Vatter, oder von der Mutter allein, So erben dieselben des Vatters versamente geschwistergit vor der Muter geschwistergitten von einem Eltern allein, und deszgleichen soll es des gestorbens Muter versamenten geschwistergithalb gegen des Vaters Geschwistergitten von einem Eltern allein auch gehalten werden, und ob das were, das das abgestorben hinder jm verliesz seines Vaters geschwistergit jm von dem Vatter allein gesipt, und seiner Muter geschwistergit, demselben von der Muter allein verwant, So erben die von dem Vatter, das, so dann von dem Vatter herkommen ist, und demgemesz die von der Muter, was von der Muter darkommen ist . . .]

Differentiam, de qua in hoc statuto, non memini me legisse inter patruos vel auunculos patri vel matri morientis ex utroque seu altero tantum latere coniunctos; sed ea differentia inter fratres et fratrum filios locum habet, ut in authentica Cessante et authentica Post fratres la. 1 C. de legitimis haeredibus et infra hoc titulo XVII statuto V et statuto VI. Neque etiam eadem ratio utrobique esse potest: non enim, quemadmodum frater meus ex utroque parenti coniunctior mihi est quam frater uterinus vel consanguineus tantum, sic patruus meus mihi propius attinet, si patris mei frater sit ex utroque parente coniunctus; quandoquidem mihi is patruus coniungi nequit nisi per patrem meum,

de cuius haereditate hoc casu non agitur, sed de bonis meis. Atque idem dico de auunculo respectu matris. Ideoque putarem tollendam esse hanc differentiam, ubi de solis patruis vel auunculis ad successionem vocatis agitur, quoniam, ubi cessat ascendentium descendentiumque linea nec fratres fratrumue filii supersunt, sola post hos cognatio spectanda est, prout dicit authentica Post fratres la. 2 titulo iam allegato.

Fol. 108[a]. *Das funfft gesetz. [Von Erbschafft onn Gescheft geschwistergit und geschwistergit kinder versamentlich und sonderlich mit gebürlicher underschyedt.]*

Ista differentia de fratribus utrimque coniunctis praeferendis non habet locum in feudis, licet aliud dicendum sit in fructibus feudi a solo separatis secundum Francis. Curtium in suo tractatu feud. parte tercia quaest. 6 folio (mihi) XXX[a].

Fol. 109[b]. *[Das sibendt gesetz.*

So eins stirbt on Gescheft und nit geschwistergit, sönder zweyerley oder mer geschwistergit Kinder lest, Also, das des eynen geschwistergits kinder mer, unnd des andern minder an der Zal weren, So söllen doch dieselben geschwistergit kinder alle und yede gleich miteyn ander erben,] alls manig mundt alls manig pfundt.

Hoc est, ut puto, in capita et non in stirpes. Et ea fuit opinio Azonis, secundum quam promulgata est constitutio imperialis anno 1529 Spirae. Sed tamen opinio contraria mihi in puncto juris verior esse videtur, sicuti annotaui Instit. de legitima agnatorum successione [III, 2] § si plures [5] Nolo tamen contra stimulum calcem, quod dicitur, objicere.

Fol. 118[b]. *[Der achtzehendt Tittel.] Das neundt gesetz.*

[So an einen Rate, oder die Vormunde Wittiben und Waisen von wegen eins Rats glaublich langet oder fürpracht würd, das Vormunder oder Versorger ihrer Vormundschafft oder versorgnus nit redlich auszwarteten oder auszübten, sönder darinn sewmig weren, So söllen und mügen sie jne andere Vormunder oder Versorger setzen, Doch das die abgestanden gebörlich Rechnung und abschyed und auszrichtung thun söllen.]

Statutum hoc non declarat, an remotus propter malam administrationem infamis fiat an non, quae quidem sugillatio pendet ex qualitate doli admissi: ignauia, rusticitas aut aliquid id genus non notatum. Utrumque habemus in § suspectus autem [5] Insti. de suspectis tutoribus [1, 26]. Verbum quidem illud „*nit redlich ausswarten*“ hoc statuto compraehensum dolum respicere videtur; sed subsequitur verbum „*seumig*“, quod magis in simplicem culpam sonat. Quare videtur hoc statutum versari in terminis, l. haec enim [4] versiculo Quid ergo D. eodem titulo, ut simpliciter remotus integrae esse famae dicatur. Attamen ne, ut supra ex Aristotele dixi, inaequalibus aequalia tribuantur, putarem hic addendam esse distinctionem supradicti § suspectus autem.

Eodem fol. 118[b]. *[Das zehend gesetz.*

Nachdem] in diser stat gemeynlich herbracht ist [, das die gesatzten Vormundt in geschefften, nit allein derselben Gescheft auszrichtung unnd

volziehung, sönder auch der Vormundschaft Tutela genant, und darzu der vertrettung derselben Kinden oder personen in jren mindern jaren Cura genant, gemeynen geprauch und gewalt gehabt haben . . .]

Recte dicitur, istud obtinere ex consuetudine vel statuto speciali, quia de jure communi secus. Nam aliud est esse tutorem, qui principaliter personae datur, et aliud esse executorem testamenti, qui principaliter rebus ordinandis vel distribuendis designatur. Quinetiam, si testator dicat: relinquo filium in custodia matris suae, non intelligitur tamen eam filio dedisse tutricem, textus in l. qui aliena [31] § quanquam [6] iuncta glossa D. de negotiis gestis [3, 5]. Sed et illud indubitati iuris est, diuersa esse et nomina et officia tutoris et curatoris, ut unius appellatione regulariter alius non contineatur; cum et diuersi tituli sint, et textus in l. tutoris [39] § 1 D. de administratione tutorum [26, 7] id aperte doceat; licet aliquando contrarium obseruetur, Iason in l. si tibi pecuniam [20] D. si certum petatur [12, 1].

Fol. 142ᵃ. *[Der dreyundzweintzigist Tittel. Das sechst gesetz.]*

Es soll ein ainich pfannd mit mer personen [hinder einander verpfendet werden . . .]

legendum „nit mer personen“.

Eodem fol. b. ad principium statuti VII. *[Es sol auch nyemandt frembde habe die nit sein ist verpfenden, on des willen des die habe ist . . .]* Ibi

„On des willen“

dicerem: „on des willen oder scheinbarn nutz, des die habe ist“ propter l. 1 C. si aliena res pignori data sit [8, 15].

Fol. 143ᵇ statutum X. *[So yemandt bewegliche oder unbewegliche Pfandt innhat, unnd die anzugreyffen und zeverkauffen vermeynt, oder von andern Schuldigern durch gebürlichen Gerichtzzwang darzu pracht wirdet, So soll er sölliche Pfandt nach ordnung und gewonheit ditz Gerichts vor dem Richter und Gerichte auffpieten, und darauff sol jm der Richter erlauben daszselb Pfant durch geschworen Underkeuffel oder Fürkeuflin getrewlich auff das meyst zeverfeylsen in Vier wochen und einem tag darnach den nechsten, und was dann söllich pfandt auff das höchst gelten mag, darumb soll er des dem Selbgelter nach ordnung des Gerichts inn lawt vorbegriffner Statut anpieten, der mag alszdann das pfandt darumb lösen und selbs behalten, Und so er aber das nit thun will, so wirdet es dem Kauffer von Gerichtszwegen bestettet umb söllich kaufsumm, ob er es darumb behalten will. Wo er ober söllich pfandt umb sölliche Summ, so er darauff gelegt het nit behalten wolt, so sol das dem, dem das pfand eingesetzt umb die Summ, die, wie vorsteet, darauff gelegt ist, angepotten werden, der dann macht haben soll daszselb pfandt umb sölliche auffgelegte Summ zebehalten. Wo er aber das nit darumb behalten wolte, so solt das Pfand fürter durch geschworne Underkewffel oder Underkewflin anderweyt auff das höchst unverzogenlich verfeylst, und in Vierzehen tagen darnach den nechsten verkaufft, und der Glawbiger dem das pfandt gesatzt ist, wo es die gelihen Summ oder schuldt mitsampt den erlitten Cost und scheden auf messigung*

Rechtlichs entschieds erreychen mag, entricht und bezalt werden. Und wo aber söllich verkaufft pfandt, den werdt der schulde und erlitner Cost und scheden nit erreychte, so soll jm umb die auszsteende ubermasz sein vordrung gegen seinem Gelter vorbehalten sein, ob aber darüber einicher überlauff bestünde, bei welchem teyl sich das begebe, der sol volgen und werden dem Herren des Pfandts oder andern nachvolgenden Glawbigern, oder andern, die gerechtigkeit daran hetten, und auff span derselbenn solte sölliche ubermasz auff ausztrag des Rechten hinder das Gericht gelegt werden, und ob söllichs unbeweglichs pfandt einen eygen herren hette, so sol es gen jm mit anpietung unnd annemung gehalten werden, auff Meinung des Neundten und zehenden gesetzs des Eylfften Tittels.]

Intelligo statutum hoc de pignore conuentionali; nam aliud est in pignore praetorio vel iudiciali, ut in l. a diuo Pio [15] § si pignora [3] et aliquot §§ sequentes D. de re iudicata [42, 1] et supra titulo XI statuto IX et statuto X.

In hoc tamen statuto sex articuli mihi videntur in consultationem reponendi propter textum in l. fi. C. de iure dominii impetrando [8, 33]:

Primus est super interpellatione debitori fienda, quae de iure praerequiritur.

Secundus super tempore adeo breui, puta quatuor hebdomadarum et unius diei.

Tertius, quia non fit differentia inter debitorem praesentem vel absentem.

Quartus: ille verba „*inn laut vorbeschribner statut*" sunt valde obscura.

Quintus: *Das der khauffer, der das mayst darauff gelegt, von seinem anbieten vallen mag.*

Sextus: quod in secunda venditione pignoris iterum tempus valde breue statuitur, nec fit mentio, an debitor amplius valeat pignus luere pro summa, quae offertur.

Fol. 144b titulus XXIV. *[Gesetze von mangerley hinleyhen zu zimlichem gebrauch Accommodatum genant . . .]*

„*Accommodatum*" lego „commodatum".

Fol. 145a. *[Das erst Gesetz.*

So eyner dem andern verleyht Pferde, kleynat, kleyder, bücher, oder annders ligends oder varends zu einem besöndern gepprauch unverdingt und unverpflicht einichs lons, darumb, so mag der, dem söllicher gepprauch verlihen ist, dasselb in massen unnd jm das gelihen ist, gebrauchen, Also, das er söllichs dem, der jm das gelihen hat auff söllichen geschehen gepprauch widerumb uberantwurten soll, und vor auszgang des gepprauchs ist er nit schuldig daszselb wider zekeren oder dem abzetretten. Vnd der, dem söllichs verlihen ist, ist schuldig mit sovil und mer fleisz das zebewaren, dann ob es sein eygen habe oder gut were, und so uber söllichen seinen gebürlichen fleisz und seinerhalb unverschuldt eynicher schad daran beschech. Darumb ist er schuldig sich mit dem, der jm söllich habe gelihen hat nach zimlichen dingen zevertragen und

abzekommen. Vnd wo aber söllicher fleisz nit geschch, und ausz seiner verschuldung oder versawmnus, oder aus seinem miszprauch dieselb gelihen habe geergert, beschedigt oder verloren würd, . . .]

versu secundo ibi *„Vnnd so vber solichen seinen"*.

Ita scribendum est ex antiquo horum statutorum exemplari et ad verum sensum:

„Unnd so uber solchen seinen gebürlichen fleiss und seiner halb unuerschuldt einicher schad daran beschech, darumb ist er nichts schuldig; unnd wo aber solcher fleiss nit geschech unnd auss seiner verschuldung oder versaumnus" etc.

Ibidem statutum II circa finem sic clarius exprimi posset:

„Auss geuerde oder auss mercklicher varlessigkait unnd der merern schulde, die man zu latein nennet latam culpam."

Eodem folio statutum III.

[So einer gelihne habe uber gebürlichen geprauch darnach lenger in seinselbs geprauch aus seinselbs verschuldung oder versawmnus behielt, und nach der zeit des verlihen geprauchs einicher schad daran gescheh wie sich der machte, und ob auch söllicher schad in des handen der deszselben lehen gethan hat, auch het geschehen mügen, so solt der, dem gelihen ist, söllichen schaden gelten und bezalen dem, der das gelihen hat.]

„Unnd ob auch solcher schad inn dess handen der desselben lehen gethan hat"

legendum ex antiquo exemplari:

„der dasselb lehen gethon hat".

Fol. 146b. *[Der Fünffundzweintzigist Tittel. Das erst Gesetz.*

So einer dem andern ein hausz, herberg oder wonung umb einen zinsz auff etlich zeit oder Jare verlest . . ., dem söllen sie also nachkommen, unnd wes das hawsz ist, der soll notturftige gepew und pesserung zu gepürlicher inwonung, dienende, darinn thun und verlönen, und was aber der Besteer mit seins hauszherren wissen und vergunst zu söllichen pewen und pesserunge darlihe und auszgebe, das soll jhm an seinem hawszzins abgezogen werden, So sol der Inwoner seinen hauszzins zu Rechter zeyt und weyl . . . auszrichten und bezalen . . Und es sol auch der Inwoner sein hawsz oder gemach zimlicher weisz geprauchen, on schwerlich verlich beschedigung deszselben] circa finem:

„Der inwoner sein hauss"

Quamuis haec verba: meum tuum suum intelligantur secundum subiectam materiam, ut per Alciatum in l. meorum [91] D. de verborum significatione, ideoque hic recipienda sit ista particula *„sein hauss"* de domo sua conducta, attamen clarioris intellectus gratia ita scriberem:

„Unnd es soll auch der inwoner sein inhabend oder bestannden hauss oder gemach."

Fol. 147b. *[Das ander Gesetz. Von Rewmung der Hewszer vor auszgang der zeyt sollicher bestendnusz, durch etlich besonder felle, und von abgang des hauszzins nach marckzal mit underscheydt.*

. . . zu dem Andern, so hurerey oder verpotne spil, und dergleichen büberey, durch den Inwoner darinnen geschehen, oder andern von jm

darinnen gestattet würde, zu dem Dritten, so das hawsz einen söllichen mercklichen schaden davor unfürsehen het oder empfienge, deszhalben es einfallen oder gar schwerlich beschedigt werden möcht, Also auch das derselb paw und pesserung in seiner Inwonung mit fug nit beschehen möchte, und in diesen .. fellen ist der Inwoner auch schuldig zerawmen .. und in dem .. dritten fall soll den Inwonern an dem hawszzins so viel abgen, als sich nach anzal der zeyt gebürt. Aber in dem andern falle soll ihm an dem hauszzins nichtz abgezogen werdenn, von seiner boszheyt wegen, Es wer dann das er dasselb hawsz uber kundtlichs wissen söllicher Person oder missprauchs hingelassen het . . .] in principio:

„Es wer dann, das er“

Clarius sic erit: „Es wer dann, das der haussherr dasselb hauss.“

Fol. 150[a]. *[Das sechst gesetz. Von ursachen der thettigen personen des Prands bestandner Hewser und derselben widerlegung des schadens oder straffen an ihren leiben.*

. . . Und ob der Erbmann sein Erb und hawsz hingelassen het, und im in vorberürter Meynung durch den Besteer mit prantschad daran beschehe, und der Erbman den Besteer umb sein erlitten scheden des hawsz halb fürneme, was dann der Erbman daran empfieng, das solt jm in eegemeldter meynung bleyben, Doch mit dieser verpflicht das alszdann der Erbman dasselb Erb widerumb zu bezimmern und zepawen schuldig und pflichtig sein söll . . .] Ibi

„Dasselb erb widerumb zu bezimmern“

dicerem „widerumb ungeuarlich alls gut alls vor zu bezimmern“.

Fol. 152[b] statutum XI.

[Ob yemandt ausz hewsern oder Gemachen ausswürffe, auszschüttet oder auszgüsse an gemeine Strassen, davon eynicher personen an seynem leyb, an seiner habe oder an seynen kleydern schad beschehe, So ist derselb thetter schuldig dem beschedigten seinen schaden, deszhalb erlitten zewiderlegen. Und so yemandt dann unverdacht des thetters an seinem leben beschedigt würde, also das er deszhalb mit tod abgeet, So soll söllicher schad mit Fünftzig gulden Reinisch widerlegt sein . .] Ibi

„So ist derselb theter schuldig“

dicerem „So ist der innhaber desselben hauss oder gemachs schuldig“, quoniam habitatori suam suorumque culpam praestare debet, l. penult. D. de his qui deiecerint vel effuderint [9, 8]. Et paulo post

„mit funfftzig gulden Reinisch“

dicerem „So soll solcher ungeuerlich geschehner schade mit funfftzig gulden Reinisch gegen des verstorbnen erben gebüest werden“. Neque enim est damnum pecuniarium, sed ex bono et aequo id genus poena statuitur. Textus juris autem loquitur de aliis aureis, ut l. 1 et l. si vero § haec autem actio [5] titulo iam allegato, quorum aureorum 72 constituebant auri libram, ut l. quotiescunque [5] C. de susceptoribus et archariis lib. X [72].

Fol. 153[b]. In summario statuti XIII *[Das ein yeder, so in bestanden zins hie wonet, auff das lengst vor verscheynung des Dritten tags,*

nach gedingtem zil seinen gemach rawmen soll, oder die Irrung, so deszhalb erschyne vor derselben zeyt ausszetragen.] in fine

„ausszetragen“

legerem ego „ausstragen“.

Fol. 154b statuto I. *[Der sechszundzweintzigist Tittel.*

Die Erblewte sollen jren Eygenherren jr eigenzins, gült oder weysat, so sie Inen von den Erben alhie in der Stat unnd darbey oder darumb gelegen, zu nemlichen zeyten schuldig sein bezalen . . .] versu V

„bezalen“

lege „zu bezaln“ ex antiquo exemplari et ad sensum.

Fol. 156a. *[Das drit gesetz. Von gepravch der Erbe in gescheff'ten, teylung, ubergab und dergleychen verwendung und vorbehaltung der Recht des Eygenherren.]* versu VII a fine. Ibi

„hindarrichtung“

lege „hindanrichtung“.

Fol. 158b. *[Das Acht gesetz. Von verpflicht der Erblewte mit den Pauwrnerben auff dem Landt gegen Iren Eygenherren oder erbherren mit bezalung irer gült unnd anderm, und von gebürlicher pfendung darumb]* versu penultimo

Auff vernemen dess erbmans [auff seynen Eyd, wo er ander beweisung oder anzeygen nit het oder thun wolt, glawbt soll werden . . .]

legendum „Auff vernainen des mans“.

Fol. 161a. *[Das zwelft gesetz.*

So der Erbman holtzmarck oder höltzer zu seinem Erb gehörende innhat, das soll er inn zimlicher hege halten, und er mag auch zimmerholtz und prennholz zu seinem hofe oder gut dienende nach seiner notturfft darin hawen, und was er aber andern lewten daraus zeholtzen oder zeverholen verkauffte, das dann mit wissen jrer Eigenherren soll fürgenommen werden, davon söllen dem Eygenherrn oder Erbherren die zwen dritteil, unnd dem Erbman der drit dritteil derselben kaufsum volgen und werden. Und ob in söllichem der Erbman icht besönder arbeit oder Cost darlegte, die soll jm zuvoran von der kaufsumma auszgericht werden und die ubermass gefallen, in massen und yetzund underschyeden und begriffen ist, und wo aber der Erbman söllichen vorgemelten kauff mit underschyed der hege und damit söllichs holtz nit gantz abgehawen unwissent seins herrn fürgenommen hette, So solt er damit seinen Dritteil verwürckt und verloren haben. Doch so soll das verkaufen des holz under dem Dritten teyl der gantzen holtzmarck fürgenommen werden, Es were dann das die Erblewt sich mit willen ihrer herren des also vertrügen. Unnd wo aber der Erbmann on willen seiner herrn uber den dritten teyl söllicher holtzmarck durchholtzen, kolen oder in anderweysz verkawffte oder entfrembde, oder zubeschehen verhengte, So solte er zusampt seinem Dritteyl auch sein Erbrecht verwürckt und verloren haben, Es wer dann das er mit seinem herren mit gutem willen deszhalb neher abkommen möchte . . .] versu XIV

„Vnnd wo aber“ usque ad versiculum *„Es were dann, das er mit seinem herrn“*



sic legerem partim ex antiquo exemplari et partim, quo litera sit apertior:

„Unnd dieweil je billich, das solch verkhauffen des holtz nit allain mit wissen unnd willen des herrn, sunder auch mit einer mass unnd mit unnderschid der hege unnder dem driten thail der ganntzen holtzmarck furgenomen werde, es were dann, das die erbleut sich mit allen iren herrn dessen inn ander weg vertrüegen. Wo der erbman on willen seiner herrschafft oder uber den dritten thail solcher holtzmarck durch holtzen, kolen oder in annder weiss verkhauffte oder entpfrembdte oder zu beschehen verhengte, so solt er zusampt seinem obgemelten dritten thail der khauffsumma sein erbrecht verwürckt unnd verloren haben, es were dann, das er mit seinem herrn"

Fol. 164b. *[Das vierdt gesetz.*

Wer zu getrewer handt eingibt nach vil oder wenig Zeit . . . zů erfordern oder widerzegeben, nichtz destminder mag er das erfordern und zu seinen handen pringen auszerhalb vorgemelter felle zu welcher zeyt er will . . . . Er wer dann das jm auch darmit verlihen were worden der genyesz oder geprauch auff bestimpte zeyt . . .] circa finem

„Er[1]) wer dann“

legendum: „Es wer dann, das ime“

Fol. 177b statutum XXI *[Von Verpflicht der Selbstschulden und Pürgen, welche man will fürzenemen ungeledigt der andern.]* Statutum hoc satis respondet textui in l. non recte [3] et l. iure nostro [5] C. de fideiussoribus [8, 41], sed repugnat authenticae Praesente illo eodem titulo, praesertim si reus principalis non absit.

Fol. 179a. *[Der Neunundzweyntzigist Tittel]* statutum I. *[Von gewere gekawffter varender habe drey Monat gen den kundigen und sonst nach Rechtlicher erkantnusz, Doch mit auszschliessung der gerawbten und gestolen habe.*

So yemandt kaufft, oder durch ander redliche Contract oder hendele varende oder bewegliche habe in sein handt pringt, So wirt dieselb varnusz ersessen, zwischen den gegenwurtigen die des kunntlich wissen haben in Dreyen Monaten darnach den nechsten, Aber mit den ewssern die nit entgegen sein oder des nit wissen haben, und mit andern ausz Eehafft verhindert, Soll dieselb verschafft besteen auff die Jarszfrist unnd nit lenger. Wo aber die gekawfft habe gerawbt, gestolen oder deszgleychen als freyssam oder entweltigt herkommen wer, so soll es nach innhalt des nechstvolgenden gesetzs damit gehalten werden.] Wiewol das recht dem wachenden gemacht, so will mich dannocht die hiebestimpte zeit gegen dem abwesennden fast khurtz angesetzt sein beduncken, zudem das ditz erst gesetz dem geschriben recht sunst ungleich gestelt, per ea quae scripsi Instit. de usucapionibus [2, 6] § 1.

Eodem fol. 179b. *[Das ander Gesetz. Von antastung gerawbter oder gestolner habe, Auch stellung der geweren und irer weysung, und das nyemandt eynich gewere daran ersitzen mag.*

[1]) Die Handschrift hat: Es.

... *Und so der ansprecher beweyst, das sölliches sein gewesen wer, und möcht doch den Rawb oder diebstal nit beweysen, und der Inhaber möcht auch seinen geweren noch eynigen Rechtlichen Tittel oder ankommen auch nit stellen, fürpringen noch beweysen, das nach bederteyl fürprachten dingen ze Recht gnug wer, so solte dem anclager auff sein betewrung das er sich des nit entewssert noch verzigen hab, darumb glaubt werden, und jm dieselb habe volgen. Und wo aber der Anclager nichts beweyst, so solt der Inhaber davon geledigt werden ...]* versu IV a fine

„Nichts beweyst"

adderem: „noch wie ytz gemeldet beteurn möcht".

Fol. 182[a] statutum IV

„Pro ratha"

legendum, ut palam est, „pro rata".

Fol. 191[b]. *[Der Dreyunddreyssigist Tittel]* statutum VIII. *[Von Nachvolg der Hindergeng nach der masz irer abrede oder verschreibung und sonst nyemandt in sollichem zu dem widerrechten ze verdingen]*

„Zu dem widerrechten".

Hoc intelligo de reconuentione, von einer gegenclag.

Fol. 196[b]. *[Der Fünffunddreyssigist Tittel]* statutum III. *[Es soll nyemandt eynichen laden oder thür noch ichts anders in der Stat an dem undern gadem gegen der strassen herauszwarts anhahen noch anhencken lassen . . .]*

„anhahen"

legendum „anhaben".

Cl. Cantiu[n]cula
I. V. Doctor m. pr.

Das Manuscript des Gutachtens hat folgende Ueberschrift:

D. Claudii Cantiunculae
bedencken zu pesserung und emendation
der Nurmbergischen Reformation.
1546.

Wie das mir erst nachträglich bekannt gewordene Begleitschreiben ergiebt, hat die Zusendung des Gutachtens erst am 25. Januar 1546 stattgefunden: der Brief vom 23. December 1545 hat die Sendung nur angekündigt[1]).

Die in Nürnberg aufbewahrte Handschrift ist eine Abschrift des Gutachtens, die eine Menge kleinerer und grösserer Fehler zeigt, die vor der Absendung des Gutachtens nicht verbessert worden sind[2]). Diese habe ich ohne Weiteres verbessert.

[1]) Danach ist meine Angabe S. 124f. zu berichtigen. — [2]) z. B. quam st. quando, crederet st. cederet, possima st. pessima, Mantii st. Manlii, iudicet st. indicet, Inc. st. Luc. u. s. w.; desgleichen in den deutschen Worten vor st. von, es wer st. er wer u. dgl.

Einer der wichtigsten Fehler dieser Art ist (zu Fol. 70[a]) l. eos la 1, woraus ich das ohne Zweifel in der Urschrift enthaltene undeutliche l. eos qui hergestellt habe.

An manchen Stellen ist es zweifelhaft, ob wir es mit einem Copistenfehler oder mit einer Flüchtigkeit des Autors selbst zu thun haben. Dieser trägt nämlich nicht nur kein Bedenken, die Orthographie und den Dialekt der Nürnberger Reformation, aus der er Sätze oder Satztheile anführt, in eine ihm mehr geläufige Form umzuschreiben[1]), sondern bedient sich auch der herkömmlichen lateinischen Orthographie, die von der modernen nicht selten auffällig abweicht, z. B. diffinitiva, dissuetudo st. desuetudo u. s. w. Fehlt es doch bei Cantiuncula auch noch keineswegs an Wortformen, wie „fienda" (S. 150), eine Form, die auch Zasius gebraucht.

Einzelnen Stellen stehe ich rathlos gegenüber, so dem zu Fol. 56[a] gemachten Redactionsvorschlag: „möchte verisimiliter beraubt werden". —

Die Ausgabe der Reformation, welche Cantiuncula vorlag, scheint merkwürdiger Weise die erste der beiden 1522 erschienenen zu sein, die wegen ihrer Druckfehler bald durch eine bessere ersetzt worden ist. Wenigstens weiss ich nur durch diese Annahme einzelne Abweichungen seiner Lesarten von denen der mir vorliegenden Ausgabe von 1522 zu erklären. So findet sich der zu Fol. 9[a] gerügte Druckfehler „widerworffen" in meinem Exemplar nicht, sondern das richtige „underworffen"; so findet sich ferner die von Cantiuncula zu Fol. 156[a] gerügte Lesart „hindarrichtung" nicht, wohl aber das als richtig hingestellte Wort „hindanrichtung". Da die Correcturen der neuen Ausgabe, wie es scheint, meist nur geringfügige waren, so erklärt sich, dass die von Cantiuncula angegebenen Zeilen (versus) trotzdem immer genau übereinstimmen.

Cantiuncula benutzte aber daneben eine noch ältere Ausgabe, ein „antiquum horum statutorum exemplar", wie er dreimal hervorhebt (zu Fol. 145[a], 145[b] und 154[b]), und zwar um den richtigen Wortlaut mehrerer Gesetze festzustellen.

---

[1]) So setzt er z. B. zu Fol. 85[a] statt der Schreibart der Reformation „Vatter und Muter" vielmehr „vater und mutter", zu Fol. 103[a] statt „Und sein ditz die ursachen" vielmehr „Und sind disz", zu Fol. 118[a] statt „herpracht" vielmehr „herbracht" u. s. w.

Gemeint ist doch wohl die Ausgabe von 1484, die denn auch zwei der angegebenen besseren Lesarten hat, wenn auch in anderer Orthographie, z. B. „ze bezalen". Andererseits aber hat sie nicht „d*a*sselb", sondern gleichfalls „d*e*sselb Lehen". Entweder liegt hier also ein Versehen Cantiunculas vor oder er benutzte etwa die Ausgabe von 1503, die mir nicht zu Gebote steht.

Erst durch die zwischen Cantiuncula und dem Rath von Nürnberg gepflogene Correspondenz wird uns der richtige Standpunkt angewiesen, von dem aus wir die Beurtheilung zu betrachten hatten, die Cantiuncula der Reformation vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus zu Theil werden lässt. Es war nicht eine Liebhaberei des zu Rathe gezogenen Rechtsgelehrten, wenn er bei Abweichungen der Reformation von dem gemeinen Recht für das letztere eintrat, sondern er handelte damit nur dem ihm ausdrücklich gegebenen Auftrag gemäss. Er sollte, wie es in dem Briefe des Raths vom 12. Januar 1544 heisst, die „auf unsere bürgerliche gebreuch und das alt herkommen gestellte Gesetze", „do si befinden solten den gemeinen rechten entgegen, denselben sovil muglich und leidlich gemess stellen". In seinem Begleitschreiben vom 22. December 1545 hob denn auch Cantiuncula hervor, dass er diesem Auftrag gemäss verfahren sei und „allerlay Artigkel befunden" habe, „die sich meins erachtens den gemainen geschribnen rechten und üblichen kais. chamergerichts gebreuchen nit vergleichen, und aber mit leidenlicher enderung denselben genähert und etwas gemässer gestellt werden mögen".

Der Nürnberger Rath hielt Cantiuncula für diese Arbeit für besonders befähigt, „dieweil", wie es wörtlich in seinem Schreiben heisst, „wir eur herrligkait vor andern gelert, verstendig und erfarn wissen".

Auch ein persönliches Zusammenkommen Cantiunculas mit den andern Gelehrten der Stadt in Nürnberg war in Aussicht genommen: der Rath wollte „dahin gedacht sein, mit was fugen und gelegenhait wir euer herrligkait etwo personlich hieher pringen mugen sich mit andern unsern gelerten und iren begriffen rathschlegen mundtlich bereden und zu vergleichen". Ob eine solche Conferenz wirklich stattgefunden

hat, weiss ich nicht zu sagen. Dagegen erfahren wir aus den Briefen Cantiunculas, dass er wegen der Verzögerung seines Gutachtens sich nicht nur „oftmals schriftlich", sondern auch bei den Nürnberger Rathsboten „auf jungstgehaltnen reichstag zu Worms erclagt" habe.

Wegen der Person des Verfassers ist es von Interesse zu bemerken, dass dieses Gutachten mit den darauf bezüglichen in deutscher Sprache geschriebenen Briefen die ersten urkundlichen Beläge für Cantiunculas Gebrauch der deutschen Sprache sind: die sonst von ihm bekannten Briefe sind alle lateinisch geschrieben. Wenngleich gewisse Stellen und Angaben in seinen mit Amerbach gewechselten Briefen deutlich auf eine Bekanntschaft mit der deutschen Sprache hinwiesen[1]), so liess sich doch bis jetzt nicht darthun, dass er derselben so mächtig war, wie die hier mitgetheilten Urkunden zeigen.

Der Rath war mit dem Gutachten offenbar zufrieden: schon kurze Zeit nachdem Cantiuncula der Eingang des Gutachtens angezeigt worden, am 6. Juli 1546, erhielt er vom Rath den weiteren Auftrag, speciell noch über eine besonders schwierige Materie, mit der die Nürnberger Juristen beschäftigt waren, nämlich über das 4. Gesetz des 13. Titels der Reformation, einen Rathschlag auszuarbeiten. Das einer Revision unterzogene Gesetz handelt:

„Von bestimmung versamenter habe unnd von Erbschafft derselben, Auch dem genyesz oder beysitz und puss ausz Eehafft, unnd von underschyedlicher bezalung der schulde, Auch von der verheiratung zu dem Andern mal, Von Erschafft (sic) der kinder ausz Erster und Andern Ee geporn, und von gemeiner Gewinnung in bestendiger Ee, und verwürckung oder verliesung des Kindszteyls."

Welchen Werth man in Nürnberg auf seine Ansicht legte, zeigt der Umstand, dass man ihm für diesen Rathschlag eine Verehrung von 100 fl. aussetzte und ausserdem den ferneren Fortbezug seines jährlichen Wartegeldes von 50 fl. in Gold zusicherte.

Cantiuncula, der zur Zeit des Auftrags auf dem Wege zum Reichstag nach Regensburg war — am 16. Juli schrieb er von dort einen Brief an seinen Freund Amerbach[1]) —,

[1]) Vgl. bei Rivier p. 56, 59, 61 und 98.

schickte das Gutachten ein Jahr später, den 21. Juni 1547, ein, zu einer Zeit, wo er, eben von einer Krankheit hergestellt, von häuslichen Sorgen gequält war und sich bald zu einer andern Reise nach Augsburg rüsten musste[2]). Das am 15. Juli in Nürnberg angekommene Gutachten[3]), das dem Rath, wie er am 28. September mittheilte, zu gutem Gefallen gereichte, konnte leider bisher nicht wieder aufgefunden werden.

Die Berathungen über das Gesetz kamen erst nach zwölf Jahren zu einem gewissen Abschluss: den 18. Januar 1559, also eine Reihe von Jahren nach Cantiunculas Tode und fünf Jahre vor der Publication der letzten Reformation, beschloss der Senat endlich eine Erläuterung des Gesetzes zu publiciren. Ich lasse dieselbe im Anhang mit folgen. Ob und wie weit sich in dieser Erläuterung der Rathschlag Cantiunculas wiederspiegelt, ist nicht zu entscheiden.

Des Zusammenhanges wegen sei noch erwähnt, dass Cantiuncula auch noch andere rechtliche Aufträge seitens der Stadt Nürnberg erhalten hat. Schon 1541 den 13. Mai, also längere Zeit vor dem die Reformation betreffenden Auftrage, war er mit der Verfolgung einer Forderung der Stadt gegen die Hinterlassenschaft des Bischofs Balthasar von Constanz betraut worden, eine Angelegenheit, worüber der Rath auch den 1. Juni 1542 und den 14. Mai 1547 an ihn schrieb. Und nicht lange nach Einsendung der beiden Gutachten über die Reformation finden wir den Rath wieder in Correspondenz mit Cantiuncula über ein Gutachten in einem Fraischprocess der Stadt mit dem Bischof von Bamberg, nämlich den 27. October und 22. November 1547.

---

[1]) Rivier p. 83. — [2]) Briefe an Amerbach vom 12. Juli 1547 und vom 25. October 1547 bei Rivier p. 91 und 93. — [3]) Schreiben der „Herren Eltern", eines geheimen Rathsausschusses, an Cantiuncula vom 28. September.

Anhang I.

Actenstücke zu dem Gutachten.

1. Brief des Nürnberger Raths an Cantiuncula vom 12. Januar 1544 aus dem Briefbuch Nr. 130 fol. 223r.

Dem ernvesten unnd hochgelerten herren Claudio Cantiuncula der rechten doctor. Ro. ko. Mt. regimentsrathe unnd canntzlern zu Ensissbaim in Obern Elsass.

Ernvester unnd hochgelerter, lieber herr! Euer herrligkait wissen wir nit zuverhalten, das unnsere lieb vorfarn unnsser bevolhen unnd tragenden regierung nit on sonndern fleiss unnd mühe, unnser statt notturfft nach dess verschinen 1522 jars ein reformation gemeiner burgerlicher ordnungen unnd fursehung haben berathschlagen, unnd im truck aussgeen lassen, wie wir e. herrligkait derselben eine hiebei zuschicken. Nun seien aber seidher unnd alss solche getruckte reformation aussgangen, furgefallner gelegenhait unnd dem wesen nach allerlai ennderung beschehen unnd furgenommen unnd werden etliche gesetz inn ein zweyfel unnd irrung gezogen unnd ereugnen sich noch von tag zu tag strit unnd frembd verstand, sonnderlich dieweil dieselb nit allerding auff die gemeinen recht, sonnder auch auf burgerliche leidliche[1]) gebreuch gestellt, desshalben wir dann bewegt seien inn sollichen sovil muglichen fursehung zuthun unnd demnach etlichen unnsern hiewonenden rechtgelertten dieselben hievor im truck aussgangen reformation unnd einem jetlichen eine zuhanden stellen lassen unnd bevelch thun, dieselben sampt den geschehen ennderungen fur hand zunemen, alle gesetz unnd ein ietlichs mit allem fleiss zuerwegen unnd zuermessigen, daruber auch wie unnd welcher massen die den gemeinen rechten unnd ublichen camergerichts gebreuchen zum gleichmessigistem, leidlichsten, gemesten unnd pessten zuenndern, pessern, mindern unnd mehrern zuberathschlagen unnd unnss alssdann ire rathschlege unnd bedencken inn schrifften zuubergeben inn sonnders sich zubefleissen, ob wol etliche gesetz auf unnsere burgerliche gebreuch unnd das alt herkommen gestellt, do si befinden solten den gemeinen rechten entgegen, das si die denselben sovil muglich unnd leidlich gemess stellen. Dieweil wir aber inn diser hochwichtigen sachen, do es auch zwuschen gemeiner unnser burgerschafft unnd inn unnser statt ein ordenlich richtscheid ist unnd sein soll, an gutten rath nicht gern etwas wolten erwinden lassen unnd wir dann eur herrligkait vor anndern gelert, verstendig unnd erfarn wissen, haben wir euer herrligkait hierinnen nit umbgeen mugen mit gantz dienstlicher unnd vertreulicher bithe, euer herrligkait wollen sich der sachen unnd mühe auch unndernemen, solche unnser reformation unnd beschehne additiones mit allem fleiss zu derselben irer gelegenhait jedoch sovil muglich zum furderlichsten von gesetzen zu gesetzen

[1]) Hier folgt im Original das Wort „weg", aber durchstrichen.

uber sehen, erwegen unnd berathschlagen unnd unns alsdann iren rathschlag unnd gutbedungken inn schrifften zuschicken, wollen wir allssdann dahin gedacht sein, mit was fugen unnd gelegenhait wir euer herrligkait etwo personlich hieher pringen mugen sich mit anndern unnsern gelertten unnd iren begriffen rathschlegen mundtlich bereden unnd zuvergleichen, sollichs auch umb euer herrligkait mit schuldiger belohnung danckparlich verdienen.

Datum Sampstags 12. Januarii 1544.[1])

---

2. Brief Cantiunculas an den Rath vom 22. December 1545 aus einem Actenfascikel, die verneuerte Reformation betr. (S. I. L. 194 Nr. 5).

Fürsichtigen, erbaren unnd weisen, eerendengunstig hern! Euer erbar weissheit vertreulichen begeren nach hab ich euer unnd einer löblichen statt Nurmberg anno etc XXII im truck aussgangne reformation gemainer burgerlicher ordnung sampt den geschehen anhengen unnd erleuterungen, mir verschinens jars zugeschickt von gesetzen zu gesetzen fur hanndt genommen, auch mit allem möglichen fleiss ersehen unnd erwegen, unnd darinn (wiewol mein verstand gering unnd mein erfarung klain) allerlay artigkel befunden, die sich meins erachtens den gemainen geschribnen rechten unnd üblichen kay[n]. chamergerichts gebreuchen nit vergleichen, unnd aber mit leidenlicher enderung denselben genähert unnd ettwas gemässer gestelt werden mögen, wie euer e. w. auss beiligendem meinem geschribnen bedenncken gunstigclich zu vernemmen hatt. Der almechtig geruch, das diser mein ratslag, der aus ganntz getreuem gemuet geflossen, euer e. w. gefellig unnd angenem sei. Das sich aber die sach bei mir ettwas lanng verzogen, sind die ursachen bei euer e. w. unverborgen, wie ich mich dann offtmals schrifftlich unnd bei deren fürnemen ratsbotten auf jungstgehaltnem reichstag zu Wormbs erclagt; versich mich auch, es werd mir desshalben kain saumsal oder bedaurung der arbeit zugemessen werden. Dann euer e. w. allen dienstlichen willen mit fleiss zu erzaigen bin und wurd ich, auch billich sein soll, allzeit genaigt und berait, mich hiemit bevelhend.

Datum Ensissheim, Zinsstags nach sant Thomanstag anno domini etc. im XLV[ten].

Eur e. w. dienstwilliger
D. Cantiuncula etc.

---

3. Begleitschreiben Cantiunculas vom 25. Januar 1546 bei Einsendung des Gutachtens.
An dem nämlichen Orte.

Den fursichtigen, erbaren unnd weisen herrn burgermaister unnd rat der stat Nurmberg, meinen eerenden und gunstigen lieben herren zu handen.

D. Claudius Cantiuncula etc.

25. Januarii 1546.

Schickt sein ratschlag über di reformation.

---

[1]) Ein beigefügter Zettel, der auf eine ganz andere Sache Bezug hat, ist nicht mit zum Abdruck gebracht.



4. Brief Cantiunculas an den Rath aus Regensburg den 1. Juli 1546, aus dem Actenfascikel, die verneuerte Reformation betr. (S. I. L. 194 Nr. 5).

Erbarn, ernvesten, fursichtigen und weisen, gebiettend, gunstig herren! Eur e. f. w. sein mein guttwillige dienst bevor. Das eur e. f. w. mein verzeichnet uberschickt bedencken zu gefallen geraicht, hab ich fast gern vernomen; wolt gott, das ichs hett besseren mögen; es werd an dienstlichen gutten willen nichts gemanglet haben. Geschehner entschuldigung hats gar nit bedorfft; dan eurn e. f. w. ich kain mass zu setzen; allain hab ich aigentlich zu wissen begert, ob das packet ankhomen und uberantwurt worden. So ich deshalben ferrer oder sunst inn andern furfallenden sachen von eurn e. f. w. umb mein einfaltig guttbeduncken angesucht, werden die mich allzeit meins höchsten vermögens berait, fleissig und willig (als das auch von mir billich geschicht) erfinden. Mich hiemit dienstlich bevelhend.

Datum Regenspurg den ersten Julii anno 1546.

Eur f. e. w.

dienstwilliger

D. Cantiuncula.

Den erbaren, ernvesten, fursichtigen unnd weisen herren burgermaister und rathe der statt Nurmberg meinen gebiettenden, gunstigen hern zu handen.

D. Cl. Cantiuncula

2. Juli 1546.

Reformation belang.

Anhang II.

Zur Geschichte der Erläuterung des 4. Gesetzes des XIII. Titels.

1. Brief des Raths an Cantiuncula vom 6. Juli 1546 aus dem Briefbuch Nr. 136 fol. 56r.

Herren Claudio Cantiunculae etc.

Ernvester unnd hochgelerter, lieber herr doctor! E. E. jungst am dat. 1. Julii auf unnser davor an dieselb aussgangen schreiben ervolgte widerantwort unnd daran gehengkt erpieten unnss nit allain inn vorhabender unnser stat reformation pesserung, sonndern auch anndern furfallenden sachen vernner mit irem rath unnd gutbedungken gutwillig zuerscheinen etc., haben wir nach lengs hören lesen, thun unnss desshalben gegen derselben E. E. gantz dienstlich unnd fleissig bedangken unnd dieweil gedachter unser reformation halben im vierdten gesetz dess 13.ten tituls verschiner zeit bey unnsern gerichten etwas zweifelig gewesen unnd noch ist, wölcher gestalt erkantnus dorinn zuthun, domit niemand verkurtzt wirde, wie e. e. auss innligender verzaichnus nach lengs bericht empfahen mögen, derhalben wir dann auch unnsern im hauss habenden doctorn sich daruber inn sonnderhait zuberathschlagen

bevolhen, so bitten wir e. e. ganntz dienstlich, sie wöll unbeschwert sein irn rathschlag und gutbedungken hieruber auch zufertigen unnd unns verzaichnet zukommen zlassen, unns desselben zur notturfft mögen haben zugebrauchen, das sein wir umb E. E. mit allem guten willen zuverdienen urputtig unnd geneigt, doneben aber so haben wir auch verordnet, das e. e. von unnsern wegen zu disem mal mit 100 fl inn geld verehrt unnd zudem, so sollen ir auch die 50 fl muntz jerlichs wartgelts furohin mit geld entricht werden, doch nit dergestalt oder mainung, das wir e. e. hiemit endtlich zufriden gestellt haben wöllen, sonnder wir gedengken unns mit derselben, so nun die sach zu ennd gebracht verñer der gepur nach danckparlich zuvergleichen, welchs wir e. e., dern wir inn allweg angeneme dienst zuerzeigen willig unnd bereit, im pössten nit verhalten wollen.

Datum Dinstags 6. Julii 1546.

---

2. Brief des Raths an Cantiuncula vom 28. September 1547 mit Zettel vom selben Tage, aus dem Briefbuch Nr. 138 fol. 48.

Am Rande steht: Inn der eltern namenn.

Herren Claudio Cantiunculae doctori etc.

Ernvesster unnd hochgelerter, lieber herr doctor. Eur herrligkait schreiben, am dato 21. Junii jungst an unnss aussgangen, haben wir auf den 15. Julii hernach sampt doneben geschicktem rathschlag uber das vierdte gesetz dess 13. titls, inn unnser statt reformation begriffen, empfangen unnd alles innhalts vernomen, bedangken unns zuvorderst berurts ires unns hierinn mitgethaylten rathschlags, dieweil unns auch derselbig zu guten gefallen raicht, unnd dann wir bericht worden, das e. ht. jetzo auch zu Augspurg ankommen, so haben wir unnsern gesandten aufm jetzigen reichstag doselbst bevelch gethon, dieselbig e. ht. von solchs ires rathschlags wegen mit 50 goldgulden inn unnserm namen zuverehrern, dorauf unnser gutlich gesinnen, e. ht. wolle dieselben von unnss gutwillig unnd zu genuegen annemen auch furan weniger nit, dann bissher irem selbs gunstigen erbietten nach inn furfallender unnser notturfft willfarig unnd gewertig [1]) erscheinen, wie dann zu e. ht. unnser sonnder vertreulich unnd gute zuversicht steet, das sollen unnd wollen wir jeder zeit der gepur nach gegen e. ht. zubeschulden unvergessen sein, unnd haben sollichs derselben aufbemelt ir schreyben zu widerantwort unangezeigt nit wollen lassen.

Datum, 28. Septembris anno 1547.

Zetl.

E. ht. werden auch bey unnsern gesandten zu Augspurg die bezalung ires inn kunnfftigen monat Octobris felligen wartgelts finden, wölchs wir derselben im pössten auch nit verhalten wollen.

Datum ut in litteris.

---

[1]) Im Original folgt das Wort „erzeigen", aber durchstrichen.

3. *Das 4. Gesetz des XIII. Titels.*

Von bestimmung versamenter habe unnd von Erbschafft derselben, Auch dem genyeß oder beysitz uñ puß auß Eehafft, unnd von underschyedlicher bezalung der schulde, Auch von der verheiratung zu dem Andern mal, Von Erschafft der kinder auß Erster und Andern Ee geporn, uñ von gemeiner gewinnung in bestendiger Ee, uñ verwürckung oder verliesung des kindßteyls.

Furgesamente habe soll gehaltñ uñ verstanden werden, alle die habe unnd gut, so dann bede Eelewt die leyb an leyb, uñ gut an gut geheyrat habñ auff die zeyt irs Eelichen beyschlaffens zu eynander pringen, uñ alles das so sie in jr beder Eelicher versamnung samptlich uberkommen und gewinnē, Auch alles das, so Eelewte, die in ander meynung unuerdingt oder mit geding der gabe uñ widergabe der zuschetze oder heyratgut, unnd außnemen der eynßhandt in irer beder leben, in jr beder gesampte handt erkawffen oder schreiben lassen, und dergleychen, und das söllichs, wo es nit verbriefft würde, durch vollig personlich weysung mag beypracht werden, und nach dem jr yedes in der Ee an söllicher jr beder versameter habe und gut den halben teyl hat, So erben jr yedes leyblich erben in absteygender Linien den ganzen versamenten des abgegangen teyl, oder wo die nit vorhanden weren, so erben ander erben nach lawt des Dritten gesetzs under dem zwelfften Tittel, Doch also, das das bleybent der Ee, so lang und es seins wittibstuls unuerrückt bleybet, seinen genyeß dauon mit erziehung, hinpringung, unnd außsteurung geystlich oder weltlich des abgegangen verlassen kindern, ob es die alßdann ließ, uñ auch mit angreyffung desselbñ auff die Eehafft haben soll, wo es aber den wittibstul verrückte, und leyblich erben in absteygender Linien verließ, so soll es denselben erben söllichs irs anerstorben Erbteyls abtretten uñ volgen lassen, Aber gegñ allen andern erben in auffsteygender Linien oder auff die seyten verwant, soll es in vorgemelter meinung seinen beisitz daran habñ, Will aber daß selb bleybent der Ee sich von den Kindern teylen des sol es zethun macht habē, uñ darauff nicht schuldig sein, die selbñ seine Kinder verrer mit Cost und ander notturfft zeuersehen, Doch das es den kindern, so sie unmündig oder under jren vogtparen jaren werenumb Vormundt jnen zůgeben bey einem Rate, oder den Vormundern Wittib uñ waisen anrůffen soll, uñ darzu mit der bescheydenheit, wo das abgegangen auff die zeyt seins abgangs icht schuldt schuldig were, die es vor söllicher versamnung gemacht hett, so sölt die selb verlassen schuldt von besönder seiner verlassen habe, oder ob daran gepruch erschyne, von seynem halbteyl der versamnung bezahlt werdē, Was aber schuldt nach söllicher versamnung der gemeinen habe und bestendiger Ee gemacht würdt, die soll von gemeiner habe und gut von der versamnung herrürende außgericht werden, Es were dann das von der selben Eelewt einen so redlich unnd gegründt ursach fürpracht würden, warumb daßselbig für das ander zebezalen nit schuldig sein vermeinte, das soll alßdann steen zu erkandtnuß der urteyler. Unnd so sich begebe das das

bleybent der Ee zu der andern Ee griffe, uñ doch absteygent Erben auß der ersten Ee hette, so soll söllicher bleybent Eegenoß Man oder weyb nit macht haben, seinem andern Eegenossen, es sey durch heyrat, gescheffl, geschick, oder durch ubergab auff den todsfal oder leben gestelt mer zeuermachñ, zeuerschaffen oder zeübergeben, dann alßuil einem kind auß der erstñ Ee die enigklein an stat jrer vatter oder muter für ein person zerechnen werden mag.

Gewünne aber söllicher Eegenoß auch Kinder in der andern Ee, unnd Kinder oder Enigklein auß der Ersten Ee auch vorhanden wern, und der fal on ein Gescheffl berwt so erben sölliche Kinder auß erster uñ ander Ee jres elters vater oder muter verlaßne habe zu gleychen teyl, die enigklein an stat jrer eltern für ein person zerechnenn, Aber mit den Gescheffiten soll es gehalten werden, wie in besöndern gesetzten dauon geordent ist.

Was aber das ander bleybent Eegenoß seinem verstorben eegenossen hat zupracht, oder jm sönst erblicher, oder in ander weyse in bestendiger Ee ist zugestandñ, Sölliche habe alle soll dem bleibenden Egenossen unuerhindert der kinder auß der ersten oder andern Ee geporn volgen unnd pleyben.

Begeb es sich aber das ein söllicher bleibender Egenoß mit seinem andern Eegenossen in bestendiger Ee kein absteygenden Erben gewünne, uñ die kinder oder Enigklein den dotßfal jrer elter vatter oder muter auß erster Ee geporn erlebten, so soll seinem Eelichen bleybenden genossen von des gestorben verlassen habe und güter nit mer volgen noch werden dann ein kindßteil, die Enigklein an stat irer Eltern für ein person zerechen.

Und ob es sich begebe, das die habe und güter, so in aufrichtung der andern Ee vorhanden gewesen, durch unfleyß beder Eegenossen, oder eines auß denselbigen were mercklich geringert uñ geschmelert, uñ die Erben auß der ersten Ee fürpringen wolten, das das ander bleybent Eegenoß, den kindßteyl, so jme erblicher weyß zugestandñ solt verwürckt habñ, uñ jnen sölcher teyl zugewachsen sein, söllichs alles soll alßdann zu erkantnuß der urteyler des Statgerichts gesetzt sein, unnd ob sie die urteyler so mercklichen betrug oder vorteyl befünden, habñ sie macht auch zeerkennen von des bleybenden Eegenossen als der kinder Stifvatter oder Stifmuter eygne habe den kindern auß der ersten Ee geporn zu ergetzligkeit jres schadens und abgangs was zesprechñ, dergleychen soll es auch zu erkanntnuß der urteiler steen, ob der Stifvatter oder muter clagñ wolten, das jnen etwas mer herwiderumb von des abgestorben Eegenossen habe unnd güter (dañ ein kindßteyl) gebürn sölte.

Und so sich erfünde das zu söllicher andern bestendiger Ee durch geschickligkeit beder Eegenossen, etlich habe und güter würden gewunnen, sölliche gewinnung soll alßdann gemein sein, und yetlichs Eegenoß den halben teyl daran haben unuerhindert der kinder auß Erster und andern Ee geporn.

Und ob eins der Eeleut die sich leyb an leyb und gut an gut zusamen verheyrat haben understündt, hinder seynem Eegenossen und on sein kuntlich verwilligung, einich gut in sein Einßhandt zekawffen oder schreiben zelassen, So soll doch das dem anderm seynem Eegenossen unschedlich und nit anders sein noch gehalten werden, dann ob sölliche habe und gut in ir beder versamnung gekaufft und geschriben were.

---

4. Decret des Senats vom 18. Januar 1559, betreffend

Erleutterung des 4. gesetzs dess 13. tituls.

Nachdem einem erbarn rath angelangt, welcher gestalt das 4. gesetz unter dem 13. titul in ungleichem verstandt gezogen und etwan in erbthailungen und sonst dohin gedeut worden, als solt den ehefrauen in anderer ehe von wegen ires zugebrachten guts der vorgang uf des verstorbnen eewirts verlassner hab nit allein vor andern glaubigern gegeben, sonder auch si den Kindern aus erster ehe in erforderung ires mutterlichen guts furgesetzt werden, welches aber eins erbarn raths gemut und mainung nie gewesen, domit dan hinfuro solchs furkomen und das berurt gesetz zu gleichmessigem billichem verstandt gebracht werde, so gibt ein erbarer rath dise nachvolgende erleutterung: So jemandt in erster ehe Kinder erzeugt und nach absterben seins ehegenossen zu der andern ehe greift, das sol den Kindern aus erster ehe an irem erlebten vatterlichen oder mutterlichen gut und derhalb habende stilschweigender verpfandung aller ding unschedlich sein so lang und vil, bis sie desselben ires vatterlichen oder mutterlichen guts volligs bezalt vergnugt und endtlich habhaft werden, one undterschiedt, ob ir vatter und mutter in verdingter oder versambter heirat gesessen werden. Und begeb sich, das der man mit todt abgieng und kinder aus erster ehe, auch seine ander ehegenossen oder desselben in anderer ehe erzeugte kinder hinter ime verlies, was sich dan erfindet, das ime dasselbig sein anderer ehegenoss zugebracht oder in werender ehe in erbs oder anderer weis uberkomen het und noch vor augen were, das alles sol unverhindert der kinder aus erster ehe demselben im leben bleibendem ehegenossen oder seinen in anderer ehe erzeugenden kindern volgen und zugestelt werden. Herwiderumb was der kinder aus erster ehe erlebten mutterlichen guts, so der verstorben ir vatter in verwaltung und gebrauch gehabt, noch vorhanden und gefunden wurdt, das sol inen auch unverhindert der stieffmutter und stieffgeschwistergit one mittel verfolgen und bleiben. Wer aber, das solchs der kinder aus erster ehe mutterlich gut gar oder zum theil nit vorhanden, desgleichen an des andern ehegenossen zugebrachten gut auch mangel oder abgang erschiene, also das es bederseits uf erstattung von der abbestorbnen verlassnen hab und guetern stunde, dieselbigen aber so weit sich nit erstreckten, alsdan solten die kindere aus erster ehe bis zu volliger vergnugung ires mutterlichen guts der stieffmuter und den in anderer ehe erzeugten stieffgeschwistergit furgezogen und vor inen ires mutterlichen guts bezalt und entricht werden. Jedoch sollen hie demselben anderm

ehegenossen und desselben kindern an iren habenden vorgangsgerechtigkait gegen andern glaubigern nichts benomen, sondern domit nach ausweisung anderer gesetze gehalten werden.

Und dise erleutterung soll in allen heiraten, so diser zeit beschlossen sindt oder kunftiglich beschlossen werden, also verstanden und in allem *(sic)* bisshero unerorterten fallen dero gemes in gericht erkant und geurtheilt werden.

Decretum in senatu 18. Januarii anno 59.

Miscellen.

[Ehaften des Klosters Heidenheim.] Die nachstehende Aufzeichnung ist einem der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München gehörigen Salbuch des ehemaligen Benedictinerklosters Heidenheim am Hahnenkamm (bayerischer Kreis Mittelfranken) vom Jahre 1400 (Cod. germ. perg. nr. 1524) entnommen. Die Gründung dieses Klosters reicht bis in die Mitte des achten Jahrhunderts zurück; seine Aufhebung erfolgte im Jahre 1538 durch Markgraf Georg den Frommen von Brandenburg-Ansbach.

Die einleitenden Worte des Salbuches bezeichnen das Jahr 1400 als den Zeitpunkt der Niederschreibung, doch gehört speciell die Ehaftordnung unzweifelhaft einer weit älteren Periode an.

Das sein dye recht, eehaft und freyhait, dye daz closter und gotzhaws hye zu Heydenheym hat.

Zu dem ersten hat das gotzhaus zu Heidenheim die recht und eehaft, daz ein apt hie zu Heidenheim alle jar jerlich zu einem mal in dem jar, wann er will, wol haben mag und soll in seinem gotzhaus ein gemeins offens gericht, eehaft und geding. Und auf welchen tag er das haben will, dazselb soll des gotzhaus zollner des nechsten tags vor hie in dem markt zw Haidenheim allermeniclich zu haws und zu hof oder unter augen offenlich verkunden und offenwarn. Und wer daz fürbaz daruber versaumet und nit darzw kome und gentzlich dabei belibe, als dann recht und herkomen ist, der ist daz schuldig zw wandeln und zu bessern einem apte, alz dann die gesworn burger hie darumb erkennen und sprechen. Und an dem tag, so man daz gericht, ehaft und gedinge an hat gevangen, sollen zu morgest zu tagzeit hie die gesworen zwelf burger und wer auch hie gesessens in dem markt in der selben jars frist geschenkt hat mit einem apt essen ob seinem tisch. Und waz dann ein gesessner yeglicher in der selben jarssfrist geschenkt hat des selben geleichen soll er zwo moss mit im pringen uber eins abtz tisch. Und welher das nit tät, so haben die purger und die andern gewalt und recht, dez gotzhaus zollner darumb zu manen und zu sprechen und zu pfenden. Und der selb zollner hat dann fürpaz gewalt und recht, auf allen hofsteten und an andern steten den selben darumb zu pfenden, der des dann sewmig wer gewesen und hinderstellig.

Item und an dem tag so hat hie ein apt oder wem er das bephilhet gewalt und recht zu sitzen zu offem gericht. Und wer hie von dem markt den andern zu clagen hat, dem soll er richten recht umb widerecht on geverde, wer des begert. Und auf den tag so hat chein herschaft nach chein ir amptman mit dem gericht und fellen und mit dem gedinge und mit allen andern ehaften und sachen gar nichtz zu schaffen nach darein zu thun nach zu reden, weder dem gotzhaus nach den purgern nach der gemein in chein weis. Und wer dem andern also da vor gericht mit recht ist schuldig, der soll im daz unvertzogenlich on all scheden richten und betzalen hie zwischen und man des nachsten morgens hynne zu closter preym[1]) leut. Und thet er des nit und wirt dann des gotzhaus zollner darnach von dem ancleger darumb ermant von gerichtz wegen, so hat der zollner auf allen hofsteten und in allen andern steten in dem markt und ettern[2]) darumb zu pfenden on all frevel. Und der selb, den man also gepfendet hat, der ist auch einem apt darzu wetthaft worden.

Item daz gotzhaus hat auch die recht: als oft ein neuer apt[3]) hie erwelt und bestetigt und eingesetzt wirdet, wann er dann die zwelf gesworen burger hie von dem markt ermant und fur sich vordert, so sullen sie ungevorlich on alles widerreden unvertzogenlich fur in komen und im all offenlich gelert ayd mit aufgepoten fingern sweren, im und seinem gotzhaus und der herschaft hie recht zu halten und iren frumen zu fůdern und iren schaden ze wenden trewlich on alles geverde. Und als oft der gesworen burger einer ab get, so haben die bestanden gesworen gewalt und recht, ander auf eyd und nach iren trewen wider zu in ze welen und ze nemen ongeverlich, als oft daz zu schulden kumpt, einem apt und herschaft hie auch offenlich sweren in den rechten, als vor geschriben stet, an gevårde.

Item daz gotzhaus hie hat auch die wirdikeit und recht, daz es von anfang und alter von bapsten, von keysern und kungen gefreyet ist: also wer mit seinem leyb oder gut her in des gotzhaus tor und ettern fleucht und kumpt, daz dez selben leyb und gut sicher und frey soll sein vor allermeniclich, also daz in chein herschaft, gewalt nach gericht herin nit frevenlich sol nachvolgen noch beschedigen in kein weis. Und wer daz also frevenlich uberfur, der wurde das gar schwerlich pessern. Doch ausgenomen ob yemand mit seinem gut von schuld wegen also herein fluhe oder kôme und das selbe yemand gesessen in dem markt kuntlich wyssenlich schuld schuldig were, dez selben gut sol darumb vor dem selben anclager nit sycher noch frey sein in chein weis. Wann ob der selb in dem markt, dem einer also schuldig were, des nit vertragen mocht und sein schuld von dem selben seinem schuldiger haben wolt, so soll der selb anclager das selb geflohent gut freuntlich und bescheidenlich vordern hie an einen apt oder an seinen gewalt, ob ein apt nit gegenwurtig mocht sein. Und wenn er daz also gevordert

---

[1]) prime, 6 Uhr Morgens. — [2]) Ortsmark. — [3]) oder beambter (spätere Hand).

hat, so soll man im dez gutlichen begunnen und volgen lassen. Wolt im aber ein apt oder sein gewalt daz selb gut von seiner wyssenlichen schuld wegen also nit folgen lassen, so mag er sich des selben gutz selber wol unterziehen und nemen on alle frevel, es sey verschlossen oder offen. Und ist es dann verschlossen, so mag er dasselb wol offen und aufprechen und daz gut daraus nemen, doch daz er dem gotzhaus den selben pruch und schaden on alles vertziehen gentzlich wydermachen und widerkeren soll.

Auch hat daz gotzhaus hie die recht: wer in den toren und ettern des gotzhaus sydelhof sytzet und wonet oder selb sitzet frey, also daz er mit der herschaft und mit dem markt gar nichtz zu schicket hat weder mit wachen noch mit stewren noch mit keynerlai sachen und gemeinschaft in kein weis.

Auch hat es dye recht, waz es hofstet in dem markt hat, daz dy frey sein, also daz dye der herschaft nit steuren nach dyenen in chein weis, es sey dann daz der selben einer hie in dem markt offenlich zu markt stand und offen failen kauf hab und treib oder offenlich schenk, der selb soll ungeverlich sein antzalung geben an den zwain gewonlichen steuren zu sand Walpurgen tag und zu sant Michels tag und nit mere noch anders. Oder sey der herschaft eygen, der selb aigen man soll jerlich sein gewonlich leibsteur, daz ist jerlich zu iglicher vorgenanter steur zwen schilling haller und nit mere.

Auch so soll keiner der herschaft amptman noch pütel frevenlich oder gevorlich von gerichtz oder gepotz wegen hie auf dez gotzhaus freyen hofsteten nicht gan noch darauf pieten noch pfenden. Er mag aber wol offenlich hinein rufen und verkunden. Und ein apt oder sein amptman soll die leut auf den selben freyen hofste(te)n versprechen und zu rechten stellen.

Item es hat auch recht, daz ein apt hie wol mag haben sein amptman pei dem gericht, und waz da vor gericht offenlich mit recht verfellet, daz ist halbs eines aptes und halbs der herschaft, doch ausgenomen der grossen frevel und fliessenden wunden, dy gehoren der herschaft allein zw.

Es hat auch dye recht, daz es hie soll haben seinen eygen gesworen zollner in dem markt; der im sein zoll hie einnympt von allen keufen, dye dann hie in dem markt und ettern beschehen ongevorlich.

Wer aber in dem markt hewslich sitzet, der mag von einem iglichen apt hie oder von seinem zollner das marktrecht offenlichen enphahen. Und welcher daz also enpfangen hat, der soll daz also von einem iglichen apt hye oder von iglichem seinem zollner besunder alle jar järlich losen mit vier hallern an sand Mertens abent oder an sand Mertens tag zu preimzeyt. Und ein iglicher gast mag daz marktrecht auch jerlich also losen mit 8 hallern in den vorgeschriben rechten. Und wer daz egenant marktrecht also jerlich nit loset, der soll furbas zollen als ein ander gast, und ist daz marktrecht wider ledig und vervallen.

Item es hat auch die recht, daz ein apte hie mit der zwelfer gesworner rat all markttag wol einen reyf oder ein ander zeychen mag offenlich lassen aufstossen untz auf ein genante zeyt, also daz in der genanten zeit, die weil daz zeichen offen stat, chein gast nach ymand nichtz sull kaufen dann allein daz gotzhaus und der markt.

Auch ist zu wissen, wo mist in dem markt lege, der an einem markt irren und schaden pringen mecht, so hat des gotzhaus zollner gewalt und recht, dem, dez dann der selb mist were, zu pieten drei tag vor dem selben marktag, daz er den selben mist ausfure oder naher ab weg raum, daz der dem markt on schaden lige. Wolt der selbe aber des nit thun, so hat des gotzhaus zollner aber gewalt und recht, den selben mist maynicliche zu erlauben und zu geben auszufuren vor dem marktag.

Item es hat auch der markt und daz gotzhaus hie die recht und ein apt, daz er alle jar jerlich an dem tag, da er daz geding und eehaft anhat mit der zwelfer geswornen burger rat, schetzer und besorger setzen und nemen soll und mag, ye zwen und zwen zu einander aus den egenanten gesworen auf ein gantz jar uber wein, uber prot, uber flaisch, uber die holtzer und uber die feurstät, uber mulen und uber alles daz, daz dann dem gotzhaus und dem markt von gemeinschaft und notturft wegen zugehort und daz in dem markt vail ist on geverde. Und all marktabent von mittem tag und den marktag darnach, untz man vesper hie zu closter gesungen hat, so soll man keinem gesessen burger nichtz schetzen, und mag ein yglicher schenken und vail haben als ein ander gast. Und waz auch offens vailes weins ist an dem tag, als man daz gedinge und eehaft hat, und der in der nechsten vergangen schetzung nit begriffen und geschetzt ist worden, den soll man voll ungeschetzt ausschenken. Und furbas so soll daz selbe gantz jar nymand in dem markt schenken, nach prot nach flaisch nicht vail haben on der zwayer schetzer [und] haissen, die dann uber ein yglichs des selben jars gesetzt sein, darzupiten und furen, daz sie im das selb schätzen. Und die selben sullen den selben wein versuchen oder daz prot oder daz fleisch aigentlich peschauhen und daz selb dan schetzen nach iren guten getreuen treulich on alles geverde, und sunderlich noch dem gemeinen lauf in den nechsten steten. Und mag aber einer den wein oder waz er dann aufgeton wolt haben also nit geben noch geben, als sye im das geschetzt haben, so mag er daz wol wider zuschlahen und ausfuren oder miteinander verkaufen wo und wie er mag. Schenkt er aber den selben geschetzen wein oder waz man im dann geschetzt hat, tewrer oder hoher dann als im dy schetzer daz geschetzt haben, oder welcher ungeschetzt schenkt oder vail hat on der zwaier schatzer schatzen oder ir bot nit gehalten hat, der selb ist worden einem apt verhaft, alz oft er den zapfen also gezogen oder verkauft oder nit gehalten hat. Und als die schetzer in der jarsfrist ein iglichs uberfaren einem apt clagen und furbringen, als oft mag ein zollner denselben dorumb fur einen apt gepieten und ein apt die gesworen burger darumb fur sich vordern

und die fragen auf ir ayd, waz im derselb darumb verfallen und schuldig sey worden mit recht.

Und als oft ein iglicher schenkt und aufthut im markt, alz oft und als pald ist derselb schuldig, davon zu geben einem apt daz marktrecht, daz ist von einez, von zwaien oder von dreyen aymern ein halb moss, von vieren, von funfen, von sechsen ein gantze moss, von siben, von achten, von neunen anderhalb moss, von einem fuder zwu moss und als vil sich dann in einez yglichen vass besunder verlauft und angepurt nach der antzale, on geverde. Und wer daz also frevenlich uberfure und daz marktrecht also nit geben wolt und daruber gewalticlichen schenken wolt, so hat hie ein apt oder wem er daz enphilhet gewalt und recht, dem selben den zapfen vor dem selben vass abzuschlahen und daz schenken zu verpieten und zu weren; und darzu ist er einem apt wetthaft worden.

Item daz gotzhaus hat auch die recht, daz hie ein apt einem iglichen gast wol erlauben mag, offenlich zu schenken ab der achs all marktabent von mittemtag und den nechsten marktag darnach untz daz man hie zu closter vesper gesunget hat, und nit lenger, also mit dem gedinge, waz dem selben gast dez selben weins uberpleibt nach der gesungen vesper, den soll er furpasser nit schenken noch nit ausfuren in chein weis. Er mag den aber wol verkaufen miteinander in das closter oder einem gesessen burger in dem markt und anders nymant; und der gast ist auch dem gotzhaus davon schuldig zu geben das obgeschriben marktrecht, on geverde.

Item daz gotzhaws hat auch die recht, dass hie ein abt in dem closter und ettern wol offenlich schenken mag, wenn er will, on all einspruch. So mag auch der covent wol wein haben in der gemein oder fur sich selb ein yglicher. Sie sullen aber den nit schenken oder nymant frevenlich oder gevarlich hinaus geben in den markt in kein weis. Auch so mag ein iglicher gesessner burger in dem markt wol seinen eigen lessigen wein oder trinken haben in seinem haws fur sich selbs, oder das selb trinken geben on frevel seinen essenden gesten ob seinem tisch und nit anders, ongeverlich.

Item die zwen schetzer uber das prot sullen das prot den gesessen pecken auch schetzen nach iren guten trewen trewlich, aber nach gemeinem lauf in den nachsten steten, ongeverlich. Fūnden aber sy daz prot zu offem markt und daz sy daz selb nach gemeinem lauf nit redlich und zu klein deucht, so sullen sy dez selben protz ein tail zuschneiden zu stucken und daz ander übrig prot mit denselben stucken pessern und gross gnug machen nach iren trewen, on geverde. Und daz selb prot allez sol der selb peck also offenlich veul haben und ligen lassen zu markt, untz daz man zu closter gentzlich und gar gesungen hat. Wurd aber daz prot also gefunden zu markt und der schniten und gebessert nach mittemtag, so soll der selb das selb prot also lassen ligen und offenlich vail haben, biss man vesper zu closter gesungen hat. Und darnach mag der selb peck daz selbig ubrig unverkauftz prot heim tragen und daz furbas daheimen verthun und on werden, wie er will,

on freud. Und waz auch fremder pecken on an den marktagen herein faren mit prot, die sullen daz prot offenlich zu markt vail haben, untz man zu closter gentzlich gesungen hat, on geverde, alzo daz sie daz cheinem wirt noch furkeufer vor der egenanten zeit miteinander nit sullen gar zu kaufen geben. Und soll auch nymand gevolich[1]) vor der egenanten zeit gar miteinander aufkeufen in chein weiz, sunder man soll daz allermeinclich vail haben und kaufen lassen zu einem gemeinen nutz.

Item die zwen schetzer uber daz fleisch sullen daz schetzen nach iren guten trewen ongeverlich nach den vierteilen und sullen auch treulich darzu lugen und thun, daz man daz redlich und ungevorlich halt und gebe, aber nach offem gemeinem lauf in den gemeinen nechsten steten. Wenn sy aber dunket, daz man daz nit redlich halt und anders geben und halden dann in den nechsten steten, so mugen sie daz auch wol verkeren und pessern nach iren trewen, on geverde.

Item die zwen besorger uber dy mulen sullen die mul hie in daz gericht besorgen und beschauhen, als oft das not beschicht. Und sullen die erfaren und bewaren mit einem pesten strick, den man ungevorlich kauft umb ein haller, und an dem strick machen ein schlechten einfachen ungevorlichen knopf, und daz der selb strick mit dem knopf zwischen dem mulstain und dem umlauf mug umbegan ongeverlich.

Item die zwen besorger uber die fewrstett sullen die furstet all monet beschawen oder als oft in clag davon kumpt. Und waz sy dann schedlich und unbesorget funden, do dann schaden von mocht chumen, daz sullen sie furbringen und heissen wenden noch iren trewen ongeverlich.

Item die zwen besorger uber die holtzer sullen den flurhaym[2]) zusprechen und ernstlich manen und anligen, daz sye der holtzer trewlich und fleyssiclich warten und daz sie die gleich und ungevorlich ausgeben yglichem nach seiner anzal. Auch so sullen die zwen selber darzu lugen, und funden sy ich newer haw in den holtzern, darumb solten sy die flurheym zu red setzen und die furbringen.

Auch hat daz gotzhaus hie die recht: wann die gemein hye von dem markt ein gantz holtz aufthut, so soll des gotzhaus zollner dem selben gotzhaus von dem selben holtz vor und zu dem aller ersten hindan nemen einen hufft[3]) an dem allerbesten wo er will, da dann dem gotzhaus zwayundfunftzig fuder holtz von werden und volgen ungevorlich. Und thut man dan auf ein halbs holtz, so soll dem gotzhaus halb als vil davon gevallen ongevorlich in den vorgeschriben rechten.

Item es hat auch die recht, daz ein apt hie in dem markt mit den zwelf gesworen burgern rat verleyht die grossen hirtschaft und den ein flurhey; und der mair hie auf dem mayrhof die clein hirtschaft und den andern flurhey, auch mit der andern burger rate.

München. Archivar I. Cl. a. D. Dr. Christian Meyer.

---

[1]) recte: ungevolgic, unfolgsam. — [2]) Flurschütze. — [3]) hûfe, Haufe.

[Zur Lex Angliorum.] Die Spur einer verlorenen Handschrift der Lex Angliorum et Werinorum glaubte man[1]) bisher im sog. Forstrecht Cnuts zu besitzen. Dessen vorletzter Artikel schliesst nämlich in den bisher allein benutzten Ausgaben mit den Worten pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum i. e. Thuringorum est ducentorum solidorum.

Jene Ausgaben sind die Spelman's[2]), Thorpe's[3]) und Schmid's[4]). Letztere folgen Spelman. Dessen Text aber ist ein blosser Abdruck aus Harrison's Description of England, die vor Holinshed's Chronicle[5]) steht, und zwar aus der zweiten Auflage. Die ursprüngliche Ausgabe Holinshed's[6]) liest Merimorum, ohne i. e. Thuringorum. **Manwood**[7]), eine Autorität des Forstrechts, übersetzt dies mit auncient, vermuthlich weil er einen Irrthum für maiorum vor sich zu haben wähnte. Furnivall's[8]) Neudruck folgt Holinshed's 2. Ausgabe und Manwood.

Ein öfters besserer Text als der Harrison's findet sich jedoch in der Handschrift der Universität Cambridge Ii VI 53, etwa vom Ende des 16. Jahrhunderts. Hier lautet die Stelle: legem Mercinorum sunt ducenti solidi. Nun ergiebt sich sofort, dass Pseudo-Cnut hier, wie an fast zwanzig Stellen seines Machwerkes, die Instituta Cnuti[9]) ausschreibt; diese bieten III 41[10]): Pretium hominis ... secundum legem Merciorum sunt CC solidi.

Hiernach ist also erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Kunde von der Lex Angliorum nach Britannien gedrungen. Da gerade in diesem Menschenalter ihr Druck durch Herold[11]) erschien, so bestätigt sich vermuthlich v. Richthofens[12]) Ahnung, ein Englischer Antiquar[13]) habe den Titel Werinorum i. e. Thuringorum aus Herold geschöpft.

F. Liebermann.

---

[1]) Weitgehende Folgerungen wies ab Brunner, DRG I 350. — [2]) Glossar. archaiolog. s. v. foresta. — [3]) Ancient laws of Engl. fol. 183. — [4]) Ges. der Angelsachsen (1858) 318. — [5]) A. 1587, p. 314. Im Neudruck von 1807 steht Pseudo-Cnut I 347. — [6]) A. 1577 p. 207. — [7]) Brefe collection of the lawes of the forest [1592] p. 8. — [8]) Shakspere's England for The new Shakspere soc. (1877) I 314. — [9]) Transactions Histor. soc. 1893 p. 101. — [10]) Schmid p. 429, Z. 1. — [11]) Orig. ac German. antiq. (1557) 127. — [12]) Zur Lex Saxonum 410. — [13]) So bietet der Druck von 1587 in Art. 22 ad cursum impulerit, wo 1577, offenbar ursprünglicher und mit der Cambridger Hs. gleichlautend, fugerit stand.

Litteratur.

Dr. Lothar Dargun, Professor an der Universität Krakau, Studien zum ältesten Familienrecht. Erster Theil. Mutterrecht und Vaterrecht. Erste Hälfte. Die Grundlagen. Leipzig, Duncker & Humblot 1892. 155 S. 8.

Der Grundgedanke dieses Buches ist der: Verwandtschaft und Gewalt müssen streng auseinandergehalten werden. Mutterrechtsverwandtschaft und Matriarchat, Agnation und Patriarchat sind keineswegs identisch. Nur Vaterverwandtschaft und Mutterverwandtschaft, Vatergewalt und Gewalt der Mutter oder Mutterverwandten bilden feindliche Gegensätze. Dagegen verträgt sich das Mutterrecht ganz wohl mit einer stark entwickelten Vatergewalt.

Von diesem Grundgedanken ausgehend construirt Dargun die Entwickelungsgeschichte der Familie folgendermassen:

Die älteste positive Form der Familienverbindung war eine freilich oft nur sehr vorübergehende Vereinigung eines Mannes mit einer oder mehreren Frauen, in welcher dem erstern über die letztern und deren Kinder keine Gewalt, sondern nur eine Schutzherrschaft zukam, und bei der, trotzdem der natürliche Zusammenhang mit der Mutter und der Zeugungsantheil des Vaters bekannt waren, eine eigentliche, d. h. die thatsächliche Verbindung überdauernde Verwandtschaft zwischen Kindern und Eltern nicht bestand und darum auch kein entwickeltes Verwandtschaftssystem, also weder Vater- noch Mutterrecht.

Daraus entwickelte sich zunächst, nicht in Folge des Zusammenlebens von Mutter und Kind und ebensowenig aus vorhandener Vielweiberei, sondern hauptsächlich wegen der Unsicherheit der Vaterschaft ein wahres Verwandtschaftsverhältniss zwischen dem Kind und der Mutter, das dann bald auf deren übrige Kinder sowie auf ihre Brüder und Schwestern ausgedehnt und zu einem Verwandtschaftssystem durch Weiber erweitert wurde.

Die Mutterverwandtschaft hatte aber auch die Tendenz, zur Mutterherrschaft zu werden. In der That trat die Verwandtschaft bisweilen vor der mütterlichen Gewalt so sehr zurück, dass die Adoption in Gens und Familie von der Mutter mit der vollen Rechtswirkung der wirklichen Geburt vorgenommen werden konnte, und dass Kinder von Neben-

frauen des Mannes die rechtmässige als ihre Mutter betrachteten. Doch nur selten sank der Mann zum blossen Fortpflanzer des Geschlechtes herab. Oft erhielt sich der alte Vaterschutz, gelang sogar die Ausbildung einer väterlichen Gewalt. Das rief dann auf der andern Seite einer Schutz- und Rachepflicht der männlichen Mutterverwandten und führte gewöhnlich zu einer Herrschaft des Bruders und vor Allem des Mutterbruders.

Nur schwer vermochte daneben der Patriarchat aufzukommen. Nicht die Verwandtschaft war unter ihm die Grundlage der Familie, sondern die Gewalt des Mannes über die Frau und die von ihr geborenen, gleichviel von wem erzeugten Kinder. Diese Gewalt führte zu einer Hausgemeinschaft, bildete ein eigenes Erbrecht aus und brachte die Kinder in ein Rechtsverhältniss zu den Vaterverwandten. Für die letztern entstanden, namentlich bei den Ariern, schon früh eigene Namen. Allein diese beziehen sich lediglich auf das Gewaltverhältniss und beweisen darum, wie Dargun in ausführlicher Polemik gegen die Philologen Delbrück und Schrader darzulegen sucht, für das Vorhandensein einer Vaterverwandtschaft vor oder neben der Mutterverwandtschaft gar nichts. Umgekehrt spricht, da nach den neuesten Ergebnissen der Sprachwissenschaft die gemeinsamen Namen für Grossvater, Oheim und Neffe ursprünglich nur den Vater der Mutter, den Mutterbruder und den Schwestersohn bezeichneten, nach Dargun das Fehlen besonderer Namen für die mütterlichen Verwandten nicht gegen, sondern für die Herrschaft des Mutterrechts in altarischer Zeit.

Nach und nach gewann allerdings der Gedanke der Verwandtschaft die Oberhand über den der Gewalt. So erwuchs aus dem Patriarchat in der Regel die Agnation, ein Entwickelungsgang, von dem noch der römische Satz: pater est quem nuptiae demonstrant deutlich Zeugniss ablegt. Dagegen brachte nie die Vaterverwandtschaft den Patriarchat hervor, und ging nie ein Volk vom Vaterrecht zum Mutterrecht über.

Noch lange blieben übrigens Reste des Mutterrechtes neben der Agnation bestehen, namentlich im Erbrecht, das gerade darum, weil in ihm (väterliche) Gewaltfolge und (mütterliche) Blutfolge oft merkwürdig durcheinandergehen, mitunter so schwer zu verstehen ist. Aber auch die Sätze, dass die Kinder der nämlichen Gewalt unterworfen seien wie die Mutter, und dass der Stand dieser über den jener entscheide, haben mit der Ehe ohne Mundium ihre Wurzel im Mutterrecht.

Dies in Kürze der Inhalt der Dargun'schen Untersuchung. Der Scharfsinn, der aus ihr spricht, die souveräne Beherrschung des gewaltigen Stoffes, die sie verräth, und die gefällige Form, in die sie gekleidet ist, gestalten die Lectüre dieser Arbeit, wohl der letzten des inzwischen leider verstorbenen trefflichen Gelehrten, zu einem hohen Genuss und werden ihr gewiss einen nicht weniger grossen Erfolg sichern als der früheren über „Mutterrecht und Raubehe". Ob auch einen durchschlagenden und bleibenden, möchte Referent bezweifeln, ruft doch auch diese Schrift sofort wieder eine ganze Reihe von Bedenken hervor. Nur zwei davon sollen hier geltend gemacht werden.

Einmal zeigt nämlich Darguns Arbeit aufs Neue, wie vieldeutig das Material der Sociologie und Ethnologie ist, und wie überaus vorsichtig man bei dessen Verwerthung sein muss. Dieselbe Erscheinung kann bei den verschiedenen Völkern ganz verschiedenen Ursachen entsprungen sein und eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Ein Beispiel genüge. Dargun erwähnt S. 16 N. 2 die bei den Malabaren und Telugus vorkommende Vermählung von unmündigen Knaben mit erwachsenen Weibern, derzufolge jene alles Ernstes als Väter der von diesen mit andern Männern gezeugten Nachkommenschaft angesehen werden. Er vergleicht dann — allerdings nur beiläufig und vermuthungsweise — Liutpr. c. 129 und schliesst daraus, die physische Vaterschaft sei ursprünglich nie oder nur ausnahmsweise rechtlich relevante Grundlage der Familienorganisation gewesen. Die an erster Stelle angeführte Thatsache vermag das vielleicht zu beweisen, dagegen sicher nicht das Kapitel des Langobardenkönigs. Denn es wendet sich, wie der Vergleich mit andern, nicht weniger bedenklichen Stellen aus Liutprands Gesetzen ergiebt, einfach gegen eine jener sittlichen Verirrungen, welche die Berührung des rohen Barbarenvolkes mit der überlebten Cultur der Römer hervorrief, aber nicht gegen eine alte, erst nachträglich anstössig gewordene Sitte.

Sodann dürfte für die Lehre, dass alle Entwickelung durch das Mutterrecht habe hindurchgehen müssen, geradezu verhängnissvoll jene Urfamilie werden, deren Existenz bereits Dargun, wenn auch noch schüchtern, zugiebt und seither das von den hervorragendsten Anthropologen als grundlegend anerkannte Werk der beiden Basler Reisenden Sarasin über die Bewohner von Ceylon ausser allen Zweifel gestellt hat. Dargun behandelt allerdings diese älteste Familienverbindung nur als Vorstufe des Mutterrechts. Dass sie das immer war und sein musste, hat er aber nirgends bewiesen. Die Naturweddas, die nach den Sarasin'schen Untersuchungen [1]) die Stammform der wellighaarigen, auch die Arier mitumfassenden Rasse darstellen und dem Urmenschen anatomisch und intellectuell äusserst nahe stehen, leben nicht allein in strenger, in der Regel nur durch den Tod gelösten Einzelehe mit herrschender Stellung des Mannes, sondern sie kennen auch bereits die Liebe zwischen dem Vater und dem Kind, selbst dem erwachsenen, sowie ein Erbrecht des Sohnes, während vom Mutterrecht noch keine Spur bei ihnen begegnet. Legt das nicht die Annahme nahe, es habe sich, allerdings wohl vermittelt durch die väterliche Gewalt, das Vaterrecht unter besondern Umständen auch ohne vorangehendes Mutterrecht entwickelt, es habe aus jener Urfamilie beides hervorgehen können, und es sei somit beides gleich alt, jedenfalls bei den verschiedenen Stämmen,

[1]) P. und F. Sarasin, Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen auf Ceylon, Bd. III, Die Weddas von Ceylon und die sie umgebenden Völkerschaften, Wiesbaden 1892—93, S. 475 ff. und F. Sarasin, Die Weddas von Ceylon in den Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Basel 1892, Bd. X, Heft 2 S. 217 ff.

vielleicht aber, wie jüngst Wellhausen[1]) für die Araber und die Semiten überhaupt es festgestellt zu haben glaubt, sogar innerhalb desselben Stammes?

Den inductiven, auf die Gleichheit der Völkerentwickelung gestützten Beweis für die einstige Existenz des Mutterrechtes auch bei den Germanen, den Darguns Schrift erbringen will, und um dessentwillen sie für die Leser dieser Zeitschrift zunächst in Betracht kommt, hat sie demnach nicht erbracht, weil sie die Möglichkeit offen lässt, dass die Entwickelung von der Urfamilie zu den höheren Formen auch anders als durch das Zwischenglied der Mutterverwandtschaft sich vollzog. Dessenungeachtet bildet sie wegen der erstmaligen Berücksichtigung jenes Ausgangspunktes und wegen ihrer Unterscheidung von Verwandtschaft und Gewalt einen überaus werthvollen Beitrag zur Geschichte der Familie überhaupt und zur Vorgeschichte der germanischen insbesondere.

Basel, im October 1893. Ulrich Stutz.

Dr. Richard Weyl, Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. Rechtsgeschichtliche Studie. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, 40. Heft.) Breslau, W. Koebner 1892. XIII und 238 S. gr. 8.

Das vorliegende Buch, gewissermassen die Fortsetzung der ältern Arbeit des Verfassers über das Staatskirchenrecht der Merowinger, giebt eine übersichtliche und dankenswerthe Darstellung der Beziehungen des römischen Stuhls zum Staat und zur Kirche der Franken unter der Herrschaft der Karolinger.

Es legt von Neuem davon Zeugniss ab, mit welchem Geschick und mit welcher Energie die Hausmeier und die ersten Könige aus diesem Geschlecht trotz ihrem guten, mitunter sogar durch die Bande der Compaternität und der persönlichen Freundschaft gefestigten Verhältniss zu den Päpsten und trotz ihrem lebhaften Interesse für die Kirche und deren Gedeihen ihre Rechte zu wahren und fast alle Versuche zu vereiteln wussten, die von dem Papstthum gemacht wurden, um seinen thatsächlichen Einfluss im Frankenreiche zu einem rechtlichen auszugestalten. So z. B. hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer Würzburg und Büraburg. Zacharias gebot nämlich im Jahre 743 in den Bestätigungs-Urkunden für die neuen Bischöfe Burchard und Witta: ut nullus audeat — iuxta sanctorum canonum traditione — ex alio episcopatu ibidem translatari aut ordinare episcopum post vestram de hoc saeculo evocationem, nisi is, qui apostolice nostrae sedis in illis partibus prae-

[1]) Die Ehe bei den Arabern in den Göttingischen gelehrten Nachrichten 1893, Heft 11 S. 431 ff.

sentaverit vicem. Weyl, dem es allerdings entgangen zu sein scheint, dass ein Ernennungsrecht bezw. ein Zustimmungsrecht zur Ernennung von Bischöfen durch Metropoliten schon in früherer Zeit von Vicaren des apostolischen Stuhls ausgeübt worden ist (Hinschius, Kirchenrecht I S. 586 mit II S. 523 N. 2), deutet diese Stelle richtig dahin, der Papst habe die Besetzung der betreffenden Bisthümer für die Zukunft seinem Statthalter und damit sich selbst vorbehalten wollen. Doch die Bestimmung blieb auf dem Papier. Karlmann und seine Nachfolger kümmerten sich nicht darum und Würzburg — Büraburg ging bald wieder ein — wurde später nicht anders besetzt als die übrigen bischöflichen Stühle. Aehnliche Erfahrungen wie in diesem Falle musste das Papstthum auch bei der Ernennung der Erzbischöfe machen. Weyl untersucht diesen Punkt besonders eingehend. Er kommt zu dem Ergebniss, ein päpstliches Mitwirkungsrecht bei Besetzung der erzbischöflichen Stühle sei staatlicherseits von 752 bis 754 und dann von 784 ab anerkannt, dagegen von 731 bis 747 und um 780 bestritten worden. Dem Referenten scheint dagegen das beigebrachte Material einfach zu ergeben, dass das massgebende und entscheidende Wort auch bei der Besetzung der Erzbisthümer der König resp. der Hausmeier sprach. Nothwendig mitwirken musste der Papst nur dann, wenn der Ernannte oder in Aussicht Genommene das Pallium erhalten sollte; zur Mitwirkung gewöhnlich hinzugezogen wurde er, wenn es sich zugleich um die Neuerrichtung oder Wiederherstellung des Erzbisthums handelte; in den übrigen Fällen aber verfuhren die Karolinger in diesem wie in andern Punkten so, wie sie es bei der jeweiligen Lage der politischen und kirchlichen Angelegenheiten gerade für gut fanden.

Von sonstigen bemerkenswerthen Einzelheiten, die das Buch bietet, sei die Erörterung über den Nachfolger des heil. Bonifaz im päpstlichen Vicariat genannt, als welchen Weyl den Erzbischof von Mentana-Sens bezeichnet, ferner die weitere über die ungünstigen Folgen, welche die Einverleibung Roms für die Stellung des Papstthums hatte. Da und dort wären auch Ausstellungen zu machen. So hätte z. B. bei der Untersuchung der Frage, ob den Päpsten ein rechtlicher Einfluss auf die Besetzung des Königs- und Kaiserthrones zukam, zwischen der Salbung, die immer ein Geistlicher vollziehen musste, und der Krönung, die kirchlich oder weltlich sein konnte, wie das seither durch Brunner geschehen ist, unterschieden werden, und die verneinende Antwort mit der staatsrechtlichen Bedeutungslosigkeit beider Handlungen begründet werden sollen, nicht damit, dass auch andere Personen als der Papst karolingische Fürsten gesalbt oder gekrönt haben. Volle Zustimmung verdient aber Weyls Gesammtergebniss, demzufolge das Papstthum in dem von ihm untersuchten Zeitraum bis 850 auf das fränkische Staatswesen gar keinen rechtlichen Einfluss gewonnen und auf kirchlichem Gebiet es bloss zu einigen Ehrenvorrechten gebracht hat, nicht jedoch zu einem Primat über die fränkische Kirche.

Basel, im October 1893. Ulrich Stutz.

Dr. Joh. Friedrich v. Schulte, Professor in Bonn, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, sechste umgearbeitete Auflage. Stuttgart, W. Nitzschke. 1893. XVI und 624 S. gr. 8.

Einem Buche wie dem vorliegenden gegenüber, das zum sechsten Male seine Wanderung antritt und bereits einen festen, doch stets sich erneuernden Leserkreis besitzt, ist die Aufgabe des Recensenten eine sehr bescheidene. Plan und Grundideen hat er nicht mehr zu prüfen, nur darauf hat sich sein Augenmerk zu richten, ob die Fortschritte, welche die Wissenschaft seit der letzten Auflage gemacht hat, gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Bei v. Schultes Lehrbuch ist das im Allgemeinen der Fall. Eine ganze Reihe von Paragraphen und mancher kleinere Abschnitt erfuhren eine Neubearbeitung und haben die Ergebnisse der neuesten Forschungen, wenn auch, wie z. B. in der Lehre von den Schöffenbarfreien, nur zum Theil und mit berechtigter Kritik, in sich aufgenommen. Bisweilen möchte man freilich wünschen, es wäre in dieser Hinsicht noch etwas mehr geschehen. So hätte u. a. bei der Geschichte des ehelichen Güterrechts die von Huber und Heusler begründete, von Gierke angenommene und gegenwärtig vielleicht sogar herrschende Ansicht von der ursprünglichen Eigenthumseinheit in der Hand des Mannes wenigstens eine kurze Erwähnung verdient. Auch die Litteraturangaben weisen mitunter Lücken auf; bei den Quellen und Hülfsmitteln vermisse ich z. B. die für den Studenten schon wegen des Abdrucks der goldenen Bulle fast unentbehrlichen Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von Altmann und Bernheim. Recht störend sind endlich die zahlreichen Druckfehler. Doch kommen diese Mängel gegenüber den Vorzügen des Buches, namentlich der gleichmässigen Behandlung des Stoffes, nicht wesentlich in Betracht.

Basel, im October 1893. Ulrich Stutz.

Federico Ciccaglione, professore dell' Universita di Napoli, Il diritto successorio nella storia del diritto italiano, estratto dal Digesto italiano, pubblicato dall' Unione tipografico-editrice Torinese 1891. 118 p. 4°.

Je weiter die Specialforschung in die Tochterrechte des deutschen Rechtes eindringt, je reicher das Material wird, mit dem sie arbeitet, und je mehr die Litteratur anschwillt, die sie erzeugt, um so lebhafter macht sich bei allen denen, die für ihre allgemeineren Studien diese Rechte heranzuziehen genöthigt sind, aber ihnen doch nicht ihre ganze Kraft widmen können, das Bedürfniss nach zusammenfassenden Bearbeitungen geltend, mit deren Hülfe man sich auf dem betreffenden Sondergebiete jederzeit rasch zurechtzufinden vermag. Einen solchen orientirenden Abriss giebt für das italienische Erbrecht des Mittelalters

die uns vorliegende, klar und übersichtlich geschriebene Abhandlung des gelehrten Neapolitaner Professors, dem darum auch der deutsche Forscher zu Dank verpflichtet ist. Die Schrift behandelt zunächst das für uns nicht weiter in Betracht kommende römisch-byzantinische Recht der nachjustinianischen Zeit, hierauf das germanisch-langobardische sammt dem Lehnrecht und unter Berücksichtigung des Einflusses der Kirche, und schliesslich das spätere bürgerliche, vornehmlich das der Statuten. Dabei nimmt der Verfasser fortwährend auf das deutsche Recht in den ausseritalischen Gebieten Bezug, vielleicht sogar etwas mehr, als zum Verständniss der ja verhältnissmässig sehr ausführlichen langobardischen Quellen nöthig gewesen wäre. Gerade diese nicht eigentlich zum Thema gehörigen Partien sind übrigens die am wenigsten gelungenen. Zum Theil mag das allerdings davon herrühren, dass der Autor im Ganzen die ältere Litteratur zu viel, die neuere zu wenig benutzt hat. Ansichten wie die von Barth, der in seiner „Urgeschichte Teutschlands" das von Tacitus den Germanen gewiss deutlich genug abgesprochene Testament auf einem Umwege doch wieder in die germanische Urzeit hineinbringen wollte, brauchen nicht nur, wie Ciccaglione sagt, nicht widerlegt zu werden, sondern verdienen nicht einmal besondere Erwähnung. Auch mit dem „Deutschen Privatrecht" von Griesinger-Danz ist eine Auseinandersetzung heutzutage nicht mehr nöthig. Dagegen würde die Abhandlung durch eingehendere Berücksichtigung von Heuslers Institutionen, von Schröders und des ersten Bandes von Brunners Rechtsgeschichte bedeutend gewonnen haben, und wäre z. B. die Erörterung über den Titel des salischen Gesetzes: De alodis bei Heranziehung der Schrift von Rosin fruchtbarer geworden. Immerhin enthalten auch diese allgemeineren Partien manche richtige Bemerkung. So wird man Ciccaglione nur beistimmen können, wenn er ausführt, der Vater sei im zwanzigsten Capitel der Germania des Tacitus wie übrigens auch im Edict Rotharis wohl bloss deshalb nicht ausdrücklich als Erbe des Sohnes genannt, weil ein Sohn, der vor dem Vater starb, in Folge der gemeinsamen Wirthschaft beider es eben in der Regel noch nicht zu einem eigenen, dem Erbrecht unterliegenden Vermögen (auch an Fahrhabe) gebracht haben konnte. Und ebenso begründet erscheint der Widerspruch, den er gegen Viollet erhebt, weil der letztere den Satz: Le mort saisit le vif aus dem römischen, nicht aus dem deutschen Recht hat herleiten wollen. Vor Allem aber wäre es unbillig, die Arbeit nur nach diesen Excursen zu beurtheilen. Das Hauptgewicht liegt eben doch auf der Behandlung des langobardischen und des späteren italienischen Rechtes. Und hier erweist sich der Verfasser als gründlicher Kenner und besonnener Erklärer der Quellen und gelangt darum meistens zu durchaus annehmbaren Ergebnissen, wenn ich auch nicht behaupten möchte, dass nicht noch da und dort durch sorgfältigere Berücksichtigung der Litteratur, z. B. der Untersuchung von Schröder über Gairethinx im siebenten Bande dieser Zeitschrift S. 53 ff. bezüglich Roth. c. 172, richtigere, und durch tieferes Eindringen in das Material weitergehende Resultate hätten erzielt werden können. Letzteres scheint mir nament-

lich in der Frage der Erbfolgeordnung der Fall zu sein. Darüber jetzt noch ein paar Worte.

Ciccaglione führt zunächst (S. 32) aus, dass nach altgermanischem und demgemäss auch nach langobardischem Rechte für die Erbenfolge die Parentelen- oder Linealgradualordnung gegolten habe. Er zeigt ferner (S. 33 ff.), dass das Erbe zuerst an die Descendenten, also an die erste Parentel, fiel, dann (S. 37 f.), nach Roth. c. 170 und arg. Liutpr. c. 77, an den Vater, der demnach nicht, wie Pertile behauptet, gar nicht oder erst nach den Brüdern geerbt habe. Auf den Vater sei wohl die Mutter (S. 38), und auf sie der Bruder gefolgt, der mithin der Ascendenz jedenfalls noch vorgegangen sei (S. 38). Wie es im Uebrigen mit der Erbfolge dieser stand, wagt der Verfasser auf Grund der langobardischen Quellen nicht zu entscheiden (S. 38). Er geht darum gleich auf die Seitenverwandtschaft über, aber nur, um bei ihr wiederum auf jegliche nähere Angabe über ihre Folge zu verzichten (S. 39 f.). Ich meine nun, etwas mehr lasse sich doch ermitteln; es lasse sich nämlich feststellen, dass nach den Brüdern, aber vor den weiteren Ascendenten die Neffen erbberechtigt waren, und dass somit auch die zweite Parentel innegehalten wurde, ein Resultat, welches für die Auslegung von Roth. c. 153 und der dazu gehörigen bekannten Formel über den Streit um das Erbe des Dominicus im Sinne der Parentelenordnung ein neues Gewicht in die Wagschale legen würde, wenn es dessen bei dem klaren Wortlaute beider überhaupt noch bedürfen sollte. Die Quelle, der ich dies entnehme, ist Liutpr. c. 17. Der König will durch sie eine Bestimmung Rotharis (c. 163) abändern, die angeordnet hatte, es solle das Gut dessen, der seinem Bruder oder einem andern Verwandten nach dem Leben stelle, an seine, des homicida, nächsten und rechten Verwandten fallen. Er thut das, indem er für das angeführte Gesetz seines Vorgängers den Ausdruck parentes proximi et legitimi authentisch dahin interpretirt, dass allfällig vorhandene weitere Brüder des Getödteten und des Todtschlägers des Letzteren proximi seien. D. h. er schliesst die Nachkommen des homicida und — falls er, was ich nicht glaube, überhaupt an sie dachte — dessen Eltern aus. Sei jedoch kein solcher, zunächst in Betracht kommender Bruder vorhanden, so sollen die Söhne des Getödteten das Erbe erhalten, aber offenbar nicht als solche, wiewohl sie möglicher Weise wegen der besondern Veranlassung des Erbfalls vor sonstigen Geschwisterkindern einen ähnlichen Vorzug hatten wie anderswo die Vollgeburt vor der Halbgeburt, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als Neffen des homicida und als dessen nächste Verwandte nach den Brüdern. Erst wenn auch sie fehlten, sollten die übrigen Magen, Ascendenten und Collateralen, nach der Nähe der Grade (und Parentelen, vgl. Roth. c. 153) zum Erbe kommen. Dies die Bestimmung Liutprands, die zwar gleich der von ihr angeführten Rotharis schon verschiedene Deutungen erfahren hat (s. auch Ciccaglione S. 42), aber m. E. schon darum in obiger Weise erklärt werden muss, weil sie auch zugleich den Uebergang zu lib. Pap. Lotharii c. 59 bildet.

Basel, im October 1893. Ulrich Stutz.



Felix Makower, Dr. iur., Die Verfassung der Kirche von England. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1894. SS. 560 gr. 8.

Das Werk giebt eine Darstellung der heutigen Verfassung der Kirche von England und füllt damit eine Lücke der deutschen und englischen Litteratur aus, welche bisher keine derartige systematische Bearbeitung des Gegenstandes aufzuweisen hatte. Für die Rechtsgeschichte ist das Werk insofern beachtenswerth, als in demselben auch die historische Entwickelung der kirchlichen Verfassung und der kirchlichen Institute von der angelsächsischen Zeit an eingehend behandelt wird. Allerdings würden diese Theile der Arbeit noch mehr gewonnen haben, wenn der Verfasser, welcher für die mit in Betracht zu ziehende allgemeine kirchenrechtliche Entwickelung des mittelalterlichen Kirchenrechts mit geringen Ausnahmen bloss das Lehrbuch von Richter-Dove-Kahl herangezogen hat, sich eingehender mit der auch zum Theil das mittelalterliche England berücksichtigenden, sonstigen deutschen Kirchenrechtslitteratur beschäftigt und sich grössere Vertrautheit mit der Geschichte des mittelalterlichen Kirchenrechts überhaupt erworben hätte. Immerhin aber ist das Werk, bei dessen Bearbeitung der Verfasser die Quellen in grosser Vollständigkeit und die englische Litteratur in ausgedehntem Umfang herangezogen hat, trotzdem dass es eine Erstlingsschrift ist, als eine durchaus tüchtige und vielversprechende Leistung zu bezeichnen, welche ernstes und gediegenes wissenschaftliches Streben erkennen lässt.

Paul Hinschius.

Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, gesammelte Aufsätze von Heinrich Brunner 1894.

Unter diesem Titel habe ich eine Sammlung rechtsgeschichtlicher Abhandlungen veröffentlicht, von welchen die meisten im Laufe der letzten dreissig Jahre in verschiedenen Zeitschriften und Sitzungsberichten erschienen waren. Sie betreffen die Geschichte des Lehnwesens (1. Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger, 2. Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens, 3. Zur Geschichte des Gefolgswesens), die Geschichte des Processrechts (4. Zeugen- u. Inquisitionsbeweis, 5. Herkunft der Schöffen, 6. Wort und Form im altfranzösischen Process, 7. Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Rechte des Mittelalters), die Geschichte des Strafrechts (8. Abspaltungen der Friedlosigkeit, 9. Duodecimal- u. Decimalsystem in den Busszahlen der fränkischen Volksrechte, 10. Ueber absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte), endlich die Geschichte des Privatrechts (11. Die fränkisch-romanische Urkunde als Werthpapier, 12. Zur Geschichte des Inhaberpapiers in Deutschland, 13. Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours und die spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter, 14. Ueber den germanischen

Ursprung des Droit de retour, 15. Zur holländischen Rechtsgeschichte, insbesondere zur Geschichte der rechten Gewere).

Neu ist von all diesen Abhandlungen nur die über den Ursprung des Droit de retour, welches im Gegensatz zur französischen Jurisprudenz, die es auf römisches Recht zurückführt, aus dem germanischen Schenkungsbegriffe erklärt wird, wie ich ihn in der Abhandlung über die Landschenkungen formulirt hatte. Die Seite 722 Z. 8 v. u. erwähnten Costuimen . . . ende Rechten van Drente stammen aus dem Jahre 1572. Sie sind kürzlich von Seerp Gratama in dessen Drenthsche Rechtsbronnen 1894, S. 103 ff. aufs neue herausgegeben worden.

Von älteren Abhandlungen habe ich die über das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde (1873), Carta und Notitia (1877), Mithio und Sperantes (1885), die Freilassung durch Schatzwurf (1886), das Constitutum Constantini (1888) nicht in die Sammlung aufgenommen. Sie waren sämmtlich in Festgaben erschienen und ich hatte aus Gründen, die auf dem Gebiete des Verlagsrechtes liegen, nicht die Befugniss, sie wieder abzudrucken. Anderes musste wegbleiben, weil dem Umfange des Bandes von vornherein eine bestimmte Grenze gesteckt war. Aus diesem Grunde habe ich die Untersuchungen über einzelne Rechtsquellen ausgeschlossen und ausserdem jene Aufsätze, welche wie meine Erstlingsarbeit über das Exemtionsrecht der Babenberger oder wie die Abhandlung über Sippe und Wergeld einer gründlicheren Umarbeitung oder Ergänzung bedurft hätten, als ich mich entschliessen konnte ihnen zu Theil werden zu lassen.

Heinrich Brunner.

Select Pleas in manorial and other seignorial Courts I: reigns of Henry III and Edward I, ed. F. W. Maitland 1889.

Während die im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 164 ff. besprochenen Publicationen der Selden Society die Rechtspflege des Königsgerichtes betreffen, führt uns die vorliegende Edition in den Kreis der örtlichen Gerichte und zwar der Privatgerichte ein. Maitland schickt seiner Ausgabe eine längere Einleitung voraus, die das warme Lob, das sie allerwärts erntete, mit vollem Rechte verdient; denn sie ist grundlegend für die Geschichte der englischen Privatgerichte und beseitigt, indem sie einen einheitlichen Ausgangspunkt der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit verficht, hergebrachte Irrthümer, die dadurch entstanden waren, dass man jüngere Rechtszustände in der älteren Zeit ohne Weiteres als vorhanden voraussetzte. Freilich bleibt noch manche Frage offen, u. a. die über den etwaigen Zusammenhang der Manorgerichte mit jener grundherrlichen Gerichtsbarkeit, die zweifellos in angelsächsischer Zeit schon vorhanden war. Aus dem reichen Inhalte der Einleitung hebe ich die ansprechende Vermuthung (S. 54) hervor, dass das Erforderniss des breve de recto im Liegenschaftsprocess, das ich Schwurgerichte S. 411 auf eine Assise Heinrichs II. zurückführte, demselben

Gesetze Heinrichs II. seine Entstehung verdanke, welches das Verfahren wegen nova dissaisina normirte. In Ergänzung der Ausführungen über die Leetgerichtsbarkeit, die sich durch eine mit der Freibürgschaftsschau verbundene Rügejury kennzeichnet, befasst sich ein Anhang der Einleitung mit der Geschichte des Wortes leet, welches gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der Bedeutung eines räumlichen Bezirkes, wahrscheinlich eines Gerichtsbezirkes bezeugt ist. Maitland denkt an die in Kent lathes genannten Gerichtsbezirke und an die drei mótlǽdu ungeboden in der Urkunde Kemble IV 233. Skeat führt das Wort leet auf das Zeitwort lǽtan, lassen zurück. Wenn das richtig ist, so liegt es nahe, leet unserem Worte Gelass, mittelniederländisch gelaet, laet, und dessen Nebenform Gelässe (vgl. Grimm, Wörterbuch IV 2870. 2872) an die Seite zu stellen. Gelass bedeutet einen Raum, wo man sich niederlassen kann. Leet würde dann als Gerichtsbezirk seinen Namen haben von dem Orte, wo das Gericht stattfand, wie das hallimotum (halgemot) von der Halle, in der die Gerichtsversammlung tagte.

Die von Maitland abgedruckten Protocolle betreffen in der Mehrzahl die Praxis der grundherrlichen Gerichte, auf welche neues Licht in reichlicher Fülle fällt. Doch hat sich Maitland in seiner Auswahl nicht auf die manorial courts beschränkt. So giebt er u. a. eine Auslese von Rechtsfällen aus den in ihrer Art einzig dastehenden Gerichtsrollen des Jahrmarktes von S. Ives (Huntingdonshire). Erhalten sind uns die Rollen des Marktgerichtes für die Jahre 1275 und 1291. Abgedruckt sind nur Stücke aus dem Jahre 1275. Aus dem Jahre 1291 theilt die Vorrede zwei Rechtsfälle im Auszug mit. Möge die Hoffnung Maitlands, dass die Selden Society die gesammten überlieferten Protocolle des Marktgerichtes von S. Ives publiciren werde, in nicht allzu ferner Zeit in Erfüllung gehen; denn sie sind von hervorragender Bedeutung für die Erkenntniss der lex mercatoria. Was wir daraus lernen können, möge ein einzelner Rechtsfall (S. 152) veranschaulichen, an den ich im Anschluss an Maitlands Vorrede einige Bemerkungen anknüpfen will.

Ein Kaufmann Brunus aus Bordeaux klagt gegen Walter und Reginald aus Norwich als pares, participes und communares eines gewissen Robert von Norwich und seines Sohnes Johannes. Er klagt, dass sie ihm in Gemeinschaft mit Robert und Johannes (pariter cum predictis R. et I.) rechtswidrig acht Pfund Silbers vorenthalten: vi et iniuste detinent et deforciant VIII libras argenti, welche Robert und Johannes zu Johannis 1274 ihm (dem Brunus) vel cuicumque de suis scriptum inter ipsos confectum portanti zu zahlen schuldig waren aus einem Geschäfte über Wein, den er ihnen zu Boston 1273 verkauft habe.

Der Klagvorwurf lässt uns den ursprünglichen Charakter der germanischen Klage um Geldschuld deutlich erkennen. Diese war wie anfänglich jede Klage eine Delictsklage, eine Klage um strafbares Unrecht. Das Unrecht lag in der Säumniss des Schuldners, „die sich als rechtswidrige Vorenthaltung darstellte und z. B. im norwegischen Rechte eine Klage wegen rán, wörtlich Raub, begründet“ (H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 328). Verwandte Rechtsfälle von S. Ives führen uns

noch weiter. S. 138f. findet sich eine Klage, worin der Kläger anführt, dass der Beklagte ihm rechtswidrig eine Kiste vorenthalte (iniuste ei detinet et disforciat I cofre), die der Kläger von ihm für sechs Denare gekauft habe. Davon habe er ihm zwei Denare und beverech (die Weinkaufsumme) sofort bezahlt. Als er aber zur Zeit der Fälligkeit den Rest zahlen wollte, habe der Verkäufer die Annahme des Geldes und die Herausgabe der Kiste verweigert, set omnino retinuit ad dampnum et vituperium suum duorum solidorum. Also auch der Lieferungsverzug des Verkäufers erscheint als iniusta detentio et disforciatio. In dem Rechtsfalle S. 144 klagt Radulf gegen einen Schuster von S. Ives, dass dieser gegerbte Thierhäute von ihm erhandelt habe für acht Schillinge, quos nondum solvit sed contra pacem domini abbatis et baillivorum suorum hucusque detinuit ad dampnum et vituperium suum dimidiae marcae. In einem anderen Falle leugnen die Beklagten, die wegen Geldschuld eines Genossen belangt werden, den Vorwurf des Friedensbruches, defendunt pacem domini abbatis et ballivorum ferie infractam. Wie man sieht, wird die Mora nicht nur als Unrecht, sondern als Friedensbruch und zwar als Bruch des Marktfriedens aufgefasst. Demgemäss hat der Schuldige eine Vermögensstrafe zu dulden, die an den Marktherrn zu zahlen ist (pro iniusta detentione in misericordia), ausserdem noch dem Gläubiger Genugthuung zu leisten (satisfaciat de pecunia). Diese Genugthuung besteht aber darin, dass der Schuldner dem Gläubiger nicht nur den Betrag der ursprünglichen Vertragsschuld, sondern auch Schadenersatz und Unehrenbusse (damnum et vituperium) entrichten muss.

Die eingeklagte Schuld ist in dem Rechtsfalle Brunus contra Walter und Reginald Schuld aus einem Schuldbriefe mit einer qualificirten Inhaberclausel, die man wegen der Wendung cuicumque de suis wohl als Stellvertretungsclausel bezeichnen darf.

Die Schuldforderung wird in zahlreichen Fällen nicht gegen den Vertragsgegner, sondern gegen Genossen desselben, pares, participes et communares geltend gemacht. Der Rechtsgrund der genossenschaftlichen Haftung ist ein verschiedenartiger. Mitunter wird als solcher deutlich die Thatsache des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs erkennbar; die Haftung ist Haftung des Handelsgesellschafters. S. 149 wird eine Klage gegen Thomas aus Rouen erhoben, weil in dessen Verkaufsbude dessen Handlungsdiener Simon dem Kläger nach falscher Elle Kanevas verkauft habe. Deshalb wird das Vermögen des Thomas mit Beschlag belegt, donec per mercatores fiat inde iudicium (darunter ist nicht ein eigentliches Urtheil, sondern ein Wahrspruch auf Grund einer Inquisitio zu verstehen, auf die sich Thomas berufen hatte und zu welcher S. 153: omnes mercatores de tot communitatibus, quot sunt in nundinis S. Yvonis, vor den Seneschall als Marktrichter vorgeladen werden). Ausserdem werden aber aus jenem Anlass auch die Güter von drei anderen Kaufleuten sequestrirt, weil sie jenem Thomas associati sunt in eadem selda (Bude).

In anderen Fällen wird gegen Kaufleute vorgegangen, weil sie als

Mitglieder derselben communitas pares et participes des Schuldners seien. Unter der communitas ist nicht schlechtweg die Mitbürgerschaft zu verstehen. Denn dem Beklagten steht die Einrede zu, dass er nicht de communitate des Schuldners sei, quod nunquam par nec particeps nec ad scot et lot cum eisdem nec de communitate (Leycestr') fuit, und zwar auch dann, wenn er aus derselben Stadt ist (vgl. S. 153 Iohannes de Bestone contra Gilebert de Castreton). Maitland deutet die communitates in seinem Vorworte auf die kaufmännischen Gilden, deren Mitglieder für die Schuld des Genossen haften [1]). Die Erklärung dürfte im Allgemeinen zutreffen. Doch sind dann davon die Fälle zu sondern, in welchen es sich, wie namentlich bei Justizverweigerung, um Repressalien handelt, die gegen Angehörige fremder Stadtgemeinden als solche ergriffen werden.

Heinrich Brunner.

Vinogradoff, Villainage in England. Essays in English mediaeval history. Oxford 1892, 464 S. 8°.

Es darf ohne die Gefahr einer Uebertreibung gesagt werden, dass wir in dieser Schrift die bedeutendste agrarhistorische Erscheinung zum mindesten des letzten Jahrzehnts vor uns haben. Dies, obwohl die Bezeichnung „Essays" der Form nicht nur, sondern mehr noch dem gerade nach der historischen Seite fragmentarischen Inhalt der Schrift entspricht, und obwohl nicht ausgeschlossen ist, dass die weitere Forschung — namentlich in Bezug auf die vielleicht auch hier noch unterschätzte Bedeutung des freien bäuerlichen Elements — Ergänzungen zu den Ergebnissen des Herrn Verf. liefert, welche das Gesammtbild der ländlichen Zustände nicht unwesentlich gegenüber seiner Auffassung verschieben könnten. — An dieser Stelle kann nicht sowohl eine Kritik als eine kurze Charakterisirung der Bedeutung des elegant geschriebenen, ein ungewöhnlich umfassendes Material mit ebenso ungewöhnlichem Geschick verarbeitenden Buches versucht werden. Jedenfalls bezeugt sein Inhalt in gleicher Weise die juristische Schulung wie die wirthschaftliche Einsicht des Verf., welcher z. Z. Professor in Moskau ist, aber dem Berliner germanistischen Seminar angehört hat.

Die Schrift behandelt für England einen charakteristischen und wichtigen typischen Ausschnitt aus der Geschichte der Rittergüter. Will man diese im grossen Umriss und unter Ignorirung der Besonderheiten unter einen einheitlichen Gesichtspunkt bringen, so muss man für das

---

[1]) Die dargestellten Rechtszustände sind nicht ohne Bedeutung für die älteste Geschichte des Wechsels. Sie helfen es erklären, dass wir erst verhältnissmässig spät von Protest, Regress und Accept hören. Sollte ein Wechsel von einem par et particeps des Ausstellers honorirt werden, so durfte dieser die Zahlung nicht weigern, weil er als Gesellschafter oder Genosse belangt werden konnte. Vgl. Schaube in dieser Zeitschrift XIV, 143 f.

Mittelalter von dem freilich nur local nachweisbaren und in seiner Reinheit auch nie allgemein vorhanden gewesenen Zustand ausgehen, dass der Grundherrschaft zwar ein gutsherrlicher Haushalt, aber nicht eine Gutswirthschaft im Sinne eines landwirthschaftlichen Grossbetriebes entsprach. Landwirthschaftlicher Unternehmer war nicht der Gutsherr, sondern seine Hintersassen, er bezog von ihnen kraft seiner Stellung als Grundherr — „als Civilliste", könnte man sagen — in der Hauptsache Naturalabgaben zur Sustentation seines Haushalts und Dienste mehr persönlicher, als wirthschaftlicher Art. Nur Fragmente eines eigenen Wirthschaftsbetriebes hatte sich in den früher römischen Provinzen der dortige Gutsherr erhalten, im Uebrigen hatte der allmälige und unvermeidliche Verfall der grossen Sclavenbetriebe im Verlauf einer Entwickelung, die bereits im 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung erkennbar einsetzte, dazu geführt, dass der Bruchtheil des Areals, welchen der possessor in „eigener Regie" behielt, immer weiter zusammenschrumpfte, und dieser Process setzte sich noch während und unmittelbar nach der Völkerwanderung fort. — Im weiteren Verlauf des Mittelalters aber kehrte er sich in sein Gegentheil um. Unter dem Einfluss der steigenden Ansprüche an die Lebenshaltung wurde der Grundherr wieder in höherem Grade Landwirth, seine Unternehmerstellung verbreiterte sich relativ und absolut, die bisher in der Hauptsache nur tributpflichtigen abhängigen Wirthschaften wurden zu einer Arbeitsorganisation in seinem Interesse combinirt und es entstand der in seinen allgemeinen Zügen bekannte, im westlichen Europa wesentlich gleichmässige Typus der mittelalterlichen Gutswirthschaft. Der weitere Gang der Entwickelung war nun aber verschieden. Im östlichen Deutschland wuchs die Unternehmerstellung des Gutsherrn auf Kosten der abhängigen Wirthschaften und verschlang schliesslich im Laufe dieses Jahrhunderts deren grössere Hälfte, indem sie ihre Inhaber zu Landarbeitern herabdrückte. Der Gutsherr ist nunmehr, statt wie einst durch Deputate der abhängigen Wirthschaften sustentirt zu werden, der einzige landwirthschaftliche Unternehmer und entlohnt umgekehrt seine Arbeiter in Deputaten. In Frankreich räumte, noch ehe ein solches Stadium der Entwickelung eintreten konnte, die Revolution mit den Gutsherren gewaltsam auf. In England dagegen vollzog sich unter dem Einfluss des frühen siegreichen Eindringens der Geldwirthschaft schon im 13. und 14. Jahrhundert die Auflösung der Frohnhofswirthschaft in anderer Form, welche übrigens nach den ansprechenden Untersuchungen Wittichs (Zeitschr. f. Social- u. Wirthsch.-Gesch. II, 1) in Niedersachsen eine gewisse Analogie findet: der Gutsherr gab seine Unternehmerposition wieder auf und zog sich auf den Bezug von Geldrenten zurück, damit die wirthschaftliche und sociale Emancipation der englischen Bauernschaft, im weiteren Verlauf freilich auch ihre Depossedirung und Ersetzung durch die modernen Pächter vorbereitend. Die Frohnhofswirthschaft spielte also in England nur die Rolle eines Intermezzo. Dies Intermezzo nun — und zwar unter dem Gesichtspunkt eines solchen — schildert Vinogradoff. Den Beginn der Umwandlung in die moderne

Wirthschaftsverfassung bezieht er in die Darstellung ein, während er den Ursprung der Gutsverfassung dahingestellt lässt und einer späteren besonderen Arbeit vorbehält, welcher man mit Interesse entgegensehen darf.

„Essay" I der Schrift behandelt zunächst die aus den juristischen Theoretikern und der gerichtlichen Praxis ersichtliche juristische Construction der Lage der villani. Es wird nachgewiesen, dass nach der herrschenden Rechtsanschauung das Moment der persönlichen Abhängigkeit überwog; den Hauptbeweisgrund bildet die Behandlung der villani als Ungenossen seitens der Königl. Gerichte. Es ergiebt sich aber sofort, dass diese Auffassung nur den Charakter eines theoretischen Constructionsversuches an sich trug. Criminalrechtlich wird der Unterschied des status grundsätzlich durchweg ignorirt, verwaltungsrechtlich ist das seinem ganzen Wesen nach auf die freie Gemeinde zugeschnittene Institut der frankpledge auf sie erstreckt. Civilrechtlich endlich gilt zwar die Theorie, dass der villanus nur für den Herrn erwerben könne, und es kommt in der That vor, dass der dominus vom villanus gekauftes Land als ihm erworben an sich nimmt (cf. die p. 359 Anm. 2 angeführte Stelle); der villanus kann ferner vom Herrn in ganz beliebiger Weise verwendet, also insbesondere seiner Stelle willkürlich entsetzt werden. Allein nicht nur ist testamentarische Verfügung über villani rechtlich unmöglich und ist der Klageschutz wegen „intolerabilis iniuria", welchen Azo den servi gegen den dominus giebt, nach Bracton insbesondere auch auf die „waynage", das Ackergeräth, der villani erstreckt, sondern es gilt ferner schon im frühen Mittelalter der Satz, dass die blosse Thatsache einer erblichen Landbeleihung des villanus seitens des Herrn („sibi et heredibus suis") Ersteren persönlich frei macht, auch die nicht erbliche Beleihung in Form einer convention ihm wenigstens die Contractsklage giebt, während später jedes agreement zwischen Herrn und villanus überhaupt nach der Praxis zur Folge hat, dass er als frei behandelt und mit der assisa novae disseisinae geschützt wird. Das entscheidende Kriterium ist also thatsächlich das „tenere in villenagio"[1]) und damit die Natur der geschuldeten Dienste nach Umfang (ungemessene im Gegensatz zu gemessenen) und Art (niedere im Gegensatz zu höheren). Dass die Behandlung der villani in der Legaltheorie überhaupt den historischen Antecedenzien nicht entspricht, schliesst V. aus der rechtlichen Behandlung des Besitzstandes der königlichen Domänenbauern auf dem zur Zeit Eduards des Bekenners im Besitz der Krone gewesenen Lande (gleichgiltig ob es etwa inzwischen in private Hände gekommen war), des sog. ancient demesne, welches hier erstmalig eine wirklich erschöpfende Behandlung findet. Der Besitzstand ist villenagium, wird nicht durch carta, sondern durch surrender übertragen und ist von dem gewöhnlichen Verfahren vor den könig-

[1]) Demgemäss lautet die Einlassungsverweigerung eines Dritten gegen den Unfreien bei Klagen des villanus wegen Entsetzung: villanus est et tenet in villenagio.

lichen Gerichten ausgeschlossen. Es findet unter den tenentes und gegen den Lord nur ein Quasiprocess (ursprünglich wohl Administrativprocess) mittelst des breve de recto über den Besitzstand und im Fall ungerechter Belastung eine Art Verwaltungsstreitverfahren statt auf Grund des Writ of Monstraverunt, dessen juristischen Charakter V. hübsch entwickelt. Andererseits sind die Dienste bei dieser „villain socage" auf anct. demesne grundsätzlich gemessene, soweit es sich um die Besitzstände auf dem Bauernlande handelt, während auf dem Sallande auch gewöhnliche villani vorkommen. Mit Recht schliesst V., dass wir hier die ältere, sächsiche Gestaltung der Rechtsstellung der villani vor uns haben und dass demgemäss die Annahme wenigstens nicht unzulässig ist, dass die Rechtsstellung der gewöhnlichen villani, welche ursprünglich „customary freeholders" waren, nicht Folge und Ausfluss ihrer grundsätzlichen Rechtlosigkeit, sondern der von den Grundherren durchgesetzten Versagung der Klage vor den königlichen Gerichten sei.

Schon der vorstehend skizzirte erste Abschnitt wendet sich, trotzdem der Verf. fast jede Polemik vermeidet, im Ergebniss ersichtlich gegen Seebohm's (English Village Community, deutsch von v. Bunsen) geschickte, aber willkürliche und theilweise doch auch recht oberflächlich gearbeitete Geschichtsconstruction. Noch mehr ist dies in dem zweiten, die Arbeitsorganisation der Güter behandelnden Essay der Fall. — V. geht hier aber m. E. noch nicht weit genug und es werden wohl erst durch das sehnlichst erwartete Erscheinen des grossen Meitzen'schen Werkes auch hier die durch Seebohm erschütterten Fundamente der mittelalterlichen Agrargeschichte wieder in ihr Recht eingesetzt werden. Seebohm negirte bekanntlich — und zwar nicht nur für England, sondern für ganz Westeuropa — die freie bäuerliche Gemeinde als entwickelungshistorisch ins Gewicht fallend, suchte die Gutsverfassung unmittelbar aus der spätrömischen abzuleiten und die Gestaltung der Lage der ackerbauenden Bevölkerung ganz allgemein als ein langsames Aufsteigen aus vollem Sclaventhume aufzufassen. Eine der wichtigsten Stützen dieser Ansicht war seine Annahme, dass die typische germanische Hufenauftheilung der Fluren schon an sich ein Merkmal der Gutsherrlichkeit und Unfreiheit der Bauern gewesen sei. Die Flurauftheilung rühre wirthschaftlich von dem gemeinsamen Pflügen der Flurgenossen her und habe im Uebrigen dem Zwecke der Lastenvertheilung gedient. Von Vinogradoff werden zunächst die letztgenannten beiden Hypothesen zurückgewiesen. Weder stimmt die Steuer- und Lastenhufe regelmässig mit der agrarischen Unterlage, noch geht die Hufengrösse mit der Zahl der Zugthiere parallel. Dagegen tritt er der Ansicht Seebohm's, dass die gleichmässige Hufenauftheilung mit Gemengelage das charakteristische „Gehäuse" gutsherrlicher arbeitspflichtiger Gemeinden gewesen sei, wenigstens für die von ihm behandelte Zeit keineswegs dergestalt entgegen, wie es in den Verhältnissen begründet gewesen wäre. Das hat freilich seinen Grund darin, dass ihm das exacte Material der Flurkarten, welches uns für Deutschland zur Verfügung steht und den streng rechnerischen Beweis des Gegentheils er-

möglicht, für England fehlte. Einzelne Quellenstellen (so z. B. Rot. Hundred. II 501[b] für Soham) lassen ihn deshalb ganz allgemein die Coincidenz von unregelmässiger Auftheilung mit Geldzahlung und regelmässiger Hufenlage mit Arbeitspflicht annehmen (S. 200 unten und Essay II C. IV a. E.). Zu einem nicht geringen Theil wird diese Erscheinung wohl darauf zurückzuführen sein, dass, wo neben arbeitspflichtigen Stellen rentenpflichtige Grundstücke in den Gutsherrschaften vorkommen, letztere theils Rotthufen, theils spätere Vergebungen von Allmendland, theils unvollkommen vereinödete oder verkoppelte Hufen sind. Im Uebrigen aber ist aus den deutschen Flurkarten der entgegengesetzte Schluss zu ziehen: dass, wo überhaupt die typische Hufenauftheilung vorherrscht, die freien Siedlungen grundsätzlich und mit peinlicher Sorgfalt das Princip der Gleichstellung der Hüfner vermittelst einer rechnerisch genau gleichen Auftheilung der Gewanne unter sie durchführen, dagegen die gutsherrlichen Siedlungen, bei welchen die Willkür des Herrn den Siedelnden die Planlage zuwies, von der stricten Durchführung dieses Princips sehr häufig absehen konnten und absahen und deshalb kein rechnerisch durchsichtiges Flurkartenbild ergeben. Man kann im Allgemeinen sagen, dass das massenhafte Vorkommen der gleichmässigen Hufenauftheilung in einem Bezirke einer der stärksten Beweise für die ursprüngliche Freiheit der dort ansässigen Bevölkerung ist (weit abgeschwächter V. Essay II C. IV).

Ein Eingehen auf die Einzelheiten der Vinogradoff'schen Darstellung verbietet der Raum. Im höchsten Grade ansprechend und lehrreich ist die Art, wie im Cap. V des ersten und den Cap. III und IV des zweiten Essay die Incongruenz bezw. nur annähernde Congruenz der von der Legaltheorie acceptirten juristischen mit der wirthschaftlichen und socialen Scheidung von „frei" und „unfrei" dargelegt und historisch begründet wird. Wer diese eigenartigen Unklarheiten an einer modernen Analogie verstehen will, muss sich in die Details der wirthschaftlichen und rechtlichen Lage unserer ostelbischen Instleute und „freien" Arbeiter vertiefen — diese beiden bekannten Kategorien entsprechen in der heutigen so gewaltig veränderten Arbeitsverfassung dennoch im Wesentlichen den unfreien und freien Bauern in der mittelalterlichen Gutswirthschaft.

Fraglich ist Ref., wie schon im Eingang angedeutet, ob die freie Bauernschaft in ihrer Stellung und Bedeutung vom Vf. in Ess. II C. IV und Ess. I C. VI zutreffend eingeschätzt ist. Ein näheres Eingehen darauf verbietet sich hier. — Sehr ansprechend sind dagegen wiederum die allerdings mehrfach stark hypothetischen Ausführungen (II C. V) über die Spaltung der alten einheitlichen halimote der ceorls in court baron und customary court — freie und unfreie Versammlung mit entsprechend verschiedener Stellung der suitors — und die Stellung der free tenants zum manor überhaupt. Die Anknüpfungspunkte an die vor dem Feudalzeitalter liegenden Zustände sind überall, besonders hübsch auch bei den court rolls und den Uebertragungsformen unfreien Landes, aufgezeigt; die Einzelausführung folgt hoffentlich bald.

Alles in Allem bildet die geistvolle Schrift schon durch die strenge Quellenmässigkeit der Behandlung eines Stoffes, den ohne die stete Mitarbeit der „Phantasie“ nach Lage der Quellen Niemand — auch der Verf. nicht — für uns verständlich interpretiren könnte, einen im Ganzen doch sehr wohlthuenden Gegensatz gegen Seebohm's geistreich naschende Art. Die durch des Letzteren Hypothesen nahegelegte Vergleichung mit spätrömischen Zuständen vermeidet Vinogradoff. Sie liegt an sich nahe. Zwar bei einem Theil der Institute, welche besonders frappante Aehnlichkeiten mit römischen Verhältnissen aufweisen: so der virgate de wara (Steuerhufe) mit dem römischen iugum und vor Allem der ganzen Rechtslage der villani mit derjenigen der coloni in den spätrömischen excommunalisirten Gutsbezirken, erklärt sich die Verwandtschaft einfach daraus, dass ähnlich geartete Rechtsinstitute sich international wiederholen, weil sie der Natur der Sache überall gleichmässig entsprechen. Andererseits ist aber eine Continuität der Entwickelung von den spätrömischen Gutswirthschaften zu den frühmittelalterlichen schlechterdings nicht zu bezweifeln. Nur bewegt sich diese Entwickelung nicht, wie Seebohm glaubte, in einer sich gleichbleibenden, nämlich (vom Standpunkt der Hintersassen) ausschliesslich aufsteigenden Richtung, und ferner ist keineswegs jemals die ganze oder doch fast die ganze Landbevölkerung in Gutswirthschaften organisirt gewesen, sondern diese stellen nur einen Ausschnitt des Gesammtbildes, welches das platte Land bot, dar, dessen quantitatives Verhältniss zum ganzen gewechselt hat und schon deshalb auch nach Vinogradoffs Arbeit noch problematisch geblieben ist.

Es darf gehofft werden, dass der bedeutende und geistvolle Schriftsteller, mit dem diese kurzen Bemerkungen sich zu beschäftigen hatten, uns bald eine ebenso glückliche Erörterung auch der noch offen gebliebenen Probleme liefern möchte.

Berlin, April 1894. Max Weber.

Theodor Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums. Leipzig 1893, Dyk'sche Buchhandlung. XII und 234 S. 8°.

Nächst der Entstehung des Städtewesens hat wohl kein Theil der deutschen Rechtsgeschichte eine so umfangreiche Litteratur aufzuweisen, wie die Geschichte der Königswahl und die Ausbildung des Kurfürstencollegiums. Konnte es doch nach den trefflichsten Untersuchungen auf diesem Gebiete noch zu so abschreckenden Beispielen wissenschaftlicher Arbeit, wie sie Maurenbrecher geliefert hat, kommen! Durch die ebenso gründliche wie scharfsinnige Untersuchung Lindners dürfte die Frage nunmehr in der Hauptsache zu abschliessender Beantwortung gelangt sein. Die Hauptergebnisse dieser Untersuchung sind die folgenden. Zunächst die strenge Scheidung zwischen Designation und eigentlicher Wahl. Bei der ersteren lag die Entscheidung ganz in der Hand des

Kaisers, der schon bei seinen Lebzeiten Wahl und Krönung seines Sohnes durchzusetzen wusste. Die Wahlhandlung war hier ganz bedeutungslos, reine Formsache, ohne dass die sonst üblichen Regeln für die Einberufung der Wähler, für das Wahlverfahren oder für den Wahlort als zwingend betrachtet worden wären.

Die Einberufung der Wähler bei den eigentlichen Wahlen war erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bestimmtes Vorrecht des Mainzer Erzbischofes; vordem scheint keine feste Regel bestanden zu haben, doch befand sich der Mainzer in den meisten Fällen mit unter den Einladenden. Die Leitung der Wahlverhandlungen war wohl immer seine Sache. Wahlberechtigt waren ursprünglich alle Reichsfürsten, auch wenn sie nicht eingeladen waren. Das Ergebniss der übrigens durchaus formlosen Vorverhandlungen, an denen je nach den Umständen auch Grafen und Herren theilnehmen konnten, bezeichnete man als „nominatio". Sie beruhte mehr oder weniger auf einem einstimmigen Beschlusse, indem die entschiedenen Gegner sich zurückzogen oder gar nicht einstellten, nach Lage der Sache auch wohl mit ihren Gesinnungsgenossen zu einer Gegenwahl in getrennter Versammlung zusammenfanden. Der Auffassung der „nominatio" als eines einstimmigen Beschlusses entsprach es, dass die feierliche Verkündigung derselben dem angesehensten Mitgliede der Versammlung übertragen zu werden pflegte. Dies war die Kur (electio), der Verkündiger der elector. An den Kürspruch schloss sich die persönliche Huldigung aller übrigen Mitglieder der Versammlung, von jedem durch besonderes Handgelübde, wahrscheinlich unter Wiederholung des Kürspruches, bethätigt. Dies war der Act des „Lobens" oder „Gelobens" (laudatio, collaudatio), der hinterher auch von den abwesenden Fürsten gefordert wurde, sich aber im Laufe des 13. Jahrhunderts zu einer blossen Acclamation der Anwesenden abschwächte und endlich ganz abkam, wie die ursprünglich regelmässig erwähnte Acclamation des Volkes seit dem Ausgange des salischen Königshauses ebenfalls abgekommen war.

Die Verkündigung des Kürspruches wurde meistens dem Mainzer übertragen, seit den Doppelwahlen von 1198 und 1208 suchte man aber nach einer formellen Gewähr für die Uebereinstimmung desselben mit den Beschlüssen der Versammlung. Erst hier setzte die Theorie des Sachsenspiegels ein, der diese Gewähr neben dem Erzbischofe von Mainz bei den beiden anderen rheinischen Erzbischöfen und den Trägern der weltlichen Hofämter finden wollte. Die Wahlen von 1257 und 1273, und was ihnen folgte, haben dann die thatsächliche Aufnahme der Sachsenspiegeltheorie in das Reichsstaatsrecht herbeigeführt, wobei sich die ursprünglich nur als Kronzeugen gedachten Fürsten allmälig zu einem ausschliesslichen Wählercollegium umbildeten.

R. Schröder.

Germanistische Chronik.

Monumenta Germaniae historica. In den Tagen vom 5. bis 7. April wurde in Berlin die diesjährige Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica abgehalten. Theodor von Sickel in Rom ist aus der Centraldirection ausgeschieden, Professor Weiland (Göttingen) in dieselbe eingetreten. Die von Herrn Professor Karl Zeumer bearbeitete Handausgabe der Leges Visigothorum antiquiores (Leges Eurici und Lex Reccessvinthiana) ist bis auf einen Theil des Registers und der Vorrede gedruckt, so dass sie hoffentlich demnächst wird ausgegeben werden können. Von den Capitularien erschien das zweite Heft des zweiten Bandes gegen Ende des Jahres 1893. Es enthält namentlich in den Additamenta eine Anzahl von Stücken, die bei Pertz fehlen, darunter die Concilien von Tribur und Meaux—Paris. Das Schlussheft des zweiten Bandes wird noch Walahfrid Strabo's Aufsatz De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum und Hincmars De ordine palatii, ausserdem die Einleitung mit der Beschreibung der Handschriften und ausführliche Wort- und Sachregister bringen. Die Texte jener zwei Stücke sind bereits gedruckt; von der Schrift Hincmars wird eine Handausgabe in Octav erscheinen. Einleitung und Register denkt der Bearbeiter der Capitularien, Herr Dr. Victor Krause, im Laufe dieses Jahres zu erledigen. Von den Reichsgesetzen und Reichsacten ist der erste Band unter dem Titel Constitutiones et acta publica imperatorum et regum von Ludwig Weiland im verflossenen Geschäftsjahre publicirt worden. Er umfasst die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. (911—1197) und enthält in den Anhängen eine Anzahl wichtiger Rechtsdenkmäler, die dem Rechtshistoriker in dieser Zusammenstellung hochwillkommen sein werden, so die älteren Gottes- und Landfrieden, die Lex familiae Wormatiensis ecclesiae, die angebliche Constitutio de expeditione Romana und das österreichische Privilegium maius. Von dem zweiten Bande der Constitutiones, der bis 1273 reichen soll, ist ein Theil bereits gedruckt. Herr Dr. Schwalm in Göttingen, der die Reichsgesetze und Reichsacten von Rudolf von Habsburg bis zur goldenen Bulle bearbeitet, wird im Laufe dieses Jahres zwei wissenschaftliche Reisen unternehmen, um dafür in Deutschland, Oesterreich und Italien das zerstreute Material zu sammeln.

In der Abtheilung der Auctores antiquissimi sind Cassiodors Variae ed. Mommsen soeben erschienen. Als Ergänzung zu den Chroniken soll von Professor Röthe in Göttingen und von Dr. Heinrich Meyer eine Sammlung der politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache bis 1500 veranstaltet werden. In der Abtheilung der Diplomata ist die zweite Hälfte des zweiten Bandes, welche die Urkunden Ottos III. enthält, von Theodor von Sickel ausgegeben worden. Für die Urkunden Heinrichs II. ist Prof. Bresslau, für die Karolingerurkunden Prof. Mühlbacher thätig gewesen. Für diese hat Mühlbachers Mitarbeiter Dr. Dopsch auf der Pariser Nationalbibliothek die dortigen handschriftlichen Urkundencollectionen durchforscht. Das Project, durch Herrn Dr. Dopsch bei dieser Gelegenheit auch das handschriftliche Material für die Placita ausbeuten zu lassen, musste aufgegeben werden, da sich herausstellte, dass der Stoff zu massenhaft sei, um im Rahmen einer Nebenarbeit bewältigt werden zu können [1]).

Berlin, April 1894. Heinrich Brunner.

Die 35. Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften fand im Mai 1894 statt. Von der allgemeinen deutschen Biographie ist der 36. Band, von der jüngeren Reihe der deutschen Reichstagsacten der 1. Band (Die Reichstagsacten unter Karl V., Band I.), von den Recessen der Hansetage der 7. Band, von den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. (von Meyer von Knonau) der 2. Band vollendet.

Die 12. Plenarsitzung der badischen historischen Commission hat im October 1893 stattgefunden. Von rechtsgeschichtlich bemerkenswerthen Arbeiten lagen vor: Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 2. und 3. Lieferung; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 1. Abtheilung; Badische Neujahrsblätter, 3. Blatt (Erdmannsdörffer, Das badische Oberland i. J. 1785, Reisebericht eines österreich. Cameralisten); Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band VIII.

Am 29. April 1893 starb der ordentliche Professor des deutschen Rechts in Krakau, Dr. Lothar von Dargun. — Am 24. December 1893 starb der Präsident des evang.-luther. Landesconsistoriums zu Hannover, Dr. theol., iur. et phil. Otto Mejer. — Am 4. Januar 1894 starb der ordentliche Professor der Staatswissenschaften Dr. Wilhelm Roscher

[1]) Nachtrag. Zeumer's Leges Visigothorum antiquiores und Krause's Hincmarus De ordine palatii sind inzwischen in der Octavausgabe veröffentlicht worden. Sie tragen den Collectivtitel: Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex monumentis Germaniae historicis separatim editi.

in Leipzig. — Am 7. Januar 1894 starb der ordentliche Professor der Rechte Dr. August Kries in Kiel. — Am 8. Januar 1894 starb der Präsident des Oberlandesgerichts in Rostock, Dr. Johann Friedrich Budde. — Am 11. Februar 1894 starb der ordentliche Professor der Rechte Dr. J. E. Kuntze in Leipzig. — Am 10 Juni 1894 starb der ehemalige Director des Generallandesarchivs Dr. Karl Heinrich Freiherr Roth von Schreckenstein in Karlsruhe. — Am 5. October 1894 starb der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Reinhold Bechstein in Rostock. — Am 22. October 1894 starb der ordentliche Professor des Staats- und Kirchenrechts Dr. Joseph Berchtold in München.

Der ordentliche Professor des deutschen Rechts in Innsbruck, Dr. Otto von Zallinger, wurde als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen ordentlichen Professors Dr. J. A. Tomaschek nach Wien berufen.

Der Privatdocent des deutschen Rechts Dr. Sigmund Adler in Wien wurde zum ausserordentlichen Professor daselbst befördert.

Der Privatdocent des deutschen Rechts Dr. Ernst Freiherr von Schwind in Wien wurde als ausserordentlicher Professor nach Innsbruck berufen.

Der ausserordentliche Professor der Rechte Dr. Max Weber in Berlin wurde als Nachfolger des nach Wien berufenen ordentlichen Professors der Staatswissenschaften Dr. von Philipovich nach Freiburg i. Br. berufen.

Als Privatdocenten des deutschen Rechts haben sich habilitirt: Dr. Ludwig Lass in Berlin (bisher in Marburg), Dr. Ulrich Stutz in Basel, Dr. Otto Opet in Bern, Dr. Richard Schmidt in München, Dr. Alfred Schultze in Breslau und Dr. Heinrich Geffcken in Leipzig; als Privatdocent der Geschichte Dr. Richard Fester in München.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Max Lehmann in Leipzig wurde nach Göttingen berufen. Sein Nachfolger wurde der bisherige ordentliche Professor in Freiburg Dr. Erich Marcks, an dessen Stelle der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Busch in Dresden berufen wurde.

Der ausserordentliche Professor Dr. Wilhelm Arndt in Leipzig wurde zum ordentlichen Professor für geschichtliche Hilfswissenschaften daselbst ernannt.

Der Privatdocent der Geschichte Dr. Herzberg-Fränkel in Wien und der Privatdocent des deutschen Rechts Dr. Alfred Halban-Blumenstok wurden als ausserordentliche Professoren nach Czernowitz versetzt.

Zu ausserordentlichen Professoren wurden befördert der Privatdocent der Geschichte Dr. Robert Höniger in Berlin, die Privatdocenten der deutschen Philologie Dr. A. Heusler in Berlin, Dr. Hermann Wunderlich in Heidelberg und Dr. Robert Siebs in Greifswald, der Privatdocent der germanischen Philologie Dr. Eugen Mogk in Leipzig.

R. S.



